Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwalt...

Mecklenburg-Str... (Germany)

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

DOCUMENTS
DEPT.

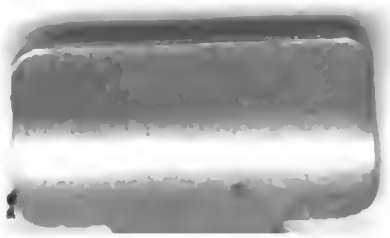

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

1902.

Nr. 1 bis 41.

Neustrelitz.

Unter Redaktion der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Druck der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn) in Neustrelitz.

Digitized by Google

J366
A15
1902
DOCUMENTS DEPT.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
I. Staatsrecht und Landesverfassung.					
Bekanntmachung, betr. den am 13. November in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtag	11.	October	1902	30	161
Beziehungen zum Ausland.					
Bekanntmachung, betr. das Japanische Consulat in Hamburg	10.	Januar	„	2	10
Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines anderweitigen Brasilianischen Generalconsuls in Hamburg	22.	März	„	10	53
Bekanntmachung, betr. das K. K. Oesterreich-Ungar. Consulat in Lübeck	30.	Juli	„	23	115
Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines anderweitigen französischen Generalconsuls in Hamburg	6.	August	„	24	119
Bekanntmachung, betr. das Schweizerische Consulat in Hamburg	8.	Decbr.	„	40	225
II. Kirchen-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Erntearbeiten an Sonntagen	11.	August	„	24	120
Bekanntmachung, desgl.	1.	Septbr.	„	27	141
III. Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung.					
Bekanntmachung, betr. Eintragung von Namensänderungen auf Grund der §§. 1577 und 1706 des B.-G.-B. in die Standesregister	26.	April	„	16	86

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
IV. Justiz-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. Grundbuch-Eröffnung	21.	Januar	1902	4	17
Bekanntmachung, betr. den Inhalt der Bestimmung des Versteigerungstermins bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken	18.	Februar	„	6	26
Bekanntmachung, betr. den Vorstand der Anwaltskammer zu Rostock	12.	März	„	9	44
Bekanntmachung, betr. den Anschluß des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz an die für das Königreich Sachsen gebildeten Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst	24.	März	„	10	54
Bekanntmachung, betr. die Behandlung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und der Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reich als Inländer in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, des Ausländervorschusses und der Zulassung zum Armenrecht .	12.	April	„	12	65
Bekanntmachung, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden	22.	April	„	13	69
Verordnung, betr. die Beschäftigung vertragsbrüchiger land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter	28.	April	„	16	83
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 26. Jan. 1880, betr. das Notariat	16.	Mai	„	16	85
Bekanntmachung, betr. den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Peru	7.	Juni	„	20	106
Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen	12.	August	„	24	120
Bekanntmachung, betr. die Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut in Rostock	11.	Novbr.	„	37	204
Bekanntmachung, betr. die staatsrechtliche Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen, die von Deutschen in Großbritannien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in den Niederlanden, oder von Staatsangehörigen Großbritanniens ꝛc. in Deutschland begangen sind . .	21.	Novbr.	„	38	207

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der Officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
V. Steuer- und Zoll-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuerstellen	19.	Februar	1902	7	35
Bekanntmachung desgl.	14.	April	„	12	67
Bekanntmachung desgl.	23.	Juni	„	18	93
Bekanntmachung, betr. die Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung .	25.	Juni	„	18	94
Bekanntmachung, betr. die Normalpreise des Korns im Steuerjahre 1902—1903	1.	Juli	„	18	98
Steuer-Edict für das Jahr 1903/04	18.	Decbr.	„	41	229
VI. Allgemeine Verwaltung und Landespolizei.					
Bekanntmachung, betr. die Zulegung des von Sr. K. Hoh. dem Erbgroßherzog erbauten Jagdhauses zur Gemeinde Hasselförde	31.	Decbr.	1901	1	5
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung, betr. die Wanderbücher	4.	Februar	1902	6	26
Bekanntmachung, betr. das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeige von Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs	18.	Februar	„	6	27
Bekanntmachung, betr. die Taxe für Hülfsschreibarbeiten . .	24.	April	„	13	70
Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gensdarmerie im Jahre 1901	25.	April	„	14	73
Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung der Rebpflanzungen	10.	Mai	„	15	81
Bekanntmachung, betr. die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten . . .	13.	August	„	26	138
Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel	25.	October	„	35	196
Bekanntmachung, betr. die Einsendung von Notizen für den Staatskalender	11.	Novbr.	„	36	201

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Medicinalwesen.					
Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 13. April 1895, betr. den Verkehr mit Giften	15.	Decbr.	1901	1	2
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königl. Preuß. Arzneitaxe für das Jahr 1902	2.	Januar	1902	1	5
Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Serum	9.	Januar	„	2	10
Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken	6.	Februar	„	4	19
Bekanntmachung, betr. die Länder, in denen die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist	1.	März	„	8	39
Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Serum	20.	März	„	9	51
Verordnung, betr. den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken	15.	März	„	15	79
Bekanntmachung, betr. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom Bundesrath erlassenen Ausführungsvorschriften	16.	Juni	„	21	109
Bekanntmachung, betr. das alte Tuberculinum Kochii und das neue „Tuberkulin Koch“	18.	Juli	„	22	111
Bekanntmachung, betr. die auf Grund der Bestimmungen im §. 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1900 über Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ausführungsvorschriften . .	5.	August	„	23	116
Bekanntmachung, betr. wechselseitige Benachrichtigungen der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten	21.	August	„	26	139
Bekanntmachung, betr. die bei Einlieferung Geisteskranker in die Irrenanstalt zu Strelitz einzureichende Krankengeschichte	12.	Septbr.	„	28	144
Verordnung, betr. die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen	22.	Septbr.	„	32	171
Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Serum	6.	Novbr.	„	36	200
Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1902, betr. das alte Tuberculinum Kochii und das neue „Tuberkulin Koch“	8.	Novbr.	„	36	201

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der Officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Handel und Gewerbe.					
Bekanntmachung, betr. die Bestimmnngen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenb. Handwerkskammer .	19.	Februar	1902	6	28
Bekanntmachung, betr. die Beilegung der Befugniß zur Abhaltung von Meisterprüfungen an die Großh. Prüfungskommission für Bauhandwerker in Neustrelitz	22.	Februar	„	6	30
Bekanntmachung, betr. die Meisterprüfung der Schornsteinfeger	6.	März	„	8	40
Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der von der Mecklenb. Handwerkskammer erlassenen Meisterprüfungsordnung . .	16.	März	„	9	45
Bekanntmachung, betr. Meisterprüfungscommissionen . . .	1.	Juli	„	19	101
Bekanntmachung, desgl.	1.	Juli	„	19	103
Bekanntmachung, betr. die Meisterprüfung der Bauhandwerker	14.	August	„	25	123
Verordnung, betr. Errichtung einer Mecklenb. Handelskammer	2.	Septbr.	„	29	160
Bekanntmachung, betr. die Aufbringung der Kosten der Mecklenb. Handwerkskammer	13.	Octbr.	„	32	181
Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die erstmalige Wahl zur Mecklenb. Handelskammer	10.	Octbr.	„	33	183
Bekanntmachung, betr. die Bestellung des Commissars zur Leitung der Wahl für die Mecklenb. Handelskammer . .	10.	Octbr.	„	33	189
Bekanntmachung, betr. die Neuwahlen zur Mecklenb. Handwerkskammer	21.	Octbr.	„	34	191
Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenb. Handwerkskammer	10.	Novbr.	„	37	203
Verordnung, betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler	1.	Decbr.	„	39	211
Wege, Chausseen, Eisenbahnen, Schifffahrt.					
Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. April 1901, betr. die Erhebung der Schifffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel	19.	Decbr.	1901	1	3
Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Mai 1897, betr. den Bau von Nebenchausseen	20.	Januar	1902	5	21

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Erstreckung der neuen Vorschriften über das Aichwesen und die Abgaben-Erhebung auf den südlichen mecklenb. Wasserstraßen auf den Kammer-Kanal	10.	Februar	1902	5	23
Zusatz-Verordnung zur Chaussee-Polizei-Ordnung vom 23. Februar 1899	4.	Februar	„	7	34
Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung, betr. das Wegerecht	4.	Februar	„	7	34
Verordnung, betr. die Berechnung des Chausseegeldes von Kraftwagen (Automobilen)	26.	Juni	„	20	105
Bekanntmachung, betr. die Ueberführung von Leichen aus Mecklenburg nach Oesterreich	7.	August	„	26	137
Verordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen . . .	8.	Septbr.	„	31	163
Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen . .	25.	Octbr.	„	35	196
Bekanntmachung, betr. die Nebenchaussee Feldberg-Luzindamm und Feldberg-Neuhof	11.	Novbr.	„	37	204
Versicherungswesen.					
Zusatz-Verordnung zu den Verordnungen, betr. die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze	23.	Decbr.	1901	1	4
Bekanntmachung, betr. die Einsendung der rückständigen Unfallanzeigen	16.	Januar	1902	2	11
Bekanntmachung, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamte	28.	Januar	„	4	18
Bekanntmachung, betr. die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für die Zwecke der Unfall- und Invalidenversicherung	1.	März	„	7	36
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes	21.	März	„	11	58
Verordnung, betr. die Versicherungen gegen Feuersgefahr . .	4.	April	„	11	58
Bekanntmachung, betr. die Verwendung von Versicherungsmarken der 3. Lohnklasse für die erwachsenen männlichen Arbeiter in der Land- und Forstwirthschaft	4.	April	„	11	63

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Einziehung der Beiträge für die Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft durch die Gemeindebehörden	23.	October	1902	35	195
Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene	5.	Decbr.	„	40	223
Vereine, Stiftungen.					
Bekanntmachung, betr. Abänderung der Satzungen des ritterschaftlichen Creditvereins	15.	Januar	„	3	13
Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Mitgliedes der Fideicommißbehörde	11.	Decbr.	„	40	226
VII. Lehn- und Fideicommiß-Sachen.					
Aufforderung der Fideicommißbehörde zur Einzahlung der Beiträge	10.	März	„	8	40
VIII. Militair-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender Truppen für das Jahr 1902	2.	Januar	„	1	6
Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat December 1901	8.	Januar	„	2	9
„ Januar 1902	5.	Februar	„	4	18
„ Februar „	7.	März	„	9	43
„ März „	7.	April	„	11	64
„ April „	9.	Mai	„	15	81
„ Mai „	13.	Juni	„	17	89
„ Juni „	8.	Juli	„	20	107
„ Juli „	4.	August	„	23	116
„ August „	2.	Septbr.	„	27	142
„ September „	3.	Octbr.	„	32	181
„ October „	5.	Novbr.	„	36	199
„ November „	5.	Decbr.	„	38	208
Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1901	14.	Januar	„	2	11

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April 1902/03 für Landlieferungen	14.	Januar	1902	3	15
Bekanntmachung, betr. die Liquidation über Militairleistungen	8.	Februar	„	5	22
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger, für den Mobilmachungsfall unabkömmlicher Beamten	23.	Juli	„	22	113
Bekanntmachung, desgl.	13.	Decbr.	„	40	226
Bekanntmachung, betr. Vergütung für an die Truppen verabreichtes Pferdefutter	14.	August	„	26	138
IX. Post-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. Aufhebung der Posthülfstellen in Pasenow und Uferin	10.	Februar	„	5	23
Bekanntmachung, betr. die neuen Postwerthzeichen	20.	Februar	„	6	31
Bekanntmachung, betr. die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse	6.	März	„	8	41
Bekanntmachung, betr. den Umtausch von Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungsformularen	22.	März	„	10	55
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Conow	16.	April	„	12	67
Bekanntmachung, betr. Aenderungen in den Postverbindungen	19.	April	„	14	76
Bekanntmachung, betr. die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse	27.	April	„	14	77
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Posthülfstelle in Conow	11.	Juni	„	17	90
Bekanntmachung, betr. die deutschen Postanstalten in China .	14.	Juni	„	17	90
Bekanntmachung, betr. den Umtausch der Postwerthzeichen .	21.	Juni	„	18	98
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Deutschen Postanstalt in Amoy	28.	Juni	„	19	104
Bekanntmachung, betr. Aenderungen in den Postverbindungen	22.	Septbr.	„	28	144
Bekanntmachung, betr. Briefsendungen nach Luxemburg . .	27.	Septbr.	„	28	145
Bekanntmachnng, betr. die Beschädigung der Telegraphenanlagen	8.	Octbr.	„	34	194

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. Postpackete nach der Republik San Domingo	27.	October	1902	35	197
Bekanntmachung, betr. Briefe mit Zustellungsurkunde	5.	Novbr.	„	36	201
Bekanntmachung, betr. die Frist für den Umtausch der Postwerthzeichen	19.	Novbr.	„	37	204
Bekanntmachung, desgl.	22.	Decbr.	„	41	232
X. Dienst- und Personal-Nachrichten.					
v. Amsberg, Oberleutnant, versetzt	18.	Novbr.	„	37	206
Anders, Rechtsanwalt, zum Amte eines Notars zugelassen	18.	Novbr.	„	37	206
v. Arnim, Leutnant, versetzt	18.	Novbr.	„	37	206
Bachmann, Rechtsanwalt in Neubrandenburg, zum Rath ernannt	20.	Juni	„	17	91
Bahlcke, Landwirth, zum Vertreter des Eigenthümers des Lehngutes Matzdorf bestellt	24.	Juli	„	23	117
v. Behr, Major, zum Bataillonscommandeur ernannt	14.	Januar	„	2	12
Bengelstorff, Hoftischler, zum Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz ernannt	4.	Januar	„	1	6
Berg, Bürgermeister in Wesenberg, zum bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	37
— mit dem Mannlehngute Tornowhof belehnt	5.	Novbr.	„	38	209
Beyer, Rentier in Fürstenberg, zum stellvertr. Wildschaden-Schiedsmann ernannt	21.	Juni	„	18	99
Blanck, Pächter in Warlin, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	38
— zum stellvertr. Wildschaden-Schiedsmann ernannt	30.	Septbr.	„	32	182
Blieffert, Postassistent, etatsmäßig angestellt	6.	Mai	„	15	82
Bockwoldt, Schmiedemeister in Schönberg, zum stellvertr. Vertrauensmann für die Schmiedeberufsgenossenschaft gewählt	2.	Decbr.	„	38	210

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Böst, Rathsherr in Fürstenberg, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	1902	7	37
v. Borck, Gerichtsassessor, zum Stellvertreter des Großherzogl. Commissarius für das Marschwesen ꝛc. bestellt . . .	4.	März	„	8	42
— zum Stellvertreter des Regierungscommissars für die Flurschäden-Schätzungen bestellt	4.	März	„	8	42
— dem Amte Mirow als Hülfsarbeiter überwiesen . . .	24.	Juni	„	18	100
Brahmstädt, Fußgensdarm, mit einstweiliger Wahrnehmung der Gerichtsvollzieher-Geschäfte in Mirow beauftragt . .	13.	Mai	„	15	82
v. Brandenstein, Frhr., Rittmeister, Ritterkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone	16.	Septbr.	„	32	182
Braun, Gerichtsdiätar, zum Protokollisten ernannt . . .	6.	Novbr.	„	36	202
— mit einstweiliger Verwaltung des Amtes eines Amtsanwalts in Fürstenberg beauftragt	6.	Novbr.	„	36	202
Braunau, Name der früheren Strelitzer Bürgerziegelei . .	13.	Februar	„	6	32
Brehm, Hufenbesitzer in Neubrandenburg, zum Wildschaden-Schiedsmann ernannt	30.	Septbr.	„	32	182
Brinkmann, Bautechniker, zum Hofbauschreiber ernannt . .	22.	Juli	„	26	139
Bronsart v. Schellendorff, Oberleutnant, hierher versetzt . .	18.	Novbr.	„	37	206
Bruhns, Rechtskandidat, zum Referendar ernannt	8.	Octbr.	„	34	194
Bucher, Kgl. Sächs. Major, Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone	29.	Juli	„	23	118
Carls, Pächter in Wutschendorf, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	37
— zum Mitgliede der Militair-Abschätzungs-Commission ernannt	4.	März	„	8	41
Cordua, Pächter in Rosenhagen, zum bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	37
Cordua, Rechtskandidat, zum Referendar ernannt	1.	Octbr.	„	33	190
Dähn, Bauer, zum Standesbeamten-Stellvertreter in Plath bestellt	28.	Juli	„	23	118
v. Dewitz, Major, auf Roggenhagen, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	37

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der Officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
v. Dewitz, Rittmeister, auf Krumbeck, zum bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	1902	7	37
— als Deputirter bei der Kreisdirection des ritterschaftlichen Creditvereins bestätigt	13.	Decbr.	„	40	228
Drews, Pächter in Schönbeck, zum bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	37
Drewes, Gerichtsassessor in Neustrelitz, nach Schönberg versetzt	6.	Februar	„	4	20
— als Bürgermeister der Stadt Strelitz bestätigt	13.	Novbr.	„	37	205
— aus dem Justizdienst entlassen	20.	Novbr.	„	37	206
— Standesbeamter des Standesamtes Strelitz I	25.	Novbr.	„	38	209
Eilmann, Senator in Stargard, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	11.	Januar	„	2	12
Engel, Stadtsecretair in Wesenberg, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	30.	Juni	„	20	108
v. Fabrice, Kammer-Assessor, zum Stellvertreter des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission Neustrelitz bestellt	4.	März	„	8	42
Fölsch, Landgerichtsrath, als Hülfsarbeiter in das Großherzogliche Consistorium committirt	12.	April	„	12	68
Förster, Gerichtsassessor, dem Amtsgerichte Neustrelitz überwiesen	6.	Februar	„	4	20
Frehse, Gutssecretair in Staven, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	28.	Februar	„	8	41
Freyberg auf Riepke, Allodialbrief wegen des allodificirten Lehngutes Riepke	20.	Novbr.	„	40	227
Frick, Bürgermeister in Fürstenberg, zum bürgerl. Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	37
Fuchs, Kaufmann in Berlin, Prädicat als Hoflieferant	4.	Novbr.	„	36	202
Gentz, Traiteur in Berlin, Prädicat als Hof-Traiteur	18.	Januar	„	4	19
Gößler, Pächter in Priepert, zum bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	37
Götze, Referendar, zweite juristische Prüfung	10.	Decbr.	„	40	227
— zum Gerichtsassessor ernannt	11.	Decbr.	„	40	227
— dem Amtsgerichte Schönberg überwiesen	20.	Decbr.	„	41	233

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Grobbecker, Kupferschmiedemeister, zum Vorstandsmitgliede der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz ernannt	4.	Januar	1902	1	6
Grobbecker, Rector in Woldegk, als Pastor zu Wanzka eingeführt	30.	Decbr.	1901	1	7
Grobbecker, Rathsherr in Wesenberg, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	1902	7	37
Grüder, Lehrer, zum Gymnasiallehrer in Neustrelitz ernannt	15.	März	„	9	51
Gumpert, Musiker, zum Concertmeister ernannt	18.	März	„	10	55
Gundlach, Gerichtsassessor, zum etatsmäßigen Gerichtsassessor beim Amtsgericht Woldegk ernannt	20.	Decbr.	„	41	233
Haack, Cand. der Theol., Erlaubniß zu predigen	23.	Juni	„	18	99
Hampe, Pächter in Badresch, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	38
Hellwig, Dr. med. in Neustrelitz, zum Sanitätsrath ernannt	10.	Januar	„	2	12
Henkel, Postassistent, etatsmäßig angestellt	6.	Mai	„	15	82
Heräus, Postpraktikant, zum Postsecretair ernannt	21.	Januar	„	4	20
Höcker, Schmiedemeister in Neustrelitz, zum stellvertr. Vertrauensmann der Schmiedeberufsgenossenschaft gewählt .	2.	Decbr.	„	38	209
v. Holstein, Oberleutnant, hierher versetzt	18.	Novbr.	„	37	206
Horn, Pastor in Mirow, zum Consistorial-Assessor und vierten Mitgliede des Großherzogl. Consistoriums ernannt	20.	Decbr.	„	41	232
Hornecker, Hotelbesitzer in Schwäbisch-Gmünd, Prädicat als Hof-Traiteur	5.	Juni	„	17	91
Hustädt, Rechtskandidat, zum Referendar ernannt	22.	März	„	10	56
Jackwitz, Rechtskandidat, zum Referendar ernannt	19.	März	„	9	52
Jackwitz, Gerichtsassessor, zum Amtsrichter in Mirow ernannt	20.	Decbr.	„	41	233
Ibach, Pianofortefabrikant in Barmen, Prädicat als Hof-Pianofortefabrikant	25.	März	„	10	56
John v. Freyend, Hauptmann, versetzt	18.	Novbr.	„	37	205
Kätlitz, Küster in Plath, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	28.	Juli	„	23	118

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der Officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Kay, Stadtsecretair in Fürstenberg, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	5.	Octbr.	1902	33	190
Klemp, Oberpostpraktikant, zum Postinspector ernannt . .	21.	Octbr.	„	35	197
Kölzow, Oberpostdirectionssecretair, zum Postinspector ernannt	26.	April	„	15	82
Köppe, Sattler in Neustrelitz, zum Hofsattler ernannt . .	23.	Januar	„	4	20
Krämer, Forstrevisor, zum Revisionsrath ernannt	14.	August	„	26	139
v. Krell, Oberleutnant, als Ordonnanz-Officier bei Sr. Königl. Hoh. dem Erbgroßherzog kommandirt	18.	Novbr.	„	37	206
Krüger, Stationsvorsteher in Frankfurt a./M., goldenes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone . .	6.	August	„	24	121
Krüger, Pastor in Schönberg, als Pastor in Altstrelitz eingeführt	21.	Decbr.	„	41	234
Krull, Rentier in Neustrelitz, zum Vorstandsmitgliede der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes ernannt	4.	Januar	„	1	6
v. Kühlewein, Leutnant, hierher versetzt	18.	Novbr.	„	37	206
v. d. Lancken, Drost in Feldberg, zum Stellvertreter des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatz-Commission bestellt . .	4.	März	„	8	41
Latendorf, Amtsgerichts-Actuar in Neubrandenburg, zum Standesbeamten-Stellvertreter beim Standesamt II bestellt	6.	August	„	24	121
v. Löben, Major und Bataillonskommandeur, versetzt . . .	14.	Januar	„	2	12
Lüdecke, Restaurateur in Neustrelitz, Prädicat als Hoftraiteur	25.	Octbr.	„	35	197
Martin, Fabrikbesitzer, mit dem Gute Matzdorf belehnt . .	13.	Mai	„	20	107
v. Massenbach, Frh., Hauptmann und Batterie-Chef, versetzt	16.	August	„	26	140
Meltz, Rechtskandidat, zum Referendar ernannt	8.	Octbr.	„	33	190
Müller, Rath, Bürgermeister in Strelitz, zum bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	37
Müller, Dr. jur., Amtsrichter in Neubrandenburg, zum Landgerichtsrath ernannt	20.	Decbr.	„	41	232
— zum Grundbuchbeamten beim Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter ernannt	29.	Decbr.	„	41	233

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Müller, zum Vertreter der richterlichen Beisitzer des Großherzogl. Landesversicherungsamtes bestellt	29.	Decbr.	1902	41	233
— als Mitglied in die Großherzogl. Commission für das Vereinswesen berufen	29.	Decbr.	„	41	233
— zum Dirigenten der Landescommission für Bodenmeliorationen ernannt	29.	Decbr.	„	41	234
Naumann, Consistorialrath in Kublank, zum Geh. Kirchenrath ernannt	22.	Juli	„	22	114
Neurath, Schulmeister, zum Standesbeamten in Neuenkirchen bestellt	20.	Juni	„	18	99
Nölter, Hofschmied in Neustrelitz, zum Vertrauensmann der Schmiedeberufsgenossenschaft gewählt	2.	Decbr.	„	38	209
v. Oertzen, Rittmeister, auf Barsdorf, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	37
v. Oertzen, Jasper, aus Leppin, als Forstpraktikant angenommen	19.	April	„	14	78
v. Oertzen, Leutnant, hierher versetzt	18.	Novbr.	„	37	206
v. Oertzen auf Rossow, als Kreisdirector beim ritterschaftlichen Creditverein bestätigt	13.	Decbr.	„	40	228
Ohse, Postinspector, zum Postdirector in Neubrandenburg ernannt	1.	April	„	10	56
Pätow auf Staven, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	38
Pankow, Küster, zum Standesbeamten-Stellvertreter in Plath bestellt	18.	Octbr.	„	35	197
Petersen, Inspector, zum Standesbeamten in Helpt bestellt .	15.	Juli	„	22	113
Plessen, Rechtskandidat, zum Referendar ernannt	8.	Octbr.	„	33	190
Pollmer, Pastor in Wanzka, als Pastor in Woldegk eingeführt	30.	Decbr.	1901	1	7
Pries, Bürgermeister in Neubrandenburg, zum stellvertr. bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt . . .	4.	März	1902	7	38
Prochnow, Schulmeister in Teschendorf, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	12.	Decbr.	„	40	228
v. Puttkamer, Leutnant, versetzt	18.	Novbr.	„	37	206

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der Officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Quehl, Postpraktikant, etatsmäßig angestellt	24.	Mai	1902	16	87
Radloff, Schulze, zum Standesbeamten in Plath bestellt . .	28.	Juli	„	23	118
Reinsberg, Gerichtsschreiberanwärter, mit einstweil. Wahrnahme der Geschäfte eines Amtsanwalts in Fürstenberg beauftragt	29.	Septbr.	„	32	182
Ringel, Rechtscandidat, zum Referendar ernannt	18.	März	„	9	51
v. Rosenberg-Lipinsky, Oberleutnant, zum Hauptmann befördert	18.	Novbr.	„	37	206
v. Rumohr, Leutnant, versetzt	18.	Novbr.	„	37	205
Runge, Amtsgerichts-Protokollist, zum Amtsgerichtsactuar in Neubrandenburg ernannt	8.	Octbr.	„	35	197
Sauerwein, Referendar, zweite juristische Prüfung	24.	April	„	14	78
— Rechtsanwalt, zum Amte eines Notars zugelassen . . .	27.	Mai	„	16	87
v. Schalburg, Oberleutnant, versetzt	16.	August	„	26	140
Scharenberg, Gerichtsrath in Neubrandenburg, zum Stellvertreter des Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission Neubrandenburg bestellt	4.	März	„	8	42
Scheel, Amtsverwalter in Strelitz, Titel als Rechnungsrath	1.	Juni	„	16	88
Scherler, Schlächtermeister in Neustrelitz, zum Hofschlachter ernannt	17.	Juli	„	22	114
Schinn, Amtsrichter in Woldegk, zum Amtsrichter in Neubrandenburg ernannt	20.	Decbr.	„	41	233
Schlie, Küster in Grünow, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	6.	Decbr.	„	40	227
Schmidt, Küster in Leppin, Prädikat als Kantor	11.	Januar	„	2	12
Schmidt, Gutssecretair in Staven, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	21.	Mai	„	15	82
Schmöcker, Schutzmann, zum Amtsreiter in Feldberg ernannt	3.	Septbr.	„	28	146
Schröder, Districtshusar, zum Landgerichtsdiener und Pförtner ernannt	18.	März	„	9	51
Schröder, Küster in Kublank, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	14.	Novbr.	„	37	205
v. Schuckmann, Oberleutnant, zur hiesigen Batterie versetzt	16.	August	„	26	140
Schultz, Gartenbauinspector in Neubrandenburg, Prädicat als Oekonomierath	10.	Juni	„	18	99

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der Officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Schulz, Hülfslehrer, zum Standesbeamten-Stellvertreter in Schwichtenberg bestellt	30.	Octbr.	1902	36	201
Schulz, Gerichtsdiätar in Mirow, mit Wahrnahme der Gerichtsvollziehergeschäfte daselbst beauftragt	10.	Decbr.	„	40	227
v. Schwerin, Graf, auf Göhren, als Deputirter bei der Kreisdirection des ritterschaftlichen Kreditvereins bestätigt .	13.	Decbr.	„	40	228
Sievert, Schmiedemeister-Obermeister in Neubrandenburg, zum Vertrauensmann für die Schmiede-Berufsgenossenschaft gewählt	2.	Decbr.	„	38	210
Sorgenfrey, Postassistent, etatsmäßig angestellt	19.	Juni	„	18	99
Spohnholtz, Rechtskandidat, zum Referendar ernannt . . .	20.	März	„	10	55
Stäcker, Rector in Schönberg, als Pastor zu Gaarz eingeführt	14.	Juli	„	22	113
v. Stechow, Hauptmann, zum Compagnie-Chef ernannt . .	14.	Januar	„	2	12
v. Stenglin, Frhr., Leutnant, hierher versetzt	18.	Novbr.	„	37	206
Stever, Rittmeister, auf Dahlen, zum bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	37
Stüdemann, Stadtsecretair in Stargard, als Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	14.	Novbr.	„	37	205
Suhr, cand. min., als Vertreter des Pastors, Präpositus Bossart in Friedland eingeführt	21.	Octbr.	„	35	198
Teege, Schmiede-Obermeister in Bottin-Resdorf, zum Vertrauensmann der Schmiedeberufsgenossenschaft gewählt .	2.	Decbr.	„	38	210
Toll, Bauer, zum Standesbeamten-Stellvertreter in Rühlow bestellt	15.	Juli	„	22	113
Volkmann, Schulmeister in Wulkenzin, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	25.	Novbr.	„	38	209
Voß, Rath, Bürgermeister in Friedland, zum bürgerl. Mitgliede der Ersatz-Commission ernannt	4.	März	„	7	37
Voß, Schmiedemeister in Trollenhagen, zum stellvertr. Vertrauensmann für die Schmiede-Berufsgenossenschaft gewählt	2.	Decbr.	„	38	210
v. Waldow, Oberforstmeister, auf Dannenwalde, Prädicat Excellenz	5.	Novbr.	„	36	202

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der Officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Weidenbach, Hülfslehrer, zum Lehrer an der Bürgerschule in Neustrelitz ernannt	8.	April	1902	14	77
v. **Weltzien**, Hauptmann, zum Batterie-Chef ernannt . . .	16.	August	„	26	140
v. **Wenckstern**, Hauptmann, verabschiedet	14.	Januar	„	2	12
v. d. **Wense**, Forstpraktikant, zum Jagdjunker ernannt . .	2.	Januar	„	2	11
Werkmeister, Buchdrucker in Fürstenberg, Prädicat als Hofdrucker	1.	Novbr.	„	36	201
Wilcke, Gerichtsdiätar, zum Protokollisten ernannt	6.	Novbr.	„	36	202
Willert, Landgerichtsrath, zum Oberlandesgerichtsrath ernannt	2.	Decbr.	„	40	227

Hierzu:

Nr. 51 und 52 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Inhalts- und Sach-Register des Reichsgesetzblattes erfolgen nach Erscheinen.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1. Neustrelitz, den 11. Januar. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 1.) Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 13. April 1895, betr. den Verkehr mit Giften.

(№ 2.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. April 1901, betr. die Erhebung der Schifffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel.

(№ 3.) Zusatz-Verordnung zu den Verordnungen, betr. die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Zulegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog erbauten Jagdhauses und des Aufseherhauses zur Gemeinde Hasselförde.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königlich Preußischen Arzneitaxe für das Jahr 1902.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender Truppen für das Jahr 1902.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

(№ 1.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß an die Stelle des §. 14 Absatz 2 und 3 und §. 18 Absatz 2 der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften, die nachstehenden Bestimmungen treten.

§. 14 Absatz 2 und 3:

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Absatz 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

§. 18 Absatz 2:

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextract zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Todtenkopfs und der Aufschrift: „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Digitized by Google

Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften: „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 15. December 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 2.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der §. 7 der mit dem 1. Januar 1902 in Kraft tretenden Verordnung vom 26. April d. J., betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel ꝛc., (Officieller Anzeiger Nr. 15) erfährt die nachstehenden Aenderungen:

1. Die Aufzählung der zur Tarifklasse I gehörenden Frachtgüter (Absatz 2) erhält am Schlusse den Zusatz „soweit derselbe nicht zur Ausfuhr oder zur Beförderung nach Raffinerien bestimmt ist."

2. Die Aufzählung der zur Tarifklasse III gehörenden Frachtgüter (Absatz 4) erhält am Schlusse den Zusatz:

„Zucker (Rohzucker, Traubenzucker, sonstiger Zucker), der zur Ausfuhr oder zur Beförderung nach Raffinerien bestimmt ist."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 19. December 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen zur weiteren Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Nr. 29), was folgt:

§. 1.

Bei Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen

des §. 25 Abs. 2 bis 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes,

des §. 30 Abs. 2 bis 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft,

des §. 29 Abs. 2 bis 5 des See-Unfallversicherungsgesetzes

zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen, ist für die Abgabe der Entscheidung als Aufsichtsbehörde des Ersatzberechtigten zuständig

1. in den Fällen der Ersatzberechtigung einer von der Ortsobrigkeit verwalteten Gemeindekrankenversicherung, sowie in den Fällen der Ersatzberechtigung solcher Gemeinden, Armenverbände oder Betriebsunternehmer, die zugleich die Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte sind, Unsere Landesregierung, welche jedoch die Sache der Gewerbecommission als einer kollegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und ihrerseits gegebenenfalls den Recursbescheid zu erlassen hat,
2. in allen übrigen Fällen diejenige Ortsobrigkeit, welche Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Kasse, Gemeinde u. s. w. ist. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit führt der Recurs, wenn dieselbe von einer kollegialen Behörde erlassen ist, an Unsere Landesregierung, sonst an die Gewerbecommission.

Digitized by Google

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 23. December 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf bezüglichen Antrag des Amtes Feldberg das Jagdhaus und das Aufseherhaus, welche auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs in der Nähe der Hasselförder Mühle an der westlichen Seite des Schulzensees erbaut worden sind, in communaler, gerichtlicher und kirchlicher Beziehung zu der Gemeinde Hasselförde gelegt worden sind.

Neustrelitz, den 31. December 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. von Dewitz.

(2.) Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, in der R. Gaertnerschen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienene Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1902 soll vom 1. Januar 1902 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogthums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Die Circular-Verfügung Großherzoglicher Landesregierung vom 29. November 1897 über die Preise des aus dem Heilserumdepot (Großherzogliche Hofapotheke hierselbst) bezogenen Serums wird hiervon nicht berührt.

Neustrelitz, den 2. Januar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(3.) Die nachstehende, in Nr. 54 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1901 publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung marschirender ꝛc. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1902 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	80 Pf.,	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 23. December 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 2. Januar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Infolge der Präsentation Seitens des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz sind der Rentier Krull und der Kupferschmiedemeister Grobbecker hieselbst zu Mitgliedern des Vorstandes dieser Stiftung für die drei Jahre 1902, 1903 und 1904 ernannt; auch ist der Hoftischler Bengelstorff wieder zum Vorsitzenden des Vorstandes für das Jahr 1902 bestellt worden.

Neustrelitz, den 4. Januar 1902.

Digitized by Google

(2.) Der zum Pastor in Woldegk und Pasenow erwählte Pastor Karl Pollmer aus Wanzka ist am 3. Adventssonntage — 15. d. Mts. — in der Kirche zu Woldegk der Kirchenordnung und Observanz gemäß in sein Amt als Pastor zu Woldegk und Pasenow eingeführt worden.

Neustrelitz, den 30. December 1901.

(3.) Der Rektor Adolf Grobbecker aus Woldegk ist am 4. Adventssonntage — 22. d. Mts. — als Pastor zu Wanzka, Rollenhagen, Zachow und Blankensee in der Kirche zu Wanzka der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz, den 30. December 1901.

Hierzu Nr. 1 des Reichsgesetzblatts für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2. Neustrelitz, den 21. Januar. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat December 1901.
(2.) Bekanntmachung, betreffend das Diphtherieserum mit der Controlnummer 27 von der Merkschen Fabrik in Darmstadt.
(3.) Bekanntmachung, betreffend das Japanische Consulat in Hamburg.
(4.) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Jahres 1901.
(5.) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der rückständigen Unfallanzeigen.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats December 1901 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	16 M.	95 Pf
2.	„ „	Roggen	13 „	97 „
3.	„ „	Gerste	14 „	10 „
4.	„ „	Hafer	14 „	92 „
5.	„ „	Erbsen	31 „	— „

Digitized by Google

6.	100 Kilogramm Stroh	6 M.	45 Pf
7.	„ „ Heu	5 „	70 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December 1901 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1902 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	. . . . .	15 M.	50 Pf
„ „ Stroh	. . . . .	6 „	70 „
„ „ Heu	. . . . .	6 „	20 „

Neustrelitz, den 8. Januar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit der Controlnummer 27 von der Merkschen Fabrik zu Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 9. Januar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaiserlich Japanische Gesandtschaft in Berlin von Seiten der Japanischen Regierung mit der Wahrnehmung der Geschäfte des durch den Tod des Consuls Martin Burchard erledigten Kaiserlich Japanischen Consulats in Hamburg einstweilen beauftragt ist.

Neustrelitz, den 10. Januar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(4.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 134) grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1901 betragen für

1.	100 Kilogramm	Weizen	16	ℳ	53	₰
2.	„ „	Roggen	13	„	90	„
3.	„ „	Gerste	14	„	72	„
4.	„ „	Hafer	14	„	87	„
5.	„ „	Erbsen	31	„	—	„
6.	„ „	Stroh	5	„	91	„
7.	„ „	Heu	5	„	31	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	7	„	—	„
10.	1000 Soden	Torf	5	„	50	„

Neustrelitz, den 14. Januar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Diejenigen Ortsobrigkeiten, welche mit der Einsendung von Unfallanzeigen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 13. Juni 1892 noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Anzeigen über die im Jahre 1901 vorgekommenen Unfälle spätestens bis zum 15. Februar 1902 dem Gewerbe-Inspector Baudirector Hennemann in Schwerin zu übersenden.

Die Uebersendung kann ohne Begleitschreiben und unfrankirt mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ geschehen.

Neustrelitz, den 16. Januar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstpraktikanten Ernst August von der Wense zu Allerhöchstihrem Jagdjunker zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. Januar 1902.

Digitized by Google

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberarzt am hiesigen Carolinenstift Dr. med. Wolfgang Hellwig zum Sanitätsrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. Januar 1902.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulmeister und Küster Friedrich Schmidt in Leppin das Prädikat eines Cantors beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 11. Januar 1902.

(4.) Mit Genehmigung Großherzoglicher Landesregierung ist nach dem Ableben des Stadtsecretärs Krummsee in Stargard der Senator Eilmann daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stargard I bestellt worden.

Neustrelitz, den 11. Januar 1902.

(5.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

I. vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89
der Major und Bataillonscommandeur Konrad von Loeben, unter Beförderung zum Oberstleutnant, zum Stabe des 1. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 87,

II. in das hiesige 2. Bataillon
1. der Major Karl von Behr, bisher aggregirt dem Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, als Commandeur des Bataillons und
2. der überzählige Hauptmann Heinrich von Stechow von demselben Regiment als Compagnie-Chef.

Dem Hauptmann und Compagniechef Detlef von Wenckstern vom hiesigen Bataillon ist der erbetene Abschied mit der gesetzlichen Pension bewilligt worden.

Neustrelitz, den 14. Januar 1902.

Hierzu Nr. 2 des Reichsgesetzblatts für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3. Neustrelitz, den 25. Januar. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der §§. 11, 12, 25, 35, 71 und 73 der Satzungen des ritterschaftlichen Creditvereins.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April 1902/1903 für Landlieferungen.

II. Abtheilung.

(1.) Die zu den §§. 11, 12, 25, 35, 71 und 73 der Satzungen des ritterschaftlichen Creditvereins beschlossenen Abänderungen werden, nachdem dieselben unter dem heutigen Datum die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben, im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 15. Januar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Abänderung der Satzungen des ritterschaftlichen Creditvereins.

§. 11.

Versicherung gegen Feuersgefahr.

Die Gebäude eines dem Creditverein beigetretenen oder beitretenden

Digitized by Google

Gutes müssen ausreichlich gegen Feuersgefahr versichert sein und bleiben. Die hierauf bezüglichen Begutachtungen liegen den Kreis-Directionen ob (§. 35).

Ein Austritt aus einer Versicherungsgesellschaft oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme kann nur mit Genehmigung der Hauptdirection geschehen. Die Genehmigung des Austritts ist bei der Hauptdirection zu beantragen, jedoch von derselben nur zu ertheilen, wenn spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austritt sowohl der Antrag bei derselben eingereicht, als auch nachgewiesen wird, daß und zu welchen Beträgen die Versicherung bei einer anderen Brandversicherungsgesellschaft (vergl. §. 12) von dem Zeitpunkte des Austrittes aus der bisherigen an stattfinden werde.

§. 12.

Besondere Bestimmungen über die Brandversicherungs-Gesellschaften.

Nr. 5. daß der Hauptdirection binnen einer Woche nach Feststellung der Entschädigungssumme für abgebrannte Gebäude von dem vorgekommenen Brandschaden unter Bezeichnung der abgebrannten Gebäude und der Höhe der Entschädigungssumme Anzeige gemacht werden soll.

§. 25.

Von den Geschäften der Hauptdirection.

Neuer Zusatz als Absatz 5.

Anträge und Erklärungen der Hauptdirection in Grundbuchsachen, die von mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogen und mit dem Hauptsiegel oder Stempel der Hauptdirection versehen sind, bedürfen der öffentlichen Beglaubigung nicht.

§. 35.

Der Geschäftskreis der Kreisdirectionen.

f. Die Kreisdirectionen haben auch auf Erfordern der Hauptdirection nach Befinden durch Besichtigung an Ort und Stelle festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung zur Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern an den Versicherten vorliegen, bezw. ob der Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes ohne Nachtheil für das Gut und ohne verminderte Sicherheit des Creditvereins unterbleiben kann oder im geringeren Umfang zulässig ist und darüber der Hauptdirection zu berichten. Die entstehenden Kosten der Besichtigung trägt die Administrationskasse.

Digitized by Google

§. 71.

Beiträge.

Absatz 1 und 2 bleiben unverändert.

Absatz 3:

Der Beitrag zum sinkenden Fonds nach Nr. 2 muß in baar geleistet werden. Der auf mehr als 1/4 v. H. (Nr. 2) erhöhte Beitrag zum sinkenden Fonds kann in baar oder durch Einlieferung von Pfandbriefen geleistet werden.

Die Pfandbriefe sind mit Zinsscheinen von dem Termin der Einlieferung ausschließlich ab und mit Anweisungen einzuliefern. Die Leistung des Beitrags in Pfandbriefen darf nur in Beträgen geschehen, die durch Hundert theilbar sind. Pfandbriefe, die in dem Termin vor der Einlieferung ausgelooft sind, dürfen nicht eingeliefert werden. Die nach den vorstehenden Bestimmungen zum sinkenden Fonds eingelieferten Pfandbriefe unterliegen von dem Termin der Einlieferung ab nicht mehr der Ausloosung.

Absatz 3 und 4 (jetzt Absatz 4 und 5) der jetzigen Fassung bleiben unverändert.

§. 73.

Der sinkende Fonds.

Der sinkende Fonds wird gebildet durch die nach §. 71 für jedes Gut geleisteten Beiträge.

Absatz 2 unverändert.

Mit den zum sinkenden Fonds geleisteten baaren Zahlungen werden die ausgegebenen Pfandbriefe eingelöst.

Die eingelösten oder eingelieferten Pfandbriefe (§. 71) werden kassirt, bei der Hauptkasse verwahrt und die darauf fallenden Zinsen halbjährlich dem Fonds zugerechnet.

Im Uebrigen bleibt dieser Paragraph unverändert.

(2.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogthums in Gemäßheit des §. 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundleglich zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April 1902/1903 — gültig bis zum 1. April 1903 — betragen

Digitized by Google

1.	für 100 Kilogramm	Weizen	16	ℳ	13	₰
2.	„ „ „	Roggen	13	„	61	„
3.	„ „ „	Hafer	14	„	69	„
4.	„ „ „	Heu	4	„	93	„
5.	„ „ „	Weizenmehl	27	„	52	„
6.	„ „ „	Roggenmehl	23	„	36	„
7.	„ „ „	Stroh	4	„	90	„

Neustrelitz, den 14. Januar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Hierzu Nr. 3 des Reichsgesetzblatts für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4. Neustrelitz, den 12. Februar. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Großherzoglichen Landes-Versicherungsamte.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Januar 1902.
(4.) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund des §. 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für den Grundbuchbezirk der Stadt Fürstenberg am **1. März 1902** als angelegt anzusehen ist.

Neustrelitz, den 21. Januar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Digitized by Google

(2.) Unter Bezugnahme auf §. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, bestimmt Großherzogliche Landesregierung hiermit, daß die für das Reichsversicherungsamt gegebenen Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1901, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte (Reichs-Gesetzblatt Nr. 50 des Jahrgangs 1901), auf das Verfahren vor dem Großherzoglichen Landesversicherungsamte hierselbst entsprechende Anwendung finden.

Neustrelitz, den 28. Januar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Januar 1902 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	17	M.	59	Pf
2.	„ „	Roggen	14	„	09	„
3.	„ „	Gerste	14	„	50	„
4.	„ „	Hafer	15	„	41	„
5.	„ „	Erbsen	31	„	—	„
6.	„ „	Stroh	7	„	13	„
7.	„ „	Heu	6	„	25	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	7	„	—	„
10.	1000 Soden	Torf	5	„	50	„

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1902 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar 1902 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100	Kilogramm	Hafer	16	M.	—	Pf
„	„	Stroh	7	„	50	„
„	„	Heu	6	„	75	„

Neustrelitz, den 5. Februar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(4.) Nach der Bestimmung im §. 3, Absatz 1 zu 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 175), betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, sind Betriebe, in welchen getrocknete Früchte oder eingedickte Moststoffe bei der Herstellung von Dessertweinen ausländischen Ursprungs verwendet werden, von dem Inhaber vor dem Beginn des Geschäftsbetriebes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Anzeige ist im hiesigen Lande von dem Betriebsinhaber an die Ortsobrigkeit zu richten.

Für die im §. 10 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Maßnahmen sind die Ortsobrigkeiten sowie die von den Ortsobrigkeiten mit bezüglicher besonderer Vollmacht versehenen Beamten und Sachverständigen zuständig. Soweit die Zuziehung eines besonders geschulten Sachverständigen angezeigt erscheint, wird den Ortsobrigkeiten anheimgegeben, sich mit einem entsprechenden Ersuchen an den Direktor des hygienischen Instituts der Universität zu Rostock, Abtheilung für die technische Untersuchung von Lebensmitteln, zu wenden.

Ferner wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1896 (Officieller Anzeiger 1896, Nr. 36) darauf aufmerksam gemacht, daß die im Anschluß an das Gesetz vom 24. Mai 1901 vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines unter dem 2. Juli v. J. vom Reichskanzler im Centralblatt für das Deutsche Reich 1901, Nr. 29 veröffentlicht worden sind. Dabei wird hervorgehoben, daß zwar, was den Rothwein betrifft, die Grenzzahlen für den Gehalt gezuckerter Weine an Extractstoffen und Minimalbestandtheilen in der Bekanntmachung vom 2. Juli v. J. erhöht sind, daß aber in einzelnen Gegenden zum Verschnitt dienende Rothweine (Portugieser) vorkommen, die auch im ungezuckerten Zustand unter den festgesetzten Grenzen bleiben und daß deshalb vor der Beanstandung solcher Weine in Betracht zu ziehen ist, ob das Zurückbleiben hinter den Grenzzahlen auf dem Zusatz von wässeriger Zuckerlösung beruht.

Neustrelitz, den 6. Februar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Traiteur Max Gentz in Berlin das Prädikat als „Hoftraiteur" zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 18. Januar 1902.

Digitized by Google

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postpraktikanten Otto Heraeus in Danzig vom 1. Februar d. J. ab zum Postsecretair bei dem Postamte in Neubrandenburg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. Januar 1902.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Hoffattlers Gustav Reith den Sattler Otto Köppe hieselbst von Ostern d. J. ab wiederum zum Großherzoglichen Hoffattler zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. Januar 1902.

(4.) Zum 1. März d. J. ist der Gerichtsassessor Georg Drewes, bisher beschäftigt bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Neustrelitz, an das Großherzogliche Amtsgericht in Schönberg versetzt und der Gerichtsassessor Reinhold Foerster dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Neustrelitz überwiesen worden.

Neustrelitz, den 6. Februar 1902.

Hierzu Nr. 4, 5 und 6 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5. Neustrelitz, den 18. Februar. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 4.) Verordnung zur Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Nebenchausseen.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen über Militairleistungen.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der neuen Vorschriften über das Aichwesen und die Abgaben-Erhebung auf den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen auf den Kammerkanal.

(3.) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Posthülfstellen in Pasenow und Ilserin.

Berichtigung.

I. Abtheilung.

(№ 4.)

Friedrich Wilhelm,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zur Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Neben-Chausseen, was folgt:

Digitized by Google

Die Vorschrift des §. 2 unter a zweiter Absatz erhält die nachstehende Fassung:

„In keinem Fall soll aber die Landeshülfe den Betrag von 11000 Mk. für das Kilometer übersteigen."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 20. Januar 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Die Ortsbehörden werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Communalservis, Haftkosten und Vorspannkosten, sowie über Marschgebührnisse für einberufene Heerespflichtige ꝛc. für das mit Ende März ds. Js. ablaufende Rechnungsjahr 1901 so zeitig an den Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-Einquartierungs- und Liquidationswesen, Kammerherrn Landdrosten von Fabrice in Strelitz, einzusenden, daß dieselben von dem Letzteren spätestens bis zum 5. April ds. Js. der Königlichen Intendantur des IX. Armee-Corps eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 8. Februar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch bestimmt, daß die nachstehend aufgeführten Verordnungen **vom 1. März 1902 ab** auch für den Schifffahrtsverkehr auf dem Kammerkanal (der Wasserstraße von Neustrelitz über Wesenberg und Ahrensberg nach Priepert) und den zugehörigen Seeen Anwendung zu finden haben:

1. die Verordnung vom 15. Februar 1901 (Officieller Anzeiger 1901 Nr. 6) zur Einführung der „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe" für den Schiffsverkehr auf den südlichen Mecklenburgischen Wasserstraßen, nebst der Zusatzverordnung vom 10. Mai 1901 (Officieller Anzeiger 1901 Nr. 17).

Digitized by Google

2. die Verordnungen vom 26. April 1901 (Officieller Anzeiger Nr. 15) und vom 19. December 1901 (Officieller Anzeiger 1902 Nr. 1), betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel nebst den zugehörigen Seeen und Schifffahrtskanälen, und zwar diese letzteren Verordnungen mit der Maßgabe, daß als Erhebungsstellen die beiden Schleusen zu Wesenberg und Voßwinkel zu gelten haben, daß an diesen beiden Erhebungsstellen in jeder Beziehung die gleichen Sätze, wie an den Havelschleusen, zur Erhebung zu gelangen haben, und daß an jeder dieser Erhebungsstellen auch die Entrichtung der Abgaben für die ganze Fahrt auf dem Kammerkanal erfolgen kann.

Neustrelitz, den 10. Februar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die Posthülfstellen in Pasenow (D.-A. Stargard) und Userin (D.-A. Strelitz) sind aufgehoben worden.

Schwerin, den 10. Februar 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

Berichtigung.

Die Bekanntmachung vom 21. Januar 1902 (Officieller Anzeiger Nr. 4. II. Abth. sub 1) muß die versehentlich weggelassene Unterschrift „F. von Dewitz" tragen.

Das Inhaltsverzeichniß von Nr. 4 des Officiellen Anzeigers, II. Abth. (1) muß lauten: Bekanntmachung, betreffend Grundbucheröffnung.

Hierzu Nr. 7 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6. Neustrelitz, den 26. Februar. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 5.) Verordnung zur Aufhebung der Verordnung, betreffend die Wanderbücher, vom 24. December 1867.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend den Inhalt der Bestimmung des Versteigerungstermins bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken.

(2.) Bekanntmachung, betreffend das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs.

(3.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer.

(4.) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung der Befugniß zur Abhaltung von Meisterprüfungen an die Großherzogliche Prüfungscommission für Bauhandwerker in Neustrelitz.

(5.) Bekanntmachung, betreffend die neuen Post-Werthzeichen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Wilhelm,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Verordnung, betreffend die Wanderbücher, vom 24. December 1867, sowie das zu derselben ergangene Publicandum vom 20. October 1877 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 4. Februar 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund des §. 6 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 135) wird hierdurch das Nachstehende bestimmt:

Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken soll die Bestimmung des Versteigerungstermins außer den im §. 38 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebenen Angaben über das Grundstück weiter auch kurze Angaben über

1. die Eigenschaft und die Wirthschaftsart des Grundstücks (ritterschaftliches Landgut, Erbpachthufe, Büdnerei, Häuslerei, Eigenthumsparzelle, Acker, Wiese, Garten, Wohnhaus, Fabrik, Gasthaus u. s. w.);
2. die Lage des Grundstücks (Ortschaft, Straße und Hausnummer oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung);
3. die Flurbuchnummer des Grundstücks, sowie die Bezeichnung oder die Nummer des Grundstücks in einem über dasselbe vor der Anlegung

Digitized by Google

des Grundbuches geführten Hypothekenbuch (vergl. §. 9 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch);

4. sonstige für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Bedeutung und des Werthes des Grundstücks nach dem Ermessen des Gerichts erhebliche Verhältnisse (mit dem Eigenthum verbundene Rechte, Grunddienstbarkeiten, Versicherungssummen ꝛc.)

enthalten, soweit die Angaben aus den Mittheilungen des Grundbuchamtes oder aus anderen dem Gericht von den Betheiligten eingereichten zuverlässigen Nachweisungen entnommen werden können oder gerichtsbekannt sind.

Vor der Bestimmung des Versteigerungstermins kann das Gericht behufs Ergänzung unvollständiger oder fehlender Angaben oder behufs Feststellung zweifelhafter Nachweisungen die Betheiligten hören oder sonstige Ermittelungen vornehmen, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens und ohne Aufwendung besonderer Kosten möglich ist.

Die Grundbuchämter werden aufgefordert, bei der im §. 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebenen Uebersendung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes an das Vollstreckungsgericht diesem von den ihnen bekannten Angaben der vorstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Art Mittheilung zu machen. Dies gilt namentlich von der früheren Nummer des Grundstücks im Stadtbuch ꝛc. (Nr. 3 oben).

Neustrelitz, den 18. Februar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Mit Bezug auf §. 15a Abs. 2 der Verordnung vom 19. Juni 1896 nebst Zusatz-Verordnung vom 21. Juni 1897, betreffend die Abwehr nnd Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen (Officieller Anzeiger 1896 Nr. 23 und 1897 Nr. 23) macht Großherzogliche Landesregierung hierdurch bekannt, daß außer in den Großherzogthümern Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut nicht besteht.

Neustrelitz, den 18. Februar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(3.) Die in Maßgabe des §. 130 l. der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer durch die Gemeinden der Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin sowie über die Untervertheilung innerhalb der Gemeinden auf die Handwerksbetriebe werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß dieselben mit dem 1. April d. J. in Kraft treten.

Neustrelitz, den 19. Februar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Bestimmungen

über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer durch die Gemeinden der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie über die Untervertheilung innerhalb der Gemeinden auf die Handwerksbetriebe.

§. 1.

Der von den Gemeinden aufzubringende Bedarf wird alljährlich auf Grund des von der Handwerkskammer aufgestellten, vom Großherzoglichen Ministerium des Innern genehmigten Haushaltsplanes durch das Ministerium des Innern festgestellt.

Von dem somit festgestellten Betrage wird $^1/_{42}$ für das Fürstenthum Ratzeburg vorweg in Abzug gebracht. Das Großherzogliche Ministerium des Innern wird diesen Betrag der Großherzoglichen Landesregierung in Neustrelitz mittheilen, welche ihrerseits die Einsendung desselben durch die Großherzogliche Landvogtei in Schönberg an die Kasse der Handwerkskammer veranlassen wird.

§. 2.

Die Ortsobrigkeiten haben bis zum 1. Juni jeden Jahres aus den Gewerbesteuerlisten einen Auszug der im Steuerjahre gewerbesteuerpflichtigen Handwerksbetriebe — mit Ausnahme der in §. 4 letzter Absatz aufgeführten — unter Angabe der von denselben gezahlten Gewerbesteuer aufzustellen und im Groß-

Digitized by Google

herzogthum Mecklenburg-Schwerin an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz an die Großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz in dreifacher Ausfertigung einzureichen; die letztere theilt die eingereichten Auszüge dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin mit.

Falls gewerbesteuerpflichtige Handwerksbetriebe in einem obrigkeitlichen Bezirke nicht vorhanden sind, genügt die Einreichung einer Vakatanzeige.

§. 3.

Das Ministerium des Innern stellt nach Prüfung und eventuell Berichtigung der eingereichten Auszüge aus dem Verhältniß des aufzubringenden Bedarfs „nach Abzug des auf das Fürstenthum Ratzeburg entfallenden $^1/_{42}$“ zu dem Gesammtbetrage der Gewerbesteueraufkunft aus den beitragspflichtigen Handwerksbetrieben den Prozentsatz fest, in welchem die Erhebung eines Zuschlags zur Gewerbesteuer erforderlich wird. Der so ermittelte, eventuell nach oben abzurundende Prozentsatz wird von beiden Regierungen thunlichst bis Ende Juli jeden Jahres bekannt gemacht.

Das Ministerium des Innern zu Schwerin bezw. die Landesregierung zu Neustrelitz stellen sodann unter Zugrundelegung dieses Prozentsatzes den auf jede beitragspflichtige Gemeinde entfallenden Betrag fest und theilen ihn den einzelnen Gemeinden, im Gebiet des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domaniums durch Vermittlung der Großherzoglichen Aemter mit und zwar unter Anschluß eines Auszugs aus den Gewerbesteuerlisten mit der Berechnung des zu erhebenden Zuschlags nach dem vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellten Prozentsatz.

Die Gemeinden bezw. Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Beiträge innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Mittheilung an die Kasse der Handwerkskammer portofrei einzusenden. Rückständige Beiträge werden auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer durch das Ministerium des Innern bezw. die Landesregierung zu Neustrelitz durch Nachnahme, eventuell zwangsweise eingezogen.

§. 4.

Wollen die Gemeinden von der ihnen in §. 103, l. der Gewerbeordnung ertheilten Ermächtigung Gebrauch machen, so erfolgt die Umlegung auf die einzelnen Handwerksbetriebe in der Weise, daß von den gewerbesteuer-

Digitized by Google

pflichtigen Handwerksbetrieben Zuschläge zur Gewerbesteuer nach dem festgestellten und veröffentlichten Prozentsatz (§. 3) erhoben werden.

Diese Zuschläge haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben und können wie diese im Wege des Zwangsverfahrens beigetrieben werden.

Etwaige Ausfälle haben die Gemeinden zu tragen und dürfen die Gemeinden dieselben nicht von den nach §. 3 zu zahlenden Beiträgen in Abzug bringen.

Von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen sind diejenigen Personen entfreit, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

§. 5.

Die Erhebung des Zuschlags — §. 4 — hat gleichzeitig mit der Oktoberhebung der Landesgewerbesteuer zu erfolgen.

§. 6.

Die Einzahlung der Beiträge — §. 3 Abs. 3 — sowie die Erhebung des Zuschlages — §§. 4 und 5 — erfolgt im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domanium durch Vermittlung der Großherzoglichen Aemter.

§. 7.

Als Gemeinden im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Gutsbezirke und die ritterschaftlichen Flecken, auch wenn dieselben eine Gemeindeverfassung nicht haben.

§. 8.

Beschwerden führen innerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin, innerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz an die Großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz.

(4.) Nach Maßgabe des §. 133 Abs. 7 der Gewerbeordnung ist der Großherzoglichen Prüfungscommission für Bauhandwerker in Neustrelitz die

Digitized by Google

Befugniß beigelegt worden, Meisterprüfungen im Sinne des §. 133 der Gewerbeordnung abzuhalten.

Neustrelitz, den 22. Februar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Nach einem zwischen der Reichs-Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommen werden vom 1. April d. J. ab für das Reichs-Postgebiet und für Württemberg gemeinsame Postwerthzeichen mit der Inschrift „Deutsches Reich" eingeführt.

Mit dem Verkaufe der neuen Postwerthzeichen wird am 20. März begonnen werden; jedoch sind die neuen Postwerthzeichen nicht vor dem 1. April zur Frankirung gültig.

Die zur Zeit im Reichs-Postgebiet umlaufsfähigen Postwerthzeichen mit der Inschrift „Reichspost", und zwar die letzte Ausgabe mit dem heraldischen Adler und die laufende Ausgabe mit der Germania, werden mit Ende März d. J. außer Kurs gesetzt; diese Marken dürfen daher nach dem 31. März nicht mehr zur Frankirung von Postsendungen oder Telegrammen benutzt werden. Es empfiehlt sich, beim Einkaufe von Freimarken, Postkarten u. s. w. auf die bevorstehende Einführung neuer Postwerthzeichen Rücksicht zu nehmen und nicht zu große Markenbestände vorräthig zu halten.

Unverwendet gebliebene Mengen der zur Zeit im Reichs-Postgebiet gültigen Werthzeichen können in der Zeit vom 20. März bis Ende Juni d. J. bei den Reichs-Postanstalten und den Königlich Württembergischen Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden; auch tauschen die Reichs-Postanstalten in derselben Zeit unverwendet gebliebene württembergische Postwerthzeichen gegen neue gemeinsame Werthzeichen um. Eine Einlösung alter Postwerthzeichen gegen baar ist dagegen ausgeschlossen.

Schwerin, den 20. Februar 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem auf der Strelitzer Feldmark belegenen, bisher als Bürgerziegelei bezeichneten Gehöfte den Namen „Braunau" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 13. Februar 1902.

Hierzu Nr. 8, 9 und 10 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. J. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7. Neustrelitz, den 5. März. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung.	(№ 6.)	Zusatz-Verordnung zur Chaussee-Polizei-Ordnung vom 23. Februar 1899.
	(№ 7.)	Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. März 1897, betreffend das Wegerecht.
II. Abtheilung.	(1.)	Bekanntmachung, betreffend die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuer-Stellen.
	(2.)	Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für die Zwecke der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung.
III. Abtheilung.		Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 6.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

Die Chaussee-Polizei-Ordnung vom 23. Februar 1899 (Officieller Anzeiger 1899, Nr. 6) erhält als §. 9a die nachstehende zusätzliche Bestimmung:

§. 9 a.

Bei Fuhrwerken aus einem benachbarten Bundesstaat, in welchem von den Bestimmungen der §§. 8 oder 9 abweichende Vorschriften über die Art der Bezeichnung oder der Beleuchtung der Fuhrwerke bestehen, genügt eine diesen Vorschriften entsprechende Bezeichnungs- und Beleuchtungsweise auch für das diesseitige Großherzogthum.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 4. Februar 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der §. 66 der Verordnung vom 9. März 1897, betreffend das Wegerecht, erhält die nachstehende Fassung:

> Last-, Korn-, Bau-, Acker- und ähnliche Wirthschafts-Wagen bezw. -Schlitten müssen, und zwar der Regel nach an der linken Seite, dauerhaft und deutlich leserlich mit dem Namen des Eigenthümers, sowie dem Namen des Betriebsortes und dem des Domanial- oder Kabinetsamts oder der Stadt, zu welchem der Betriebsort gehört, versehen sein, wenn die Fuhrwerke die Feldmark des Betriebsortes

Digitized by Google

oder eine andere Feldmark desselben Eigenthümers oder Betriebsunternehmers verlassen.

Derselben Bestimmung unterliegen Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Vieh- und Handelswaaren bestimmt sind.

Bei Fuhrwerken aus einem benachbarten Bundesstaat, in welchem vom Vorstehenden abweichende Vorschriften über die Art der Bezeichnung der Fuhrwerke bestehen, genügt eine diesen Vorschriften entsprechende Bezeichnungsweise auch für das diesseitige Großherzogthum.

Strafbar ist der Führer des Fuhrwerks, doch ist für die Geldstrafe und Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurtheilt wird, im Falle des Unvermögens des Verurtheilten der Eigenthümer des Fuhrwerks für haftbar zu erklären.

Gegen den für haftbar Erklärten findet eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 4. Februar 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlich Preußischen Nebenzollamte I in Bentheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Nordhorn die Befugniß zur Abstempelung der von Reisenden vom Auslande eingeführten Spielkarten beigelegt worden ist.

Das unter dem 24. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuerstellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 19. Februar 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) I. Auf Grund von §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 und von §. 1 Absatz 1 unter III der zu diesem Reichsgesetze unter dem 10. October 1900 veröffentlichten landesherrlichen Ausführungsverordnung (Officieller Anzeiger Nr. 45) wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für das Gebiet des hiesigen Großherzogthums

1. für erwachsene Arbeiter männlichen Geschlechts auf . . 564 Mark,
2. für erwachsene Arbeiter weiblichen Geschlechts auf . . 330 Mark,
3. für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts auf . . . 210 Mark

hiermit festgesetzt.

Als erwachsen gelten diejenigen Arbeiter, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben.

II. Die Sätze für den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst erwachsener land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter von 564 und 330 Mark finden auf Grund des §. 34 Absatz 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 und des §. 2 Absatz 1 der zu diesem Reichsgesetze unter dem 30. December 1899 veröffentlichten landesherrlichen Ausführungsverordnung (Officieller Anzeiger Nr. 4 des Jahrgangs 1900) auch Anwendung für den Bereich des Invalidenversicherungsgesetzes, wiewohl mit der Einschränkung, daß bezüglich der erwachsenen männlichen Hofgänger das durch die Bekanntmachung vom 27. December 1890 (Officieller Anzeiger Nr. 53) festgesetzte durchschnittliche Jahreseinkommen — bis zu 350 Mk. einschließlich — Bestand behält.

III. Die veränderte Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes greift mit dem 1. April d. J. Platz. Sie findet Anwendung im Bereiche der Unfallversicherung auf solche Entschädigungsansprüche, welche aus Unfällen hergeleitet werden, die in der Zeit vom 1. April d. J. ab sich ereignen; für Ansprüche aus zeitlich weiter zurückliegenden Unfällen bleibt der bisher in Geltung gewesene durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst dauernd maßgebend.

Für den Bereich der Invalidenversicherung treten mit dem 1. April d. J. die Bekanntmachung vom 21. November 1888 (Officieller Anzeiger Nr. 47,

Digitized by Google

Seite 252) und Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 18. October 1890 (Officieller Anzeiger Nr. 44) außer Kraft.

Neustrelitz, den 1. März 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Nach erfolgter ständischer Präsentation bezw. auf den Vorschlag der Großherzoglichen Aemter Strelitz und Stargard sind

A. der Bürgermeister Frick in Fürstenberg zum zweiten bürgerlichen Mitgliede der Obererſatzcommission I. im Bezirke der 34. Infanterie-Brigade für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ratione des Herzogthums Strelitz, und der Major von Dewitz auf Roggenhagen zum Stellvertreter desselben;

B. der Rittmeister von Dewitz auf Krumbeck,
der Bürgermeister Rath Müller in Strelitz,
der Pächter Gößler in Priepert,
der Bürgermeister Berg in Wesenberg
zu bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ersatzcommission der Aushebungsbezirks Neustrelitz,

der Rittmeister von Oertzen auf Barsdorf,
der Rathsherr Boest in Fürstenberg,
der Pächter Carls in Wutschendorf,
der Rathsherr Grobbecker in Wesenberg
zu Stellvertretern derselben;

C. der Rittmeister E. Stever auf Dahlen,
der Bürgermeister Rath Voß in Friedland,
der Pächter Cordua in Rosenhagen,
der Pächter Drevs in Schönbeck
zu bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ersatzcommission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg,

Digitized by Google

der Oberleutnant F. C. Pätow auf Staven,
der Bürgermeister Dr. Pries in Neubrandenburg,
der Pächter Blanck in Warlin,
der Pächter Hampe in Badresch
zu Stellvertretern derselben,
auf die drei Jahre 1902, 1903 und 1904 Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 4. März 1902.

Hierzu Nr. 11 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8. Neustrelitz, den 18. März. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Länder bezw. Gegenden, in welchen die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Meisterprüfung der Schornsteinfeger.
(3.) Aufforderung der Fideicommißbehörde zur Einzahlung der Beiträge für das Jahr 1902.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1900 über die Verhütung der Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit (Officieller Anzeiger 1900 Nr. 33) macht Großherzogliche Landesregierung hierdurch bekannt, daß die ägyptische Augenkrankheit in den in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1900 bezeichneten Ländern und Bezirken noch heute heimisch ist.

Neustrelitz, den 1. März 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

Digitized by Google

(2.) I. Schornsteinfeger, welche sich einer staatlichen Meisterprüfung unterwerfen wollen, haben dieselbe vor der Großherzoglichen Prüfungscommission für Schornsteinfeger in Schwerin abzulegen, welcher in Maßgabe des §. 133 letzter Absatz der Gewerbeordnung die Befugniß beigelegt worden ist, Meisterprüfungen im Sinne des §. 133 der Gewerbeordnung abzuhalten.

II. Die Prüfungen finden zu Michaelis jedes Jahres statt.

Jeder Prüfling hat spätestens bis zum 1. September seine Prüfung schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission zu beantragen und dabei die folgenden Zeugnisse einzureichen:

1. einen schriftlichen Lebensgang,
2. einen Lehrbrief über die ordnungsmäßige Erlernung des Schornsteinfegergewerbes,
3. einen Ausweis über eine nach der Lehrzeit mindestens drei Jahre als Geselle geübte praktische Thätigkeit im Schornsteinfegergewerbe,
4. ein von der Polizeibehörde am Orte des letzten dauernden Aufenthaltes ausgestelltes Führungsattest.

Spätere Anmeldungen können erst zu den Prüfungen des nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden.

III. Im Uebrigen sind die Bestimmungen der Schweriner Verordnung, betreffend die Meisterprüfung der Schornsteinfeger, vom 4. April 1893 und der daselbst erlassenen Prüfungsordnung (Anlage A) — Schweriner Regierungsblatt 1893 Seite 41 ff — maßgebend.

Neustrelitz, den 6. März 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(3.) Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommißbehörde für das Jahr 1902 wird die Aufbringung von **sieben Mark** für jede Hufe derjenigen Fideikommißgüter erforderlich, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind.

Unter Bezugnahme auf §. 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideikommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung

Digitized by Google

bis zum **15. Juni d. J.** in Rostock an den Secretair Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme und zur Quittungsertheilung beauftragt ist.

Rostock, den 10. März 1902.

Großherzogliche Fideikommißbehörde.

H. Altvater. Graf von Plessen. U. von Oertzen.
W. Freiherr von Maltzan. Graf von Schwerin.

(4.) Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse ist für die Zeit vom 23. bis einschl. 30. März im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet.

Schwerin, den 6. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Der Gutssecretair Albert Frehse in Staven ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Staven bestellt worden.

Neustrelitz, den 28. Februar 1902.

(2.) Bei der nach dem Publicandum vom 18. Juli 1876 — Officieller Anzeiger 1876, Seite 94 — eingesetzten Commission zur Vornahme der Militairabschätzungen ist für den Rest des laufenden Jahres an Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Oberamtmannes Harras zu Rollenhagen (s. Bekanntmachung vom 25. November 1899) der Pächter Carls zu Wutschendorf zum Mitgliede für den Aushebungsbezirk Neustrelitz ernannt worden.

Neustrelitz, den 4. März 1902.

(3.) Der Drost Kammerherr von der Lancken in Feldberg ist zum ständigen Stellvertreter des Civilvorsitzenden der Großherzoglichen Ober-Ersatzcommission I im Bezirke der 34. Infanterie-Brigade für das hiesige Großherzogthum bestellt worden.

Neustrelitz, den 4. März 1902.

Digitized by Google

(4.) Der Gerichtsassessor Kammerjunker von Borck hierselbst ist zum ständigen Stellvertreter des Großherzoglichen Commissarius für das Militär- Marsch-, Einquartierungs- und Liquidations-Wesen bestellt worden.

Neustrelitz, den 4. März 1902.

(5.) Der Gerichtsassessor Kammerjunker von Borck hierselbst ist zum ständigen Stellvertreter des Regierungscommissarius für die Feststellung und Abschätzung der bei militärischen Uebungen im hiesigen Herzogthum vorkommenden Flurbeschädigungen bestellt worden.

Neustrelitz, den 4. März 1902.

(6.) Zu ständigen Stellvertretern der Civilvorsitzenden der Großherzoglichen Ersatzcommissionen sind für den Aushebungsbezirk Neustrelitz der Kammer-Assessor Kammerherr von Fabrice hieselbst und für den Aushebungsbezirk Neubrandenburg der Gerichtsrath Scharenberg in Neubrandenburg bestellt worden.

Neustrelitz, den 4. März 1902.

Hierzu Nr. 12 und 13 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9. Neustrelitz, den 25. März. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1902.
(2.) Bekanntmachung, betreffend den Vorstand der Anwaltskammer zu Rostock.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der von der Mecklenburgischen Handwerkskammer erlassenen Meister-Prüfungsordnung.
(4.) Bekanntmachung, betreffend Diphtherieserum.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Februar 1902 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18 M.	21 Pf.
2.	„ „	Roggen	14 „	42 „
3.	„ „	Gerste	14 „	38 „
4.	„ „	Hafer	15 „	42 „
5.	„ „	Erbsen	31 „	— „
6.	„ „	Stroh	7 „	50 „
7.	„ „	Heu	6 „	50 „

Digitized by Google

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 M.	— Pf
9.	„ „ Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1902 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1902 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm	Hafer	16 M.	— Pf
„ „	Stroh	8 „	— „
„ „	Heu	7 „	— „

Neustrelitz, den 7. März 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(2.) Großherzogliche Landesregierung bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Vorstand der Anwaltskammer zu Rostock zur Zeit besteht aus

dem Hofrath Georg Crull zu Rostock als Vorsitzenden,
dem Syndicus Dahlmann zu Rostock, Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Geheimen Hofrath Rudolf Diederichs zu Güstrow,
dem Hofrath Carl Ahrens zu Schwerin,
dem Rechtsanwalt Hermann Brunswig zu Neustrelitz,
dem Hofrath Wilhelm Krull zu Güstrow,
dem Rechtsanwalt Eduard Haupt zu Wismar,
dem Rechtsanwalt M. Cohn zu Rostock, Schriftführer, und
dem Rechtsanwalt Carl Praefke zu Neustrelitz, Stellvertreter des Schriftführers.

Neustrelitz, den 12. März 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

Digitized by Google

(3.) Nachdem die von der Mecklenburgischen Handwerkskammer auf Grund des §. 133 Abs. 4 der Gewerbeordnung erlassene

Meister-Prüfungsordnung

unter dem heutigen Datum die vorgeschriebene Genehmigung Großherzoglicher Landesregierung gefunden hat, wird dieselbe nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 16. März 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

Prüfungsordnung für die Meisterprüfung

im Bezirke der Mecklenburgischen Handwerkskammer zu Schwerin.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§. 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die zuständige Prüfungs-Kommission zu richten.

Zuständig ist die Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbstständig betreibt, oder seit mindestens drei Monaten als Geselle in Arbeit steht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, thätig gewesen ist,
3. die Zeugnisse der gewerblichen Bildungsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,
4. ferner, wenn der Prüfling die Gesellenprüfung abgelegt hat, das Zeugniß über das Ergebniß derselben.

Digitized by Google

Auf Grund der Anmeldung entscheidet die Prüfungs-Kommission, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei dem Vorstande der Handwerkskammer binnen einer Woche zulässig. Dieser entscheidet auch über Ausnahmen von Absatz 3 Ziffer 2.

§. 2.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern; sie ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf drei Jahre ernannt.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission anberaumt. Auf Beschluß der Prüfungs-Kommission oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungs-Kommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermin zu laden. Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftstheilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als 3 Prüflinge geladen werden.

Die Vorladung zur Prüfung geschieht in der Regel schriftlich durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission unter Aufgabe des von dem Prüfling zu fertigenden Meisterstücks und Bezeichnung der Werk- bezw. Arbeitsstätte, in welcher dasselbe auszuführen ist.

Gleichzeitig ist der Zeitpunkt, bis zu welchem das Meisterstück einzuliefern bezw. dessen Fertigstellung zur Abnahme anzuzeigen ist, sowie Zeit und Ort der Prüfung zu bestimmen.

Prüfungsgebühren.

§. 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 20 Mk. an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Digitized by Google

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Prüfungsverfahren.

§. 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§. 5.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstücks nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen (Werkzeichnungen, sowie zeichnerischen Darstellungen) und der Kostenberechnung. Soweit nach den Verhältnissen des Gewerbes die Anfertigung eines Meisterstückes nicht angängig ist, tritt an die Stelle desselben eine Arbeitsprobe.

Meisterstück.

§. 6.

Die Bestimmung des Meisterstücks erfolgt durch die Prüfungs-Kommission. Dasselbe ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, daß der Gegenstand praktisch verwendbar ist, und daß vom Prüfling dargethan werden kann, daß er die Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweiges, besitzt. Vorschläge in Betreff des Meisterstücks und der Werk- bezw. Arbeitsstätte, wo dasselbe anzufertigen ist, können vom Prüfling unter thunlichster Berücksichtigung seines besonderen Ausbildungsganges bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

§. 7.

Das Meisterstück ist in der durch Bestimmung der Prüfungs-Kommission angewiesenen Werkstätte, bezw. auf der vorgeschriebenen Arbeitsstätte herzustellen.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, sich persönlich durch den Augenschein von dem Fortgang der Arbeit des Prüflings an dem Meisterstück zu überzeugen.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstücks hat der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission einzelne Mitglieder derselben, oder wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, andere geeignete selbstständige Handwerker des gleichen Gewerbszweiges zu beauftragen. Dieselben haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er das Meisterstück selbstständig und ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

§. 8.

Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung, sowie die Bescheinigung der mit seiner Ueberwachung betrauten Handwerker rechtzeitig an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission abzuliefern bezw. zu überweisen. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig, innerhalb einer festgesetzten Frist, ein, so gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen. Für die Anfertigung des Meisterstücks kann eine angemessene Nachfrist bewilligt werden.

Gleichzeitig hat der Prüfling die Versicherung schriftlich abzugeben und demnächst durch Handschlag zu bekräftigen, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Kostenberechnung selbstständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

Auf die Rücklieferung der Zeichnungen und schriftlichen Prüfungsarbeiten hat der Prüfling keinen Anspruch.

Theoretische Prüfung.

§. 9.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnisse,
2. die Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes,
3. die Buch- und Rechnungsführung,
4. die gesetzlichen Vorschriften, betreffend das Gewerbe des Prüflings.

Digitized by Google

§. 10.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und des mit denselben verbundenen Zeit- und Kostenaufwandes genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstückes, der dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnungen und soll sich ferner namentlich auf die von der Handwerkskammer festgestellten Fragen erstrecken.

§. 11.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntniß der einfachen Buch- und Rechnungsführung zu erstrecken.

§. 12.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften, betreffend das Gewerbe, in welchem die Prüfung abgelegt werden soll, ist mündlich. Durch dieselbe soll vornehmlich die Kenntniß der Hauptbestimmungen der Gewerbe-Ordnung, soweit dieselben das Gewerbe des Prüflings betreffen, und der Arbeiter-Versicherungsgesetze, soweit solche den Handwerker überhaupt angehen, dargethan werden.

Ergebniß der Prüfung.

§. 13.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine Niederschrift aufzunehmen und von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu unterschreiben ist, beschließt die Prüfungs-Kommission über das Gesammtergebniß der Prüfung mit Stimmenmehrheit und zwar, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder ob sie nicht bestanden ist.

Digitized by Google

Das Resultat der Prüfung wird nach Schluß derselben vom Vorsitzenden in Gegenwart der Prüfungs-Kommission den Prüflingen mitgetheilt.

Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§. 14.

Ist die Prüfung für bestanden erachtet, so hat die Prüfungs-Kommission darüber ein Zeugniß (Meisterbrief) auszustellen. Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann dieselbe vor Ablauf eines halben Jahres nicht wiederholt werden. Dem Prüfling ist mitzutheilen, in welchen Fächern derselbe seine Kenntnisse zu vervollständigen hat. War das Meisterstück für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Meisterstücks entbunden werden. Mehr als zweimal kann die Prüfung nicht abgelegt werden.

§. 15.

Der Meistertitel in der Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks darf auch nach bestandener Prüfung von einem Handwerker nur dann geführt werden, wenn er die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen in dem Gewerbe erworben hat. (§. 129 der Gewerbeordnung.)

Geschäftsführung.

§. 16.

Die laufenden Geschäfte der Prüfungs-Kommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Prüfungs-Kommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Akten und Niederschriften der Prüfungs-Kommission werden Eigenthum der Handwerkskammer.

§. 17.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission erhalten an Gebühren die in den

Digitized by Google

Satzungen für die Mitglieder der Handwerkskammer festgesetzten Reise- und Tagegelder.

(4.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit der Controlnummer 31 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 20. März 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Abgange des Gymnasiallehrers Ortmann den Erich Grüder aus Grimmen zum sechsten Lehrer am Gymnasium Carolinum hieselbst von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. März 1902.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Landgerichtsdieners und Pförtners Moritz Braun den Districtshusaren Georg Schröder von Ostern d. J. ab wiederum zum Gerichtsdiener und Pförtner bei dem Großherzoglichen Landgerichte hierselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 18. März 1902.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hans Ringel aus Neubrandenburg, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 18. März 1902.

Digitized by Google

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Ulrich Jackwitz aus Friedland, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. März 1902.

Hierzu Nr. 14 und 15 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10. Neustrelitz, den 4. April. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines anderweitigen Brasilianischen Generalconsuls in Hamburg.

(2.) Bekanntmachung, betreffend den Anschluß des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz an die für das Königreich Sachsen gebildeten Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst.

(3.) Bekanntmachung, betreffend den Umtausch von Kartenbrief-, Postkarten- und Postanweisungs-Formularen.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. December 1892 — Officieller Anzeiger 1892 Nr. 55 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des zu anderweitiger Verwendung abberufenen Brasilianischen Generalconsuls in Hamburg Dr. Arthur Teixeira de Macedo der bisherige Generalconsul in Lissabon, Joao Vieira da Silva, wiederum zum Brasilianischen Generalconsul in Hamburg ernannt worden ist.

Neustrelitz, den 22. März 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

Digitized by Google

(2.) Mit Bezug auf §. 49 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Reichs-Gesetzblatt S. 227), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die diesseitige Regierung den nach Maßgabe des genannten Reichsgesetzes für das Königreich Sachsen gebildeten Sachverständigen-Kammern (der Sachverständigen-Kammer für Werke der Literatur zu Leipzig und der Sachverständigen-Kammer für Werke der Tonkunst daselbst) angeschlossen hat, und daß diese Sachverständigen-Kammern durch die Königlich Sächsische Regierung mit der Anweisung versehen sind, auch auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften der hiesigen Lande Gutachten abzugeben.

Ernannt und verpflichtet worden sind:

1. bei der Sachverständigen-Kammer für Werke der Literatur:
   der Geheime Hofrath Professor Dr. Ludwig Mitteis in Leipzig zum ordentlichen Mitgliede und zum Vorsitzenden,
   der Hofrath Dr. Georg Oskar Immanuel von Hase in Leipzig zum ordentlichen Mitgliede und zum Stellvertreter des Vorsitzenden,
   der Geheime Hofrath Professor Dr. Ernst Windisch in Leipzig,
   der Professor Dr. Franz Studniczka in Leipzig,
   der Kartograph Ernst Debes in Leipzig,
   der Dr. Eduard Brockhaus in Leipzig,
   der Rechtsanwalt Karl Paul Robert Frenkel in Leipzig
   zu ordentlichen Mitgliedern,
   der Buchhändler Heinrich Hermann Wilhelm Emanuel Reinicke in Leipzig,
   der Buchhändler Sophron Heinrich Hermann Credner in Leipzig,
   der Buchhändler Arthur Seemann in Leipzig,
   der Geheime Hofrath Professor Dr. Ernst Heinrich Bruns in Leipzig
   zu stellvertretenden Mitgliedern;
2. bei der Sachverständigen-Kammer für Werke der Tonkunst:
   der Geheime Rath Professor Dr. Wach in Leipzig zum ordentlichen Mitgliede und zum Vorsitzenden,
   der Hofrath Dr. Georg Oskar Immanuel von Hase in Leipzig zum ordentlichen Mitgliede und zum Stellvertreter des Vorsitzenden,
   der Professor und Kantor zu St. Thomä Gustav Schreck in Leipzig,
   der Professor und Kapellmeister Arthur Nikisch in Leipzig,
   der Komponist Richard Eduard Hofmann in Leipzig,

Digitized by Google

der Dr. jur. et phil. Arthur Prüfer in Leipzig,
der Universitäts-Musikdirector Heinrich Zöllner in Leipzig
zu ordentlichen Mitgliedern,
der Dr. phil. et mus. Hugo Riemann in Leipzig,
der Musikalienhändler Edmund Astor in Leipzig,
der Professor und Lehrer am Konservatorium der Musik Julius Klengel in Leipzig
zu stellvertretenden Mitgliedern.

Neustrelitz, den 24. März 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(3.) Vom 1. April ab wird innerhalb des Reichspostgebiets für den Umtausch amtlich ausgegebener Formulare zu Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen mit Werthstempel, die in den Händen des Publikums unbrauchbar geworden sind, eine Gebühr von 1 Pf. für jedes Stück erhoben.

Schwerin, den 22. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Musiker Julian Gumpert von Ostern d. J. ab zum Hofmusikus und ersten Violinisten bei Allerhöchstihrer Hofkapelle zu ernennen und demselben den Titel eines Concertmeisters zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 18. März 1902.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Alfred Spohnholtz aus Woldegk, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. März 1902.

Digitized by Google

(3). Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Roderich Hustaedt aus Mirow, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. März 1902.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pianoforte-Fabrikanten Rudolf Ibach, Inhaber der Pianoforte-Fabrik Rudolf Ibach Sohn in Barmen, das Prädikat eines Hof-Pianoforte-Fabrikanten beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 25. März 1902.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postinspector Wilhelm Ohse als Postdirector zum Vorsteher des Postamtes I in Neubrandenburg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. April 1902.

Hierzu Nr. 16, 17, 18 und 19 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11. Neustrelitz, den 15. April. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung.	(Nr. 8.)	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 21. December 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892.
	(Nr. 9.)	Verordnung, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr.
II. Abtheilung.	(1.)	Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Versicherungsmarken der III. Lohnklasse für die erwachsenen männlichen Arbeiter in der Land- und Forstwirthschaft.
	(2.)	Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1902.

I. Abtheilung.

(№ 8.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Der Absatz 2 des §. 4 der Verordnung vom 21. December 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 (Officieller Anzeiger 1893 Nr. 2) erhält den nachstehenden Zusatz:

> Auch hat die Gewerbecommission statt der Aufsichtsbehörde die erste Entscheidung abzugeben, wenn eine von der Ortsobrigkeit unmittelbar verwaltete Gemeinde-Krankenversicherung oder wenn ein Armenverband beziehungsweise eine Gemeinde, welche zugleich die Ortsobrigkeit ist, als Partei betheiligt ist.

Artikel 2.

Die Verordnung vom 15. Februar 1901 zur Ergänzung der Verordnung vom 21. December 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 (Officieller Nr. 7 des Jahrgangs 1901) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 21. März 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

Dr. Selmer.

(№ 9.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Wer die Vermittlung von Feuerversicherungsverträgen gewerbsmäßig betreibt (Agent), ist verpflichtet, über den Abschluß solcher Verträge, welche in Unserem

Digitized by Google

Großherzogthum befindliche Gegenstände betreffen, besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen ist:

a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Versicherungsnehmers,
b) der Gegenstand der Versicherung, bei mehreren Gegenständen wenigstens unter Bezeichnung der Gattung,
c) der Zeitpunkt, mit welchem die Versicherung beginnt,
d) der Zeitpunkt, mit welchem dieselbe erlischt,
e) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder jede Gattung von Gegenständen,
f) die über denselben Gegenstand bei anderen Versicherungsanstalten etwa bereits bestehenden Versicherungen und deren Betrag (vgl. §. 6).

Die genannten Personen sind verpflichtet, diese Bücher sowohl der Polizeibehörde ihres Wohnortes, als auch der Polizeibehörde des Versicherungsnehmers auf Verlangen jederzeit vorzulegen und unentgeltlich Auszüge aus denselben zu ertheilen.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Personen sind verpflichtet, vor Abschluß neuer oder Erweiterung bestehender Versicherungsverträge sich durch Augenschein oder in sonst geeigneter Weise von dem wirklichen Vorhandensein der zu versichernden Gegenstände und der Angemessenheit der beantragten Versicherungssumme zu überzeugen.

Bei Versicherungen von Waarenlagern, Inventarien und anderen Sachinbegriffen, von Ernteerträgen und in ihrem Bestande wechselnden Vorräthen genügt die Ueberzeugung, daß die angegebene Versicherungssumme den voraussichtlich höchsten Gesammtwerth der zu versichernden Gegenstände nicht übersteige.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten Personen sind verpflichtet, jede Neuversicherung sowie jede Erneuerung oder Verlängerung einer bestehenden Versicherung der Polizeibehörde des Versicherungsnehmers spätestens binnen 2 Wochen anzuzeigen.

Die Frist beginnt mit dem Abschluß des Versicherungsvertrages, bei Verlängerungen bestehender Versicherungen mit dem Ablauf des alten Vertrages.

Die Anzeige muß die im §. 1 unter a bis f aufgeführten Angaben sowie die Erklärung enthalten, daß und in welcher Weise der Vorschrift des §. 2 genügt sei.

Digitized by Google

Der Anzeige über eine Gebäudeversicherung ist auf Erfordern der Obrigkeit eine Schätzung zweier obrigkeitlich beeidigter Baugewerksmeister oder eines beeidigten höheren Bautechnikers anzulegen.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 1 bis 3 finden auch Anwendung auf die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner, Bevollmächtigten oder sonstigen Vertreter inländischer (deutscher) sowie auf die Bevollmächtigten (vgl. §. 87 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen) ausländischer Feuerversicherungs-Anstalten, falls dieselben ohne Vermittelung eines Agenten unmittelbar Feuerversicherungsverträge abschließen.

§. 5.

Die Polizeibehörde des Versicherungsnehmers ist befugt, falls die Versicherung ihr hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme oder aus anderen Gründen zu Bedenken Anlaß giebt, durch Augenscheinseinnahme oder auf sonst ihr geeignet erscheinende Weise Ermittelungen anzustellen, insbesondere durch Nachschätzung den Werth der versicherten Gegenstände feststellen zu lassen und gegebenen Falls eine angemessene Abminderung der Versicherungssumme zu verlangen.

Die Versicherungsanstalten sowie die Versicherungsnehmer sind, vorbehaltlich der ihnen zustehenden Beschwerde an Unsere Landesregierung, verpflichtet, den Anordnungen der Polizeibehörde, insbesondere hinsichtlich der Abänderung des Versicherungsscheins, Folge zu leisten.

Die Kosten des von der Polizeibehörde veranlaßten Verfahrens fallen dieser zur Last. Dieselben können indessen dem Versicherungsnehmer auferlegt werden, falls die Nachschätzung ergiebt, daß die Versicherungssumme den Werth der versicherten Gegenstände erheblich übersteigt.

Die Beitreibung der Kosten vom Versicherungsnehmer erfolgt im Verwaltungswege.

§ 6.

Die Doppelversicherung desselben Gegenstandes bei mehreren Versicherungsanstalten ist verboten.

Die Uebernahme einer Versicherung seitens mehrerer Versicherungsanstalten zu bestimmten Antheilen der Versicherungssumme fällt nicht unter das Verbot.

Digitized by Google

§. 7.

Wird ein Gebäude oder dessen Zubehör von einem Brandschaden betroffen, und darf der Versicherer die Zahlung einer Entschädigung an den Versicherungsnehmer verweigern, weil dieser den Schaden durch Brandstiftung verursacht hat, oder ist der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers anderweitig durch dessen Schuld verloren gegangen, so können die Hypotheken-, Grund- und Rentenschuld-Gläubiger den Versicherer auf die Entschädigungssumme bis zur Höhe ihrer Forderungen in Anspruch nehmen. Der §. 1127 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Die im Absatz 1 genannten Gläubiger können zu ihrer Befriedigung an Kapital und Zinsen nach dem Range ihrer eingetragenen Rechte gegen deren Abtretung an den Versicherer die Auszahlung der Entschädigungssumme verlangen, sobald sie fällig geworden ist.

Die Zahlung an einen im Range nachstehenden Gläubiger kann mit befreiender Wirkung gegenüber dem vorgehenden Gläubiger nur geschehen, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Versicherer oder der nachstehende Gläubiger von der beabsichtigten Zahlung Anzeige gemacht hat, dem Versicherer gegenüber der Zahlung widerspricht.

§. 8.

Die Entschädigungssumme für durch Brand vernichtete oder beschädigte versicherte Gegenstände darf die Versicherungsanstalt, abgesehen von dem Fall des §. 7, erst auszahlen, wenn sie den Eintritt des Schadens unter Angabe der Entschädigungssumme der Polizeibehörde des Versicherungsnehmers angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige zwei Wochen verstrichen sind. Von der Innehaltung der zweiwöchigen Frist kann die Polizeibehörde Entfreiung ertheilen.

Bis zum Ablauf der Frist kann die Polizeibehörde der Zahlung widersprechen. In diesem Falle muß die Zahlung unterbleiben, bis der erhobene Widerspruch zurückgenommen ist.

§. 9.

Die Polizeibehörde des Versicherungsnehmers kann verlangen, daß die Entschädigung für ein versichertes Gebände zum Wiederaufbau bezw. zur Ausbesserung desselben verwandt werde.

Ist die Befürchtung begründet, daß solche Verwendung nicht oder nicht in ausreichender Weise geschehen werde, so ist die Polizeibehörde befugt, der

Digitized by Google

Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer zu widersprechen und zu verlangen, daß die Zahlung auf ihre Anweisung ratenweise nach Verhältniß des Wiederaufbaues bezw. der Ausbesserung erfolge.

§. 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

a) wer die im §. 1 (vergl. § 4) vorgeschriebenen Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führt,
b) wer die im §. 3 (vergl. §. 4) vorgeschriebene Anzeige nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig erstattet, oder wer dieselbe erstattet, ohne der Vorschrift des §. 2 genügt zu haben, oder wer bei der Anzeige aus §. 3 sich eine Leichtfertigkeit oder Täuschung zu Schulden kommen läßt,
c) wer entgegen der Vorschrift des §. 6 als Vertreter einer Versicherungsanstalt, als Agent oder als Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag über einen Gegenstand abschließt oder vermittelt, obwohl er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß derselbe Gegenstand bereits anderweitig gegen Feuersgefahr versichert ist,
d) wer als Vertreter einer Versicherungsanstalt oder als Agent eine Entschädigung entgegen der Vorschrift des §. 8 auszahlt,
e) wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung erkannt werden.

Im Wiederholungsfalle kann in in den Fällen b bis d auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten erkannt werden.

§. 11.

Es werden aufgehoben:

a) die Verordnung vom 15. Mai 1847, betreffend die Beaufsichtigung der Mobiliarversicherungen gegen Feuersgefahr,
b) die Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden, gegen Feuersgefahr,
c) die Verordnung vom 9. Juli 1870 zur Ergänzung der Verordnungen vom 15. Mai 1847 und 1. März 1859, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr,

Digitized by Google

d) die Verordnung vom 3. Februar 1894 zur Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden, gegen Feuersgefahr.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§. 13.

Polizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind in den Städten die Magistrate.

In denjenigen Fällen, in welchen der Träger der Ortspolizeigewalt zugleich der Versicherungsnehmer ist, kommt die Verpflichtung zur Erstattung der im §. 8 dieser Verordnung vorgesehenen Anzeige im Wegfall.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 4. April 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

Dr. Selmer.

II. Abtheilung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. März d. J. im Officiellen Anzeiger Nr. 7, Ziffer II, weist Großherzogliche Landesregierung darauf hin, daß die im §. 34 Abs. 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 erwähnten, in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten erwachsenen männlichen Arbeiter wegen ihres auf 564 Mk. festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes vom 1. April d. J. ab der Lohnklasse III (24 Pf.) angehören.

Bezüglich der erwachsenen männlichen Hofgänger behält es bis auf Weiteres bei Lohnklasse I (14 Pf.) das Bewenden.

Neustrelitz, den 4. April 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

Digitized by Google

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats März 1902 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18 M.	9 Pf
2.	„ „	Roggen	14 „	42 „
3.	„ „	Gerste	14 „	62 „
4.	„ „	Hafer	15 „	46 „
5.	„ „	Erbsen	31 „	— „
6.	„ „	Stroh	7 „	— „
7.	„ „	Heu	6 „	50 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden	Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März 1902 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1902 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm	Hafer	16 M.	20 Pf
„ „	Stroh	7 „	50 „
„ „	Heu	7 „	— „

Neustrelitz, den 7. April 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Hierzu Nr. 20 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12. Neustrelitz, den 19. April. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und der Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reich als Inländer in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, des Ausländervorschusses und der Zulassung zum Armenrechte.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuerstellen.

(3.) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Conow.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nach §. 110 der Civilprozeßordnung und §. 85 des Deutschen Gerichtskostengesetzes haben Ausländer, welche als Kläger auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten und einen erhöhten

Digitized by Google

Vorschuß zur Gerichtskasse zu zahlen; diese Verpflichtungen treten indessen nicht ein, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung oder zu einer besonderen Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist. Auf die Bewilligung des Armenrechts haben Ausländer nach §. 114 Abs. 2 der Civilprozeßordnung nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Bei der eigenartigen Stellung der Schutzgebiete, welche völkerrechtlich, aber nicht staatsrechtlich zum Deutschen Reiche gehören, läßt sich nicht allgemein feststellen, ob die Schutzgebiete im Verhältnisse zum Deutschen Reiche als Inland oder als Ausland, beziehungsweise die Eingeborenen als Inländer oder als Ausländer zu gelten haben, vielmehr kann diese Frage nur für jede einzelne gesetzliche Vorschrift mit Rücksicht auf ihren Zweck und den Grund der verschiedenartigen Behandlung des Inlandes und des Auslandes entschieden werden. Eine von diesem Gesichtspunkte aus vorgenommene Prüfung führt dahin, in Ansehung der Sicherheitsleistung und der Vorschußpflicht die Eingeborenen der Schutzgebiete, wiewohl sie — abgesehen von den gemäß §. 9 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 813) Naturalisirten — Reichsangehörige nicht sind, doch den Inländern gleichzustellen. Denn der Grund der ungünstigeren Behandlung der Ausländer ist hier die Schwierigkeit, die Parteikosten oder die Gerichtskosten im Ausland einzuziehen. Diese Schwierigkeit fällt gegenüber den Schutzgebieten, wenn auch nicht immer thatsächlich, so doch jedenfalls rechtlich weg, da die Partei einen Kostenfestsetzungsbeschluß im Schutzgebiet im Wege der Rechtshülfe zur Vollstreckung bringen kann (§ 18 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit, §. 2 des Schutzgebietsgesetzes) und da für die Einziehung von Gerichtskosten in den Schutzgebieten die gleichen Vorschriften wie für die Einziehung von Gerichtskosten in anderen Bundesstaaten gelten (§. 75 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, §. 3 des Schutzgebietsgesetzes). Allerdings sind die nicht naturalisirten Eingeborenen der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte und den bezeichneten Vorschriften nur insoweit unterworfen, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird (§. 4 des Schutzgebietsgesetzes). Hierdurch wird indessen Recht und Pflicht der Behörden der Schutzgebiete, im Wege der Rechtshülfe auch Eingeborenen gegenüber Entscheidungen deutscher Gerichte zur Vollstreckung zu bringen oder Gerichtskosten im Verwaltungszwangsverfahren von Eingeborenen einzuziehen, nicht berührt. Um etwaigen Zweifeln darüber vorzubeugen, ob die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und die Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reiche als Inländer oder als Ausländer im Sinne der

Digitized by Google

im Eingange bezeichneten Vorschriften anzusehen sind, sind durch das Auswärtige Amt, Kolonial-Abtheilung und den Herrn Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, die Gouverneure (Landeshauptleute) der Schutzgebiete dahin verständigt worden, daß die Reichsangehörigen von den Gerichten in den Schutzgebieten sowohl hinsichtlich der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und des Ausländervorschusses, als auch hinsichtlich der Zulassung zum Armenrecht als Inländer zu behandeln sind. Hiernach ist die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen und es sind demnach auch die Eingeborenen der Schutzgebiete, wenn sie vor diesseitigen Gerichten auftreten, in Ansehung der Sicherheitsleistung, des Ausländervorschusses und des Armenrechts als Inländer zu behandeln, insbesondere haben die Gerichtsschreiber von der Erhebung des Ausländervorschusses abzusehen.

Neustrelitz, den 12. April 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) In Conow D. A. Feldberg ist am 15. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden.

Schwerin, den 16. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Dehn.

(2.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königl. preußischen Steueramte I in Neurode (Hauptzollamtsbezirk Mittelwalde) die Befugniß zur Erhebung des Spielkartenstempels und zur Abstempelung von im Bundesgebiete gefertigten Spielkarten beigelegt worden ist.

Digitized by Google

Das unter dem 24. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuerstellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 14. April 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichtsrath Fölsch hierselbst bis Michaelis ds. Js. als Hülfsarbeiter in das Großherzogliche Consistorium zu committiren geruht.

Neustrelitz, den 12. April 1902.

Hierzu Nr. 21 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13. Neustrelitz, den 29. April. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die Taxe für Hülfsschreibarbeiten.

II. Abtheilung.

(1.) Die Vorschrift in Nr. 32 Abs. 2 der Bekanntmachung der unterzeichneten Landesregierung vom 13. September 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Officieller Anzeiger 1887, Nr. 32), wird hierdurch aufgehoben. Ersuchen um Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen, sind demnach künftig, wenn die Zustellung in Oesterreich erfolgen soll, unmittelbar an das zuständige österreichische Civilgericht zu richten, während derartige Zustellungen

Digitized by Google

in Ungarn gemäß der Bestimmung in Nr. 5c der genannten Bekanntmachung vom 13. September 1887 durch Vermittelung des Kaiserlichen Botschafters zu Wien zu bewirken sind.

Neustrelitz, den 22. April 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die unten folgende Taxe für Hülfsschreibarbeiten wird hierdurch mit der Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom 1. Mai 1902 ab für die Großherzoglichen Behörden und für die in der herrschaftlichen Verwaltung bestellten Commissarien in Kraft zu treten hat.

Neustrelitz, den 24. April 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Taxe für Hülfsschreibarbeiten.

Bis auf Weiteres dürfen in den Rechnungen passiren:

1) für Abschriften, welche nur eine oder zwei Seiten eines Bogens ausfüllen . . . . . 15 Pfennig,

2) für Abschriften, welche einen vollen Bogen und darüber erreichen, für den Bogen . . . . . 25 Pfennig.

Anmerkung zu pos. 1.

Bei Ermittelung der Bogenzahl wird die Seite zu 24 Zeilen von 25 bis 30 Buchstaben gerechnet. Angefangene letzte Bogen sind für voll zu rechnen.

3) für Abschriften von Rechnungen und anderen linirten Arbeiten:

a. wenn die Formulare geliefert werden:
auf Canzleiformat pro Bogen . . . . . 40 Pfennig,
auf größerem Format pro Bogen . . . . . 50 Pfennig,

b. wenn keine Formulare geliefert werden:
auf Canzleiformat pro Bogen . . . . . 50 Pfennig,
auf größerem Format pro Bogen . . . . . 60 Pfennig.

Digitized by Google

Anmerkungen zu pos. 3.

a. Angefangene Bogen werden für voll gerechnet.
b. Für Abschriften von englinirten Tabellen, zahlenreichen Zusammenstellungen ꝛc. kann ein entsprechender Zuschlag, event. bis zur Höhe des einfachen Betrages, pro Bogen gewährt bleiben.

4) für das Schreiben mit chemischen Tinten pro Seite gewöhnlicher Currentschrift ohne Rücksicht auf Format und Zeilenzahl . . 50 Pfennig.

Anmerkungen zu pos. 4.

a. Für angefangene Seiten von weniger als vier Zeilen darf eine Schreibgebühr nicht liquidirt werden.
b. Für das Schreiben von englinirten Sachen, complicirten Tabellen ꝛc. kann pro Seite ein entsprechend höherer Satz, jedoch höchstens bis zu 1 Mark pro Seite, gewährt werden.

5) für kleinere Schreibarbeiten, welche eine Berechnung nach pos. 1 und 2 nicht zulassen, z. B. Ausfüllen von Formularen, Anfertigung von Adressen ꝛc., pro Stunde . . . . . 40 Pfennig.

6) Für Stundenarbeiten je nach Art der Arbeit und Beschaffenheit der Leistung . . . . . 40—50 Pfennig.

Anmerkung zu pos. 5 und 6.

Angefangene halbe Stunden werden für volle halbe Stunden gerechnet.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Hülfsschreiber dürfen nur dann herangezogen werden, wenn das zur Besorgung der Schreibarbeiten vorhandene Personal hierfür nicht ausreicht, und ist daher die Nothwendigkeit der Annahme von Hülfsschreibkräften von competenter Seite mit kurzen Worten auf den bezüglichen Liquidationen zu attestiren.

2) An Bogenschreiber dürfen grundsätzlich nur Schreibarbeiten von größerem Umfange hingegeben werden, während die weniger umfänglichen Abschriftssachen von dem dazu verpflichteten Beamten-Personal — event. unter Zuhülfenahme von Stunden-Arbeitern — anzufertigen sind.

3) Kosten für Schreibarbeiten mit chemischen Tinten dürfen nur in Ausnahmefällen vorkommen, da die zum Schreiben mit solchen Tinten erforderliche geringe Fertigkeit bei den mit Schreibarbeiten beschäftigten Beamten als vorhanden vorausgesetzt wird.

4) Als Hülfsschreiber sind nur Leute zu beschäftigen, welche neben der erforderlichen Schulbildung eine schöne fließende Handschrift besitzen.

Digitized by Google

5) Als Stundenarbeiter dürfen keine Anfänger, sondern nur solche Hülfsschreiber angenommen werden, welche nicht allein in Bezug auf ihre Fähigkeiten und Leistungen bereits genügend geprüft, sondern auch hinsichtlich ihrer Dienstverschwiegenheit erprobt worden sind.

6) Der gegenwärtige Tarif findet auch entsprechende Anwendung in allen Fällen wo — wie z. B. bei commissarischen Ausrichtungen ꝛc. — eine Liquidirung von Abschriftsgebühren entweder gestattet oder durch die Verhältnisse geboten ist.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14. Neustrelitz, den 2. Mai. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Thätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1901.
(2.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen in den Postverbindungen.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die Uebersicht der im Jahre 1901 von der Großherzoglichen Gendarmerie vorgenommenen Verhaftungen und angezeigten Uebertretungen wird in der Anlage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 25. April 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1901 verhaftet:

in dem Districte	Wegen Mordes	Wegen Raubmord-verdachts.	Wegen Körperverletzung	Geisteskranke.	Wegen Sonntagsgesetz-Contraventionen	Wegen Gewerbegesetz-Contraventionen	Wegen Verdachts der Brandstiftung	Wegen Hundefuhrwerks-Contraventionen	Aus dem Dienst Entwichene	Wilddiebe, Jagdfrevler	Fahnenflüchtige	Correctionaire und Entsprungene	Wegen Fischereigesetz-Contraventionen.	Diebstahlsverdächtige	Diebe.	Schwindler u. Betrüger	Betrunkene, Excedenten und Renitente	Auf Requisition der Behörden	Signalisirte	Landstreicher u. Bettler	Gesammt-Summe
Hauptstation Neustrelitz							1								5	4	62	16	29	87	204
I. District Strelitz															4	1	4	2	2	10	23
II. „ Mirow				1			3		11			1		1			1	2	4	43	67
III. „ Wesenberg		2					1														3
IV. „ Fürstenberg									9							1	1	2		20	33
V. „ Feldberg									8						3		11	5	2	9	38
VI. „ Wolbegk							1		1						5		6	4	2	15	34
VII. „ Stargard									3									1			4
VIII. „ Friedland			16				1					1			14	2	5	3	5	35	82
IX. „ Neubrandenburg															2	1	1	3	1		5
X. „ Schönberg		1	5	3			5		1	2				2	2	1	20	4	1	65	112
Summe		3	21	4			12		33	2		2		3	33	9	111	42	46	284	605

Digitized by Google

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1901 angezeigt:

in dem Districte	Contraventionen.											Diebstahlsverdächtige	Schwindler u. Betrüger	Brandstiftungsverdächtige	Excesse	Körperverletzungen	Bettelei bezw. Anleitung	Varia	Gesammt-Summe
	Sonntags-	Gewerbe-	Lotterie-	Telegraphen-	Post-	Forst- u. Jagd-	Hundesuhrwerks-	Chaussee-	Wege-	Fischerei-	Feuerpolizei-								
Hauptstation Neustrelitz . . .	16	40	1	—	—	9	14	—	—	9	1	39	19	—	62	7	1	160	378
I. District Strelitz . . .	15	2	—	—	—	10	8	23	—	3	—	5	1	4	2	2	—	23	98
II. „ Mirow . . .	24	8	1	—	—	27	13	2	—	10	—	23	5	2	4	1	3	13	136
III. „ Wesenberg . .	4	2	—	—	—	8	10	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	29
IV. „ Fürstenberg . .	—	—	—	—	—	11	—	—	—	2	—	2	1	—	—	—	—	7	23
V. „ Feldberg . .	13	1	—	—	—	6	2	—	1	4	—	10	2	—	10	8	—	10	67
VI. „ Woldegk . . .	3	11	2	—	—	10	3	5	1	5	—	25	5	3	18	21	—	65	177
VII. „ Stargard . .	15	—	—	—	—	8	—	—	—	4	1	2	1	—	—	1	1	9	42
VIII. „ Friedland . .	1	4	—	—	—	13	—	1	—	5	—	25	12	1	9	20	2	22	115
IX. „ Neubrandenburg.	5	6	—	—	—	9	—	1	—	3	—	19	2	2	1	2	—	9	59
X. „ Schönberg . .	1	2	—	7	—	—	1	11	1	—	—	18	9	3	18	6	2	27	106
Summe	97	76	4	7	—	111	51	43	3	45	2	169	57	15	126	68	9	347	1230

Digitized by Google

(2.) Bei der bevorstehenden Einführung der Eisenbahn-Sommerfahrpläne treten in den Postverbindungen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz vom 1. Mai ab folgende Aenderungen ein:

1. Botenpost mit beschränkter Beförderung zwischen Blankensee und und Grünow:

$5\frac{10}{}$	V.	ab	Blankensee	an 2^{10}	N.
6^{0}	„	„	Groß-Schönfeld	ab 1^{35}	„
6^{45}	„	„	Carpin	„ 12^{45}	„
7^{55}	„	an	Grünow	„ 11^{25}	„

2. Landpostfahrt Leppin-Stargard:

a) an Wochentagen:

ab Leppin	4^{5}	Nachm.
„ Dewitz	4^{45}	„
an Stargard	5^{35}	„

b) an Sonntagen:

ab Leppin	1^{0}	Nachm.
„ Dewitz	1^{45}	„
an Stargard	2^{30}	„

3. Wochentägliche Landbriefträgerverbindung (z. Fuß) zwischen Stargard und Leppin:

3^{0}	ab	Stargard	an	1^{0}
4^{35}	„	Dewitz	ab	12^{0}
$7\frac{10}{}$	an	Leppin	ab	11^{0}

4. Wochentägliche Landbriefträgerverbindung (z. Fuß) zwischen Stargard und Gr.-Nemerow:

10^{20}	ab	Stargard	an $6\frac{0}{}$
12^{5}	an	Gr.-Nemerow	ab 4^{20}

5. Landpostfahrt von Mirow nach Buchholz (Amt Wredenhagen):

Mirow	an	5^{0}
Krümmel	ab	4^{0}
Buchholz (Amt Wr.)	ab	3^{0}

Digitized by Google

6. Die zum 1. April neu eingerichtete Postagentur in Retzow (Mecklb.) unterhält mit dem Postamte in Mirow folgende Postverbindungen:

F L	L w		F L
6^{0}	11^{50}	ab Mirow	an 4^{50}
7^{30}	1^{25}	an Retzow (Mecklb.)	ab 3^{25}

(F L = fahrender Landbriefträger,
L w = wochentäglich verkehrender Landbriefträger.)

Schwerin, den 19. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

(3.) Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse ist für die Zeit vom 11. bis einschl. 18. Mai im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet.

Schwerin, den 27. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer Max Weidenbach von Ostern ds. Js. ab zum Lehrer an der hiesigen Bürgerschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. April 1902.

Digitized by Google

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Jasper von Oertzen aus Leppin die Aufnahme unter die Zahl der ohne Anciennetät zu ihrer practischen Ausbildung angestellten Forstpractikanten zu gewähren geruht.

Neustrelitz, den 19. April 1902.

(3.) Der Referendar Wilhelm Sauerwein aus Neubrandenburg hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenate des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 24. April 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsches

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15. Neustrelitz, den 27. Mai. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 10.) Verordnung, betreffend den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat April 1902.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Gartenbau-Inspectors Schultz in Neubrandenburg zum Commissarius für die Beaufsichtigung der Rebpflanzungen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 10.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

finden Uns durch die Vorschrift im §. 15 Unserer Verordnung vom 20. December 1899 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Officieller Anzeiger 1900, Nr. 5) veranlaßt,

Digitized by Google

für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken Unseres Landes das Nachstehende zu bestimmen:

1. Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.
2. Die Lymphe ist an einem kühlen Ort und vor Licht geschützt aufzubewahren.
3. Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuches, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen, sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§. 13 bis 19 der in Anlage II der Verordnung vom 20. December 1899 befindlichen Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.
4. Lymphe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.
5. Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

Urkundlich unter Unserer Landesregierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 15. Mai 1902.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

(L. S.) F. v. Dewitz.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats April 1902 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18 M.	4 Pf
2.	„ „	Roggen	14 „	52 „
3.	„ „	Gerste	14 „	84 „
4.	„ „	Hafer	15 „	79 „
5.	„ „	Erbsen	31 „	— „
6.	„ „	Stroh	7 „	50 „
7.	„ „	Heu	7 „	— „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden	Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1902 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai 1902 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm	Hafer	16 M.	65 Pf
„ „	Stroh	8 „	— „
„ „	Heu	7 „	50 „

Neustrelitz, den 9. Mai 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, ist nach dem Ableben des Kammer-Commissairs Schuster dem Gartenbau-Inspector Schultz in Neubrandenburg die Aufsicht über die im hiesigen Herzogthum befindlichen Rebpflanzungen übertragen worden.

Neustrelitz, den 10. Mai 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Wirkung vom 1. April d. Js. dem Ober-Postdirections-Secretair Wilhelm Kölzow eine etatsmäßige Stelle für Postkassirer zu übertragen und den Charakter als Postinspector zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 26. April 1902.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Georg Bliesfert und Adolf Henkel als solche etatsmäßig anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 6. Mai 1902.

(3.) Der Fußgendarm Brahmstaedt ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts Mirow beauftragt worden.

Neustrelitz, den 13. Mai 1902.

(4.) Der Gutssecretair Johannes Schmidt in Staven ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Staven bestellt worden.

Neustrelitz, den 21. Mai 1902.

Hierzu Nr. 22, 23, 24 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Dohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsches

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16. Neustrelitz, den 6. Juni. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 11). Verordnung, betr. die Beschäftigung vertragsbrüchiger land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.
(№ 12.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend Eintragung von Namensänderungen auf Grund der §§. 1577, 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Standesregister.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 11.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu zwei Wochen werden bestraft:

a) Arbeitgeber und deren Vertreter, welche land- und forstwirthschaftliche Arbeiter der in der Zusatzverordnung vom 24. April 1900 zu der Verordnung vom 3. August 1892, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen, bezeichneten Art,*) von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie ihr bisheriges Arbeitsverhältniß ohne Rechtsgrund verlassen haben, für einen Zeitraum in Arbeit nehmen, für welchen die Arbeiter dem anderen Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind.

b) Vorschnitter und andere Personen, welche die Vermiethung von Arbeitern der vorbezeichneten Art, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß dieselben ihr bisheriges Arbeitsverhältniß ohne Rechtsgrund verlassen haben, für einen Zeitraum vermitteln, für welchen die Arbeiter dem anderen Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind.

Hinsichtlich der Vermittelung von Dienst- und Arbeitsverträgen durch Gesindevermiether und Stellenvermittler finden die in Grundlage des §. 38, Absatz 1 der Gewerbeordnung zu erlassenden landesgesetzlichen Bestimmungen, sowie diejenigen des §. 148, Ziffer 4a der Gewerbeordnung Anwendung.

§. 2.

Die Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. April 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

*) Die Verordnung vom 24. April 1900 lautet:

Die Strafbestimmung des §. 1 findet auch Anwendung auf sonstige land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, welchen der Arbeitgeber für die Zeit, für welche sie sich zur Arbeit verpflichtet haben, ein dauerndes Unterkommen gewährt, sofern es sich nicht um ein im Voraus nicht länger als auf die Dauer einer Woche berechnetes Arbeitsverhältniß handelt.

Digitized by Google

(№ 12.)

Wir Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ergänzung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat (Officieller Anzeiger Nr. 7), was folgt:

I. Hinter §. 10 wird nachstehende Bestimmung eingeschoben:

§. 10a.

Der Notar kann für die Zeit, während deren er an der Ausübung des Amtes durch Abwesenheit, Krankheit oder aus sonstigen Gründen verhindert ist, seine Akten und Register einem anderen Notar im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts in Verwahrung geben. Hiervon hat er dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes schriftlich Mittheilung zu machen. Er kann die Verwahrung der Akten und Register auch diesem Amtsgerichte überlassen.

Hat ein Notar für die Dauer seiner Verhinderung eine Verwahrung der Akten und Register gemäß Absatz 1 nicht veranlaßt und wird ein Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift aus den Akten oder auf Gewährung der Akteneinsicht gestellt, so hat in eiligen Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat, die Akten und Register in Verwahrung zu nehmen, bis der Notar die Geschäfte wieder übernimmt.

Der Notar oder das Amtsgericht, in dessen Verwahrung sich die Akten befinden, hat an Stelle des Verhinderten Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen und die Einsicht der Akten zu gestatten.

Der stellvertretende Notar ertheilt die Ausfertigungen mit seiner Unterschrift und unter seinem Siegel oder Stempel. In dem Ausfertigungsvermerke soll der Notar oder das Amtsgericht den Grund der Stellvertretung angeben.

Digitized by Google

Die Kosten für die vom Amtsgericht erledigten Geschäfte sind nach der Verordnung vom 18. Dezember 1899, betreffend die Gebührenordnung für Notare, zu berechnen und fließen in die Kasse des Amtsgerichts.

II. Im §. 11 werden die Worte

„§§. 6 bis 10" ersetzt durch §§. 6 bis 10a".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 16. Mai 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Die Bekanntmachung vom 21. Februar 1900, betreffend Eintragung von Namensänderungen auf Grund der §§. 1577, 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Standesregister (Officieller Anzeiger 1900, Nr. 13 Seite 127 ff.) wird dahin abgeändert:

I. An Stelle des zweiten Satzes der Nr. 3 treten die folgenden Bestimmungen:

Ueber die erfolgte Erklärung stellt die Großherzogliche Landesregierung eine Bescheinigung aus und übersendet dieselbe dem zuständigen Standesbeamten mit der Aufforderung, einen entsprechenden Randvermerk in das Standesregister einzutragen (vergl. Note 6 zu §. 26 des als Anlage A der Dienstvorschriften für die Standesbeamten vom 11. October 1899 abgedruckten Personenstandsgesetzes — Officieller Anzeiger 1899, Nr. 54 Seite 566); Abschrift dieser Bescheinigung wird von der Groß-

Digitized by Google

herzoglichen Landesregierung dem Erklärenden und im Falle des §. 1577 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch der geschiedenen Frau des Erklärenden ertheilt.

II. Der letzte Satz der Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen hat auch der zuständige mecklenburgische Standesbeamte die Eintragung eines Randvermerks über die ihm von einem nicht mecklenburgischen Amtsgerichte oder von einer sonstigen zuständigen nicht mecklenburgischen Behörde mitgetheilte Erklärung, betreffend die Aenderung des Namens der geschiedenen Frau oder des unehelichen Kindes, zu bewirken.

Neustrelitz, den 26. April 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postpraktikanten Waldemar Quehl in Stargard (Pommern) als solchen vom 1. Juni d. J. ab im diesseitigen Oberpostdirectionsbezirk etatsmäßig anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 24. Mai 1902.

(2.) Der Rechtsanwalt Wilhelm Sauerwein in Neubrandenburg ist heute zum Amte eines Notars zugelassen worden.

Neustrelitz, den 27. Mai 1902.

Digitized by Google

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsverwalter Ludwig Scheel in Alt-Strelitz in Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Titel als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 1. Juni 1902.

Hierzu Nr. 25 und 26 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsches

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17. Neustrelitz, den 21. Juni. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die für die Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Mai 1902.
(2.) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung einer Posthülfstelle in Conow.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die deutschen Postanstalten in China.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Mai 1902 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18	ℳ	37	₰
2.	„ „	Roggen	15	„	13	„
3.	„ „	Gerste	15	„	26	„
4.	„ „	Hafer	16	„	94	„
5.	„ „	Erbsen	31	„	—	„
6.	„ „	Stroh	6	„	50	„
7.	„ „	Heu	7	„	—	„

Digitized by Google

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 M.	— Pf
9.	„ „ Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1902 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni 1902 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm	Hafer	17 M.	50 Pf
„ „	Stroh	6 „	75 „
„ „	Heu	8 „	— „

Neustrelitz, den 13. Juni 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Zur Verbesserung des Landpostdienstes ist in Conow, D.-A. Feldberg, eine Posthülfstelle eingerichtet worden.

Schwerin, den 11. Juni 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

In Vertretung: Erbe.

(3.) In Weihsien und in Canton (China) sind deutsche Postanstalten eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Packeten mit oder ohne Nachnahme. Die Postanstalt in Weihsien vermittelt außerdem die Annahme und Ausgabe von Briefen, Kästchen und Packeten mit Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 14. Juni 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

In Vertretung: Erbe.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hotelbesitzer Charles Hornecker in Schwäbisch-Gmünd das Prädikat als „Hoftraiteur" zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 5. Juni 1902.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rechtsanwalt Bernhard Bachmann in Neubrandenburg, Director der dortigen Ersparnißanstalt, zum Rath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. Juni 1902.

Hierzu Nr. 27, 28, 29 und 30 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18. Neustrelitz, den 1. Juli. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuer-Stellen.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung.
(3.) Bekanntmachung, betreffend den Umtausch der Postwerthzeichen.
(4.) Bekanntmachung, betreffend die Normalpreise des Korns im Steuerjahre 1902—1903.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu St. Ludwig die Befugniß zur Abstempelung der von Reisenden vom Auslande eingeführten Spielkarten beigelegt worden ist.

Das unter dem 24. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuerstellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 23. Juni 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die vom Bundesrath auf Grund des Schaumweinsteuer-Gesetzes vom 9. Mai 1902 (Reichsgesetzblatt No. 24) erlassene, in No. 25 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1902 veröffentlichte Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung wird im Nachstehenden mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nach §. 3 der letzteren zur Nachsteuer-Anmeldung zu benutzenden Vordrucke (Muster a) von den Großherzoglichen Steuer- und Zollämtern unentgeltlich zu beziehen sind.

Neustrelitz, den 25. Juni 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung.

§. 1.

Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 außerhalb einer Schaumweinfabrik oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetze vorgesehenen Schaumweinsteuer in Form einer Nachsteuer.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

a) Schaumwein, der nachweislich der Verzollung unterlegen hat;
b) sonstiger Schaumwein im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Ausschank noch Handel mit alkoholischen Getränken betreiben, sofern seine Gesammtmenge nicht mehr als 30 ganze Flaschen oder eine entsprechende Menge von kleineren oder größeren Flaschen beträgt;
c) Schaumwein, der unter Steuerkontrole ausgeführt wird.

§. 2.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des §. 1 Abs. 2 unter a beansprucht, so ist von den Betheiligten durch Vorlegung der Zoll-

Digitized by Google

quittungen oder der Handelsbücher, des Briefwechsels oder in sonst glaubwürdiger Weise nachzuweisen, daß der Schaumwein der Eingangsverzollung unterlegen hat.

Befinden sich im Falle des §. 1 Abs. 2 unter b im Besitze eines Haushaltungsvorstandes mehr als 30 ganze Flaschen Schaumwein, so ist der gesammte Vorrath nachzuversteuern. Beim Vorhandensein von Schaumwein aus Traubenwein und solchem aus Fruchtwein werden die Mengen beider Arten zusammengerechnet. Konsumvereine, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören nicht zu den von der Nachsteuer befreiten Haushaltungsvorständen.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des §. 1 Abs. 2 unter c beansprucht, so ist der Schaumwein bis zur Ausfuhr unter amtliche Kontrole zu stellen. Für die Ausfuhr findet der §. 19 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Erfolgt die Ausfuhr nicht bis zum 30. September 1902, so ist der Schaumwein zu versteuern.

§. 3.

Wer am 1. Juli 1902 im freien Verkehre befindlichen Schaumwein im Besitz oder Gewahrsam hat, hat ihn spätestens am 3. Juli 1902 bei der Hebestelle seines Bezirkes schriftlich unter Angabe der Art und Menge und des Aufbewahrungsraums anzumelden. Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 unterwegs befindet, ist vom Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besitz gelangt ist. Anzumelden ist auch der am 1. Juli 1902 bei Wirthen, Händlern und den im §. 2 Abs. 2 bezeichneten Vereinigungen vorhandene Bestand an ausländischem verzollten Schaumweine.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich:

1. für Schaumwein, der nach §. 1 Abs. 2 unter b von der Nachsteuer befreit bleibt;
2. für Schaumwein, der im Lagerbuch einer Schaumweinfabrik (§. 22 der Ausführungsbestimmungen) nachzuweisen ist.

Zur Nachsteuer-Anmeldung sind Vordrucke nach Muster a zu benutzen, welche von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden.

Die Hebestelle hat die ihr übergebenen Anmeldungen sogleich in das nach Muster b zu führende Schaumwein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen und unverzüglich den mit der Nachsteuer-Revision beauftragten Beamten zuzustellen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Anmeldungspflichtigen haben den Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des angemeldeten Schaumweinvorraths durch Zu- und Abgang sind den Revisionsbeamten vor Beginn der Revision mitzutheilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

§. 5.

Nach Empfang der Nachsteuer-Anmeldung haben die Revisionsbeamten so bald als möglich an Ort und Stelle Art und Menge des vorhandenen Schaumweins festzustellen.

Zur Feststellung der Art des Schaumweins können Proben, gegen Entrichtung des Einkaufspreises, entnommen werden.

Bei der Feststellung der Menge des Schaumweins sind die Umschließungen nach ihrer Größe getrennt aufzuführen; die angemeldete Größe der Umschließungen ist, soweit nicht augenscheinlich falsche Angaben vorliegen, als richtig anzunehmen.

§. 6.

Die Beamten haben das Ergebniß der Revision in die Nachsteuer-Anmeldung einzutragen, den Befund zu unterzeichnen und von den Betheiligten zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen. Sodann sind unter amtlicher Aufsicht an die Umschließungen des nachsteuerpflichtigen Schaumweins die zutreffenden Schaumweinsteuerzeichen und an die Umschließungen des verzollten Schaumweins Zollzeichen anzulegen. Für die Entwerthung und Anbringung der Steuer- und Zollzeichen gelten die in den §§. 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften. Gebühren sind nicht zu erheben.

Für Schaumwein, der in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Revision verbraucht ist, ist ein entsprechender Steuerbetrag baar einzuzahlen.

§. 7.

Die Hebestelle setzt nach Maßgabe der angebrachten Steuerzeichen oder des nachgewiesenen Verbrauchs den Betrag der zu entrichtenden Nachsteuer fest und theilt ihn dem Zahlungspflichtigen sofort schriftlich mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgetheilten Betrag innerhalb acht Tagen einzuzahlen.

Digitized by Google

Die vereinnahmte Nachsteuer wird von der Hebestelle in das nach Muster c zu führende Schaumwein-Nachsteuer-Einnahmebuch eingetragen.

Das Einnahmebuch ist mit dem Anmeldungsbuch und allen Belägen bis zum 20. Oktober 1902 dem Hauptamt und von diesem bis zum 1. November 1902 der Direktivbehörde zur Nachprüfung einzusenden. Die Nachprüfung ist bis zum 31. März 1903 zu beendigen.

§. 8.

Auf Antrag kann der der Nachsteuer unterliegende und der mit Zollzeichen zu versehende Schaumwein, sofern der gesammte auf demselben Grundstücke befindliche Bestand mehr als 500 ganze Flaschen beträgt, unter amtliche Kontrole genommen werden. Die Nachversteuerung oder Anbringung von Zollzeichen ist in diesem Falle bei der Entnahme des Schaumweins aus der Kontrole, jedoch spätestens am 30. September 1902 zu bewirken. Die näheren Bestimmungen trifft im einzelnen Falle das Hauptamt.

§. 9.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Schaumweins getroffenen Strafbestimmungen geahndet.

Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt insbesondere dann vor, wenn die Menge des Schaumweins absichtlich zu gering angegeben ist, oder wenn Schaumwein, der dem höheren Steuersatz unterliegt, absichtlich mit einer Bezeichnung angemeldet wird, welche den niederen Steuersatz begründet.

§. 10.

Als Steuer- und Zollzeichen sind bei der Nachversteuerung die in den §§. 6 und 29 der Ausführungsbestimmungen beschriebenen Zeichen zu benutzen. Sie sind von der Hebestelle in den erforderlichen Mengen gegen Empfangsbescheinigung an die Revisionsbeamten abzugeben und von letzteren, soweit sie nicht verbraucht sind, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Die bis zum 1. Oktober 1902 nicht verbrauchten unbeschädigten Steuer- und Zollzeichen können, soweit sie nicht bei anderen Amtsstellen des betreffenden Bundesstaats verwendbar sind, der Reichsdruckerei zurückgegeben werden. Für die zurückgegebenen Zeichen sind Herstellungskosten nicht zu berechnen.

Digitized by Google

(3.) Die Frist für den Umtausch der im Reichs-Postgebiet und in Württemberg bis Ende März d. J. gültig gewesenen Postwerthzeichen gegen neue Postwerthzeichen mit der Inschrift „Deutsches Reich“ wird bis Ende Dezember 1902 verlängert. Der Umtausch kann nach wie vor bei allen Reichs-Postanstalten und Königlich Württembergischen Postanstalten sowie bei den Landbriefträgern bewirkt werden.

Soweit noch Sendungen mit alten Postwerthzeichen vorkommen, werden sie von den Postanstalten bis zum Ablaufe der Umtauschfrist nicht in der Beförderung aufgehalten und auch nicht mit Nachtaxe belegt werden. Dies gilt auch für Sendungen mit württembergischen Postwerthzeichen, die im Reichs-Postgebiet, und für Sendungen mit Reichspost-Werthzeichen, die in Württemberg zur Auflieferung kommen.

Schwerin, den 21. Juni 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
In Vertretung: Erbe.

(4.) Bei Geldberechnung des Korns sind im Steuerjahr 1902/1903 als Normalpreise für

84	Pfd.	(1 Schffl.)	Weizen	ℳ	7,35
80	„	do.	Roggen	„	5,68
70	„	do.	Gerste	„	4,55
48	„	do.	Hafer	„	3,55
88	„	do.	Erbsen	„	7,04

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, 1. Juli 1902.

Central-Steuerdirection.
Moll. v. Scheve. Frick.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geschäftsführer des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Gartenbau-Inspector Schulz in Neubrandenburg, das Prädicat als Oeconomierath beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 10. Juni 1902.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Ludwig Sorgenfrey in Güstrow als solchen mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab bei dem hiesigen Postamte etatsmäßig anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juni 1902.

(3.) Der Lehrer Neurath in Neuenkirchen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neuenkirchen Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 20. Juni 1902.

(4.) Der Rentier Paul Beyer in Fürstenberg ist für die Zeit bis zum 31. December 1904 an Stelle des ausgetretenen Rentiers Christian Ewald daselbst zum stellvertretenden Schiedsmann in Wildschadenssachen für den Bezirk des Großherzoglichen Amtsgerichts in Fürstenberg ernannt worden.

Neustrelitz, den 21. Juni 1902.

(5.) Vom Großherzoglichen Consistorium ist dem Candidaten der Theologie Richard Haack in Neustrelitz auf Grund der von ihm bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 23. Juni 1902.

Digitized by Google

(6.) Der Gerichtsassessor Kammerjunker von Borck ist unter Entbindung von seinem Commissorium als Hülfsarbeiter bei dem Großherzoglichen Amte Strelitz und dem Großherzoglichen Cabinetsamte dem Großherzoglichen Amte Mirow als Hülfsarbeiter resp. zur Vertretung des Drosten Kammerherrn von Oertzen als Beamten und als Commissarius bei der Großherzoglichen Flußbaucommission während des Vierteljahres vom 1. Juli bis zum 1. October d. J. überwiesen worden.

Neustrelitz, den 24. Juni 1902.

Hierzu Nr. 31 und 32 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19. Neustrelitz, den 3. Juli. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Meisterprüfungscommissionen.
(2.) Bekanntmachung, betreffend Meisterprüfungscommissionen.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer deutschen Postanstalt in Amoy (China).

II. Abtheilung.

(1.) In Maßgabe des §. 133 der Gewerbeordnung sind die nachstehend aufgeführten Prüfungscommissionen zur Abnahme von Meisterprüfungen errichtet:

I. Eine Prüfungscommission am Sitze des Landgerichtsbezirks Neustrelitz für nachstehende Gewerbe:

1. Bäcker,
2. Barbiere, Friseure, Perrückenmacher und Heilgehülfen,
3. Böttcher, Stell- und Rademacher, Drechsler und Kammmacher,
4. Fleischer,
5. Glaser,
6. Maler,
7. Müller,
8. Sattler, Tapezierer, Handschuhmacher und Bandagisten,

Digitized by Google

9. Schmiede und Schlosser (Messer-, Nagel- und Wagenschmiede, Feilenhauer, Maschinenbauer, Schlosser und Sporer),
10. Schneider,
11. Schuhmacher,
12. Tischler und Stuhlmacher,
13. Töpfer und Ofensetzer.

Das Fürstenthum Ratzeburg gilt als zum Bezirk des Landgerichts Schwerin gehörig.

II. Je eine Prüfungscommission

a. mit dem Sitze in Schwerin

für

1. Bildhauer (Stein- und Holzbildhauer, Gypser, Modelleure und Stuckateure,
2. Buchbinder,
3. Buchdrucker und Setzer,
4. Büchsenmacher,
5. Bürsten- und Pinselmacher,
6. Färber und Seifensieder,
7. Feinmechaniker und Optiker,
8. Gelbgießer, Gürtler, Klempner, Kupferschmiede und Musikinstrumentenmacher,
9. Gold- und Silberarbeiter sowie Graveure,
10. Konditoren,
11. Korbmacher,
12. Kürschner, Hut- und Mützenmacher sowie Posamentirer,
13. Seiler und Reifer,
14. Steinsetzer,
15. Uhrmacher,
16. Ziegler;

b. mit dem Sitze in Rostock

für

1. Loh- und Weißgerber,
2. Schiffbau (Kahn-, Boots- und Schiffbauer sowie Segelmacher);

Digitized by Google

c. mit dem Sitze in Parchim

für

Tuchmacher und Weber.

Neustrelitz, den 1. Juli 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Zu Vorsitzenden der Meisterprüfungscommissionen sind ernannt worden:

1. für sämmtliche Prüfungscommissionen, welche ihren Sitz in Neustrelitz haben:
   Landgerichtsrath Klock in Neustrelitz,
   Stellvertreter: Landgerichtsrath Fölsch daselbst;
2. für sämmtliche Prüfungscommissionen, welche ihren Sitz in Schwerin haben:
   Regierungsrath Dr. Dröscher in Schwerin,
   Stellvertreter: Hofbaumeister Liß daselbst;
3. für sämmtliche Prüfungscommissionen, welche ihren Sitz in Rostock haben:
   Stadtrichter Dr. Lange in Rostock,
   Stellvertreter: Rathsherr Linck daselbst;
4. für die in Parchim errichtete Meisterprüfungscommission der Tuchmacher und Weber:
   Rathsherr Capobus in Parchim,
   Stellvertreter: Rathsherr Müller daselbst.

Neustrelitz, den 1. Juli 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(3.) In Amoy (China) ist eine deutsche Postanstalt eröffnet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe gewöhnlicher Packete mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 28. Juni 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
In Vertretung:
Erbe.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsches

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20. Neustrelitz, den 15. Juli. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 13.) Verordnung, betr. die Berechnung des Chausseegeldes von Kraftwagen (Automobilen).

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Peru.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1902.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen in Betreff der Berechnung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen von Kraftwagen (Automobilen) das Nachstehende:

Digitized by Google

Von einem Kraftwagen (Automobil) wird dasselbe Chausseegeld erhoben, welches für ein Personenfuhrwerk mit zwei Zugthieren nach dem Tarif vom 5. Juli 1870 unter A I zu entrichten ist (= 18 ₰ pro Meile), wenn das Gefährt mit eigener Krafterzeugung fährt; wird dasselbe jedoch durch Zugthiere transportirt, so normirt deren Zahl nach Maßgabe der angezogenen Tarifpositionen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. März 1893 über die Berechnung des Chausseegeldes von Dampfmaschinen bleiben unberührt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Neustrelitz, den 26. Juni 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem mit der Peruanischen Regierung eine Vereinbarung über den regelmäßigen Austausch von Strafnachrichten getroffen ist, werden die Strafvollstreckungsbehörden hierdurch angewiesen, bezüglich der gegen Peruanische Staatsangehörige ergangenen Verurtheilungen die Aufstellung und Weitersendung einer Strafnachricht in derselben Weise zu beschaffen, wie dies für die anderen fremden Länder durch die Bekanntmachungen Großherzoglicher Landesregierung vom 29. Juni 1888 (Officieller Anzeiger 1888 Nr. 8 S. 173), vom 15. November 1889 (Officieller Anzeiger 1889, Nr. 39 S. 232), vom 19. December 1996 (Officieller Anzeiger 1896 Nr. 41 S. 304) und vom 19. Februar 1901 (Officieller Anzeiger 1901, Nr. 7 S. 98) vorgeschrieben worden ist.

Neustrelitz, den 7. Juni 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juni 1902 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18 M.	9 Pf
2.	„ „	Roggen	15 „	29 „
3.	„ „	Gerste	15 „	13 „
4.	„ „	Hafer	17 „	54 „
5.	„ „	Erbsen	31 „	— „
6.	„ „	Stroh	6 „	50 „
7.	„ „	Heu	7 „	— „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden	Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni 1902 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli 1902 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm	Hafer	18 M.	— Pf
„ „	Stroh	7 „	— „
„ „	Heu	8 „	— „

Neustrelitz, den 8. Juli 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1). Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Preußischen Staatsangehörigen Fabrikbesitzer Friedrich Martin mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Matzdorf zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 13. Mai 1902.

Digitized by Google

(2.) Der Stadtsecretair Arthur Engel in Wesenberg ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wesenberg bestellt worden.

Neustrelitz, den 30. Juni 1902.

Hierzu Nr. 33 und 34 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21. Neustrelitz, den 24. Juli. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom Bundesrath erlassenen Ausführungsvorschriften.

II. Abtheilung.

Die vom Bundesrath auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, erlassenen, in Nr. 9 des Reichsgesetzblattes von 1902 und in der Beilage zu Nr. 22 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1902 veröffentlichten Ausführungsvorschriften werden in der Anlage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 16. Juni 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Anlage

zur Bekanntmachung vom 16. Juni 1902.

Ausführungsvorschriften

zu

dem Gesetze,

betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau,

vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 547).

Digitized by Google

(Nr. 2840.) Verordnung über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 16. Februar 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen auf Grund des §. 30 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Der §. 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften des §. 26 Nr. 1, des §. 27 Nr. 1 und der §§. 28, 29 in Kraft, soweit sie die Zuwiderhandlungen gegen den §. 21 Abs. 1, 2 oder gegen ein auf Grund des §. 21 Abs. 3 ergangenes Verbot betreffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 16. Februar 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 1 Abs. 1, §. 12 Abs. 2 Nr. 1, §. 14 Abs. 1, §. 15, §. 18 Abs. 5, §. 19 Abs. 2, §. 21 Abs. 2, 3, §. 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrath die nachstehend abgedruckten Ausführungsvorschriften beschlossen.

A. B. C. D. E.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des §. 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen beschlossen:

1. Die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland darf nur über die in dem anliegenden Verzeichnisse, Spalte 2, aufgeführten Zollämter erfolgen; die Untersuchung des eingeführten Fleisches findet bei einer der in Spalte 4 aufgeführten Zoll- oder Steuerstellen statt;
2. die Einfuhr der mit der Post eingehenden Sendungen darf über sämmtliche Grenzzollstellen erfolgen;
3. die Bundesregierungen sind ermächtigt, die Einfuhr und die Untersuchung von Fleisch bei einzelnen der in dem Verzeichniß aufgeführten Stellen auf bestimmte Tage zu beschränken.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.
- I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau §§. 1, 2 — 7
- II. Beschaubezirke. Beschauer §§. 3 bis 5 8
- III. Schlachtviehbeschau §§. 6 bis 16
  - Allgemeine Bestimmungen § 6 — 9
  - Anweisungen für die Untersuchung §§. 7, 8 10
  - Verfahren nach der Untersuchung §§. 9 bis 16 11
- IV. Fleischbeschau §§. 17 bis 48
  - Allgemeine Bestimmungen §§. 17 bis 20 14
  - Anweisung für die Untersuchung §§. 21 bis 29 15
  - Verfahren nach der Untersuchung §§. 30 bis 32 18
  - Grundsätze für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches §§. 33 bis 39 . 19
  - Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches §§. 40 bis 44 25
  - Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches §. 45 — 30
  - Rechtsmittel §. 46 30
  - Beschaubücher §. 47 31
  - Beaufsichtigung der Fleischbeschau §. 48 31
- Anlage 1.
  - Tagebuchformular 33
- Unter-Anlage.
  - Muster eines ausgefüllten Tagebuchformulars 37
- Anlage 2.
  - Bescheinigungsformular . . . 40

Seite

B. Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer 41
- Formular eines Befähigungsausweises 46

C. Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Thierarzt approbirt sind 49

D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.
- Allgemeine Bestimmungen §§. 1 b. 4 — 91
- Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr §§. 5 bis 10 . . 93
- Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches §§. 11 bis 16 95
- Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung §§. 17 bis 21 100
- Weitere Behandlung des Fleisches §§. 22 bis 24 104
- Kennzeichnung des Fleisches §§. 25 bis 27 105
- Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches §. 28 . 108
- Nicht zum Genusse für Menschen bestimmtes Fleisch §. 29 . 109
- Rechtsmittel §. 30 109
- Fleischbeschaubuch §. 31 . . 110
- Formular eines Fleischbeschaubuchs 111

Anlage a.
- Anweisung für die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches 114

Anlage b.
- Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen 122

Digitized by Google

Seite

Formular eines Trichinenſchaubuchs 126

Anlage c.

Anweiſung für die Probenentnahme zur chemiſchen Unterſuchung von Fleiſch einſchließlich Fett ſowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette 127

Seite

Anlage d.

Anweiſung für die chemiſche Unterſuchung von Fleiſch und Fetten 132

E. Prüfungsvorſchriften für die Trichinenſchauer . . . . . .

Formular eines Befähigungsausweiſes für Trichinenſchauer . 147

F. Verzeichniß der Einlaß- und Unterſuchungsſtellen für das in das Zollinland eingehende Fleiſch 154

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547).

A.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

§. 1.

Wer Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel oder Hunde schlachtet oder schlachten lassen will, hat dies nach näherer Anordnung der Landesregierung zum Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischbeschau anzumelden, wenn das Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht einer der Ausnahmefälle des §. 2 vorliegt.

§. 2.

Die Anmeldung zur Untersuchung vor dem Schlachten (Schlachtviehbeschau) darf unterbleiben

1. bei Nothschlachtungen (vergl. §. 1 Abs. 3 des Gesetzes);

Der Fall der Nothschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Thier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers ver-

Digitized by Google

enden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Werth verlieren werde oder wenn das Thier in Folge eines Unglücksfalls sofort getödtet werden muß.

Die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten (Fleischbeschau) hat sofort nach der Nothschlachtung zu erfolgen. Sie hat auch dann und zwar sofort nach der Ausweidung zu erfolgen, wenn das Fleisch von Thieren, deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Nothfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung in Folge eines Unglücksfalls oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist (vergl. §. 33 Abs. 2), zum Genusse für Menschen verwendet werden soll;

2. — unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften über die Anmeldepflicht bei Hausschlachtungen (§. 24 Nr. 1 des Gesetzes) — bei Schlachtthieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers (vergl. §. 2 Abs. 3 des Gesetzes) verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §. 33) zeigen.

In diesem Falle ist eine Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten nur erforderlich, wenn sich bei der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §§. 33, 34) zeigen.

II. Beschaubezirke. Beschauer.

§. 3.

1) Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung von Beschauern erfolgt nach §. 5 des Gesetzes durch die Landesbehörden.

2) Zu Beschauern sind entweder approbirte Thierärzte oder solche Personen zu bestellen, die nach Maßgabe der hierüber ergehenden besonderen Anweisung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

3) Die letztgenannten Personen dürfen jedoch vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Einschränkungen (vergl. §. 24 Nr. 2 des Gesetzes) die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur insoweit ausüben, als sie nicht im Gesetze (§. 18 Abs. 1) und in dieser Ausführungsanweisung approbirten Thierärzten ausschließlich zugewiesen ist.

Digitized by Google

4) Für Beschaubezirke, in denen nicht die gesammte Schlachtvieh- und Fleischbeschau approbirten Thierärzten übertragen ist, müssen daher auch solche Thierärzte als Beschauer für die ihnen vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt werden.

5) Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist, jedoch können als Stellvertreter, welche in Behinderungsfällen der zuständigen Beschauer einzutreten haben, auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden.

§. 4.

1) Der Beschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung thunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebuche (vergl. §. 47, Anlage 1) zu vermerken.

2) Die Beschauzeit kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

§. 5.

Besitzt der Beschauer nicht die Approbation als Thierarzt, so hat er die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau abzulehnen und die bei ihm eingehenden Anträge ohne Weiteres an den zum Beschauer bestellten Thierarzt zu verweisen:

1. bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Maulesel;
2. wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachtthier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurtheilung dem thierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (vergl. §. 11).

III. Schlachtviehbeschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

1) Die Schlachtviehbeschau hat möglichst kurz vor der Schlachtung zu geschehen (vergl. auch §. 11 Abs. 3). Sie ist zu wiederholen, wenn die

Digitized by Google

Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Ertheilung der Genehmigung erfolgt (vergl. §. 7 des Gesetzes).

2) Durch die Untersuchung des lebenden Thieres ist festzustellen:

a) ob es Erscheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist;

b) ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Erscheinungen zeigt, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen.

Anweisung für die Untersuchung.

§. 7.

1) Bei der Schlachtviehbeschau sind die Thiergattung und das Geschlecht, bei kranken und krankheitsverdächtigen Thieren auch das Alter, die Farbe und sonstige Kennzeichen festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Thiere einen gesunden Eindruck machen; liegende Thiere sind aufzutreiben, lahme vorzuführen. Das Augenmerk ist besonders zu richten auf:

1. den Ernährungszustand;
2. die Körperhaltung, den Stand und Gang, den Blick und die Aufmerksamkeit auf die Umgebung;
3. die Körperoberfläche (Haut, Haar, äußere Körperwärme, besondere Veränderungen);
4. die Verdauungsorgane (Lippen, Nasenspiegel, Nahrungsaufnahme, Wiederkäuen, Hinterleib — Füllung, Pansenbewegungen, —, Beschaffenheit des Kothes;
5. die Scham, die Scheide und das Euter;
6. die Athmungsorgane (Nasenöffnungen, Athmung).

2) Zeigen sich bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, oder bei Pferden oder anderen Einhufern Störungen des Allgemeinbefindens, so ist die innere Körperwärme mit einem amtlich geprüften ärztlichen Thermometer zu messen.

3) Bei den einzelnen Schlachtthiergattungen sind mit besonderer Sorgfalt diejenigen Körpertheile zu untersuchen, an welchen diesen Thiergattungen eigenthümliche, in gesundheits- und seuchenpolizeilicher Hinsicht wichtige Erkrankungen vorkommen.

Digitized by Google

§. 8.

Bei den einzelnen Thiergattungen ist namentlich zu achten, und zwar

bei Rindern auf Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie auf fieberhafte Allgemeinerkrankungen, die sich an Erkrankungen des Euters und der Geburtswege, des Darmes, der Gelenke und der Klauen anschließen,

bei Kälbern auf Diphtherie, Ruhr und Nabelerkrankungen mit anschließenden Gelenkanschwellungen oder fieberhaften Allgemeinleiden,

bei Pferden auf Rotz, Räude und fieberhafte Allgemeinerkrankungen in Folge örtlicher Erkrankungen, insbesondere der Gelenke, Sehnenscheiden und Hufe,

bei Schweinen auf Maul- und Klauenseuche, Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest,

bei Schafen und Ziegen auf Räude, Milzbrand, Drehkrankheit, Wassersucht,

bei Hunden auf Tollwuth.

Verfahren nach der Untersuchung.

§. 9.

Die Schlachtung ist zu verbieten, wenn bei dem Thiere Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwuth, Rotz, Rinderpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt ist.

§. 10.

In allen anderen Fällen hat der Beschauer, falls er approbirter Thierarzt ist, die Schlachtung zu gestatten (vergl. jedoch §. 11 Abs. 4, §. 15).

§. 11.

1) Ist der Beschauer nicht approbirter Thierarzt, so hat er die Erlaubniß zur Schlachtung nur dann zu ertheilen, wenn das Schlachtthier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht oder lediglich von solchen Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, ferner bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen, bei Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe im unmittelbaren Anschluß an die Geburt eingetreten ist, Geburtshindernissen, Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter oder bei

Digitized by Google

drohender Erstickung, in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind, und nur unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird.

2) In allen anderen Fällen hat er die Schlachtung vorläufig zu verbieten (vergl. jedoch Abs. 3) und den Besitzer an den thierärztlichen Beschauer zu verweisen. Letzterem hat er das Ergebniß der Schlachtviehbeschau mitzutheilen. Die Verweisung an den thierärztlichen Beschauer hat insbesondere dann zu geschehen, wenn bei der Schlachtviehbeschau festgestellt werden:

1. Krankheiten in Folge der Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens;
2. krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3. mit Störung des Allgemeinbefindens einhergehende Euterentzündungen;
4. Nabelerkrankungen junger Thiere, sofern sich Gelenkanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden anschließen;
5. an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen.

3) Ist in den Fällen des Abs. 2 zu befürchten, daß sich der Zustand des Schlachtthiers bis zum Erscheinen des thierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, so hat der Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung zu ertheilen, im Uebrigen dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Schlachtviehbeschau bei der nachfolgenden Fleischbeschau geprüft werden.

4) Der gemäß Abs. 2 zugezogene thierärztliche Beschauer hat nach Aufnahme des Befundes bei dem erkrankten Thiere die Schlachtung, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 9 vorliegen, zu gestatten, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie alsbald nach der Schlachtviehbeschau ausgeführt wird.

§. 12.

Verzichtet der Besitzer in den Fällen des §. 11 Abs. 2 auf die Verwendung des Schlachtthiers als Nahrungsmittel für Menschen, so hat die weitere Beschau zu unterbleiben.

§. 13.

Das Ergebniß der Untersuchung und die auf Grund derselben zu treffenden Maßnahmen sind den Besitzern der Schlachtthiere mitzutheilen. In öffentlichen Schlachthöfen, in denen die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch

Digitized by Google

geeignete Maßnahmen gesichert ist, darf diese ausdrückliche Mittheilung unterbleiben, sofern ein Grund zur Beanstandung sich nicht ergeben hat.

§. 14.

1) Die Beschauer sind nach §. 9 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) verpflichtet, sobald sie eine Seuche, die der Anzeigepflicht unterliegt, oder Erscheinungen ermitteln, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

2) Zugleich soll der Beschauer den Besitzer der kranken oder verdächtigen Thiere auf seine im §. 9 a. a. O. vorgeschriebene Verpflichtung, die Thiere von Orten fern zu halten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, aufmerksam machen.

§. 15.

Ist das Schlachtthier mit einer der nachstehenden Seuchen:

Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Schafe, Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf der Schweine

oder mit Erscheinungen behaftet, welche den Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen begründen, so ist die Schlachtung unter Beachtung der Vorschriften im §. 11 der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu gestatten. Sofern jedoch eine Feststellung der Seuchen im Sinne der §§. 12 ff. des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) durch den beamteten Thierarzt stattzufinden hat, ist anzuordnen, daß die vom Beschauer zu bezeichnenden, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Theile zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden.

§. 16.

Ist der Beschauer mit Thieren in Berührung gekommen, welche mit einer übertragbaren Krankheit behaftet waren, so hat er Hände und Arme, sowie beim Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche Kleidung und Schuhwerk vor dem Verlassen des Seuchengehöfts gründlich zu reinigen und darf in diesem Falle, bevor er Kleidung und Schuhwerk gewechselt hat, andere Ställe nicht betreten.

Digitized by Google

IV. Fleischbeschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

1) Die Fleischbeschau hat möglichst im Anschluß an die Schlachtung zu erfolgen und ist — abgesehen von öffentlichen Schlachthöfen — thunlichst von demselben Beschauer (§. 3 Abs. 5) auszuführen, welcher die Schlachtviehbeschau vorgenommen hatte.

2) Vor der Besichtigung durch den Beschauer ist eine Zerlegung des geschlachteten Thieres nicht gestattet; doch darf das Thier dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt, auch dürfen Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zusammenhange mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden. Ferner darf das Thier in der Längsrichtung zertheilt sein; Kopf und Unterfüße dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Thierkörper gelöst werden. Weitere Ausnahmen können für öffentliche Schlachthöfe von der Landesbehörde zugelassen werden.

3) Werden gleichzeitig mehrere Thiere derselben Art geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der Thierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

4) Vor der Untersuchung dürfen Theile eines geschlachteten Thieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Schweine dürfen gebrüht werden.

§. 18.

Sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körpertheile entfernt worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem thierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Beschau der vorhandenen Fleischtheile in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urtheil ermöglicht.

§. 19.

Bei der Untersuchung geschlachteter Thiere soll der Beschauer mindestens zwei geeignete Messer zur Hand haben, welche in sauberem Zustande zu erhalten

Digitized by Google

sind. Durch Krankheitsstoffe verunreinigte Messer dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körpertheile nicht benutzt werden.

§. 20.

Sofern besondere Hülfeleistungen bei der Fleischuntersuchung erforderlich sind und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hülfskraft auf Ansuchen des Beschauers nicht stellt, ist der Beschauer berechtigt, die weitere Untersuchung abzulehnen, bis dem Ansuchen entsprochen wird.

Anweisung für die Untersuchung.

§. 21.

1) Der Beschauer soll die zur Untersuchung in das Fleisch oder in die Organe anzulegenden Schnitte nicht in größerer Anzahl oder in größerem Umfang ausführen, als zur Erreichung des Zweckes nöthig ist und in den §§. 22 bis 29 vorgeschrieben ist.

2) Beim Anschneiden kranker Theile ist eine Verunreinigung des Fleisches, des Fußbodens, der Hände u. s. w. mit Krankheitsstoffen thunlichst zu vermeiden.

3) Sobald der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§§. 30 und 31), hat er die Untersuchung zu unterbrechen; die Zuziehung des thierärztlichen Beschauers erfolgt nach näherer Anordnung der Landesregierung.

§. 22.

1) Die Untersuchung der einzelnen Theile des Thierkörpers hat nach den in §§. 23 bis 29 angegebenen Grundsätzen zu erfolgen und soll in der Regel in der dort angegebenen Reihenfolge geschehen.

2) Die in Betracht kommenden Körpertheile sind zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Gebärmutter, das Euter und die Zunge auch zu durchtasten. Das Blut ist auf seine Farbe, färbende Kraft, Gerinnungsfähigkeit und auf die Beimengung fremder Bestandtheile zu prüfen. Bei denjenigen Theilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Unter-

Digitized by Google

suchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen (vergl. auch §. 29); nöthigenfalls sind verdächtige oder erkrankte Theile anzuschneiden.

§. 23.

Bei der Beschau sind im Allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Blut;
2. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
3. die Lungen, sowie die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
4. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
5. das Zwerchfell;
6. die Leber und die Lymphdrüsen an der Leberpforte;
7. der Magen und der Darmkanal, das Gekröse, die Gekrösdrüsen und das Netz;
8. die Milz;
9. die Nieren mit ihren Lymphdrüsen sowie die Harnblase;
10. die Gebärmutter mit Scheide und Scham (besonders sorgfältig bei Thieren, welche kurz vor der Schlachtung geboren haben oder Scheidenausfluß oder krankhafte Veränderungen der Gebärmutteroberfläche zeigen);
11. das Euter und dessen Lymphdrüsen;
12. das Muskelfleisch einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes der Knochen, der Gelenke, des Brust- und Bauchfells. In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingange, die Bug-, Lenden-, Darmbein-, Kniefalten- und Schamdrüsen zu untersuchen.

§. 24.

Bei Rindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Kaumuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischtheile auf Finnen zu untersuchen. Besteht der Verdacht, daß Leberegel vorhanden sind, so ist an der Leber je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche,

Digitized by Google

quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spigelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; den Landesregierungen bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß diese Leberuntersuchung regelmäßig stattfindet. Die Nieren sind aus ihrer Fettkapsel zu lösen. Bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Querschnitt zu öffnen.

§. 25.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt aber für Kälber unter sechs Wochen weg. Die Untersuchung des Kopfes mit seinen Drüsen, soweit sie nicht zur Finnenuntersuchung nothwendig ist, sowie die Untersuchung der Nieren, darf bei Kälbern jeden Alters unterbleiben, sofern nicht der Verdacht einer Erkrankung vorliegt.

§. 26.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen zu untersuchen, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist.

§. 27.

Schweine, ausgenommen Spanferkel, sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammfett) sind zu lösen. Die zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Wenn auf andere Weise ausreichend sicher gestellt ist, daß Finnen nicht vorhanden sind, so darf auf Antrag des Besitzers von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes abgesehen werden.

§. 28.

Bei Schafen und Ziegen ist die Leber stets zu untersuchen und zwar in der im §. 24 bezeichneten Weise. Das Anschneiden des Herzens sowie der Lymphdrüsen am Kopfe und an den Lungen ist nur im Falle des Verdachts einer Erkrankung erforderlich.

Digitized by Google

§. 29.

Liegt eine Nothschlachtung oder einer der anderen, im §. 2 Nr. 1 bezeichneten Fälle vor, so ist die Untersuchung aller Organe einschließlich der Lymphdrüsen besonders sorgfältig vorzunehmen. Namentlich ist festzustellen, ob eine ordnungsmäßige Schlachtung oder etwa eine Tödtung im Verenden begriffener Thiere oder eine scheinbare Schlachtung bereits verendeter Thiere vorliegt, sowie ob in den Fällen des §. 2 Nr. 1 die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode der Thiere erfolgt ist (vergl. §. 33 Abs. 2).

Verfahren nach der Untersuchung.

§. 30.

Beschauer, welche nicht im Besitze der Approbation als Thierarzt sind, dürfen die selbstständige Beurtheilung des Fleisches nur in folgenden Fällen und nur dann übernehmen, wenn vor der Untersuchung wichtige Theile nicht entfernt sind:

1. wenn bei der Untersuchung alle Theile des Schlachtthiers gesund befunden werden oder nur folgende Mängel am Fleische festgestellt sind:
   a) thierische Schmarotzer, ausgenommen jedoch die gesundheitsschädlichen Finnen (beim Rinde Cysticercus inermis, beim Schweine, Schafe, Hunde und bei der Ziege Cysticercus cellulosae);
   b) bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässerige Ergüsse, sowie vollständig abgekapselte Eiterherde;
   c) Entzündungen der Haut ohne ausgebreitete Bildung von Eiter oder Jauche;
   d) örtlich begrenzte Geschwülste;
   e) örtliche Strahlenpilzkrankheit;
   f) Tuberkulose eines Organs oder Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn die Krankheit nicht ausgedehnt, die Verbreitung derselben nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist, hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde fehlen und die veränderten Theile (vergl. §. 35 Nr. 4) leicht und sicher entfernbar sind;

Digitized by Google

g) Nesselfieber (Backsteinblattern), leichte Formen von Maul- und Klauenseuche oder von Rothlauf der Schweine, ferner Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen;

h) Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;

i) Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder eine Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;

k) einfache Knochenbrüche, auf mechanischem Wege entstandene Blutergüsse, Farbstoffablagerungen, Verhärtungen und Verkalkungen in einzelnen Organen und Körpertheilen;

l) Vorhandensein von Mageninhalt oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;

m) Beschmutzung und Verunreinigung des Fleisches durch Insekten, Verschimmeln u. s. w., sowie Veränderung desselben durch Aufblasen;

2. in den im §. 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 16, 17 und Abs. 2 bezeichneten Fällen der Genußuntauglichkeit des Fleisches, sowie in allen anderen Fällen, in welchen der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genußuntauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.

§. 31.

In allen im §. 30 nicht aufgeführten Fällen bleibt die Entscheidung dem zuständigen thierärztlichen Beschauer vorbehalten.

§. 32.

Stellt der Beschauer eine Seuche fest, für welche die Anzeigepflicht besteht, so finden die Bestimmungen der §§. 14 und 16 sinngemäße Anwendung.

Grundsätze für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches.

§. 33.

1) Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper (Fleisch mit Knochen, Fett, Eingeweiden und den zum Genusse für

Digitized by Google

Menſchen geeigneten Theilen der Haut ſowie das Blut) anzuſehen, wenn einer der nachſtehend aufgeführten Mängel feſtgeſtellt worden iſt:

1. Milzbrand;
2. Rauſchbrand;
3. Rinderſeuche;
4. Tollwuth;
5. Rotz (Wurm);
6. Rinderpeſt;
7. eitrige oder jauchige Blutvergiftung, wie ſie ſich anſchließt namentlich an eitrige oder brandige Wunden, Entzündungen des Euters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Sehnenſcheiden, der Klauen und der Hufe, des Nabels, der Lungen, des Bruſt- und Bauchfells, des Darmes;
8. Tuberkuloſe, wenn das Thier in Folge der Erkrankung hochgradig abgemagert iſt;
9. Rothlauf der Schweine, wenn eine erheblichere Veränderung des Muskelfleiſches oder des Fettgewebes beſteht;
10. Schweineſeuche und Schweinepeſt, wenn erhebliche Abmagerung oder eine ſchwere Allgemeinerkrankung eingetreten iſt;
11. Starrkrampf, wenn die Ausblutung mangelhaft iſt und ſinnfällige Veränderungen des Muskelfleiſches beſtehen;
12. Gelbſucht, wenn ſämmtliche Körpertheile auch nach Ablauf von 24 Stunden noch ſtark gelb oder gelbgrün gefärbt oder wenn die Thiere abgemagert ſind;
13. hochgradige allgemeine Waſſerſucht;
14. Geſchwülſte, wenn ſolche an zahlreichen Stellen des Muskelfleiſches, der Knochen oder Fleiſchlymphdrüſen vorhanden ſind;
15. Finnen (Cysticercus cellulosae) oder Trichinen bei Hunden;
16. hochgradiger Harn- oder Geſchlechtsgeruch, widerlicher Geruch oder Geſchmack des Fleiſches nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und dergl., auch nach der Kochprobe und dem Erkalten;
17. vollſtändige Abmagerung des Thieres in Folge einer Krankheit;
18. vorgeſchrittene Fäulniß- und ähnliche Zerſetzungsvorgänge.

2) Den im Abſ. 1 aufgeführten Mängeln iſt gleich zu achten, wenn das Thier in den im §. 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen nicht unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet iſt, ferner wenn es, abgeſehen von dieſen Fällen,

Digitized by Google

eines natürlichen Todes gestorben oder im Verenden getödtet, oder wenn es todtgeboren oder ungeboren ist.

§. 34.

Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper (vergl. §. 33), ausgenommen Fett (vergl. §. 37 unter I) anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose ohne hochgradige Abmagerung, wenn Erscheinungen einer frischen Blutinfektion vorhanden sind und diese sich nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränken;
2. gesundheitsschädliche Finnen (bei Rindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysticercus cellulosae), wenn das Fleisch wässerig oder verfärbt ist oder wenn die Schmarotzer, lebend oder abgestorben, auf einer größeren Anzahl der ergiebig und thunlichst in Handtellergröße, besonders auch an den Lieblingssitzen der Finnen (§§. 24, 27) anzulegenden Muskelschnitte verhältnißmäßig häufig zu Tage treten. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der angelegten Muskelschnittflächen mehr als je eine Finne gefunden wird.

   Die finnenfreien Eingeweide dürfen, falls andere Mängel nicht vorliegen, dem freien Verkehr überlassen werden;
3. Miescherſche Schläuche, wenn das Fleisch dadurch wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist;
4. Trichinen bei Schweinen.

§. 35.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Fleischtheile anzusehen, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Thierische Schmarotzer in den Eingeweiden (Leberegel, Bandwürmer, Finnen, Hülsenwürmer, Gehirnblasenwürmer, Rundwürmer, Miescherſche Schläuche u. dergl.) — abgesehen von den Fällen des §. 34 —;
   wenn die Zahl oder Vertheilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, anderenfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben; Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten;
2. Geschwülste, wenn dieselben örtlich begrenzt sind;
3. Lungenseuche, wenn das Thier nicht abgemagert ist;

Digitized by Google

4. Tuberkuloſe, abgeſehen von den Fällen des §. 33 Nr. 8 und des §. 34 Nr. 1.

   Ein Organ iſt auch dann als tuberkulös anzuſehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüſen tuberkulöſe Veränderungen aufweiſen; das Gleiche gilt von Fleiſchſtücken, ſofern ſie ſich nicht bei genauer Unterſuchung als frei von Tuberkuloſe erweiſen;

5. Strahlenpilzkrankheit und Traubenpilzkrankheit (Botryomycoſe);
6. Starrkrampf, ſofern nicht §. 33 Nr. 11 Anwendung findet;
7. Maul- und Klauenſeuche ohne Begleitkrankheit. Unſchädlich zu beſeitigen ſind nur die erkrankten Stellen ſowie die werthloſen Theile (Klauen). Kopf und Zunge ſind freizugeben, wenn ſie unter amtlicher Aufſicht in kochendem Waſſer gebrüht wurden;
8. Entzündungskrankheiten, ſoweit ſie nicht ſchon genannt ſind, ferner abgekapſelte Eiter- oder Jaucheherde, wenn das Allgemeinbefinden des Thieres kurz vor der Schlachtung nicht geſtört war, insbeſondere, wenn Anzeichen von Blutvergiftung nicht vorhanden ſind;
9. Verletzungen (Wunden, Quetſchungen, Knochenbrüche, Verbrennungen u. dergl.), wenn ſie von einem fieberhaften Allgemeinleiden nicht begleitet geweſen ſind;
10. Neſſelfieber (Backſteinblattern);
11. Rothlauf der Schweine, ſofern nicht §. 33 Nr. 9 Anwendung findet (vergl. jedoch §. 37 unter III Nr. 2). Blut und Abfälle ſind ſtets zu vernichten;
12. Schweineſeuche und Schweinepeſt, ſofern nicht §. 33 Nr. 10 Anwendung findet (vergl. jedoch §. 37 unter III Nr. 3);
13. Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder Veränderung der Fleiſchbeſchaffenheit damit nicht verbunden iſt;
14. Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
15. blutige oder wäſſerige Durchtränkung, Kalk- oder Farbſtoffablagerung, (Schwarzfärbung, Braunfärbung, Gelbfärbung) in einzelnen Organen und Körpertheilen;
16. oberflächliche Fäulniß, Schimmelbildung und dergl. an einzelnen Körpertheilen;
17. Verunreinigung des Fleiſches mit Eiter, Jauche und Entzündungsprodukten;

Digitized by Google

18. Vorhandensein von Mageninhalt oder Brühwasser oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
19. Veränderung des Fleisches durch Aufblasen sowie derartige Beschmutzung des Fleisches, daß eine gründliche Reinigung der beschmutzten Theile nicht ausführbar ist.

§. 36.

Hundedärme sind stets als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.

§. 37.

Als bedingt tauglich sind anzusehen:

I. das Fett in den Fällen des §. 34, ferner
II. das ganze Fleischviertel, in welchem eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse sich befindet, soweit es nicht nach §. 35 Nr. 4 als untauglich anzusehen ist, endlich
III. der ganze Thierkörper (vergl. §. 33) mit Ausnahme der nach §. 35 etwa als untauglich zu erachtenden Theile, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt worden ist:
    1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, sofern hochgradige Abmagerung nicht vorliegt und entweder
        a) ausgedehnte Erweichungsherde vorhanden sind oder
        b) Erscheinungen einer frischen Blutinfektion, jedoch nur in den Eingeweiden oder im Euter vorliegen;
    2. Rothlauf der Schweine, falls nicht die Bestimmung im §. 33 Nr. 9 Anwendung zu finden hat;
    3. Schweineseuche und Schweinepest, falls nicht die Bestimmung im §. 33 Nr. 10 Anwendung zu finden hat;
    4. gesundheitsschädliche Finnen im Sinne des §. 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, falls nicht die Bestimmung daselbst Anwendung zu finden hat; jedoch mit Ausnahme des Falles, daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr 2½ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vergl. §. 40 Nr. 2).

Digitized by Google

Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der finnigen Thiere und das Fett der finnigen Rinder sind als genußtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind.

§. 38.

1) Das als bedingt tauglich erkannte Fleisch ist zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht, wenn es der nachstehend vorgeschriebenen Behandlung (vergl. auch §. 39) unterworfen worden ist:

I. das Fett durch Ausschmelzen:
in den Fällen zu §. 34;

II. das Fleisch und das Fett
a) durch Kochen oder Dämpfen:
bei Tuberkulose in den Fällen zu §. 37 unter II und III Nr. 1;
b) durch Kochen, Dämpfen oder Pökeln:
1. bei Rothlauf der Schweine in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 2,
2. bei Schweineseuche und Schweinepest in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 3,
3. bei Finnen der Schweine, Schafe und Ziegen in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Thieren;
c) durch Kochen, Dämpfen, Pökeln oder Durchkühlen:
bei Finnen des Rindviehs in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Thieren.

2) An Stelle des Kochens oder Pökelns kann für Fett das Ausschmelzen treten.

§. 39.

Die Behandlung des Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genusse für Menschen (§. 38) hat nach folgenden Vorschriften zu geschehen:

1. Das Ausschmelzen des Fettes ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es entweder in offenen Kesseln vollkommen verflüssigt oder in Dampfapparaten vor dem Ablassen nachweislich auf mindestens 100° C. erwärmt worden ist.

Digitized by Google

2. Das Kochen des mit thierischen Schmarotzern durchsetzten Fleisches in Wasser ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es unter der Einwirkung der Hitze in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine röthliche Farbe nicht mehr besitzt. Das Fleisch von Thieren, welche mit pflanzlichen Schmarotzern (Infektionskeimen) behaftet sind, ist in Stücken von nicht über 15 Centimeter Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser zu halten.
3. Das Dämpfen des Fleisches (in Dampfkochapparaten) ist als ausreichend nur dann anzusehen, wenn das Fleisch, auch in den innersten Schichten, nachweislich 10 Minuten lang einer Hitze von 80° C. ausgesetzt gewesen ist, oder wenn das in nicht über 15 Centimeter dicke Stücke zerlegte Fleisch bei ½ Atmosphäre Ueberdruck mindestens 2 Stunden lang gedämpft und auch in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine röthliche Farbe nicht mehr besitzt.
4. Behufs Pökelung ist das Fleisch in Stücke von nicht über 2½ Kilogramm Schwere zu zerlegen. Diese Stücke sind in Kochsalz zu verpacken oder in eine Lake von mindestens 25 Gewichtstheilen Kochsalz auf 100 Gewichtstheile Wasser zu legen. Diese Pökelung hat mindestens drei Wochen zu dauern.

   Wenn die Pökellake mittelst Lakespritzen eingespritzt wird, genügt ein 14tägiges Aufbewahren des so behandelten Fleisches unter polizeilicher Kontrole.
5. Die Durchkühlung des Fleisches zum Zwecke der Abtödtung der Rinderfinnen hat 21 Tage in Kühl- oder Gefrierräumen zu erfolgen, welche eine tadellose Frischerhaltung des Fleisches ermöglichen.

Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches.

§. 40.

Der Beschauer hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in den §§. 33 bis 37 nicht giebt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären. Jedoch ist das taugliche Fleisch als in seinem Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt zu erklären, unbeschadet

Digitized by Google

der den landesrechtlichen Vorschriften im §. 24 des Gesetzes vorbehaltenen Regelung des Vertriebs und der Verwendung solchen Fleisches, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, auch ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und entweder
   a) die tuberkulösen Veränderungen sich nicht blos in den Eingeweiden und im Euter vorfinden, jedoch Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen oder
   b) die Krankheit sonst an den veränderten Organen eine große Ausdehnung erlangt hat;
2. Vorhandensein nur einer gesundheitsschädlichen Finne im Sinne des §. 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, wenn sich weitere Finnen nicht vorfinden, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von etwa 2½ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist;
3. fischiger oder thraniger Geruch oder Geschmack, ferner sonstige mäßige Abweichung in Bezug auf Geruch und Geschmack sowie solche Abweichungen in Bezug auf Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit, namentlich
   oberflächliche Zersetzung, mäßiger unangenehmer Harngeruch, Geschlechtsgeruch, Geruch nach Arznei- oder Desinfektionsmitteln und dergl., mäßige Wässerigkeit, mäßige Gelbfärbung in Folge von Gelbsucht, mäßige Durchsetzung mit Blutungen, Miescherschen Schläuchen (vergl. jedoch §. 34 Nr. 3, §. 35 Nr. 1) oder Kalkablagerungen;
4. vollständige Abmagerung, wenn nicht der Fall des §. 33 Nr. 17 vorliegt;
5. Unreife oder nicht genügende Entwickelung der Kälber;
6. unvollkommenes Ausbluten, insbesondere bei nothgeschlachteten Thieren und in den im §. 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen, sofern nicht Veränderungen vorliegen, welche eine Behandlung des Fleisches nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 33 und 34 erforderlich machen.

Digitized by Google

§. 41.

1) Beanstandetes Fleisch ist vom Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. Der Beschauer hat hiervon dem Besitzer oder dessen Vertreter sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort Mittheilung zu machen.

2) Die Polizeibehörde hat über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches gemäß §§. 38, 39 und 45 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Besitzer oder dessen Vertreter zu benachrichtigen.

§. 42.

1) Der Beschauer hat das untersuchte Fleisch alsbald zu kennzeichnen. Nur wenn der Besitzer beanstandeten Fleisches oder sein Vertreter sofort erklärt, daß er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen werde, ist das Fleisch vorläufig mit einem Erkennungszeichen, das leicht wieder entfernt werden kann, zu versehen. Die Landesbehörden können gestatten, daß in öffentlichen Schlachthöfen von der Anbringung des Erkennungszeichens an einzelnen Organen oder Fleischtheilen abgesehen wird, wenn dieselben sofort unter amtlichen Verschluß gebracht werden.

2) Vorläufig mit einem Erkennungszeichen versehenes Fleisch ist zu kennzeichnen, sobald das Ergebniß der Untersuchung endgültig feststeht.

3) In den Fällen der §§. 35, 36 darf die Kennzeichnung der einzelnen Stücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sicher gestellt ist.

4) Die am Fleische nach §§. 43, 44 angebrachten Kennzeichen sind zu berichtigen, wenn die Entscheidung des ersten Beschauers in Folge eingelegter Beschwerde (§. 46) oder von Aufsichtswegen abgeändert worden ist.

§. 43.

1) Die Kennzeichnung des Fleisches erfolgt mittelst Farbstempels mit nicht gesundheitsschädlicher, haltbarer blauer Farbe oder mittelst Brandstempels.

2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift den Namen oder das Zeichen des Schaubezirkes. Thierärzten ist es gestattet, einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, wenn sie außerhalb ihres gewöhnlichen Schaubezirkes abzustempeln haben.

3) Die Stempel, ausgenommen die für Fleisch von Einhufern und Hunden bestimmten, sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von

Digitized by Google

kreisrunder Form bei mindestens 3,5 Centimeter Durchmesser; für das im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzte (minderwerthige) Fleisch von gleicher Form, jedoch umschlossen von einem gleichseitigen Vierecke; für das bei der Untersuchung als zum Genuß untauglich befundene und unschädlich zu beseitigende Fleisch von dreieckiger Form bei mindestens 5 Centimeter Seitenlänge; für das zum Genusse bedingt taugliche Fleisch von viereckiger Form von mindestens 4 Centimeter Seitenlänge.

Tauglich.	Erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwerthe.	Untauglich.	Bedingt tauglich.
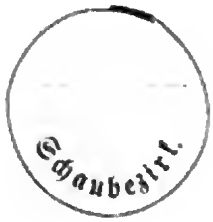		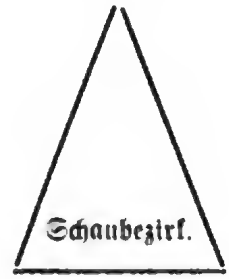	

4) Das tauglich befundene Fleisch von Pferden und anderen Einhufern ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 und 2 Centimeter Seitenlänge zu versehen. Derselbe trägt außer dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Pferd".

Fleisch von Einhufern.

5) Für das tauglich befundene Hundefleisch ist ein rechteckiger Stempel von mindestens 5 und 2 Centimeter Seitenlänge zu verwenden, welcher außer dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Hund" trägt.

Hundefleisch.

Digitized by Google

6) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§. 44.

1) Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindern und Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln:

1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:

1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen, Ziegen und Hunden, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. an der inneren Fläche des Hinterschenkels.

Bei nicht enthäuteten Lämmern genügt die Stempelung in der Nähe des Schaufelknorpels und neben dem Nierenfette.

Digitized by Google

2) Außerdem ist der Beschauer verpflichtet, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke noch an weiteren Stellen des Thierkörpers anzubringen.

3) Im Falle des §. 40 Nr. 2 ist jedes einzelne Fleischstück zu stempeln.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§. 45.

1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfallen der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

2) Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenen Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere als die vorstehend bezeichneten Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

3) Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich überwacht wird. Mit thierischen Schmarotzern durchsetzte Fleischtheile sind jedoch stets nach Vorschrift der Abs. 1 und 2, trichinöses Fleisch nur nach Maßgabe des Abs. 1 unschädlich zu machen.

Rechtsmittel.

§. 46.

Gegen die Entscheidungen der Beschauer und der Polizeibehörde kann von dem Besitzer Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen sind von den Landesregierungen mit der Maßgabe zu erlassen, daß im Falle der Beanstandung durch einen thierärztlich nicht vorgebildeten Beschauer das Gutachten eines approbirten Thierarztes eingeholt werden muß und im Falle der Beanstandung durch einen approbirten Thierarzt mindestens noch ein weiterer geeigneter Sachverständiger anzuhören ist.

Digitized by Google

Beschaubücher.

§. 47.

1) Jeder Beschauer hat ein Tagebuch nach Anlage 1 zu führen, in welches sämmtliche zur Beschau angemeldeten Thiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind.

2) Außerdem hat er alljährlich eine statistische Zusammenstellung der Jahresergebnisse der Beschau nach einem vom Bundesrathe festzustellenden Formulare bei der von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle einzureichen.

3) An Stelle des Tagebuchformulars nach Anlage 1 dürfen in Landestheilen, in denen für die Beschauer schon jetzt andere Formulare vorgeschrieben sind, diese in Gebrauch befindlichen Formulare auf Anordnung der Landesregierung noch bis zum 31. Dezember 1909 zur Verwendung gelangen, sofern sie derart eingerichtet sind, daß die erforderlichen Angaben nach Anlage 1 enthalten sind.

4) Die Landesregierungen können anordnen, daß an Orten, wo mehrere Beschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen), die Bücher gemeinsam geführt werden.

5) Der Reichskanzler ist ermächtigt, anzuordnen, daß die statistischen Zusammenstellungen oder Auszüge daraus von den Landesregierungen an eine von ihm zu bezeichnende Stelle eingereicht werden.

6) Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach Anlage 2 auszustellen.

7) Die Bücher der Beschauer dürfen nicht eher als drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

§. 48.

Die gesammte Thätigkeit der Beschauer ist nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu erlassenden Vorschriften dergestalt einer fachmännischen Kontrole zu unterwerfen, daß in jedem Fleischbeschaubezirke mindestens alle zwei Jahre eine Revision stattfindet.

Digitized by Google

Anlage 1.

Staat: .....
Provinz: .....
Kreis: .....
Schaubezirk: .....

Jahr 19 ....

Tagebuch

für

Beschauer.

Geführt von

..... zu .....
(Name des Beschauers.)

Angefangen am .....

Geschlossen am .....

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schlachtthiers nach Art und Geschlecht.[1]) (Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungsmerkmale.)	Name und Wohnort des Besitzers.	Zeit der						Ergebniß der Untersuchung vor dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen; 2) b) übernommen von? 3) c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten.)
			Anmeldung.		Untersuchung vor dem Schlachten.		nach dem Schlachten.		
			Tag.	Stunde	Tag.	Stunde	Tag.	Stunde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Bemerkungen: [1]) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind" gilt für Thiere beiderlei Geschlechts.

[2]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen thierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

[3]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Thierarzt approbirten Beschauers

Digitized by Google

Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Nothschlachtung, Tod in Folge von Verunglückung, Blitzschlag, Erschießen in Nothfällen ꝛc.).	Ergebniß der Untersuchung nach dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen; 2) b) übernommen von? 3) c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- u. Genußwerth erheblich herabgesetzt [minderwerthig]; e) ganz oder theilweise beanstandet [untauglich oder bedingt tauglich]).	Grund der Beanstandung[4]) oder Minderwerthigkeitserklärung (Spalte 12 unter d).	Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a) vernichtet; b) nach § 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verwerthet; c) gekocht, gedämpft oder (Fett) ausgeschmolzen; d) gepökelt; e) gekühlt — § 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen —)	Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen).
11.	12.	13.	14.	15.

einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den thierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

[4]) Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen anzuführen, welche Anlaß zur Ueberweisung der Beschau an den thierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Findet die Ueberweisung der Beschau seitens eines nicht als Thierarzt approbirten Beschauers an einen thierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Thatsache der Ueberweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

Digitized by Google

(Muſter eines ausgefüllten Formulars für einen nicht als Thierarzt approbirten Beſchauer).

Unter-Anlage.

Staat: *Anhalt.* Jahr 1903

Provinz: —

Kreis: *Cöthen.*

Schaubezirk: *Klein-Paschleben I.*

Tagebuch

für

Beſchauer.

Geführt von

Max Schulze zu *Klein-Paschleben.*

(Name des Beſchauers.)

Angefangen am *1. Januar 1903.*

Geſchloſſen am .....

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schlachtthiers nach Art und Geschlecht. [1]) (Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungsmerkmale.)	Name und Wohnort des Besitzers.	Zeit der						Ergebniß der Untersuchung vor dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen, [2]) b) übernommen von? [3]) c) Schlachtung gestattet, d) Schlachtung verboten.)
			Anmeldung.		Untersuchung vor dem Schlachten				
			Tag	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Kuh	J. Franke, Kl.-Paschleben.	2. I.	7 V.	2. I.	10 V.	3. I.	9 V.	Schlachtung gestattet.
2.	Schwein (männlich, kastrirt, schwarz gefleckt).	K. Schlüter, Kl.-Paschleben.	2. I.	8 V.	2. I.	12 V.	3. I.	2 N.	Desgl.
3.	Kalb (weiblich).	F. Huber, Kl.-Paschleben.	4. I.	8 V.	4. I.	11 V.	4. I.	2 N.	Desgl.
4.	Kuh (schwarz mit kleinem Sterne, 8 J. a., Hornbrand 19).	E. Schreiber, Kl.-Paschleben.	4. I.	8 V.	4. I.	9 V.	—	—	Dem Thierarzte Lehmann in Frentz überwiesen.
5.	Ochse (roth, 6 J. a., rechte Hüfte Schnittzeichen II).	J. Lutz, Burgwedel.	7. I.	8 V.	—	—	7. I.	10 V.	—
6.	6 Schafe (2 weibliche, 4 Hammel).	M. Müller, Gr.-Paschleben.	7. I.	9 V.	7. I.	12 V.	7. I.	3 N.	Schlachtung gestattet.
7.	Kuh (rothbunt, 4 J. a.)	J. Lezius, Kl.-Paschleben.	12. I.	8 V.	12. I.	9 V.	12. I.	1 N.	Desgl.
8.	Ochse (weiss mit schwarzen Flecken am Halse).	H. Müller, Burgwedel.	13. I.	8 V.	13. I.	10 V.	—	—	Schlachtung verboten.
9.	Jungrind (männlich, kastrirt)	M. Franz, Gr.-Paschleben.	13. I.	12 V.	—	—	—	—	—
10.	Schwein (Eber).	G. Trautmann, Burgwedel.	14. I.	9 V.	14. I.	10 V.	—	—	Schlachtung gestattet.
11.	Jungrind (männlich, kastrirt, 2 J. a., rothbunt, Ohrmarke S. V.)	K. Schlüter, Kl.-Paschleben.	15. I.	8 V.	—	—	16. I.	8 V.	—
12.	Kuh	Derselbe.	16. I.	8 V.	17. I.	8 V.	17. I.	3 N.	Schlachtung gestattet.
13.	Kuh (schwarz, kleiner Stern, etwa 10 J. a.).	J. Heise, Burgwedel.	17. I.	5 N.	18. I.	8 V.	18. I.	12 V.	Desgl.

Bemerkungen: [1]) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind" gilt für Thiere beiderlei Geschlechts.

[2]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen thierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

[3]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Thierarzt approbirten

Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Nothschlachtung, Tod in Folge von Verunglückung, Blitzschlag, Erschießen in Nothfällen ꝛc.).	Ergebniß der Untersuchung nach dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen; 2) b) übernommen von? 3) c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt [minderwerthig]; e) ganz oder theilweise beanstandet [untauglich oder bedingt tauglich]).	Grund der Beanstandung *) oder Minderwerthigkeits-Erklärung (Spalte 12 unter d).	Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a) vernichtet; b) nach §. 45 Abs. 1 od. 3 der Ausführungsbestimmungen verwerthet; c) gekocht, gedämpft oder [Fett] ausgeschmolzen; d) gepökelt; e) gekühlt — [§. 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen —].	Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen).
11.	12.	13.	14.	15.
—	Tauglich ohne Einschränkung.	—	—	
—	Dem Thierarzte Lehmann in Frentz überwiesen.	Trichinenverdacht.	—	
—	Tauglich ohne Einschränkung.	—	—	
—	—	Euterentzündung mit Störung des Allgemeinbefindens.	—	
Nothschlachtung.	Dem Thierarzte Lehmann in Frentz überwiesen.	Rauschbrandverdacht.	—	
—	5 Schafe taugl. ohne Einschränkung, 1 Schaf (weiss m. schwarz. Kopfe) theilw. als untaugl. beanst.	Leberegel.	Leber (etwa 500 g) vernichtet.	
—	Lunge, Leber, Brustfell theilweise als untauglich beanstandet.	Tuberkulose.	Lunge, Leber, Brustfell (etwa 8 kg) vernichtet.	Beschwerde erhoben. Entscheid. durch d. Thierarzt Lehmann i. Frentz bestätigt.
—	—	Milzbrand.	—	Anzeige bei der Polizei.
—	—	—	—	Anmeldung zurückgezogen.
—	—	—	—	Fleischbeschau vorgenommen durch den Stellvertreter Mann in Schierstädt.
—	Dem Thierarzte Lehmann in Frentz überwiesen.	Tuberkulose und Gelbsucht.	—	Schlachtviehbeschau vorgenommen von dem Vertreter Kunze in Gentz.
—	Tauglich ohne Einschränkung.	—	—	
—	Ganz beanstandet.	Tuberkulose mit hochgradiger Abmagerung.	Vernichtet.	Der Besitzer erklärte sich mit der Beanstandung einverstanden.

Beschauers einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den thierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

*) Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen anzuführen, welche Anlaß zur Ueberweisung der Beschau an den thierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Findet die Ueberweisung der Beschau seitens eines nicht als Thierarzt approbirten Beschauers an einen thierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Thatsache der Ueberweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

Google

Anlage 2.

Bescheinigung.

Herr ____ in ____

schlachtet heute ein [1])

Die Beschau im lebenden Zustand ist am ____ Uhr ____

vorgenommen und ergab, daß das Thier

____ war.

[2])

Die Beschau im geschlachteten Zustand ist am ____ Uhr ____

vorgenommen und ergab, daß das Fleisch des Thieres als

zu erachten war.

Zu beanstanden war: ____

Bemerkungen [3]): ____

Nummer des Tagebuchs: ____

____, den ____ 19 ____.

Beschauer. Thierarzt. Schauamt. [4])

[1]) Bezeichnung des Schlachtthiers nach Art und Geschlecht.
[2]) Ist die Schlachtvieh- und Fleischbeschau von zwei verschiedenen Beschauern ausgeführt, so hat an dieser Stelle derjenige Beschauer, welcher das Thier in lebendem Zustand untersucht hat, Ort und Zeit der Untersuchung sowie seinen Namen mit Amtsbezeichnung und die Nummer seines Tagebuchs einzutragen.
[3]) Bei Nothschlachtungen ist ein besonderer Vermerk einzutragen.
[4]) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Digitized by Google

B.

Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.

§. 1.

Zur Ausübung der Fleischbeschau dürfen außer approbirten Thierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

§. 2.

Die Prüfung ist vor der von der Landesregierung zu bezeichnenden Prüfungskommission für Fleischbeschauer abzulegen.

Die Prüfungskommission ist in der Weise zu bilden, daß ihr mindestens zwei Thierärzte, darunter jedenfalls ein in amtlicher Stellung befindlicher, womöglich höherer beamteter Thierarzt, angehören.

§. 3.

Zur Prüfung dürfen nur zugelassen werden Bewerber männlichen Geschlechts, die

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
3. mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Thierarztes genossen haben.

Digitized by Google

Die Landesregierung bezeichnet die Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts.

Ausnahmsweise dürfen Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer darthun.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Versagung kann von dem Zurückgewiesenen Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Landesregierungen zu erlassen.

§. 4.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind außer einem Altersnachweise (§. 3 Abs. 1 Nr. 1), einem ärztlichen Zeugniß über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§. 3 Abs. 1 Nr. 2) und einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein amtliches Führungszeugniß beizufügen.

§. 5.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für Personen, die nicht die Approbation als Thierarzt besitzen, zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach Maßgabe des Gesetzes sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

§. 6.

Im theoretischen Theile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse auf nachstehenden Gebieten nachweisen:

1. Hauptkennzeichen der Gesundheit an lebenden Thieren;
2. Benennung und regelrechte Beschaffenheit der einzelnen Organe und sonstigen Körpertheile der geschlachteten Thiere;
3. Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Thierkörper;
4. hauptsächliche Schlachtmethoden und gewerbsmäßige Ausführung der Schlachtungen;

Digitized by Google

5. Wesen und Merkmale der für die Fleischbeschau vornehmlich in Betracht kommenden Thierkrankheiten und fehlerhaften Zustände des Fleisches;
6. wesentliche Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande;
7. wichtigste Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen, namentlich in Bezug auf die Anzeigepflicht, Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten und Schlachtverbote;
8. Führung der Dienstbücher und Erstattung kurzer schriftlicher Berichte.

§. 7.

Im praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling innerhalb einer angemessenen Zeit folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufnahme der Erkennungsmerkmale sowie Untersuchung und Beurtheilung eines lebenden Schlachtthiers mit Rücksicht auf die Genußtauglichkeit des Fleisches gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze;
2. vollständige Untersuchung und Beurtheilung eines geschlachteten Rindes, eines Schweines und eines anderen Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege) nach Vorschrift der einschlägigen Bestimmungen;
3. Bestimmung der Thierart, von welcher ein vorgelegtes Organ herstammt;
4. Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Körpertheile von Schlachtthieren mit Rücksicht auf die Fleischbeschau.

§. 8.

Das Schlußergebniß der Prüfung wird in gemeinsamer Berathung der Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dies erklärt. Gehören der Kommission nur zwei Mitglieder an, so ist Stimmeneinheit erforderlich.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach anliegendem Muster auszufertigenden Befähigungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigung über die genossene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) einzutragen.

Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) darf nur vor derjenigen Prüfungskommission erfolgen, welche die erste Prüfung abgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach der vor-

Digitized by Google

angegangenen Prüfung und höchstens zweimal. Hat der Prüfling so mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, daß eine Wiederholung der Ausbildung vor erneuter Zulassung zur Prüfung erforderlich erscheint, so ist ihm dies bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung zu eröffnen.

§. 9.

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollem Umfange der §§. 5 bis 7.

Digitized by Google

§. 10.

Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Fleischbeschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den vorstehenden Prüfungsvorschriften im Wesentlichen entsprechen. Der Bundesrath bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Ertheilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Personen, welche einen Befähigungsausweis zwar nicht nach Maßgabe des Abs. 1, aber doch auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung erworben haben oder zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Jahr lang bei einer öffentlichen Fleischbeschau als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen sind, dürfen bei tadelloser Dienstführung auf Empfehlung ihrer Anstellungsbehörden ohne Beibringung des Nachweises über die vorgeschriebene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an zuständiger Stelle melden und innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung vor einem von der Landesregierung zu bezeichnenden beamteten Thierarzte bestehen. Diese Prüfung, zu welcher auch Personen zugelassen werden dürfen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, hat sich nur auf den praktischen Theil der im §. 9 vorgeschriebenen Nachprüfung zu erstrecken.

Die in Abs. 1 und 2 genannten Fleischbeschauer haben sich der Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 9 zum ersten Male spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterziehen.

§. 11.

Personen, welche, ohne als Thierarzt approbirt zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen oder welche das Fleischer- oder Abdeckereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

Digitized by Google

Unter-Anlage.

Befähigungsausweis.

Herrn ..... geboren am ..... in .....
Kreis (Bezirk u. s. w.) ..... wohnhaft zu ..... wird hiermit bescheinigt, daß er von der unterzeichneten Prüfungskommission am ..... 19.... in der theoretischen und praktischen Fleischbeschau auf Grund der Prüfungsvorschriften vom ..... geprüft worden ist und diese Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Die ..... Prüfungskommission für Fleischbeschauer.

Dienststempel. Vorsitzender.

§. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer lautet:

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen ist, noch während

Digitized by Google

dieſer Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleiſchbeſchau in Betracht kommenden Verhältniſſen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

im Falle unter 1 durch Beſtehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb ſechs Monaten,

im Falle unter 2 durch Beſtehen der Nachprüfung, falls ſich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren ſeit dem Beſtehen der erſten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung ſpäter, ſo kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommiſſion im vollen Umfange der §§. 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommiſſion im vollen Umfange der §§. 5 bis 7.

Digitized by Google

Herr ... hat am ... vor mir die Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr ... hat am ... vor mir die Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr ... hat am ... vor mir die Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Digitized by Google

C.

Gemeinfaßliche Belehrung

für

Beschauer, welche nicht als Thierarzt approbirt sind.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande.

I. Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden Zustande.

Seite

1. Ernährungszustand 51
2. Körperhaltung, Stand, Gang, Blick, Aufmerksamkeit auf die Umgebung . 51 52
3. Körperoberfläche 52
4. Verdauungsorgane 52
5. Scham, Scheide, Euter 53
6. Athmungsorgane 53
7. Die innere Körperwärme 53

II. Gesundheitszeichen der Schlachtthiere in geschlachtetem Zustande.

1. Blut 54
2. Lungen 54
3. Herzbeutel und Herz 54
4. Leber 54
5. Magen und Darm 54
6. Milz 55
7. Nieren 55
8. Gebärmutter 55
9. Das Muskelfleisch einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes der Knochen und Gelenke sowie des Brust- und Bauchfells 55
10. Die Lymphdrüsen 56

Zweiter Abschnitt.

Die Kennzeichen der wichtigsten Krankheiten bei lebenden und geschlachteten Thieren nebst Bemerkungen über Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

I. Infektionskrankheiten.

Seite

1. Der Milzbrand 57
2. Der Rauschbrand 58
3. Die Rinderseuche 59
4. Die Tollwuth 59
5. Die Maul- und Klauenseuche . . 60
6. Die Lungenseuche 61
7. Der Bläschenausschlag des Rindviehs 62

Digitized by Google

	Seite
8. Die Pockenseuche der Schafe	63
9. Die Rinderpest	64
10. Der Rothlauf der Schweine	65
11. Das Nesselfieber	66
12. Die Schweineseuche	66
13. Die Schweinepest	67
14. Die Ruhr	67
15. Die Diphtherie der Kälber	67
16. Die jauchige Blutvergiftung	68
17. Die eitrige Blutvergiftung	69
18. Die Tuberkulose	69
19. Die Strahlenpilzerkrankung (Aktinomycose)	74

II. Durch thierische Schmarotzer verursachte Krankheiten (Invasionskrankheiten).

20. Die gesundheitsschädliche Finne des Rindes (Cysticercus inermis)	75
21. Die gesundheitsschädliche Finne des Schweines, Schafes, Hundes und der Ziege (Cysticercus cellulosae)	75
22. Die Trichine	76
23. Die Miescherschen Schläuche	76
24. Der Hülsenwurm	77
25. Die dünnhalsige Finne (Cysticercus tenuicollis)	77
26. Der Gehirnblasenwurm	78
27. Die Lungenwürmer	78
28. Die Leberegel	78
29. Die Räude der Schafe	79

III. Andere Erkrankungen und Mängel.

30. Die Wassersucht	79
31. Die Gelbsucht	80
32. Geschwülste	80
33. Blutungen	81
34. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches	81
35. Fäulniß und ähnliche Zersetzungsvorgänge, Verschimmelung	82
36. Ungeborene oder todtgeborene Thiere	83
37. Natürlicher Tod oder Tödtung im Verenden	83
38. Nothschlachtungen und Unglücksfälle	84

Anhang.

1. Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches	86
2. Reinigung und Desinfektion der Messer und Hände	86
3. Uebersichtliche Darstellung der Formen der Tuberkulose bei Schlachtthieren und der gesundheitspolizeilichen Behandlung des Fleisches tuberkulöser Thiere	87

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande.

I. Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden Zustande.

Um festzustellen, ob ein Schlachtthier Erscheinungen einer Krankheit nicht oder nur Erscheinungen von solchen Krankheiten zeigt, welche unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, sind bei der Untersuchung der Reihe nach folgende Kennzeichen der Gesundheit zu beachten (§. 7).*)

1. Ernährungszustand.

Gesunde Thiere, welche zum Schlachten bestimmt werden, sind gewöhnlich gut genährt. Bei ungenügender Ernährung, übermäßiger Anstrengung, starker Milchnutzung sowie während der Entwickelung und im höheren Lebensalter sind auch gesunde Thiere mager. Dieser natürliche Vorgang wird hauptsächlich durch den Schwund des Fettgewebes herbeigeführt.

2. Körperhaltung, Stand, Gang, Blick, Aufmerksamkeit auf die Umgebung.

Gesunde Thiere haben einen freien Blick, sind lebhaft und aufmerksam auf ihre Umgebung.

*) Die in Klammern beigefügten §§. beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

Digitized by Google

Gesunde Rinder tragen den Kopf hoch, halten den Rücken gerade, belasten ihre vier Füße gleichmäßig, treten auf Antrieb leicht zur Seite und sind, wenn sie liegen und nicht zu stark ermüdet sind, leicht zum Aufstehen zu bringen. Nach dem Aufstehen pflegen gesunde Thiere den Rücken zu krümmen. Alte, abgetriebene oder hochgemästete Stücke sind weniger lebhaft als junge, ausgeruhte, nicht gemästete Thiere.

Gesunde Schafe tragen den Kopf hoch, richten die Ohren auf und widersetzen sich dem Versuche, sie zu greifen.

Gesunde Ziegen sind gewöhnlich lebhafter als Schafe, wenden sich herantretenden Personen zu, sind aber stets bereit zu entweichen.

Gesunde Schweine bewegen sich im Freien grunzend und schnüffelnd meist mit gesenktem Kopfe und geringeltem Schwanze.

3. Körperoberfläche.

Gesunde Thiere besitzen im Allgemeinen eine leicht verschiebbare, lose Haut, welche sich in Falten heben läßt, die rasch wieder verschwinden. Nur bei gemästeten Schweinen liegt die Haut dem Rippenkörper fest an. Das Haar ist mehr oder weniger anliegend, glatt und glänzend; das Wollfließ der Schafe ist geschlossen. Die Körperwärme ist regelmäßig über die Körperoberfläche vertheilt, derart, daß nur die Spitzen der Ohren, die Unterfüße und die Hörnerspitzen kühler sind. Nasenspiegel und Rüsselscheibe fühlen sich stets kalt und feucht an.

4. Verdauungsorgane.

Gesunde Thiere haben gute Freßlust und nehmen rasch ihre naturgemäße Nahrung auf. Sind sie nicht voll gesättigt, so ergreifen sie begierig hingehaltenes Futter. Bei Rindern, Schafen und Ziegen tritt bald nach der Fütterung das Wiederkäuen auf, auch rülpsen die Thiere von Zeit zu Zeit. Im Zustande der Sättigung sind die Hungergruben, besonders die linke, nahezu gefüllt, beim hungernden Thiere sind sie eingefallen. Der Koth erwachsener Rinder hat je nach der Fütterung eine verschiedene Beschaffenheit. Bei trockenem Futter ist er dickbreiig und wird von den Rindern in Fladen von bräunlich-grünlicher Farbe abgesetzt. Bei saftigem Futter ist der Mist dünnbreiig bis flüssig. Bei Kälbern ist der Koth mehr gelblich und dickbreiig. Schweinekoth ist walzenförmig oder breiartig, lehm- bis graugelb. Der Koth der Schafe und Ziegen ist schwärzlich und klein geballt.

Digitized by Google

5. Scham, Scheide, Euter.

Bei gesunden Thieren liegen die Schamlippen eng an einander. Die Schleimhaut der Scham ist blaßroth. Hat ein Thier vor Kurzem geboren oder ist es nahe am Gebären, so sind die Schamlippen geschwollen und die Schleimhaut der Scham ist stärker geröthet. Vor und nach dem Gebären besteht ein Ausfluß von meist schleimiger Beschaffenheit; nach dem Gebären kann derselbe eine Zeit lang auch gelblich, dickflüssig und schwach blutstriemig sein. Das Euter fühlt sich bei milchenden Thieren gleichmäßig weichkörnig, bei nicht milchenden weich und schlaff an.

6. Athmungsorgane.

Bei gesunden Thieren erfolgt das Athmen ruhig und ohne Anstrengung, so daß man es kaum wahrnimmt. Die Zahl der Athemzüge beträgt bei Rindern 10 bis 30, bei Schafen und Ziegen 12 bis 22, bei Schweinen 10 bis 20 in der Minute. In Folge von Aufregung, Transporten, bei großer Hitze und nach angestrengter Bewegung kann sich die Zahl der Athemzüge erheblich steigern. Das Athmen ist hierbei aber nicht angestrengt. Die Nasenlöcher sind nicht sehr weit geöffnet und die Nasenflügel bewegen sich nur wenig. Husten besteht in der Regel nicht, und wenn er durch Zufall erregt wird, ist er kräftig und laut.

7. Die innere Körperwärme

wird mit einem amtlich geprüften Thermometer, am besten einem sogenannten Maximalthermometer festgestellt. Sie beträgt bei gesunden

Rindern	37,5	bis	39,5° C.,
Kälbern, Schafen und Ziegen . . .	39,0	„	40,5° C.,
Schweinen	38,5	„	40,0° C.

Wenn die Körperwärme über oder unter den vorgenannten Temperaturen liegt, so ist anzunehmen, daß die Thiere erheblich krank sind.

II. Gesundheitszeichen der Schlachtthiere in geschlachtetem Zustande.

Die für die Untersuchung wichtigsten Körpertheile (§§. 22, 23) zeigen bei gesunden Thieren folgendes Verhalten:

Digitized by Google

1. Blut.

Das aus der Schlachtwunde fließende Blut sieht roth aus, es ist leichtflüssig und gerinnt zu einem Blutkuchen, welcher bald die Gestalt des Gefäßes, in dem das Blut aufgefangen wurde, annimmt. Die Gerinnung kann durch Umrühren des frisch aufgefangenen Blutes verhindert werden.

2. Lungen.

Die kurz nach dem Tode aus der Brusthöhle genommenen Lungen fallen in der Regel zusammen. Ihre Oberfläche ist glatt und glänzend. Die Farbe ist gelblich rosaroth, später dunkelroth. Von der Schnittfläche der Lungen und aus den Luftröhrenästen läßt sich meist weißer oder röthlicher Schaum ausdrücken. Die gesunde Lunge fühlt sich weich-elastisch an. Ein in Wasser geworfenes Stück gesunder Lunge schwimmt.

3. Herzbeutel und Herz.

Im Herzbeutel gesunder Thiere ist eine geringe Menge klarer, farb- und geruchloser Flüssigkeit vorhanden. Die Außen- und Innenflächen des Herzbeutels und des Herzens sind glatt und glänzend. Die Farbe des Herzfleisches ist rothbraun, die Konsistenz derb, besonders an der linken Herzkammer. Die Herzfurchen sind mit weißem oder gelblich-weißem Fettgewebe angefüllt.

4. Leber.

Die Leber gesunder Thiere zeigt eine glatte und glänzende Oberfläche; die Farbe ist rothbraun (lebenswarm hellbraun, später dunkelbraun, bei fetten, häufig auch bei hochträchtigen Thieren sieht das Organ gelbbraun und trübe aus). Die Konsistenz ist festweich. Bei der Leber des Schweines ist die Läppchenzeichnung deutlich erkennbar.

5. Magen und Darm.

Bei gesunden Thieren sind Magen und Darm äußerlich glatt und glänzend, ihre Wände sehen weißlich-grau bis bläulich-grau aus. Die Schleimhaut des Darmes ist grau bis graugelb, sammetähnlich, schlüpfrig.

Digitized by Google

6. Milz.

Die Farbe dieses Organs verhält sich im frischen Zustande bei den verschiedenen gesunden Schlachtthieren wie folgt: Bulle und Mastochs rothbraun, Kuh graubläulich, Kalb rothbraun-bläulich-violett, Schaf und Ziege rothbraun, später dunkelroth, Schwein unmittelbar nach der Schlachtung roth, später dunkelroth. Auch die Konsistenz zeigt Verschiedenheiten. Beim Bullen und Mastochsen ist das Organ ziemlich fest, bei der Kuh schlaff. Die Milz der Kälber und Schweine zeigt eine schlaffe Konsistenz, die Schaf- und Ziegenmilz fühlt sich weich bis elastisch an. Die Milz des Bullen und Mastochsen hat gewölbte, die der Kuh platte Flächen.

7. Nieren.

Die Nieren gesunder Thiere sehen rothbraun aus, die Konsistenz ist fest, die Oberfläche und Schnittfläche glatt und glänzend. Ihre Oberfläche und noch deutlicher die Schnittfläche der Rindenschicht läßt zahlreiche feinste rothe Pünktchen erkennen. Bei hochgemästeten Schweinen, seltener bei Rindern und Schafen, kann die Farbe der Nieren gelbbraun und trübe sein.

8. Gebärmutter.

Von außen sieht die Gebärmutter gesunder Thiere grauweiß oder grauröthlich aus. Die Schleimhaut ist gelblich bis röthlichgrau und beim Rinde, beim Schafe und bei der Ziege mit faltenartigen Erhebungen versehen, aus denen sich bei der Trächtigkeit die sogenannten Gebärmutterknöpfe oder Cotyledonen entwickeln. Beim Schafe und bei der Ziege zeigt die Gebärmutter flache Knöpfe mit schüsselartigen Vertiefungen.

9. Das Muskelfleisch einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke sowie des Brust- und Bauchfells.

Bei gesunden Thieren sind das Brust- und Bauchfell glatt glänzend, hellgrau und durchsichtig. Das Muskelfleisch, das Fett- und das Bindegewebe sind bei geschlachteten Thieren nahezu blutleer. Das Fettgewebe ist bei Rindern weiß bis blaßröthlich, fest und an der Oberfläche meist etwas wellig bis traubig. Der Talg von Weidethieren und älteren Kühen kann gelb aussehen. Die Knochen haben eine dicke, feste, grauweiße oder graugelbe Rindenschicht. Das Knochenmark ist fest, rein weiß bis röthlichgelb. Das Fettgewebe von Schafen und Ziegen ist

Digitized by Google

weiß und fest, von Schweinen weiß, feinkörnig und weich. Das Muskelfleisch sieht aus: beim Jungrinde blaßroth, beim Bullen dunkelroth, beim Ochsen hellroth, bei Kühen hell- bis dunkelroth, beim Milchkalbe hell- bis dunkelgrauroth, beim Schafe lebhaft roth, beim Schweine blaßroth bis grauroth. Das Fleisch älterer Thiere ist in der Regel dunkler.

Bei mageren Thieren ist zwar wenig Fettgewebe vorhanden, doch ist dasselbe, im Gegensatze zu dem Fettgewebe der in Folge einer Krankheit abgemagerten Thiere, fest, nicht zähe, weder feucht, noch sulzig; die Muskeln nicht abgemagerter Thiere fühlen sich voll, elastisch, niemals schlaff oder welk an.

10. Die Lymphdrüsen.

Die Lymphdrüsen gesunder Thiere haben eine festweiche Konsistenz und eine gelblichweiße bis graublaue Farbe, über ihre Schnittfläche ergießt sich eine spärliche Menge Flüssigkeit. Die im Fleische gelegenen Lymphdrüsen sind etwas fester als diejenigen der Eingeweide. Bei geschlachteten gesunden Thieren findet man auf der Schnittfläche die Außenzone mancher Lymphdrüsen roth gefärbt. Die Lymphdrüsen an den Lungen und im Gekröse sind bei älteren Wiederkäuern vielfach schwärzlich gefärbt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Kennzeichen der wichtigsten Krankheiten bei lebenden und geschlachteten Thieren nebst Bemerkungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

I. Infektionskrankheiten.

Eine größere Anzahl von Krankheiten des Menschen und der Thiere wird durch kleinste, nur mit Hülfe starker Vergrößerungsgläser erkennbare, zu den niedrigsten Lebewesen, insbesondere den Bakterien zählende Gebilde hervorgerufen. Diese dringen in den thierischen Körper durch natürliche Oeffnungen, z. B. das Maul, die Nase oder durch Verletzungen ein, leben und vermehren sich in demselben und bilden die eigentlichen Träger der Ansteckungsstoffe.

1. Der Milzbrand.

Der Verlauf und die Krankheitserscheinungen sind verschieden. Schafe sterben gewöhnlich plötzlich, ohne daß man vorher an ihnen erheblichere Krankheitserscheinungen bemerkt hat. Bei Rindern dauert die Krankheit gewöhnlich mehrere Stunden bis zwei Tage. Sie zeigen ohne nachweisbare Ursache Unruhe, Aufregung oder Abstumpfung, Muskelzittern, hohes Fieber, Athembeschwerden, gesträubtes Haar, mangelnde Freßlust, Störung des Wiederkäuens, leichtes Aufblähen; die Ausflüsse aus den natürlichen Körperöffnungen können mit geringen Mengen Blut vermischt sein. In manchen Fällen findet man schnell wachsende Anschwellungen oder umschriebene Knoten an der Körperoberfläche; die letzteren sind anfänglich heiß und schmerzhaft, später kalt und schmerzlos.

Digitized by Google

Das Blut ist dunkelroth, theerartig. Das Muskelfleisch kann dunkelroth gefärbt, weich und mit Blutungen durchsetzt sein. Unter der Haut finden sich gelbe, sulzige Massen, gelbe, wässerige Flüssigkeit oder rothsulzige Einlagerungen. Die Milz ist in den meisten Fällen gleichmäßig oder beulig stark geschwollen, schwarzroth, weich, auf der Schnittfläche entleert sich theerartiges Blut. Unter den serösen Häuten und in der nicht selten entzündeten Darmschleimhaut machen sich häufig Blutpunkte bemerkbar. Beim Schweine ist das gesammte Bindegewebe am Halse wässerig-blutig durchtränkt.

In vielen Fällen sind die erwähnten Kennzeichen der Krankheit nur undeutlich vorhanden oder es fehlen manche derselben. Als der Milzbrandkrankheit besonders verdächtig haben zu gelten alle Rinder, deren Milz geschwollen und erweicht ist, welche blutigen Durchfall hatten und bei denen die Darmschleimhaut geschwollen, mit Blutpunkten oder Blutstreifen besetzt ist und ein chokoladenfarbener bis schwarzrother, blutiger Darminhalt gefunden wird.

Auf Milzbrand ist namentlich zu achten bei Rindern, Schafen und Ziegen (§. 8). Die Schlachtung ist zu verbieten (§. 9). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Die Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§. 31). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen und zu desinfiziren (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Diese Schutzmaßregel ist überhaupt allen beim Schlachten behülflich gewesenen Personen dringend zu empfehlen. Personen, welche Wunden an den Händen haben, sollten, auch wenn die Verletzungen nur unbedeutend sind, ohne Verzug die Hülfe des Arztes in Anspruch nehmen. Die Gefahr der Uebertragung des Milzbrandes von Thier auf Mensch beim Abhäuten und Zerlegen von Thieren ist sehr groß; der Milzbrand ist auch beim Menschen eine schwere, oft tödtliche Krankheit.

2. Der Rauschbrand.

Für diese Krankheit sind fast ausschließlich die Rinder (zwischen 1 und 4 Jahren) empfänglich; in seltenen Fällen wird sie bei Schafen und nur ganz ausnahmsweise bei anderen Thierarten beobachtet. Die Krankheit endet fast immer nach 1½ bis 3 Tagen tödtlich.

Bei der Lebendbeschau fallen die große Abstumpfung der Thiere in Folge hohen Fiebers sowie flache, teigige, beim Ueberstreichen knisternde („rauschende"), sich rasch ausbreitende Anschwellungen besonders an den Oberschenkeln, am Halse, an den Schultern sowie an der Unterbrust und in der Rücken- und Kreuzgegend auf.

Digitized by Google

Bei der Unterſuchung des geſchlachteten Thieres findet man an der Stelle der Anſchwellungen das Bindegewebe der Unterhaut ſowie zwiſchen und in den Muskeln mit Gasblaſen und Blut durchſetzt und das angrenzende Muskelfleiſch ſchmutzigbraun bis ſchwarz verfärbt, morſch und eigenthümlich widerlich ranzig riechend.

Auf die Schlachtvieh- nnd Fleiſchbeſchau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) ſinngemäße Anwendung.

3. Die Rinderſeuche.

Die Rinderſeuche tritt in drei Formen auf (Hautform, Lungenform und Darmform).

Bei der Hautform beſtehen ſchweres Fieber und umfangreiche heiße, feſte Anſchwellungen am Kopfe, Halſe und Triele. Der Tod tritt regelmäßig nach 12 bis 36 Stunden ein. Am geſchlachteten Thiere ſind milzbrandähnliche Veränderungen vorhanden, nämlich blutigwäſſerige Ergüſſe im Unterhautbindegewebe, kleine Blutungen in allen Organen, graubraune Verfärbung der Leber, der Nieren und des Herzfleiſches. Die Milz iſt jedoch ſtets unverändert.

Bei der Lungenform findet man die Erſcheinungen einer friſchen Lungenbruſtfellentzündung und kleine Blutungen in den Organen. Die Krankheit dauert 5 bis 8 Tage.

Die Darmform tritt meiſt in Verbindung mit einer der beiden anderen Formen auf und iſt durch blutige Beſchaffenheit des Kothes in Folge blutiger Entzündung des Darmes gekennzeichnet.

Auf die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) ſinngemäße Anwendung.

4. Die Tollwuth.

Die Tollwuth iſt eine anſteckende Krankheit, welche durch den Biß wuthkranker Thiere, namentlich tollwuthkranker Hunde, auf andere Thiere ſowie auf den Menſchen übertragen wird.

Verdächtige Krankheitserſcheinungen beim lebenden Hunde ſind: Unruhe, Benagen und Freſſen unverdaulicher Gegenſtände, Neigung zum Entweichen, lautloſes, nicht von Knurren oder Bellen begleitetes Schnappen und Beißen nach vorgehaltenen Gegenſtänden, nach Thieren und Menſchen, Veränderung der Stimme (bellend und heulend zugleich), ſchließlich allgemeine Abſtumpfung, auffällige Abmagerung, Lähmung des Unterkiefers und des Hintertheils.

Digitized by Google

Wiederkäuer und Schweine zeigen sich sehr unruhig, brüllen, blöken oder grunzen viel und mit veränderter Stimme, Rinder drängen zur Kothentleerung, magern schnell ab und werden im Hintertheile gelähmt. Bei allen Thieren dauert die Krankheit etwa 3 bis 7 Tage.

An den ausgeschlachteten Thieren findet man keine auffälligen Krankheitserscheinungen.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

5. Die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine bei Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen vorkommende fieberhafte, leicht übertragbare Krankheit, welche durch die Bildung von Bläschen und nachfolgend von Geschwüren auf der Maulschleimhaut und an den Klauen gekennzeichnet ist.

Bei Rindern äußert sich die Krankheit durch Abgeschlagenheit und Fieber, Verringerung der Freßlust, Unterbrechung des Wiederkäuens, Speichelfluß; öfters hört man einen eigenthümlichen schmatzenden Ton beim Oeffnen des Maules. Die Thiere liegen viel, stehen schwer auf, bewegen sich mühsam vorwärts oder gehen lahm. Bei der Untersuchung des Maules findet man in der ersten Zeit der Erkrankung am zahnlosen Rande des Oberkiefers, an der Zungenspitze, an der Zunge, auch auf der Schleimhaut der Unterlippe und des Maules Blasen, welche mit einer wasserhellen gelblichen Flüssigkeit gefüllt sind, bald platzen und rothe, aufgelockerte, von der Oberhaut entblößte Stellen zurücklassen. Das Klauenleiden tritt meist gleichzeitig hervor. An der Haut oberhalb der Klauen zeigt sich zuerst vermehrte Wärme, bei heller Haut auch Röthung, ferner große Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenspalte. Bald bilden sich auch hier Blasen, welche schnell platzen und wunde, später mit Krusten sich bedeckende Stellen hinterlassen.

Bei Schafen und Ziegen tritt die Krankheit seltener und dann mehr an den Füßen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Maule sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruche. Die Klauen zeigen zuerst leichte Schwellung und Röthung an der Krone und in der Klauenspalte, worauf kleine Bläschen erscheinen, welche sehr bald platzen und wunde Stellen bilden, die sich später mit Schorfen bedecken.

Schweine erkranken vorzugsweise an den Klauen, seltener am Maule. In diesem Falle erscheinen die Bläschen meistens am Rüssel, weniger im Maule

Digitized by Google

selbst. Außer den Klauen können auch die Afterklauen ergriffen werden; die Erkrankung an den Klauen kann zur Lockerung der Hornkapsel und zum Ausschuhen führen.

Die Maul- und Klauenseuche verläuft in der Regel ohne erhebliche Störungen des Allgemeinbefindens (leichte Form). In manchen Fällen ist aber das Allgemeinbefinden der kranken Thiere sehr erheblich gestört, und es sind insbesondere starke Abgeschlagenheit, Abmagerung und hohes Fieber vorhanden (schwere Formen). Ausnahmsweise entwickeln sich im Gefolge der Krankheit schleichend verlaufende Eiterungen an den Klauen, in den Klauengelenken und im Euter, welche zu einer eitrigen Blutvergiftung führen können (vergl. Nr. 17).

Auf Maul- und Klauenseuche ist namentlich zu achten bei Rindern und Schweinen (§. 8). Liegen schwere Formen der Seuche vor, so darf der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht vornehmen (§§. 11, 31). Falls die Feststellung der Seuchen durch den beamteten Thierarzt zu erfolgen hat, darf die Schlachtung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Kopf mit der Zunge, sowie die Fußenden zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§ 14). In allen Fällen sind die erkrankten Stellen, sowie werthlose Theile (Klauen) unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden (§. 35 Nr. 7). Der Beschauer hat Hände und Arme sowie Kleidung und Schuhwerk gründlich zu reinigen; Kleidung und Schuhwerk sind vor dem Betreten anderer Ställe zu wechseln (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2.

6. Die Lungenseuche.

Die Lungenseuche kommt nur beim Rindvieh vor; die Thiere zeigen im lebenden Zustande folgende Krankheitserscheinungen: im Anfange tritt Fieber und ein kurzer, schmerzhafter Husten sowie etwas beschleunigtes und erschwertes Athmen auf; später besteht ein fieberhaftes Allgemeinleiden, große Athemnoth und schmerzhafter, dumpfer Husten.

Beim geschlachteten Thiere sieht man zunächst, jedoch nicht immer, eine gelbliche, trübe, flockige Flüssigkeit aus der geöffneten Brusthöhle abfließen, ferner faserig-schwartige Auflagerungen auf dem Brustfelle sowie Verklebungen desselben mit der kranken Lunge. Es ist gewöhnlich nur der eine oder der andere Lungenflügel erkrankt und in diesem Falle nicht lufthaltig, sondern fest und schwer.

Digitized by Google

Die kranke Lunge fällt an der Luft nicht zusammen und sinkt im Wasser unter. Bisweilen beschränkt sich die Erkrankung auf kleine, nicht bis an die Oberfläche der Lungen reichende Entzündungsherde.

Durchschneidet man ein krankes Lungenstück, so erscheint die Schnittfläche bunt gefärbt (marmorirt). Das zwischen den einzelnen Lungenläppchen gelegene Bindegewebe ist stark verbreitert und in gelblich- oder grauweiße, das Lungengewebe netzartig durchziehende, bis zu 8 mm breite Streifen umgewandelt. Die zwischen diesen Streifen liegenden Lungentheile zeigen stets verschiedene, theils hochrothe bis schwarzrothe, theils gelbliche, theils graue Färbung. Einzelne kleinere und größere Herde können auch trübe, glanzlos, abgestorben und von einer mehr oder weniger derben bindegewebigen Kapsel umgeben sein. Auch kann der ganze Herd im Zusammenhang abgestorben, verkäst und abgekapselt sein.

Falls die Seuche nicht bereits durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Lunge zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf ferner die Schlachtung nur gestatten, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Die Beurtheilung des Fleisches bleibt in allen Fällen dem Thierarzte vorbehalten (§. 31).

7. Der Bläschenausschlag des Rindviehs.

Der Bläschenausschlag ist ein ansteckender Ausschlag an der Schleimhaut der Geschlechtstheile.

In leichteren Fällen ist das Allgemeinbefinden wenig gestört. Bei weiblichen Thieren findet man an der Innenfläche der Schamlippen, bei männlichen an der Ruthe linsengroße, mit klarer, gelblicher Flüssigkeit gefüllte Bläschen, welche sich nach dem Platzen in flache, rundliche, oberflächliche Geschwüre umwandeln, die bald verschorfen und vernarben. In schwereren Fällen sind die Thiere fieberhaft erkrankt, die Geschwüre gehen mehr in die Tiefe, aus der Scheide fließen schleimig-eitrige Massen; bei männlichen Thieren sind in diesen Fällen Ruthe und Schlauch schmerzhaft geschwollen.

Falls die Seuche nicht bereits durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Scheide und Scham oder die Ruthe und der Schlauch zur Verfügung

Digitized by Google

des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf ferner die Schlachtung nur gestatten, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Bläschenausschlag bietet keinen Anlaß zur Beanstandung des Fleisches (vergl. §. 40).

8. Die Pockenseuche der Schafe.

Die Pockenseuche ist eine fieberhafte Ausschlagskrankheit. Die ersten Erscheinungen bestehen in Mattigkeit, mangelhafter Futteraufnahme, Röthung der Augen, steifem Gange. Nach 1 bis 2 Tagen treten auf der Haut, namentlich am Kopfe, an den inneren Seiten der Vorder- und Hinterschenkel, an Brust und Bauch flohstichähnliche rothe Punkte auf, aus denen sich in den nächsten Tagen harte, meist flache Knötchen (Pocken) von Erbsen- bis Bohnengröße entwickeln. Die Haut ist an den erkrankten Körperstellen, besonders im Gesicht und an den Augen, geschwollen. Daneben bestehen stärkere Thränenabsonderung, Schleimfluß aus der Nase, Verringerung der Freßlust, allgemeine Abgeschlagenheit. Nach 3 bis 4 Tagen wird der Inhalt der Knötchen eitrig. Auf der Mitte bildet sich eine Einsenkung und auf der Oberfläche ein schwarzbrauner Schorf, der in 8 bis 14 Tagen mit Zurücklassung einer Narbe abfällt. Bei vielen Schafen erfolgt eine sehr reichliche Pockenentwickelung und mit derselben eine stärkere Entzündung der Haut. Die an manchen Stellen dicht nebeneinander entstehenden Knötchen vereinigen sich zu flachen, höckerigen Geschwülsten, die sich im weiteren Verlaufe nicht selten zu größeren Geschwürsflächen umgestalten. Hiermit ist eine schwere Störung des Allgemeinbefindens und Abmagerung verbunden.

Bei der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Der Beschauer hat Hände und Arme zu desinfiziren (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Sofern das Allgemeinbefinden erheblich gestört ist (§. 11) oder eine Entzündung der Haut mit ausgebreiteter Bildung von Eiter oder Jauche besteht (§. 30 Nr. 1c), bleibt die Schlachtvieh- und Fleischbeschau dem Thierarzte vorbehalten. Auch in anderen Fällen darf die Erlaubniß zur Schlachtung, sofern die Seuche durch den beamteten Thierarzt noch nicht festgestellt ist, nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die ganze Haut zur Verfügung des beamteten Thierarztes in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15.). Das Fleisch ist genußtauglich (§. 40).

Digitized by Google

9. Die Rinderpest.

Die Rinderpest ist eine in Deutschland fremde Seuche, welche außer Rindvieh auch Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer befallen kann.

Die ersten Krankheitserscheinungen sind nicht eigenartig; sie bestehen in Schüttelfrost, allgemeiner Mattigkeit und frühzeitigem Versiegen der Milch. Nach diesen Vorboten zeigen die Thiere beschleunigtes Athmen, fleckige oder verwaschene Röthung der sichtbaren Schleimhäute, aufgehobene Freßlust, starken Durst, Verzögerung des Kothabsatzes. Später macht sich ein zunächst wässeriger, dann wässerig-schleimiger Ausfluß aus Augen, Nase, Scheide sowie Speichelfluß bemerkbar. Der Koth wird allmählig dünnflüssiger, schließlich stellt sich starker Durchfall unter Kolikerscheinungen und starkem Afterzwang ein, wobei die Entleerungen schleimig, übelriechend und zuweilen mit Blut gemischt sind und die Thiere sehr schnell abmagern. Nach 3 bis 4 Tagen treten die der Rinderpest eigenthümlichen Veränderungen auf. Besonders an der Schleimhaut der Lippen, der Zunge, der Backen, des Zahnfleisches, der Nase und der Scheide bilden sich hirsekorn- bis erbsengroße, etwas erhabene Flecken oder Striemen, welche sich bald mit grauweißem, talgähnlich-schmierigem Belage bedecken, der sich leicht abheben läßt oder von selbst abstößt, und unter dem die von der Oberhaut entblößte Schleimhaut hochroth zu Tage tritt.

Beim geschlachteten Thiere zeigen sich die gleichen Veränderungen in ausgedehntem Maße auch in der Rachenschleimhaut. Diese ist fleckig geröthet und mit käsig-schmierigen Auflagerungen bedeckt, unter denen sich Geschwüre mit hochrothem Grunde befinden. Besonders auffällig sind diese Veränderungen in der Mastdarmschleimhaut. Die Schleimhaut des Labmagens ist ungemein stark geröthet und stellenweise mit kleinen braungelben, schmierig-käsigen Auflagerungen bedeckt. Dieselben Veränderungen finden sich im Zwölffingerdarme, weniger im übrigen Dünndarme. Die Gallenblase ist stets stark gefüllt und ausgedehnt. Die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre ist fleckig oder streifig geröthet und auf der Höhe der Krankheit mit schmierigen, weißlich- oder grüngelblichen Auflagerungen bedeckt oder mit einer dicken Schicht zähen Schleimes überzogen. Die Lungen scheinen unverändert oder etwas blutreicher oder blasser, stark gedunsen und puffig. Das Herz ist welk und schlaff, von schmutzigbrauner Farbe.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

10. Rothlauf der Schweine.

Die Krankheitserscheinungen bei lebenden Thieren sind folgende: Das Allgemeinbefinden ist hochgradig gestört. Die Thiere versagen das Futter und verkriechen sich in die Streu, ihre Eigenwärme ist erhöht. An den unteren Theilen des Rumpfes, an der Innenfläche der Hinterschenkel, am Halse und an den Ohren treten meist am zweiten Tage nach Beginn der ersten Krankheitserscheinungen hellrothe Flecke auf, welche später dunkelroth, blauroth oder braunroth werden und in einander übergehen. Diese Flecke sind weder schmerzhaft noch erhaben. Die Röthung tritt dann und wann erst kurz vor oder nach dem Tode auf. Der im Anfange der Krankheit harte Koth wird bald sehr dünn, schleimig oder blutig. Oft tritt Lähmung des Hintertheils ein. Einzelne von denjenigen Schweinen, welche die Krankheit überstehen, bleiben zeitlebens kränklich oder verenden erst nach Verlauf von Monaten.

Bei der Untersuchung geschlachteter rothlaufkranker Schweine erkennt man die Röthung der Haut besonders deutlich nach dem Brühen. Die Magen- und Darmschleimhaut ist geröthet und geschwollen, Milz und Leber lassen eine mehr oder weniger erhebliche Schwellung erkennen, erstere sieht blauroth aus, die Farbe der letzteren ist grauroth. In den Nieren findet man meist punktförmige Blutungen. Die Lymphdrüsen, insbesondere die Gekrösdrüsen, sind geschwollen, geröthet und häufig mit Blutungen durchsetzt. Der Speck sieht oft grau- bis blauroth aus. Das Muskelfleisch kann erweicht und grauroth verfärbt sein.

Wenn die Krankheit noch nicht weit fortgeschritten ist (leichte Formen des Rothlaufs), ist nur die Haut stellenweise geröthet, der Speck dagegen nicht oder wenig auffällig verfärbt und zeigt das Muskelfleisch keine durch die gewöhnliche Untersuchung feststellbare Veränderungen.

Falls die Seuche noch nicht durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Schlachtung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die erkrankten Körpertheile zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Nur wenn das Allgemeinbefinden nicht erheblich gestört ist (§. 11 Abs. 1) oder wenn zu befürchten steht, daß sich der Zustand des Schlachtthiers bis zum Erscheinen des thierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, darf der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung ertheilen (§. 11 Abs. 3). Er darf die Fleischbeschau nur dann übernehmen, wenn leichte Formen von Rothlauf vorliegen (§. 30 Nr. 1 g). In derartigen Fällen sind als untauglich zum Genusse

Digitized by Google

für Menschen nur die veränderten Theile anzusehen; der übrige Thierkörper ist bedingt tauglich (§. 37 unter III Nr. 2); Blut und Abfälle sind stets zu vernichten (§. 35 Nr. 11).

11. Das Nesselfieber.

Das Nesselfieber (Backsteinblattern) ist eine besondere leichte Form des Rothlaufs der Schweine. Die Krankheit beschränkt sich meist nur auf eine eigenthümliche Bildung von Flecken von rundlicher bis viereckiger, scharfbegrenzter Gestalt und rother bis blaurother Farbe, welche stets etwas über die Hautoberfläche hervorragen und besonders deutlich bei geschlachteten gebrühten Schweinen zu erkennen sind.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Theile anzusehen (§. 35 Nr. 10); die übrigen Fleischtheile sind als genußtauglich zu erklären (vergl. §. 40), sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt.

12. Die Schweineseuche.

Diese Seuche kommt häufig bei den Thieren mit der Schweinepest (vergl. Nr. 13) vergesellschaftet vor.

An Schweineseuche leidende lebende Thiere zeigen Athembeschwerden und Husten. Daneben können Schwäche, verringerte Freßlust, wenig hervortretende Hautröthe sowie Verstopfung vorhanden sein. Die Krankheit verläuft indeß häufig ohne auffällige äußere Erscheinungen.

Mit Schweineseuche behaftete geschlachtete Thiere lassen fast regelmäßig eine Lungen- und Brustfellentzündung erkennen. Der kranke Theil der Lungen sieht Anfangs dunkelroth, später mehr grauroth aus, fühlt sich derb an, und in dem verdichteten Gewebe findet man scharf umschriebene gelbe oder auch grauweiße Herde. Das Lungen- und das Brustfell ist meist mit entzündet, trübe und mit faserigen bis schwartigen Auflagerungen bedeckt; die Lungen sind mit der Brustwand oft verklebt. Die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel sind sehr saftreich, geschwollen und geröthet. Am Herzbeutel sind oft Auflagerungen oder Bindegewebswucherungen vorhanden, in Folge deren es zu Verklebungen und Verwachsungen des Herzbeutels mit dem Herzen kommen kann.

Wie beim Rothlaufe (vergl. Nr. 10) darf die Schlachtung nur bedingungsweise gestattet werden (§§. 15, 11 Abs. 1, Abs. 3). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§. 31).

Digitized by Google

13. Die Schweinepeſt.

Der Erreger der Schweinepeſt verurſacht ſchwere Entzündungen des Verdauungsrohrs und Entzündungen der Haut.

Die Erſcheinungen am lebenden Thiere ſind: Abgeſchlagenheit, Abnahme der Freßluſt, Verſtopfung, ſpäter ſtinkender Durchfall und Abmagerung, ferner mit grindartigen ſchwärzlichen Kruſten bedeckte Flecke an Rüſſel, Ohren, Hals, Rücken und After. Nicht ſelten findet ſich eine eitrige Entzündung der Augenbindehaut vor.

Beim geſchlachteten Thiere ſind oberflächliche und tiefere, graue und graugelbe Verſchorfungen in Form von Knötchen, größeren Platten, bröcklichen Knöpfen und mehr oder weniger tiefgehende geſchwürige Entzündungen im Bereiche des Verdauungsrohrs, insbeſondere des Blind- und Grimmdarmes, vorhanden.

Auf die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau finden die Beſtimmungen für Schweineſeuche (vergl. Nr. 12) ſinngemäße Anwendung.

14. Die Ruhr.

Als Ruhr oder weiße Ruhr bezeichnet man eine bei Kälbern, ſeltener bei Lämmern ſeuchenartig auftretende Magen- und Darmentzündung.

Am lebenden Thiere findet man einen unſtillbaren Durchfall, Anfangs ſchmierigen, hellgelben oder grünlichen, ſpäter weißlichen, dünnflüſſigen, übelriechenden Koth. Der Durchfall ſtellt ſich in den erſten Tagen nach der Geburt ein und führt meiſt nach ein bis zwei Tagen unter hochgradigem Kräfteverfalle zum Tode.

Erſcheinungen am geſchlachteten Thiere ſind: Starke Abmagerung, verwaſchene Röthung der Dünn- und Dickdarmſchleimhaut, Schwellung und blutigwäſſerige Durchtränkung der Gekrösdrüſen, kleine Blutungen am ſeröſen Ueberzuge des Herzens, am Bruſt- und Bauchfelle, ſchmutzigrothe Färbung und feuchte Beſchaffenheit des Muskelfleiſches.

Auf Ruhr iſt namentlich zu achten bei Kälbern (§. 8). Die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

15. Die Diphtherie der Kälber.

Der Erreger der Kälberdiphtherie ruft tiefgehende Entzündungen und Verſchorfungen der Maul- und Rachenſchleimhaut, manchmal auch der Schleimhaut des Kehlkopfs, der Luftröhre, des Schlundes und des Panſens hervor. Dieſe örtlichen Entzündungen kennzeichnen ſich durch ſcharf begrenzte graugelbe zerklüftete

Digitized by Google

Herde, welche Geschwüre zurücklassen. Sie können schon nach kurzer Zeit zu einer schweren Lungenentzündung oder jauchigen Blutvergiftung führen, an welcher die Thiere sterben.

Auf Diphtherie ist namentlich zu achten bei Kälbern (§. 8). Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11. 31).

16. Die jauchige Blutvergiftung.

Die jauchige Blutvergiftung ist die wichtigste Krankheit für die Fleischbeschau, da auf sie die meisten Fleischvergiftungen zurückzuführen sind. Die Krankheitskeime der jauchigen Blutvergiftung dringen von irgend einer erkrankten Stelle der äußeren Haut, der Schleimhaut der Gebärmutter, der Athmungs- oder Verdauungsorgane oder von dem noch nicht verheilten Nabel aus in die Blutbahn ein; das Krankheitsbild zeigt je nach Art der Ansteckung gewisse Verschiedenheiten, welche die Unterscheidung mehrerer Formen der Blutvergiftung bedingen.

Die Krankheitserscheinungen am lebenden Thiere sind manchmal so wenig eigenartig, daß erst der Befund am geschlachteten Thiere in Verbindung mit dem Lebendbefunde zur sicheren Erkennung der Krankheit führt. Hohes Fieber (41 bis 42°), vor dem tödtlichen Ausgange wohl auch unternormale Temperatur, starke Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens, große Schwäche und Hinfälligkeit sind Erscheinungen, welche stets den Verdacht der Blutvergiftung erwecken müssen.

Werden beim geschlachteten Thiere trübe, graugelbe Verfärbung der Leber und Nieren, trübe, graue Verfärbung des Herzfleisches, wodurch es dem gekochten Fleische ähnlich wird, vielleicht auch punktförmige Blutungen unter den serösen Häuten und Schwellung mit blutiger, wässeriger Durchtränkung sämmtlicher Lymphdrüsen gefunden, so ist das Vorhandensein einer jauchigen Blutvergiftung anzunehmen. Oft sind aber auch diese Krankheitszeichen am todten Thiere so wenig deutlich vorhanden und so leicht mit anderen fehlerhaften Zuständen, z. B. Fettansammlung in Leber und Nieren oder Fäulniß, zu verwechseln, daß nur der Thierarzt die verdächtigen Erscheinungen richtig zu deuten vermag

Die häufigsten Formen der jauchigen Blutvergiftung sind:

a) die sich an äußere Verletzungen und Entzündungen (brandige Wunden, Entzündung der Gelenke, Klauen, Hufe, Sehnenscheiden ꝛc.) anschließende Blutvergiftung;
b) die jauchige Nabelentzündung junger Thiere;
c) die blutige Darmentzündung bei Kälbern und Rindern;
d) die jauchige Gebärmutterentzündung;

Digitized by Google

e) die bösartige Euterentzündung bei Kühen;
f) die jauchige Brust- und Bauchfellentzündung.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

17. Die eitrige Blutvergiftung.

Diese Krankheit kommt oft gleichzeitig mit der jauchigen Blutvergiftung (vergl. Nr. 16) vor und entsteht durch Verschleppung von Eitererregern auf dem Wege des Blutstroms von einem örtlichen Eiterherd aus. Die Eitererreger setzen sich besonders in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln fest und erzeugen dort neue Eiterherde, welche entweder abgekapselt werden oder weiter um sich greifen, wieder in die Blutbahn einbrechen und zur Bildung von neuen Eiterherden führen.

Beim lebenden Thiere findet man allgemeine Abgeschlagenheit, verringerte Freßlust und wechselndes Fieber, zuweilen Eiterungen, von welchen die Blutvergiftung ihren Ausgang genommen hat, sowie Eiterungen mehrerer Gelenke, letztere namentlich bei Kälbern.

Beim geschlachteten Thiere kann man der Regel nach den Eiterherd, von welchem die Krankheit ausgegangen ist, nachweisen; außerdem besteht Trübung des Herzfleisches, der Leber und Nieren (wie bei der jauchigen Blutvergiftung), ferner sind Schwellung der Milz, punktförmige Blutungen in den Nieren und frische, nicht abgekapselte Eiterherde in den verschiedensten Körpertheilen, hauptsächlich in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln, vorhanden.

Wie bei der jauchigen Blutvergiftung, kann man auch bei der eitrigen Blutvergiftung verschiedene Formen der Krankheit unterscheiden. Die häufigsten sind:

1. die eitrige Nabelvenenentzündung der Kälber;
2. die eitrigen Lungenentzündungen (besonders bei Kälbern, Schafen und Ziegen);
3. die eitrige Knochenmarkentzündug.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

18. Die Tuberkulose.

Die Tuberkulose ist die verbreitetste Krankheit unter den Rindern, verhältnißmäßig häufig kommt sie auch bei Schweinen, seltener bei Kälbern, Schafen, Ziegen, Hunden und Pferden vor. Am häufigsten werden von ihr die jahraus jahrein im Stalle gehaltenen Rinder, insbesondere Kühe, betroffen.

Digitized by Google

Der Krankheitskeim dringt bei älteren Rindern am häufigsten mit der Athmungsluft durch die Lungen, bei Schweinen und Jungrindern mit der Nahrung (Milch, Molkereirückstände) in den Körper ein. Wo er sich festgesetzt hat, vermehrt er sich und erzeugt zunächst ein kaum hirsekorngroßes, durchscheinendes, graues Knötchen. Dieses trübt sich allmählich in der Mitte und wandelt sich von hier aus in eine gelbe, käsige, später kalkige Masse um, welche mit ihrer Umgebung fast unmittelbar zusammenhängt. So entsteht der einzelne Tuberkel. Derselbe wird durch Bildung neuer Knötchen in der Umgebung nach und nach größer und wächst zu Knoten von Erbsen-, Wallnuß-, Faustgröße und darüber heran. Schleimhauttuberkel neigen nach vollendeter Verkäsung zum Zerfall, wodurch Geschwüre entstehen. Aus letzteren können sich, hauptsächlich in den Lungen und in der Leber, unter der Einwirkung von Eitererregern ausgedehnte Erweichungsherde bilden. Diese sind gekennzeichnet durch eine erhebliche Größe, unebene, zerfressene Wände, dünn- oder dickflüssigen Inhalt und durch das Fehlen einer Bindegewebskapsel. Die Tuberkel der serösen Häute, besonders am Brustfell und Bauchfelle, zeigen beim Rinde häufig Neigung, eine starke bindegewebige Umgrenzung zu bilden und frühzeitig zu verkalken. Diese besondere Form der Tuberkulose wird als Perlsucht bezeichnet und setzt ein mit einer röthlichen Bindegewebswucherung an der Oberfläche des Brust- oder Bauchfells, aus der sich später kleine Knötchen und größere, höckerige Knoten oder dicke, derbe Schwarten bilden.

Auf dem Wege der Lymphbahnen wird stets ein Theil der Krankheitskeime verschleppt, wodurch es zu neuer Tuberkelbildung in den Organen und sehr bald auch zur Entstehung von Tuberkeln in den zu den betreffenden Körpertheilen gehörenden Lymphdrüsen kommt. Die Lymphdrüsen erkranken regelmäßig, wenn die Keime der Tuberkulose in ein Organ gelangt sind. Dagegen kann es vorkommen, daß in den zu den veränderten Lymphdrüsen gehörenden Organen tuberkulöse Veränderungen schwer nachweisbar sind oder ganz fehlen. Deshalb ist die Untersuchung der Lymphdrüsen von größter Wichtigkeit für den Nachweis der Tuberkulose an geschlachteten Thieren.

Die Verbreitung der Krankheit von einem Körpertheil auf andere erfolgt auf verschiedene Weise:

1. durch Verschlucken des ansteckenden Auswurfs;
2. durch den Lymphstrom;
3. durch den Blutstrom.

Digitized by Google

Durch Verschlucken tuberkulösen Auswurfs können die Lymphdrüsen der Rachenhöhle, der Darm, häufiger die Gekrösdrüsen tuberkulös werden.

Durch den Lymphstrom kann eine Darmtuberkulose auf das Bauchfell und von hier auf das Brustfell und auf die Gebärmutter übertragen werden.

Die Ausbreitung durch den Blutstrom tritt ein, wenn an einer Stelle des Körpers ein Tuberkel die Wandung eines Blutgefäßes zerstört und das Blut mit Krankheitskeimen verunreinigt wird oder wenn der Einbruch der letzteren in ein großes Lymphgefäß, welches mit der Blutbahn in unmittelbarer Verbindung steht, erfolgt. Enthält das Blut im großen Blutkreislaufe*) die Krankheitskeime, so können die Krankheitserreger auch in das Muskelfleisch gelangen. Hier siedeln sie sich zwar selten an, werden aber häufig in den im Fleische gelegenen Lymphgefäßen und Lymphdrüsen festgehalten und erzeugen in diesen tuberkulöse Veränderungen. Man ist berechtigt, auf die erfolgte Ausbreitung der Tuberkulose durch den großen Blutkreislauf zu schließen, wenn sich in Eingeweiden, welche nur auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erkranken können, wie Milz oder Nieren oder in den dazu gehörigen Lymphdrüsen, Tuberkel vorfinden. Durch Vermittelung des großen Blutkreislaufs werden nächst Milz und Nieren am häufigsten Euter, Knochen und Gelenke sowie die Bug- und Kniefaltendrüsen angesteckt.

Im Blute gehen die Erreger der Tuberkulose zu Grunde. Kreisen lebende Krankheitskeime im Blute, so spricht man von einer frischen Blutinfektion. Eine solche ist als vorhanden zu betrachten, wenn Schwellung der Milz und der Lymphdrüsen besteht oder wenn die durch Verbreitung der Krankheit durch den großen Blutkreislauf entstandenen Tuberkel nicht über hirsekorngroß sind.

Außer durch den großen Blutkreislauf können die Erreger der Tuberkulose auch durch den Pfortaderblutlauf verschleppt werden. Auf diese Weise entwickelt sich Tuberkulose der Leber im Anschluß an Tuberkulose des Darmes, ohne daß die Ansteckungskeime in den großen Blutkreislauf gelangt sind.

---

*) Man unterscheidet den großen Blutkreislauf (oder Körperkreislauf), den Lungenblutkreislauf und den Pfortaderblutlauf.

Im großen Blutkreislaufe fließt das Blut von der linken Herzkammer in den größten Theil des Körpers und kehrt von dort in die rechte Vorkammer des Herzens zurück.

Der Lungenblutkreislauf vollzieht sich zwischen der rechten Herzkammer, den Lungen und der linken Vorkammer des Herzens.

Der Pfortaderblutlauf beginnt mit den aus Magen, Darm, Bauchspeicheldrüse und Milz heraustretenden Blutgefäßen, welche sich zur Pfortader vereinigen. Diese mündet in die Leber und vertheilt sich in derselben. Aus den feinsten Gefäßen der Pfortader wird das Blut wieder gesammelt und aus der Leber dem großen Blutkreislaufe zugeführt.

Digitized by Google

Die Ausdehnung der Tuberkulose kann groß oder gering sein, je nachdem die Organe, das Brust- und Bauchfell sehr auffällig, in großem Umfange verändert sind oder nicht. Eine ausgedehnte Tuberkulose kommt bei Rindern am häufigsten am Brust- und Bauchfelle vor, wobei ein großer Theil dieser Häute, oft auch der seröse Ueberzug von Eingeweiden mit Knötchen, Knoten oder Schwarten dicht besetzt ist. Ferner trifft man mitunter auch ausgedehnte tuberkulöse Veränderungen in Lungen und Leber, durch welche ein großer Theil des Organs vollständig zerstört ist.

Die Tuberkulose ist am lebenden Thiere oft nicht oder nur schwer erkennbar. Bei Lungentuberkulose findet man Anfangs keinerlei Krankheitserscheinungen; später erst Husten sowie beschleunigtes und erschwertes Athmen. Bei Tuberkulose des Euters finden sich knotige Verhärtungen und Vergrößerung eines oder mehrerer Viertel vor. Die Euterlymphdrüsen sind dann stets vergrößert. Sehr verdächtig ist es, wenn sich bei wenig gestörtem Appetit und Wiederkäuen häufig Aufblähen zeigt; dasselbe pflegt durch tuberkulöse Vergrößerung der Mittelfelddrüsen, die auf den Schlund drücken und das Entweichen der Pansengase verhindern, hervorgerufen zu werden. In späteren Stadien der Krankheit magern die Thiere ab, die Haut liegt dem Rippenkörper fest an, das Haar wird glanzlos und der Blick stier.

Beim Schweine sind die Erscheinungen am lebenden Thiere noch weniger kennzeichnend, als beim Rinde.

Mit Rücksicht auf die Fleischbeschau sind folgende Formen der Tuberkulose, welche an geschlachteten Thieren gefunden werden, besonders hervorzuheben (vergl. auch die Uebersicht im Anhang unter Nr. 3):

1. Tuberkulose, welche zu hochgradiger Abmagerung geführt hat.
2. Tuberkulose mit Erscheinungen einer frischen Blutinfektion.
   a) auf die Eingeweide und das Euter beschränkt,
   b) nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränkt.
3. Tuberkulose mit ausgedehnten Erweichungsherden.
4. Stark ausgedehnte Tuberkulose mehrerer Organe, jedoch ohne hochgradige Abmagerung, ohne Erscheinungen einer frischen Blutinfektion und ohne ausgedehnte Erweichungsherde.

Bei den einzelnen Schlachtthiergattungen zeigt die tuberkulöse Erkrankung gewisse Verschiedenheiten.

Beim Rinde findet man in den meisten Fällen entweder in den Lungen oder nur in deren Lymphdrüsen, oft gleichzeitig auch in den Mittelfelddrüsen, kleinere

Digitized by Google

oder größere tuberkulöse Herde mit käsigem, käsig-eitrigem oder verkalktem Inhalte. Das Brustfell ist häufig, das Bauchfell nicht so oft tuberkulös erkrankt. Während die Magen- und Darmschleimhaut selten tuberkulöse Veränderungen (Knötchen und Geschwüre) zeigt, findet man die Gekrösdrüsen in vielen Fällen verändert. Tuberkulöse Herde sind zwar in der Leber häufig nicht nachzuweisen, dagegen werden die Lymphdrüsen dieses Organs oft tuberkulös gefunden. Die Nieren erkranken fast nur bei älteren Rindern. Tuberkulose der Milz ist seltener und wird vorzugsweise bei jüngeren Thieren angetroffen. Ziemlich häufig findet man bei älteren Kühen Tuberkulose der Gebärmutter. Fleischlymphdrüsen erkranken selten an Tuberkulose, noch seltener Gehirn, Rückenmark, Knochen und Gelenke, am seltensten die Muskeln.

Beim Kalbe ist die Tuberkulose selten. Bei jüngeren Thieren findet man meist die Leber und deren Lymphdrüsen tuberkulös sowie eine Verbreitung der Krankheit durch den großen Blutkreislauf; bei älteren Kälbern erkranken verhältnißmäßig oft die Gekrösdrüsen und der Darm.

Beim Schweine entsteht die Tuberkulose meist durch Verfüttern der Milch und der Molkereirückstände tuberkulöser Kühe, weswegen vor Allem die Kehlgangs- und oberen Halslymphdrüsen, ferner die Gekröslymphdrüsen erkranken. Sehr oft werden auch in den Lungen und in der Leber tuberkulöse Veränderungen gefunden; verhältnißmäßig häufig ist beim Schweine die Tuberkulose der Milz und der Knochen.

Die Tuberkulose des Schafes, der Ziege und des Hundes ähnelt der des Rindes, jedoch kommt bei diesen Thieren die Tuberkulose der serösen Häute seltener vor.

Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf die Schlachtviehbeschau nur übernehmen, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht oder nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Er hat die veränderten Theile als genußuntauglich, die nicht veränderten Theile als genußtauglich ohne Einschränkung zu bezeichnen (§. 30 Nr. 1f; §. 35 Nr. 4):

1. wenn die Tuberkulose auf ein Organ beschränkt ist und hochgradige Abmagerung nicht besteht;
2. wenn die Tuberkulose zwar mehrere Organe ergriffen hat, die Verbreitung der Krankheit jedoch nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist und wenn dieselbe gleichzeitig
   a) nicht mit hochgradiger Abmagerung verbunden ist,
   b) nicht zur Bildung ausgedehnter Erweichungsherde geführt hat,

Digitized by Google

c) eine nur geringe Ausdehnung erlangt hat und wenn
d) die veränderten Theile leicht und sicher entfernbar sind.

In allen übrigen Fällen hat die Beurtheilung des Fleisches durch den Thierarzt zu erfolgen.

Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen (vergl. hierzu Anhang Nr. 3).

19. Die Strahlenpilzerkrankung (Aktinomykose).

Beim Rinde giebt sich diese Krankheit durch harte, schmerzlose Auftreibungen des Unterkiefers, seltener des Oberkiefers zu erkennen. Zuweilen sind rothe, fleischartige, knollige Geschwulstmassen, welche die Haut durchbrechen, bemerkbar. Aehnliche Geschwülste finden sich auch in der Kehl- und Ohrspeicheldrüsengegend, an der Zunge, den Backen und Lippen vor. Besonders häufig sind hanfsamen- bis erbsen- oder haselnußgroße Knoten in der Zunge. Dieselben liegen entweder unter der Schleimhaut, welche sie in Form röthlich-gelber, pilzförmiger Gebilde durchbrechen können, oder sie haben in der Tiefe der Zunge ihren Sitz. Oft wird die Zunge dabei verdickt, sehr derb und fest (Holzzunge).

Beim Schweine findet man hauptsächlich im Euter schwammige, eiterartig erweichte Geschwulstknoten bis zu Taubenei- und Faustgröße, in welchen sich massenhaft sandkorngroße, gelbe Körnchen bemerkbar machen. Seltener wird das Euter von der knotigen Form der Strahlenpilzkrankheit betroffen.

Störungen des Allgemeinbefindens verursacht die Krankheit nur ausnahmsweise, z. B. bei Veränderungen in der Zunge. Meist ist sie auf einen kleinen Theil eines Organs örtlich begrenzt, in sehr seltenen Fällen tritt sie verallgemeinert (in Knochen, Fleischlymphdrüsen ꝛc.) auf.

Beschauer, welche nicht als Thierarzt approbirt sind, dürfen die Schlachtviehbeschau nur ausüben, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11); sie dürfen ferner die selbstständige Beurtheilung des Fleisches nur übernehmen, wenn örtliche Strahlenpilzkrankheit vorliegt (§. 30 Nr. 1e). Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Theile anzusehen (§. 35 Nr. 5).

II. Durch thierische Schmarotzer verursachte Krankheiten (Invasionskrankheiten).

Die thierischen Schmarotzer sind niedere Thiere, welche sich gelegentlich oder während gewisser Zeiten oder während ihres ganzen Lebens in oder auf dem Körper anderer Thiere aufhalten.

Digitized by Google

20. Die gesundheitsschädliche Finne des Rindes (Cysticercus inermis).

In den äußeren und inneren Kaumuskeln, seltener im Herzfleisch und den Zungenmuskeln, noch seltener in dem übrigen Fleische (Halsmuskeln, muskulöser Theil des Zwerchfells, Zwerchfellpfeiler, Brustmuskeln, Unterschultermuskeln, Muskeln an der Innenfläche der Hinterschenkel) und nur ganz vereinzelt in Leber, Lunge und Lymphdrüsen von Rindern sowie von Kälbern findet man bläschenartige, bis 9 mm lange und 6 mm breite Gebilde, welche mit einer klaren wässrigen Flüssigkeit gefüllt sind, in der sich ein weißes, etwa hirsekorn- bis kleinhanfkorngroßes Gebilde abhebt. Man nennt diese Bläschen Rinderfinnen. Sie sind die geschlechtslose Zwischenform des sogenannten feisten Bandwurmes des Menschen (Taenia saginata). Wird Fleisch, welches eine solche Finne enthält, in rohem Zustand vom Menschen verzehrt, so entwickelt sich aus derselben im menschlichen Darm ein Bandwurm. Die Finnen können allmählich absterben; hierbei wird ihr Inhalt käsig, später kalkig. Im todten Thierkörper gehen die Finnen nach 2 bis 3 Wochen zu Grunde; auch durch Erhitzung auf 45°, durch längeres Durchkühlen sowie durch längeres Einwirkenlassen von Kochsalz werden die Schmarotzer abgetödtet.

Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzt überlassen (§. 31).

21. Die gesundheitsschädliche Finne des Schweines, Schafes, Hundes und der Ziege. (Cysticercus cellulosae).

Die gesundheitsschädliche Finne des Schweines oder die Schweinefinne schlechtweg ist die geschlechtslose Zwischenform des sogenannten dünnen oder Einsiedlerbandwurmes des Menschen (Taenia solium); sie wird in Ausnahmefällen auch beim Schafe, der Ziege und beim Hunde angetroffen. Die Schweinefinne ähnelt äußerlich der Rinderfinne, entartet aber seltener als diese. Ihre Lieblingsplätze sind: Hinterschenkelmuskeln, Bauchmuskeln, Zwerchfellmuskeln, Zwischenrippenmuskeln, Nackenmuskeln, Herz, Zungenmuskeln, Kehlkopfmuskeln, Kaumuskeln.

Viel häufiger als beim Rinde findet beim Schweine eine massenhafte Einwanderung von Finnen statt, welche bisweilen zu einer graurothen Verfärbung und zu einer starken Durchfeuchtung des Fleisches führt. Die Lebensfähigkeit der Schweinefinne ist etwas größer als die der Rinderfinne. Sie geht erst bei Erhitzung auf 49 bis 50° zu Grunde und ist 42 Tage nach dem Tode ihres Wirthes noch lebensfähig.

Digitized by Google

Mit der gesundheitsschädlichen Finne ist nicht zu verwechseln die nur auf den Hund übertragbare dünnhalsige Finne (vergl. Nr. 25).

Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzt überlassen (§. 31).

22. Die Trichine.

Die Trichinenkrankheit wird durch kleine Rundwürmer hervorgerufen, deren Larven, im aufgerollten Zustand in Kapseln eingeschlossen, oft in enormen Mengen im Muskelfleische sitzen. Sie befällt Schweine und Hunde, aber auch viele andere Thiere und kann durch den Genuß des Fleisches auf den Menschen übertragen werden. Für den Nachweis der Trichinen im Fleische ist eine mikroskopische Untersuchung bei 30- bis 40facher Vergrößerung erforderlich.

Nach §. 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenschau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so ist beim Schweine der ganze Thierkörper, ausgenommen Fett (§. 34 Nr. 4), beim Hunde der ganze Thierkörper (§. 33 Nr. 15) als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen. Das Fett vom Schweine gilt als bedingt tauglich (§. 37 unter I).

23. Die Miescherschen Schläuche.

Die Miescherschen Schläuche sind schlauchförmige Schmarotzer, welche am häufigsten in dem Muskelfleische des Schweines und Schafes, seltener beim Rinde und bei der Ziege angetroffen werden. In der Regel sind diese Schmarotzer nur mit Hülfe von Vergrößerungsgläsern zu erkennen, indessen können sie auch, wie z. B. bei Schafen, eine beträchtliche Größe (über 1,5 cm Länge und 3 mm Breite) erlangen. Theilweise oder gänzlich verkalkte Miescherschе Schläuche geben sich als weißliche Pünktchen und Streifen zu erkennen. Beim Schweine sind die Bauchmuskeln und der muskulöse Theil des Zwerchfells, beim Schafe die Bauchmuskeln und die Hautmuskeln Lieblingssitze der Schmarotzer. In der Wand des Schlundes finden sich die Schläuche in Form länglicher Säckchen beim Schafe und bei der Ziege vor.

Beim Schweine sind die verkalkten Miescherschen Schläuche schon oft mit verkalkten Trichinen verwechselt worden. Diese beiden Zustände unterscheiden sich zunächst dadurch, daß die verkalkten Miescherschen Schläuche verschieden groß sind, während die verkalkten Trichinen nahezu gleiche Größe besitzen. Weitere Unterschiede sind mit Hülfe des Mikroskops erkennbar.

Digitized by Google

Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper, ausgenommen Fett, anzusehen, wenn das Fleisch in Folge der Durchsetzung mit Miescherschen Schläuchen wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist (§. 34 Nr. 3). Abgesehen von diesen Fällen sind die ganzen Organe zu vernichten, wenn die Zahl oder Vertheilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, andernfalls genügt das Ausschneiden der Schmarotzer und sind dann die Organe freizugeben (§. 35 Nr. 1). Werden Säckchen im Schlunde gefunden, so ist der Schlund zu beseitigen.

24. Der Hülsenwurm.

Als Hülsenwurm, Thierhülsenwurm oder Echinococcus wird die geschlechtslose Zwischenform eines beim Hunde vorkommenden Bandwurmes (Taenia echinococcus) bezeichnet. Der Hülsenwurm tritt in den nachstehend beschriebenen Formen auf.

a. Der vielgestaltige Hülsenwurm, der beim Rinde, Schweine und Schafe, sehr selten auch beim Hunde vorkommt, ist eine erbsen- bis kindskopfgroße, rundliche, mit einer klaren Flüssigkeit gefüllte Blase, deren Wand aus einer grauweißen, undurchsichtigen Haut besteht; letztere liegt in einer bindegewebigen, mit ihrer Umgebung verwachsenen Hülle.

Die Hülsenwürmer können absterben, wobei sie sich in eine gelbliche, käsige und kalkige, von einer Bindegewebskapsel umgebene Masse umwandeln.

b. Der vielkammerige Hülsenwurm wird fast nur beim Rinde gefunden und erscheint als haselnuß- bis faustgroße, mäßig feste, knotenartige Geschwulstbildung hauptsächlich in der Leber. In ihrem äußeren Theile bestehen diese Geschwülste aus vielen dicht zusammenliegenden, senfkorn- bis erbsengroßen, durchscheinenden Bläschen, im inneren Theile finden sich gallertartige, häutige, käsige oder kalkige Massen. Die ganze Geschwulst wird durch ein stark entwickeltes Bindegewebsgerüst in zahlreiche Kammern getheilt.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Fleischtheile anzusehen; das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen anzusehen, sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt. Wenn die Zahl oder Vertheilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben (§. 35 Nr. 1).

25. Die dünnhalsige Finne (Cysticercus tenuicollis).

Diese geschlechtslose Zwischenform eines Hundebandwurmes (Taenia marginata) kommt beim Schafe und Schweine vor, und zwar unter dem Brust- und Bauchfell

Digitized by Google

und unter dem serösen Ueberzuge der Eingeweide. Sie stellt eine bis apfelgroße, durchscheinende, mit einer klaren, wässerigen Flüssigkeit gefüllte Blase vor, in welcher ein kleines weißes Knötchen (die Kopfanlage) zu erkennen ist. Lieblingssitze sind Netz und Gekröse. Beim Kalbe wird der Schmarotzer in der Leber, seltener in der Lunge angetroffen.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

26. Der Gehirnblasenwurm.

Der im Gehirn und Rückenmarke des Schafes, seltener des Rindes schmarotzende Gehirnblasenwurm ist die Ursache der Drehkrankheit und bildet den Jugendzustand eines Hundebandwurmes (Taenia coenurus). Der auch Drehblasenwurm oder Gehirnquese genannte Schmarotzer ist von rundlicher oder länglicher Gestalt und wechselnder Größe (hirsekorn- bis hühnereigroß).

Auf Drehkrankheit ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

27. Die Lungenwürmer.

In den Lungen, besonders der Schafe und Schweine, leben verschiedene Arten von Rundwürmern, welche sich in den Luftröhrenästen aufhalten und schwere Luftröhrenentzündungen und Lungenentzündungen verursachen können. Diese Schmarotzer sind ziemlich lang (30 bis 80 mm), fadenförmig und sehen weiß aus. In der Schaflunge schmarotzt häufig auch ein Rundwurm, welcher sehr dünn, etwa so dick wie ein menschliches Haar ist, und graue, gelbliche oder grünliche Knoten, etwa von Hirsekorn- bis Erbsengröße, und größere Entzündungsherde hervorruft.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

28. Die Leberegel.

In den Gallengängen und in der Gallenblase von Schafen und Rindern kommen häufig blattförmige Würmer (Egel) vor, welche, wenn in größeren Mengen vorhanden, eine krankhafte Veränderung der Gallengänge und auch der Leber zur Folge haben können. Eine kleinere, lanzettförmige Art der betreffenden Schmarotzer kommt bei Schafen, selten bei Rindern, Schweinen und Ziegen vor.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

29. Die Räude der Schafe.

Die Schafräude wird durch kleine spinnartige Thierchen (Milben) verursacht, welche zwischen den Oberhautschuppen leben, Blut und Lymphe saugen und dadurch eine Hautkrankheit, den Räudeausschlag, erzeugen.

Die Erkennungszeichen sind folgende: Die Thiere äußern lebhaftes Juckgefühl. Das Wollfließ erscheint uneben, indem im Anfang einzelne Wollstapel von hellerer Farbe aus der Oberfläche des Wollpelzes hervortreten. Später entstehen größere unregelmäßige Flecken, besonders am Rumpfe (Rücken), welche mit kurzer, abgeriebener verfilzter Wolle und mit Schorfen bedeckt sind. An den erkrankten Stellen findet man grauweiße bröckliche Schorfe und Borken, auch wohl röthlichgelbe Verdickungen, oberflächliche Eiterungen und Faltenbildung der Haut.

Auf Räude ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Ist das Schlachtthier mit Erscheinungen der Räude behaftet oder solcher verdächtig, so ist die Schlachtung zwar zu gestatten, jedoch, sofern eine Feststellung der Seuche durch den beamteten Thierarzt noch nicht stattgefunden hat, nur unter der Bedingung, daß die ganze Haut zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten. (§§. 14, 32). Das Fleisch ist genußtauglich (§. 40).

III. Andere Erkrankungen und Mängel.

30. Die Wassersucht.

Am lebenden Thiere beobachtet man schmerzlose, teigige, Fingereindrücke annehmende, nicht vermehrt warme Anschwellungen an den abhängigen Körperstellen (Kopf, Hals, Unterbrust, Bauch, Euter, Beinen), bei höheren Graden auch allgemeine Schwäche, zuweilen verminderte Freßlust und Abmagerung.

Beim geschlachteten Thiere sind folgende Erscheinungen festzustellen: Dünnes, fleischwasserähnliches, wenig färbendes Blut, Ansammlung von klarer, farb- und geruchloser Flüssigkeit in der Bauch- und Brusthöhle, deren seröse Auskleidung glatt, glänzend und nicht geröthet ist. Das Bindegewebe der Unterhaut und der Muskeln ist wässrig durchtränkt, von sulziger bis gallertiger Beschaffenheit. Die Muskeln sind weich, grauroth und faulen schnell.

Wenn die Krankheit nicht zu weit vorgeschritten ist, kann die Flüssigkeit innerhalb 24 Stunden abtropfen oder verdunsten, so daß das Fleisch eine nahezu gewöhnliche Beschaffenheit annimmt.

Digitized by Google

Auf Wassersucht ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer hat die Erlaubniß zur Schlachtung nur dann zu ertheilen, wenn das Allgemeinbefinden des Schlachtthiers nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Das Fleisch darf er nur dann selbstständig beurtheilen, wenn die allgemeine Wassersucht hochgradig ist (§. 30 Nr. 2). In diesem Falle ist der ganze Thierkörper für untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 1 Nr. 13).

31. Die Gelbsucht.

Am lebenden Thiere wird die Gelbsucht durch die gewöhnliche Untersuchung häufig nicht erkannt, weil das Allgemeinbefinden nur ausnahmsweise gestört ist. Man findet Gelbfärbung der sichtbaren Schleimhäute und in höheren Graden auch der Haut, ferner bierbraunen Harn, Verdauungsstörungen, selbst hochgradige Störung des Allgemeinbefindens.

Am geschlachteten Thier ist die Gelbsucht zu erkennen an einer gelben oder gelblichgrünen Färbung zuerst des Brust- und Bauchfells, der Leber und Nieren, später des ganzen Bindegewebes und des Fettes, in den höchsten Graden auch der Knochen und Knorpel. Geringe Grade von Gelbfärbung können am ausgeschlachteten Thier nach 24 Stunden verschwinden.

Bei der Gelbsucht ist die Gelbfärbung niemals auf das Fettgewebe beschränkt. Dagegen kommt eine auf das Fettgewebe beschränkte Gelbfärbung bei ganz gesunden Thieren, beispielsweise bei alten Kühen und Weidevieh, vor und ist demnach nicht zu beanstanden.

Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur dann ertheilen, wenn das Allgemeinbefinden des Thieres nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Die selbstständige Beurtheilung des Fleisches darf er nur dann übernehmen, wenn sämmtliche Körpertheile auch nach 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt, oder wenn die Thiere abgemagert sind (§. 30 Nr. 2). In diesen Fällen ist der ganze Thierkörper für untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 1 Nr. 12).

32. Geschwülste.

Geschwülste sind knotige Neubildungen, welche sich in den Organen ohne vorausgegangene Entzündung entwickelt haben. Zu den eigentlichen Geschwülsten sind daher die durch pflanzliche oder thierische Schmarotzer entstandenen Gebilde, wie die Tuberkel und die Strahlenpilzknoten, der vielkammerige Hülsenwurm und dergleichen nicht zu zählen.

Digitized by Google

Man unterscheidet gutartige und bösartige Geschwülste. Erstere zeigen keine Neigung zur Ausbreitung auf andere Organe, während die bösartigen Geschwülste in das umgebende Gewebe hineinwuchern und sich häufig auf dem Wege der Lymph- und Blutbahnen im Körper verbreiten. Oertlich begrenzt ist eine Geschwulst, wenn von ihr nur ein bestimmter Körpertheil mit oder ohne zugehörige Lymphdrüsen befallen ist.

Auf die Fleischbeschau bei örtlich begrenzten Geschwülsten (§. 35 Nr. 2) findet die Bemerkung zu Nr. 19 (Strahlenpilzerkrankung) sinngemäße Anwendung.

33. Blutungen.

Der Austritt von Blut aus den Blutgefäßen in das Gewebe oder in Körperhöhlen entsteht entweder durch Verletzung eines oder mehrerer Blutgefäße, durch Schnitte, Stiche, Quetschungen, Zerreißungen, Knochenbrüche oder durch andere Ursachen. Die Blutungen der ersteren Art, das heißt die durch mechanische Ursachen frisch entstandenen, erkennt man daran, daß lediglich das Muskelfleisch oder das Bindegewebe von dunkelrothem, nicht übelriechendem Blute in mehr oder weniger großer Ausdehnung durchtränkt ist. Die Blutungen der letzteren Art treten besonders bei Erkrankungen des Blutes auf und sind entweder klein und umschrieben oder umfangreich und kommen besonders an den Schleimhäuten und den serösen Häuten (vor allem am Brustfell und dem serösen Ueberzuge des Herzens), an der äußeren Haut und der Unterhaut vor.

Bei Vorhandensein von Blutungen, die auf mechanischem Wege entstanden sind, hat der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer nur die veränderten Fleischtheile als untauglich zum Genusse für Menschen zu bezeichnen (§. 30 Nr. 1 k und §. 35 Nr. 9 und 15); das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt. Bei Blutungen, welche nicht auf mechanischem Wege entstanden sind, steht die Beurtheilung des Fleisches dem Thierarzte zu (§. 31).

34. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches.

1. Geruch und Geschmack nach bestimmten Futtermitteln. Das Fleisch von Schweinen, welche reichlich mit Fischen oder Spülicht gefüttert worden sind, riecht und schmeckt oft fischig und thranig, oder fade und ranzig. Diese Abweichungen treten häufig erst nach dem Kochen hervor. In höheren Graden ist der Geruch widerlich und das Fettgewebe grau oder gelb verfärbt und erweicht.

Digitized by Google

2. Der Geschlechtsgeruch. Das Fleisch von Ebern und von sogenannten Binnen- oder Spitzebern, seltener von älteren kastrirten Ebern sowie das Fleisch von Ziegenböcken, zuweilen auch von Widdern, besitzt meist einen eigenthümlichen, mehr oder weniger auffallenden, unangenehmen Geruch und Geschmack, der jedoch beim Erkalten des Fleisches stark zurücktritt.

3. Der Geruch nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Viele Arzneimittel können ihren Geruch dem Fleische mittheilen. Hierher gehören insbesondere Kampher, Petroleum, Aether, Terpentinöl, Kümmelöl, Anisöl, Chlorpräparate und Karbolsäure. Ein Theil dieser Stoffe macht sich auch dann im Fleische bemerkbar, wenn dieselben mit der Athmungsluft aufgenommen wurden. Ferner zieht das Fleisch geschlachteter Thiere Gerüche an und hält sie fest. Die Geruchsabweichungen können erheblich (widerlicher Geruch) oder wenig auffallend sein.

Behufs Feststellung der Geruchsabweichungen ist in Zweifelsfällen die Kochprobe vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wird aus dem Muskelfleisch ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in reines siedendes Wasser gelegt und in einem sauberen Gefäße 10 Minuten gekocht. Die dabei entstehenden Dämpfe lassen den etwa vorhandenen Geruch deutlich erkennen. Bei der Begutachtung von Eberfleisch empfiehlt es sich, die Kochprobe erst am Tage nach der Schlachtung vorzunehmen.

Bei hochgradigen Geruchs- 2c. Abweichungen ist das Fleisch als untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 30 Nr. 2, §. 33 Nr. 16). Die Beurtheilung des Fleisches bei geringgradigen Abweichungen steht dem Thierarzt zu (§. 31).

35. Fäulniß und ähnliche Zersetzungsvorgänge, Verschimmelung.

Erfolgt die Ausweidung der Thiere nicht alsbald nach dem Eintritte des Todes, so dringen vom Darmkanal aus Fäulnißkeime in das Fleisch ein. Auch an der Oberfläche desselben kann die Fäulniß einsetzen. Dies geschieht besonders dann, wenn das Fleisch in feuchtwarmen, dumpfen Räumen aufbewahrt wird, ungenügend ausgeblutet ist, von kranken Thieren herrührt, oder wenn bei der Ausschlachtung nicht mit gehöriger Sauberkeit verfahren wurde. Fauliges Fleisch ist gekennzeichnet durch schmutzig-graue oder grünliche Farbe, weiche, schmierige Beschaffenheit und fauligen Geruch. Die Fäulniß kann auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen sein. Bei der Fäulniß bilden sich Gifte, die auch durch Kochen nicht zerstört werden.

Digitized by Google

Ein der Fäulniß ähnlicher Zersetzungsvorgang ist des Stickigwerden des Fleisches (Sticken, Versticken, Verhitzen, stinkende saure Gährung). Derselbe tritt dann ein, wenn das lebenswarme Fleisch derart verpackt wird, daß es nicht auskühlen kann. Solches Fleisch riecht stechend und säuerlich-faulig. Es sieht anfänglich kupferroth, später grau-grünlich aus, ist weich, mürbe und kann im Innern Gasblasen enthalten.

In Folge unzweckmäßiger Aufbewahrung des Fleisches kann es zur Entwicklung von Schimmelpilzen auf der Oberfläche desselben kommen. Die mit einem grauen Schimmelüberzuge bedeckten Fleischtheile sind mit einem Messer leicht entfernbar.

Liegt nur eine Verschimmelung vor, so ist der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer zuständig (§. 30 Nr. 1 m). Die verschimmelten Theile sind als untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 35 Nr. 16); das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt. Wenn Fäulniß oder ähnliche Zersetzungsvorgänge festgestellt sind, bleibt die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches dem Thierarzt überlassen (§. 31).

36. Ungeborene oder todtgeborene Thiere.

Im nicht ausgeschlachteten Zustande sind solche Thiere daran zu erkennen, daß 1. die Klauen weich und abgerundet sind, 2. der Nabelring offen steht, 3. die Nabelgefäße weit geöffnet sind und flüssiges Blut enthalten. An der etwa vorhandenen Schlachtwunde sind die Ränder nicht blutig durchtränkt (Zeichen der scheinbaren Schlachtung).

Im ausgeschlachteten Zustande findet man 1. im Darme statt des Milchkoths Darmpech; 2. im Magen keine Milchgerinnsel; 3. das Muskelfleisch schlaff, wässerig, das Fett sulzig, das Knochenmark roh; 4. die Lungen braunroth, zusammengefallen, luftleer; sie sinken im Wasser unter.

Der ganze Thierkörper ist als untauglich zum Genusse für Menschen zu bezeichnen (§. 33 Abs. 2).

37. Natürlicher Tod und Tödtung im Verenden.

Das Fleisch ist sehr blutreich, sämmtliche Körpertheile sind dunkelroth gefärbt, die Venen der Eingeweide, vor Allem der Leber sowie der Unterhaut sind strotzend mit Blut gefüllt. Ist die Schnitt- oder Stichwunde am Halse erst

Digitized by Google

nach dem Tode beigebracht (scheinbare Schlachtung), so sind deren Ränder nicht mit Blut durchtränkt.

Der ganze Thierkörper ist als untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 2). Vergleiche jedoch die Bemerkung zu Nr. 38 (Nothschlachtungen und Unglücksfälle).

38. Nothschlachtungen und Unglücksfälle.

Gewisse Krankheiten und Zustände bei Schlachtthieren lassen die schleunige Vornahme der Schlachtung rathsam erscheinen. Solche, die Genußtauglichkeit des Fleisches nicht unter allen Umständen ausschließende, häufig schnell tödtlich endende oder durch Hinausschieben der Schlachtung die Beschaffenheit des Fleisches leicht wesentlich verschlechternde Krankheiten und Zustände sind insbesondere:

1. Krankheiten in Folge einer Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens, ferner schwere Geburten;
2. krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3. Euterentzündungen, welche mit Störungen des Allgemeinbefindens verbunden sind;
4. Nabelerkrankungen junger Thiere, welche Gelenkanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden im Gefolge hatten;
5. schwere Wunden und Knochenbrüche sowie an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen;
6. Aufblähen (Trommelsucht);
7. Rothlauf der Schweine.

Ist der Tod eines Thieres nicht durch Krankheit, sondern durch plötzliche äußere Einwirkungen, z. B. Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Nothfällen (wegen Durchgehens oder Bösartigkeit der Thiere), Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung in Folge eines Unglücksfalls (z. B. durch Erwürgen in der Kette) herbeigeführt (§. 2 Nr. 1 Abs. 2), so hängt die Frage, ob das Fleisch der betreffenden Thiere wie dasjenige krepirter Thiere zu behandeln ist (§. 33 Abs. 2) davon ab, ob die Ausweidung unmittelbar im Anschluß an den Tod oder erst später vorgenommen worden ist. Ist letzteres der Fall, so zeigen die Bauchdecken eine grünliche Verfärbung oder auch Fäulnißgeruch. Das zu späte Abstechen ist ferner daran zu erkennen, daß die Ausblutung sehr unvollständig ist. Dabei kommt allerdings in Betracht, daß nothgeschlachtete Thiere überhaupt selten so vollständig ausbluten wie regelrecht geschlachtete.

Digitized by Google

Es ist festzustellen, ob eine Nothschlachtung oder ein Unglücksfall vorliegt, ferner ob in letzterem Falle die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode des Thieres erfolgt ist (§. 29). Das Fleisch ist für untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, wenn die Ausweidung nicht unmittelbar nach dem Tode stattgefunden hat, der Thierkörper unvollständig ausgeblutet ist, sowie grünliche Verfärbung der Bauchdecken oder Fäulnißgeruch an denselben bereits eingetreten sind (§. 33 Abs. 2). Im Uebrigen hat die Beurtheilung des Fleisches nach der vorhandenen Krankheit und der Beschaffenheit des Fleisches zu erfolgen.

Digitized by Google

Anhang.

1. Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

Die nach den Vorschriften des §. 45 der Ausführungsbestimmungen A vorzunehmende unschädliche Beseitigung hat einen doppelten Zweck: sie soll verhüten, daß Fleisch, welches als untauglich zum Genusse für Menschen erklärt ist, von diesen verzehrt wird, und daß eine Verstreuung der in demselben enthaltenen Krankheitserreger und dadurch eine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgt.

Am sichersten werden diese Zwecke durch Behandlung des Fleisches mit chemischen Stoffen bis zur Auflösung der Weichtheile oder durch Einwirkenlassen hoher Hitzegrade bis zum Zerfalle der Weichtheile erreicht. Die so behandelten Fleischtheile dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, insbesondere wo geeignete Anlagen (Poudrette- und Knochenmehlfabriken, Kavillereien, Digestoren, Leimfabriken ꝛc. mit entsprechenden Einrichtungen) nicht vorhanden sind, hat die unschädliche Beseitigung durch Vergraben nach vorangegangener Denaturirung, wie dies §. 45 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A vorschreibt, zu erfolgen. Das Eingraben von Fleischtheilen in Düngerhaufen und das Wegwerfen derselben in Wasserläufe ist als unschädliche Beseitigung nicht anzusehen.

Zum Vergraben der Kadaver und Fleischtheile sind thunlichst abgelegene eingezäunte Stellen außerhalb des Ortes auszuwählen. Der Verscharrungsplatz soll keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 m ausgegraben werden kann, ohne auf Wasser zu stoßen. Der Lauf des von oder unter dem Verscharrungsplatz abfließenden Wassers soll nicht nach Ortschaften oder Brunnen gerichtet sein.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten, sind die Gruben so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer unterhalb des Randes der Gruben mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. In allen Fällen muß eine mindestens 1 m dicke Erdschicht über den verscharrten Fleischtheilen liegen.

2. Reinigung und Desinfektion der Messer und Hände.

Durch die Messer und die Hände des Fleischbeschauers können leicht Krankheitsstoffe auf gesundes Fleisch übertragen werden. Um dies zu verhüten, ist es erforderlich, daß das Anschneiden kranker Theile vermieden wird, wenn solche ohne Anschneiden erkennbar sind (§. 21 Abs. 1) und das verunreinigte

Digitized by Google

Messer, gegebenen Falles auch deren Scheiden, alsbald gründlich gereinigt und desinfizirt werden. Die Desinfektion erfolgt in der Weise, daß die gesäuberten Messer und deren Scheiden in zweiprozentiger Sodalösung gekocht werden (§. 21 Abs. 2).

Eine solche Reinigung und Desinfektion läßt sich nur durchführen, wenn die Messer frei von Ritzen und Spalten sind. Zum Gebrauche für Fleischbeschauer eignen sich daher nur glatte Messer.

Die Reinigung der Hände (§. 16) erfolgt mittels Seife und warmen Wassers, möglichst auch unter Zuhülfenahme einer Bürste. In allen Fällen, in denen der Fleischbeschauer während oder nach der Untersuchung des Fleisches Milzbrand oder den Verdacht dieser Krankheit festgestellt hat, hat sich an die Reinigung der Hände und Arme ein Nachwaschen mit einem Desinfektionsmittel, z. B. zweiprozentigem Karbol-, Lysol-, oder Kreolinwasser, oder in Ermangelung eines solchen Mittels mit Spiritus oder Branntwein anzuschließen.

3. Uebersichtliche Darstellung der Formen der Tuberkulose bei Schlachtthieren und der gesundheitspolizeilichen Behandlung des Fleisches tuberkulöser Thiere.

Formen der Tuberkulose.	Behandlung des Fleisches.
I. Tuberkulose eines Organs:	
a) mit hochgradiger Abmagerung .	Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8).
b) ohne hochgradige Abmagerung .	Die nicht veränderten Theile sind genußtauglich ohne Einschränkungen (§. 35 Nr. 4.
II. Tuberkulose, die sich nicht auf ein Organ beschränkt:	
1. Die Verbreitung ist nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt:	
A. mit hochgradiger Abmagerung	Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8).

Digitized by Google

Formen der Tuberkuloſe.	Behandlung des Fleiſches.
B. ohne hochgradige Abmagerung:	
a) mit ausgedehnten Erweichungsherden	Die nicht veränderten Theile ſind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, a, §. 38 unter II, a).
b) ohne ausgedehnte Erweichungsherde:	
α. bei geringer Ausdehnung der Krankheit	Die nicht veränderten Theile ſind genußtauglich ohne Einſchränkungen (§. 35 Nr. 4).
β. bei großer Ausdehnung der Krankheit	Die nicht veränderten Theile ſind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgeſetzt (§. 35 Nr. 4, §. 40 Nr. 1, b).
2. Die Verbreitung iſt auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt:	
A Mit Erſcheinungen einer friſchen Blutinfektion:	
a) mit hochgradiger Abmagerung	Das geſammte Fleiſch iſt untauglich (§. 33 Nr. 8).
b) ohne hochgradige Abmagerung:	
α. friſche Infektionen nur in den Eingeweiden oder im Euter	Die nicht veränderten Theile ſind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, b, §. 38 unter II, a).

Digitized by Google

Formen der Tuberkuloſe.	Behandlung des Fleiſches.
β. friſche Infektionen nicht blos in den Eingeweiden oder im Euter	Das Fett iſt bedingt tauglich, das ſonſtige Fleiſch untauglich (§. 34 Nr. 1, §. 37 unter I, §. 38 unter I).
B. Ohne Erſcheinungen einer friſchen Blutinfektion:	
a) mit hochgradiger Abmagerung	Das geſammte Fleiſch iſt untauglich (§. 33 Nr. 8).
b) ohne hochgradige Abmagerung:	
α. mit ausgedehnten Erweichungsherden	Die nicht veränderten Theile ſind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, a, §. 38 unter II, a).
β. ohne ausgedehnte Erweichungsherde:	
α′ die tuberkulöſen Veränderungen finden ſich nur in den Eingeweiden oder im Euter vor:	
α″ bei geringer Ausdehnung der Krankheit	Die nicht veränderten Theile ſind genußtauglich ohne Einſchränkungen (§. 35 Nr. 4).
β″ bei großer Ausdehnung der Krankheit	Die nicht veränderten Theile ſind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgeſetzt (§. 35 Nr. 4, §. 40 Nr. b 1, b).

Digitized by Google

Formen der Tuberkuloſe.	Behandlung des Fleiſches.
β' die tuberkulöſen Veränderungen finden ſich nicht blos in den Eingeweiden und im Euter vor	Von den nicht veränderten Theilen ſind Fleiſchviertel, in denen ſich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüſe befindet, bedingt tauglich. Die übrigen nicht veränderten Theile ſind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgeſetzt (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter II, §. 40 unter I, a).

Bemerkung: Die veränderten Theile ſind in den Fällen zu I unter b, II unter 1 B, II unter 2 A b a, II unter 2 B b genußuntauglich. Ein Organ iſt auch dann als tuberkulös anzuſehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüſen tuberkulöſe Veränderungen aufweiſen; das Gleiche gilt von Fleiſchſtücken, ſofern ſie ſich nicht bei genauer Unterſuchung als frei von Tuberkuloſe erweiſen (§. 35 Nr. 4).

Digitized by Google

D.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1) Fleisch sind alle Theile von warmblütigen Thieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Theile gelten auch die aus warmblütigen Thieren hergestellten Fette und Würste. Als Fleisch sind daher insbesondere anzusehen:

Muskelfleisch (mit oder ohne Knochen, Fettgewebe, Bindegewebe und Lymphdrüsen), Zunge, Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Gehirn, Brustdrüse (Bröschen, Bries, Brieschen, Kalbsmilch, Thymus), Schlund, Magen, Dünn- und Dickdarm, Gekröse, Blase, Milchdrüse (Euter), vom Schweine die ganze Haut (Schwarte), vom Rindvieh die Haut am Kopfe, einschließlich Nasenspiegel, Gaumen und Ohren, sowie die Haut an den Unterfüßen, ferner Knochen mit daran haftenden Weichtheilen, frisches Blut;

Fette, unverarbeitet oder zubereitet, insbesondere Talg, Unschlitt, Speck, Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett), sowie Gekrös- und Netzfett, Schmalz, Oleomargarin (Premier jus, Margarin) und solche Stoffe enthaltende Fettgemische, jedoch nicht Butter und geschmolzene Butter (Butterschmalz);

Würste und ähnliche Gemenge von zerkleinertem Fleische.

2) Andere Erzeugnisse aus Fleisch, insbesondere Fleischextrakte, Fleischpeptone, thierische Gelatine, Suppentafeln, gelten bis auf Weiteres nicht als Fleisch.

§. 2.

1) Als frisches Fleisch ist anzusehen Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht

Digitized by Google

unterworfen worden ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im Wesentlichen behalten hat oder durch entspechende Behandlung wieder gewinnen kann.

2) Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren
durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen (§. 3 Abs. 4),
durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen chemischen Stoffen,
durch bloßes Räuchern,
durch Einlegen in Essig,
durch Einhüllung in Fett, Gelatine oder andere, den Luftabschluß bezweckende Stoffe,
durch Einspritzen von Konservirungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleischsubstanz.

3) Als ganzer Thierkörper ist unbeschadet der Sonderbestimmung im §. 6 das geschlachtete, abgehäutete und ausgeweidete Thier anzusehen; der Kopf vom ersten Halswirbel ab, die Unterfüße einschließlich der sogenannten Schienbeine und der Schwanz dürfen vorbehaltlich derselben Sonderbestimmung fehlen.

§. 3.

1) Als zubereitetes Fleisch ist anzusehen alles Fleisch, welches in Folge einer ihm zu Theil gewordenen Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann.

2) Hierher gehört insbesondere das durch Pökelung, wozu auch starke Salzung zu rechnen ist, oder durch hohe Hitzegrade (Kochen, Braten, Dämpfen, Schmoren) behandelte Fleisch.

3) Als zubereitetes Fett sind anzusehen ausgeschmolzenes oder ausgepreßtes Fett mit oder ohne nachfolgende Raffinirung, insbesondere Schmalz, Oleomargarin, Premier jus und ähnliche Zubereitungen; ferner die thierischen Kunstspeisefette im Sinne des §. 1 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475), sowie Margarine.

4) Im Sinne des §. 12 des Gesetzes und im Sinne der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen sind anzusehen:
als Schinken die von den Knochen nicht losgelösten oberen Theile des Hinter- oder Vorderschenkels vom Schweine mit oder ohne Haut;

Digitized by Google

als Speck die zwischen der Haut und dem Muskelfleisch, besonders am Rücken und an den Seiten des Körpers liegende Fettschicht vom Schweine mit oder ohne Haut, auch mit schwachen in der Fettschicht eingelagerten Muskelschichten;

als Därme der Dünn- und der Dickdarm sowie die Harnblase vom Rindvieh, Schweine, Schafe und von der Ziege, der Magen vom Schweine, sowie der Schlund vom Rindvieh;

als Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische insbesondere alle Waaren, welche ganz oder theilweise aus zerkleinertem Fleische bestehen und in Därme oder künstlich hergestellte Wursthüllen eingeschlossen sind, ferner Hackfleisch, Schabefleisch, Mett, Brät, Sülzen aus zerkleinertem Fleische, Fleischpulver, Fleischmehl (ausgenommen Fleischfuttermehl) mit oder ohne Zusätze;

als luftdicht verschlossene Büchsen oder ähnliche Gefäße insbesondere Büchsen, Dosen, Töpfe (Terrinen) und Gläser jeder Form und Größe, deren Inhalt mit oder ohne anderweitige Vorbehandlung durch Luftabschluß haltbar gemacht worden ist.

§. 4.

1) Die Vorschriften der §§. 12 und 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen finden auch auf Rennthiere und Wildschweine Anwendung, und zwar dergestalt, daß, unbeschadet der Bestimmungen im §. 27 unter A. II, erstere dem Rindvieh, letztere den Schweinen gleichgestellt werden. Anderes Wildpret einschließlich warmblütiger Seethiere sowie Federvieh unterliegen weder den Einfuhrbeschränkungen in §§. 12, 13 des Gesetzes nach der amtlichen Untersuchung bei der Einfuhr; das Gleiche gilt für das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

2) Büffel unterliegen denselben Vorschriften wie Rindvieh.

Beschränkung der Ein- und Durchfuhr.

§. 5.

In das Zollinland dürfen nicht eingeführt werden:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen sowie Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische·

Digitized by Google

2. Hundefleisch sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln oder anderen Thieren des Einhufergeschlechts herrührt;
3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:
   a) Borsäure und deren Salze,
   b) Formaldehyd,
   c) Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und Karbonate,
   d) Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze,
   e) Fluorwasserstoff und dessen Salze,
   f) Salicylsäure und deren Verbindungen,
   g) Chlorsaure Salze,
   h) Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 6.

1) Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Thierkörpern (vergl. §. 2 Abs. 3), die bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Als Kälber gelten Rinder im Fleischgewichte von nicht mehr als 75 kg. Mit den Thierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, mit den zugehörigen Lymphdrüsen in natürlichem Zusammenhange verbunden sein. In Hälften zerlegte Thierkörper müssen neben einander verpackt und mit Zeichen und Nummern versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohne Weiteres erkennen lassen.

2) Bei Rindvieh, ausgenommen Kälber (vergl. Abs. 1), muß auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln, bei Schweinen auch der Kopf mit Zunge und Kehlkopf in natürlichem Zusammenhange mit den Körpern eingeführt werden; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Bei Rindern darf der Kopf getrennt von dem Thierkörper beigebracht werden, sofern er und der Thierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne Weiteres erkennbar ist.

3) Bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln und anderen Thieren des Einhufergeschlechts müssen, außer den in Abs. 1 aufgeführten Theilen, Kopf,

Digitized by Google

Kehlkopf und Luftröhre sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper noch in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

§. 7.

1) Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, darf in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke nicht weniger als 4 kg beträgt.

2) Geräuchertes Fleisch, welches einem Pökelverfahren unterlegen hat, ist als Pökelfleisch zu behandeln.

§. 8.

Das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und nach dem Zollauslande verbrachte Fleisch ist im Falle der Zurückbringung der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen.

§. 9.

Auf das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch finden die Vorschriften in §§. 12, 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen Anwendung, soweit die Landesregierungen nicht Ausnahmen zulassen.

§. 10.

1) Die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß, im Postverkehr auch ohne diese Kontrolmittel, ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten; das zur Durchfuhr gelangende Fleisch unterliegt nicht der amtlichen Untersuchung.

2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Waarendurchgang zu verstehen, der sich vollzieht ohne eine längere Aufenthaltsdauer im Inland, als durch die ordnungsmäßige Waarenbeförderung bedingt ist. Eine unmittelbare Durchfuhr liegt insbesondere nicht vor bei Aufbewahrung der Waaren in einem Zolllager unter amtlichem Verschlusse.

Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§. 11.

1) Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist als Beschauer ein approbirter Thierarzt und als dessen Stellvertreter ein weiterer approbirter Thierarzt zu bestellen. Zur Ausführung der Trichinenschau und zur

Digitized by Google

Unterstützung bei der Finnenschau können andere Personen, welche nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt werden.

2) Die Herrichtung des Fleisches für die thierärztliche Untersuchung (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Liesen [Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett], Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischtheile im Untersuchungsraum) erfolgt nach Anweisung des Thierarztes, und zwar soweit der Verfügungsberechtigte nicht selbst eine Hülfskraft stellt, gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anweisung durch die Beschaustelle.

3) Die chemischen Untersuchungen sind von einem besonders hierzu verpflichteten Nahrungsmittel-Chemiker, und nur wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, von einem in der Chemie hinreichend erfahrenen anderen Sachverständigen vorzunehmen. Die Vorprüfung der Fette ist von dem Chemiker oder dem Fleischbeschauer vorzunehmen. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

§. 12.

1) Die Untersuchung des Fleisches hat sich insbesondere auf die in §§. 13 bis 15 aufgeführten Punkte zu erstrecken.

2) Sie ist bei frischem Fleische an jedem einzelnen Thierkörper, bei zubereitetem Fleische, und zwar bei Därmen und Fetten an den einzelnen Packstücken, im Uebrigen an den einzelnen Fleischstücken vorzunehmen, soweit nicht eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes zulässig ist.

3) Bei Sendungen von zubereitetem Fleische kann die Untersuchung auf Stichproben beschränkt werden, und zwar bei Fett und Därmen die gesammte Prüfung, bei sonstigem Fleische die Prüfung auf die im §. 14 Abs. 1 unter b bis d bezeichneten Punkte. Die Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere (Rechnungen, Frachtbriefe, Konnossemente, Ladescheine u. dergl.) eine bestimmte gleichartige, aus derselben Fabrikation stammende Waare enthält, die auch äußerlich nach der Art der Verpackung und Kennzeichnung als gleichartig angesehen werden kann. Die Auswahl der Stichproben erfolgt nach den Bestimmungen im §. 14 Abs. 4 und §. 15 Abs. 5.

4) Führt die Untersuchung bei einer Stichprobe zu einer Beanstandung, so ist sie in Bezug auf den Beanstandungsgrund bei Därmen und Fett an der

Digitized by Google

Gesammtheit der Packstücke, im Uebrigen an jedem einzelnen Fleischstücke der ganzen Sendung auszuführen, insoweit nicht eine unschädliche Beseitigung (§. 19 Abs. 1 unter I) oder eine Zurückweisung (§. 19 Abs. 1 unter II, §. 21 Abs. 3) oder eine freiwillige Zurückziehung (nachstehender Abs. 6) erfolgt.

5) Von jeder Beanstandung einer Stichprobe, welche auf den Umfang der weiter anzustellenden Untersuchung oder auf die Behandlung des Fleisches (§§. 19 und 21) von Einfluß ist, hat die Beschaustelle den Verfügungsberechtigten unter Angabe des Beanstandungsgrundes und unter Hinweis auf die nach Abs. 4 eintretende Folge sowie die Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort zu benachrichtigen.

6) Binnen einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung hat der Verfügungsberechtigte das Recht, die noch nicht untersuchten und nicht unschädlich zu beseitigenden oder zurückzuweisenden Theile der Sendung vor der weiteren Untersuchung freiwillig zurückzuziehen (vergl. jedoch §. 25 Abs. 3).

§. 13.

1) Bei frischem Fleische ist zu prüfen:
   a) ob es den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
   b) ob es unter die Verbote im §. 5 fällt;
   c) ob es den Bestimmungen im §. 6 entspricht;
   d) ob es in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß giebt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

2) Eine chemische Untersuchung des frischen Fleisches hat stattzufinden, wenn der Verdacht vorliegt, daß es mit einem der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist.

§. 14.

1) Bei zubereitetem Fleische, ausgenommen Fette, ist zu prüfen:
   a) ob die Waare den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
   b) ob die Waare unter die Verbote im §. 5 fällt;
   c) ob die Waare den Vorschriften im §. 7 entspricht;
   d) ob die Fleischstücke vollständig durchgepökelt (durchgesalzen), durchgekocht oder sonst im Sinne des §. 3 Abs. 1 zubereitet sind;
   e) ob die Waare in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß giebt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

Digitized by Google

2) Bei Därmen ist zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind.

3) Bei der gemäß Abs. 1 unter b vorzunehmenden Prüfung hat auch eine chemische Untersuchung stattzufinden:

a) zur Feststellung, ob dem Verbote in §. 5 Nr. 2 zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, wenn der Verdacht eines solchen Versuchs besteht;

b) zur Feststellung, ob das Fleisch mit einem der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist; bei Schinken in Sendungen unter 10 Stück, bei Speck und bei Därmen jedoch nur, wenn der Verdacht einer solchen Behandlung besteht.

4) Liegen die Voraussetzungen des §. 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Untersuchung bei Sendungen, die aus 1 oder 2 Packstücken bestehen, auf jedes Packstück, bei Sendungen von 3 bis 10 Packstücken auf mindestens 2 Packstücke, bei größeren Sendungen auf mindestens den 10. Theil der Packstücke zu erstrecken. Aus den hiernach auszuwählenden Packstücken ist mindestens der 10. Theil des Inhalts zum Zwecke der Untersuchung aus verschiedenen Lagen zu entnehmen. Auf weniger als 2 Fleischstücke aus jedem einzelnen Packstücke darf die Untersuchung nicht beschränkt werden.

§. 15.

1) Die Untersuchung des zubereiteten Fettes zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.

2) Die Vorprüfung hat sich darauf zu erstrecken:

a) ob die Packstücke den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und gemäß den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften bezeichnet sind („Margarine", „Kunstspeisefett");

b) ob das Fett in den Packstücken eine der betreffenden Gattung entsprechende äußere Beschaffenheit hat, wobei insbesondere auf Farbe und Konsistenz, Geruch und Geschmack (ranzigen, sauren, Fäulniß- oder Schimmel-Geruch und -Geschmack), auf das Vorhandensein von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien auf der Oberfläche oder im Innern sowie auf sonstige Anzeichen von Verdorbensein zu achten ist.

3) Die Hauptprüfung ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

a) es ist zu prüfen, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale

Digitized by Google

auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswiedrige Beschaffenheit hinweisen;

b) Margarine ist auf die Anwesenheit des gemäß dem Gesetze vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz oder deren Ersatzmitteln, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — Reichsgesetzblatt 1897, S. 591 — zu prüfen;

c) Schweineschmalz ist mit dem Zeiß-Wollny'schen Refraktometer zu untersuchen. Ergiebt sich hierbei der Verdacht einer Verfälschung, so ist eine eingehendere Prüfung der verdächtigen Probe vorzunehmen;

d) es ist zu prüfen, ob das Fett verfälscht, nachgemacht oder verdorben ist, unter das Verbot des §. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 fällt oder ob es einen der im §. 5 Nr. 3 der gegenwärtigen Bestimmungen aufgeführten Stoffe enthält.

4) Die Proben für die Hauptprüfung sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage c zu entnehmen und unverzüglich der zuständigen Stelle zu übermitteln.

5) Liegen die Voraussetzungen des §. 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Vorprüfung sowie die nach Abs. 3 unter a, b und c vorzunehmende Hauptprüfung mindestens auf 2 Packstücke, bei 40 und mehr Packstücken bis zu 100 und auf 5 vom Hundert, vom Mehrbetrage bis zu 500 Packstücken auf 3 vom Hundert, von einem weiteren Mehrbetrag auf 2 vom Hundert zu erstrecken.

6) Die nach Abs. 3 unter d vorzunehmende Hauptprüfung ist unter gleicher Voraussetzung auf eine geringere Zahl der für die Hauptprüfung entnommenen Proben zu beschränken, und zwar sind dazu

von weniger als 6 Proben 2,
von weniger als 18 Proben 4,
von weniger als 28 Proben 6

und von weiteren je 6 Proben eine auszuwählen.

§. 16.

Für die Ausführung der Untersuchungen sind maßgebend:

1. die Anweisung für die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Anlage a);
2. die Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b);

Digitized by Google

3. die Anweisung für die Probeentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette (Anlage c);
4. die Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d);

Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung.

§. 17.

Unbeschadet der weitergehenden Maßregeln, welche auf Grund veterinärpolizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen angeordnet werden, ist das beanstandete Fleisch nach den Vorschriften in §§. 18 bis 21 zu behandeln.

§. 18.

1) Für frisches Fleisch gelten folgende Grundsätze:
   I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:
      A. alle Thierkörper der betreffenden Sendung, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Uebertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Thierkörper Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Schweinepest, Schweineseuche, Pockenseuche, Rotz (Wurm) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt;
      B. der einzelne Thierkörper, wenn Tollwuth, Rothlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, ferner wenn beim Schweine Trichinen oder beim Rindvieh und Schweine in größerer Zahl Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewiesen sind;
      C. die veränderten Theile (sofern die in I unter A und B erwähnten Fälle nicht vorliegen)
         a) bei Durchsetzung von Eingeweiden mit vereinzelten, auf den Menschen nicht übertragbaren thierischen Schmarotzern;
         b) bei örtlicher Strahlenpilzerkrankung;
         c) bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell oder an einer der beiden Stellen

Digitized by Google

Veränderungen aufweisen und die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind; erweisen sich die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel oder im Mittelfell tuberkulös, so ist auch die Lunge zu vernichten;

d) bei Lungenseuche oder dem begründeten Verdachte dieser Krankheit;

e) bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulniß und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen sind:

A. alle Thierkörper der betreffenden Sendung, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Uebertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur bei einem Thierkörper Lungenseuche oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Lungenseucheverdacht nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Theile (vergl. I unter C d);

B. die einzelnen Thierkörper, die auf Grnnd der nach §. 13 ausgeführten Prüfung beanstandet sind, soweit sie nicht nach I unter A und B unschädlich beseitigt werden müssen. Liegt einer der Fälle zu I unter C a, b, c oder e vor, so hat die Zurückweisung zu unterbleiben, sofern der Beanstandungsgrund durch Beseitigung und Vernichtung der veränderten Theile behoben wird.

Insbesondere muß, unbeschadet dieser Ausnahmen, die Zurückweisung erfolgen:

a) wenn die Waare den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht;

b) wenn die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Thieres bekundet;

c) wenn das Fleisch auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz oder wenn es fremdartige Einlagerungen zeigt;

d) wenn das Fleisch durch Fäulniß, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder wenn Luft in dasselbe eingeblasen ist;

Digitized by Google

e) wenn sich an den Lymphdrüsen eine Schwellung mit oder ohne Blutung, Verkäsung oder Verkalkung zeigt;
f) wenn Tuberkulose oder der begründete Verdacht dieser Krankheit vorliegt;
g) wenn vereinzelte Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewiesen sind.

2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund der Bestimmung im Abs. 1 unter II B a unterbleiben, wenn nachträglich für die Waare entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§. 19.

1) Für zubereitetes Fleisch, ausgenommen Fette, gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

a) alle zu der betreffenden Sendung gehörigen Packstücke, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Verpackung und Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Uebertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Fleischstück eine der im §. 18 Abs. 1 unter I A aufgeführten Krankheiten oder der begründete Verdacht einer derselben nachgewiesen ist;
b) das einzelne Packstück, wenn an einem Fleischstücke Rothlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten nachgewiesen ist;
c) das einzelne Fleischstück, wenn in demselben Trichinen oder Finnen nachgewiesen sind;
d) die veränderten Theile bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulniß und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen ist das Fleisch, soweit es nicht nach I unschädlich beseitigt werden muß, und zwar

A. das ganze Packstück,
a) wenn das Fleisch auf Grund einer der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter a und b beanstandet ist;
b) wenn in dem Packstücke Därme gefunden sind, welche Mängel der im §. 14 Abs. 2 bezeichneten Art aufweisen;

Digitized by Google

c) wenn sämmtliche aus dem Packstück entnommenen Proben (§§. 12, 14, Abs. 4) auf Grund der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter d beanstandet sind;

d) wenn auch nur an einem Fleischstück Erscheinungen der Lungenseuche oder der Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht dieser Krankheiten vorliegen;

B. das einzelne Fleischstück, welches auf Grund einer der Bestimmungen im §. 14. Abs. 1 unter c bis e beanstandet ist, insbesondere, wenn sich bei der Prüfung einer der im §. 18 Abs. 1 unter II B b bis f aufgeführten Mängel ergiebt, und dieser nicht im Falle zu I unter d des gegenwärtigen Paragraphen durch Vernichtung der veränderten Theile gehoben wird.

2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund des §. 14 Abs. 1 unter a unterbleiben, wenn nachträglich für die Waare entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§. 20.

In den Fällen der §§. 18, 19 kann an Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches die Zurückweisung treten, wenn die das Fleisch beanstandende Beschaustelle im Auslande liegt.

§. 21.

1) Zubereitetes Fett ist zurückzuweisen

I. auf Grund der Vorprüfung:

a) wenn die Waare den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht oder die zugehörige Packung nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist („Margarine", „Kunstspeisefett");

b) wenn das Fett ranzig, sauer, mit Fäulniß-Geruch oder -Geschmack behaftet oder innerlich mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien durchsetzt oder sonst verdorben befunden wird;

c) wenn das Fett in einem Packstück äußerlich derart mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien besetzt ist, daß der Inhalt des ganzen Packstücks als verdorben anzusehen ist;

II. auf Grund der Hauptprüfung:

a) in den unter I a bis c angegebenen Fällen;

Digitized by Google

b) wenn eine Probe einen der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe enthält;
c) wenn eine Probe als verfälscht oder nachgemacht befunden wird;
d) wenn eine Probe Margarine den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1897 oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen (Reichs-Gesetzbl. 1897, S. 475 und 591) nicht entspricht.

2) Die Zurückweisung kann bei der Vorprüfung und Hauptprüfung in den Fällen zu Abs. 1 unter I a unterbleiben, wenn nachträglich das Packstück mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen oder die Uebereinstimmung mit den Begleitpapieren herbeigeführt wird.

3) Die Zurückweisung hat sich auf alle zu einer Sendung gehörigen Packstücke einer Fabrikation zu erstrecken, wenn die Untersuchung sämmtlicher davon entnommenen Stichproben zu einer gleichen Beanstandung geführt hat (§. 12 Abs. 4). Im Uebrigen hat sich die Zurückweisung nur auf die einzelnen beanstandeten Packstücke zu erstrecken.

Weitere Behandlung des Fleisches.

§. 22.

Zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch kann unter den im §. 29 bezeichneten Voraussetzungen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen Verwendung finden soll.

§. 23.

Die Beschaustelle hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in §§. 13 bis 15 nicht giebt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

§. 24.

1) Die Beschaustelle hat beanstandetes Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen und mit einem Erkennungszeichen zu versehen, welches leicht wieder entfernbar ist. Die erfolgte Beschlagnahme ist dem Verfügungsberechtigten, der Zoll- oder Steuerstelle sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort mitzutheilen.

2) Die Polizeibehörde hat alsdann über die weitere Behandlung des Fleisches gemäß §§. 18 bis 21 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort dem Ver-

Digitized by Google

fügungsberechtigten sowie nach Ablauf der Beschwerdefrist die Beschaustelle zu benachrichtigen.

3) Die Polizeibehörde hat die Wiederausfuhr oder die unschädliche Beseitigung des Fleisches unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu veranlassen und im Benehmen mit der Zoll- oder Steuerstelle zu überwachen.

4) Für Grenzstationen auf ausländischem Gebiete können besondere Anordnungen erlassen werden.

Kennzeichnung des Fleisches.

§. 25.

1) Die Beschaustelle hat auf Grund des endgültigen Ergebnisses der Untersuchung (vergl. §§. 23 und 30) das Fleisch zu kennzeichnen.

2) In den Fällen des §. 19 Abs. 1 unter I darf die Kennzeichnung der einzelnen Fleischstücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist. Sendungen, welche zurückzuweisen wären, weil die Waare nicht den Angaben in den Begleitpapieren entspricht (§. 18 Abs. 1 unter II B a; §. 19 Abs. 1 unter II A a; §. 21 Abs. 1 unter I a und II a) oder weil das Packstück nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist (§. 21 Abs. 1 unter I a und II a), sind im Falle einer nachträglichen Behebung dieser Anstände nur nach dem Ausfalle der Untersuchung der Waare selbst zu kennzeichnen.

3) Theile von Sendungen, die im Falle des §. 12 Abs. 6 zurückgezogen werden, sind gleichfalls zu kennzeichnen; nicht geöffnete Packstücke jedoch nur an der Außenseite der Behälter (§. 27 unter B Abs. 2). Bei anderen freiwillig zurückgezogenen Sendungen hat eine Kennzeichnung der nicht untersuchten Theile zu unterbleiben.

§. 26.

1) Die Kennzeichnung des Fleisches und der Behälter erfolgt mittelst Farbstempels oder mittelst Brandstempels nach Wahl der Verfügungsberechtigten.

2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift die Worte „Ausland“ sowie das Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung vorgenommen wird. Der Stempel für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern trägt außerdem die Aufschrift „Pferd“.

Digitized by Google

3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die bei den einzelnen Zoll- oder Steuerstellen zu benutzenden Zeichen zu erlassen sowie darüber zu bestimmen, welche Bezeichnung anzuwenden ist, wenn eine gemeinsame Beschaustelle für mehrere Zoll- oder Steuerstellen errichtet ist.

4) Die Stempel sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von sechseckiger Form mit 2,5 cm Länge der einzelnen Seiten, für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern von viereckiger Form mit 5 und 2,5 cm Seitenlänge, für das bei der Untersuchung beanstandete sowie für freiwillig zurückgezogenes Fleisch von dreieckiger Form mit 5 cm Seitenlänge. Sie tragen bei dem zurückgewiesenen Fleische die weitere Aufschrift „Zurückgewiesen", bei dem unschädlich zu beseitigenden Fleische die weitere Aufschrift „Zu beseitigen", bei freiwillig zurückgezogenem Fleische den Buchstaben „Z".

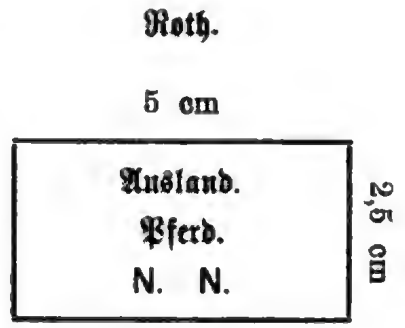

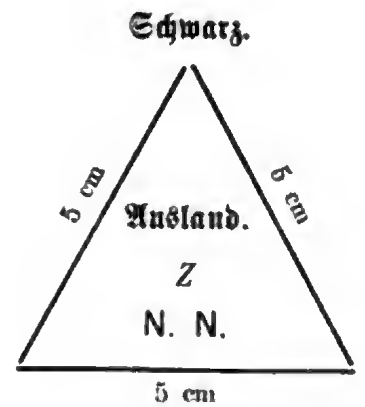

Digitized by Google

5) Die Brandstempel sind von gleicher Form wie die Farbstempel, dürfen jedoch größer sein. Auch die Farbstempel dürfen, insoweit sie zur Abstempelung der Packstücke an den Außenseiten dienen, die im Abs. 4 angegebenen Maße überschreiten.

6) Im Falle der Kennzeichnung mittels Farbstempels ist für beanstandetes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch eine schwarze, für das übrige Fleisch eine rothe, nicht gesundheitsschädliche, haltbare Farbe zu verwenden.

7) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und Ränder scharf ausgeprägt sein.

§. 27.

Für die Kennzeichnung des Fleisches gelten folgende Bestimmungen:

A. Frisches Fleisch.

Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, sowie bei Pferden und anderen Einhufern:
   1. auf der Seitenfläche des Halses,
   2. an der hinteren Vorarmfläche,
   3. auf der Schulter,
   4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
   5 auf der inneren und
   6. auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
   7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, Rennthieren und Wildschweinen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
   1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
   2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
   3. auf der Brust,
   4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:
   1. am Kopfe,
   2. auf der Seitenfläche des Halses,
   3. auf der Schulter,

Digitized by Google

4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen und Ziegen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. auf der inneren Fläche des Hinterschenkels.

V. Außerdem ist bei allen Thiergattungen auf jedem Eingeweidestücke noch mindestens ein Stempelabdruck anzubringen.

B. Zubereitetes Fleisch.

1) Bei gepökeltem (gesalzenem), gekochtem oder sonst zubereitetem Fleische sind die Stempelabdrücke an zwei Stellen jedes Fleischstücks und zwar bei Schinken und Speck thunlichst auf der Schwarte anzubringen.

2) Außen an dem Behälter (Kübel, Faß, Kiste und dergl.) sind die Stempel gleichfalls an zwei Stellen anzubringen. Bei zubereitetem Fette hat die Kennzeichnung nur an den Behältern zu erfolgen.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§. 28.

1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

2) Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weder gewonnen noch aufbewahrt wird; trichinöses Fleisch ist stets nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zu beseitigen. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenem Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß

Digitized by Google

die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

4) Das Verpackungsmaterial ist zu verbrennen oder, sofern ein solches Verfahren nicht angängig ist, anderweitig unschädlich zu beseitigen oder zu desinfiziren.

Nicht zum Genusse für Menschen bestimmtes Fleisch.

§. 29.

1) Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf ohne vorherige Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß im Wege der fabrikationsmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrolmaßregeln oder mittelst Anlegnng von tiefen Einschnitten und nachfolgender Behandluug mit Kalk, Theer oder rohen Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kresol), bei Fetten auch mit Alkalilauge, Petroleum oder Rosmarinöl sichergestellt wird.

2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, noch weitere Mittel zur Unbrauchbarmachung zuzulassen.

Rechtsmittel.

§. 30.

1) Gegen die Seitens der Beschaustelle im Falle des §. 12 Abs. 4 vorgenommene Beanstandung einer Stichprobe sowie gegen die von der Polizeibehörde im Falle der §§. 18 bis 21 getroffene Entscheidung kann von dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung (§. 12 Abs. 5 und §. 24 Abs. 2) Beschwerde eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel ist in ersterem Falle bei der Beschaustelle anzumelden und hat auf Antrag des Beschwerdeführers die Aufschiebung der weiteren Untersuchung zur Folge; in letzterem Falle ist es bei der Polizeibehörde anzumelden und hat stets aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet eine von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Behörde und zwar, sofern das Rechtsmittel gegen das technische Gutachten gerichtet ist, nach Anhöruug mindestens eines weiteren Sachverständigen. Die durch unbegründete Beschwerde erwachsenden Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Digitized by Google

2) Von der endgültigen Entscheidung hat die höhere Behörde den Beschwerdeführer, die Beschaustelle, die Polizeibehörde sowie die Zoll- oder Steuerstelle sofort in Kenntniß zu setzen.

Fleischbeschaubuch.

§. 31.

1) An jeder Beschaustelle für ausländisches Fleisch ist ein Fleischbeschaubuch nach beifolgendem Muster von dem Beschauer zu führen, in welches alle Untersuchungen und deren Ergebnisse sowie die endgültige Entscheidung einzutragen und jedesmal mit der Unterschrift des Beschauers zu versehen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Reichskanzler erlassen.

2) Wo das Bedürfniß besteht, kann für frisches und zubereitetes Fleisch, namentlich Fette, sowie für die einzelnen Thiergattungen ein besonderes Beschaubuch geführt werden.

3. Das Fleischbeschaubuch ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; das abgeschlossene ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Digitized by Google

Zollstelle N. N. **Fleischbe**

Laufende Nummer	Eingangsnummer im zoll- oder steueramtlichen Register	Herkunft des Fleisches	Absender mit Wohnort	Empfänger mit Wohnort	Bezeichnung des Fleisches nach		Untersucht wurden			
					Gattung, Art, Zahl.	Gewicht kg	ganze Thierkörper	einzelne Packungen	einzelne Fleischstücke	Stücke Schweinefleisch auf Trichinen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Anmerkung zu Spalte 6. Die Bezeichnungen sind in Uebereinstimmung zu bringen mit dem statistischen Waarenverzeichniß.

Anmerkung zu Spalten 12, 13, 15 bis 20. Werden die zu einer Nummer gehörenden Waaren zum Theil für genußtauglich erachtet, zum Theil beanstandet, so sind die Theile der Sendungen nach ihren Gewichten in Spalten 12 und 13 einzutragen; das Gleiche gilt, wenn z. B. ein Theil zurückgewiesen, ein Theil zurückgezogen ꝛc. ist, hinsichtlich der Spalten 15 bis 20.

Digitized by Google

ſchaubuch

Ergebniß der Unterſuchung		Grund der Beanſtandung des Fleiſches	Weitere Behandlung des Fleiſches						Bemerkungen	Unterſchrift des Beſchauers.
genußtauglich	beanſtandet		freigegeben	zurückgewieſen	zu techniſcher Verwendung freigegeben	Zurückgezogen nach Beanſtandung einer Stichprobe	ohne Beanſtandung einer Stichprobe	beſeitigt		
kg	kg		kg	kg	kg	kg	kg	kg		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Digitized by Google

Anlage a.

Anweisung

für

die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bei frischem Fleische ist zu prüfen, ob es gemäß den Vorschriften im §. 2 Abs. 3 und §. 6 der Ausführungsbestimmungen D in ganzen Thierkörpern (bezw. zusammengehörigen Hälften) und im Zusammenhange mit den dort genannten Organen eingeführt wird.

§. 2.

Bei zubereitetem Fleische ist zu prüfen:

1. ob eine der nach §. 5 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen D von der Einfuhr ausgeschlossenen Waarengattungen vorliegt;
2. ob das Fleisch durch die ihm zu Theil gewordene Behandlung die Eigenschaften des frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann (§. 3 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob das Gewicht der einzelnen Stücke von Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, mindestens 4 kg beträgt (§. 7 der Ausführungsbestimmungen D);
4. ob das Fleisch den Verdacht erregt, daß es von Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln oder anderen Thieren des Einhufergeschlechts herrührt (§. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

Digitized by Google

In welchen Fällen und in welcher Weise die Prüfung zu 2 und 3 auf Stichproben beschränkt werden kann, richtet sich nach §. 12 und §. 14 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D.

§. 3.

Bei allen Arten von Fleisch ist insbesondere zu prüfen:

1. ob die Waare den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
2. ob das Fleisch von Hunden herrührt (§. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob an dem Fleische Erscheinungen vorhanden sind, die den Verdacht erregen, daß es mit einem der nach §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt ist;
4. ob das Fleisch von einem Thiere stammt, das mit einer auf Menschen oder Thiere übertragbaren Krankheit behaftet war und ob nach den obwaltenden Umständen angenommen werden kann, daß eine Uebertragung des Krankheitsstoffes auf andere Theile der Sendung stattgefunden hat;
5. ob das Fleisch, abgesehen von den Fällen unter Nr. 4, krankhafte Veränderungeen zeigt, die seine Tauglichkeit zum Genusse für Menschen beeinträchtigen;
6. ob die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Thieres bekundet, ob es auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz und ob es fremdartige Einlagerungen zeigt;
7. ob das Fleisch durch Fäulniß, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder ob Luft in dasselbe eingeblasen ist.

§. 4.

Die Untersuchung des Fleisches hat bei Tageslicht oder bei einer ausreichenden künstlichen Beleuchtung stattzufinden. Kerzen-, Oel-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht sind hierzu nicht geeignet.

§. 5.

An Hülfsmitteln und Geräthen sollen bei der Untersuchung zur Hand sein:

1. eine ausreichende Anzahl von geeigneten Messern;

Digitized by Google

2. ein Mikroskop, welches sich auch für bakteriologische Untersuchungen eignet, sowie eine ausreichende Anzahl von Skalpellen, Scheeren, Präparirnadeln, Platinnadeln, Objektträgern, Deckgläsern und Präparirschälchen zur Herstellung mikroskopischer Präparate; ferner die für die mikroskopische Untersuchung erforderlichen Farbstoffe und Zusatzflüssigkeiten, Spiritus- oder Bunsenflammen, sowie einige mit Agar oder Pepton-Gelatine beschickte Kulturröhrchen;
3. Lackmuspapier und die zur Untersuchung des Fleisches auf Kochsalz sowie auf das Vorhandensein von Ammoniak (Fäulniß) erforderlichen Chemikalien und Geräthe;
4. eine Vorrichtung zum Kochen von Fleischproben;
5. Holz-, Bein- oder Stahlnadeln zur inneren Prüfung von Schinken auf den Geruch.

Sämmtliche Hülfsmittel sind stets in brauchbarem Zustand zu erhalten. Messer, welche durch Krankheitsstoffe verunreinigt wurden, dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Köpertheile nicht benutzt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Frisches Fleisch.

§. 6.

Die Untersuchung der einzelnen Theile der Thierkörper hat nach den in den §§. 7 bis 12 angegebenen Grundsätzen und thunlichst in der im §. 7 bezeichneten Reihenfolge stattzufinden, so daß die Prüfung der inneren Organe regelmäßig der Untersuchung des Muskelfleisches vorangeht.

Wenn außer den vorschriftsmäßig mit dem Thierkörper einzuführenden Organen weitere Organe in natürlichem Zusammenhange mit dem Thierkörper eingeführt werden, so sind diese gleichfalls nach den hierfür angegebenen Grundsätzen zu untersuchen.

Durch die Untersuchung ist festzustellen, ob an der Oberfläche oder im Innern der Organe und des Muskelfleisches krankhafte Veränderungen oder sonstige regelwidrige Zustände vorhanden sind. Zu diesem Zweck sind sämmtliche Organe und das Muskelfleisch zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Nieren, das Euter auch zu durchtasten. Bei denjenigen Theilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind

Digitized by Google

die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen; insbesondere sind verdächtige oder erkrankte Theile anzuschneiden.

§. 7.

Bei der Beschau sind im Allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Brust- und das Bauchfell nebst den serösen Ueberzügen der Eingeweide;
2. die Lungen und die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
3. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
4. die Leber und die einzelnen Lymphdrüsen an der Leberpforte;
5. die Milz;
6. die Nieren und die zugehörigen Lymphdrüsen (Freilegung der Nieren in der Fettkapsel);
7. das Euter und die zugehörigen Lymphdrüsen;
8. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
9. die Haut und einzelnen Hauttheile;
10. das Muskelfleisch einschließlich des Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke (Anlegung eines Schnittes in das Fleisch, Untersuchung der Knochen und Gelenke, soweit sie ohne Zerlegung des Thierkörpers für die Untersuchung zugänglich sind; im Falle eines Verdachts der Erkrankung der Knochen oder Gelenke durch Freilegung der in Betracht kommenden Knochen oder Gelenke).

§. 8.

Bei Rindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Kaumuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden

Digitized by Google

Fleischtheile auf Finnen zu untersuchen; an der Leber ist je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spiegelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; es folgt alsdann die Untersuchung der Lendendrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniefaltendrüsen und Bugdrüsen.

§. 9.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt für Saug- und Milchkälber weg. Die Untersuchung der Lymphdrüsen des Euters kann unterbleiben.

§. 10.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und deren Nebenhöhlen zu untersuchen, letztere, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist, ferner die Haut und Unterhaut nebst den zugehörigen Lymphdrüsen, endlich die Nieren nach Anlegung eines Schnittes am konvexen Rande bis auf das Nierenbecken.

§. 11.

Schweine (einschließlich der Wildschweine) sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen. Die zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Auch sind die inneren Darmbeindrüsen, Lendendrüsen, Bugdrüsen, Scham- und Kniefaltendrüsen anzuschneiden und zu untersuchen.

Die Untersuchung auf Trichinen erfolgt nach der besonderen Anweisung (Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen D).

§. 12.

Bei Schafen und Ziegen erfolgt die Untersuchung der Leber wie beim Rinde. Die Untersuchung der Lymphdrüsen der Lungen, der Leber, der Nieren und des Euters kann unterbleiben.

Digitized by Google

II. Zubereitetes Fleisch.

§. 13.

Zum Zwecke der im §. 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Prüfung ist das betreffende Fleischstück an einer der dicksten Stellen tief einzuschneiden und die Schnittfläche auf Farbe, Konsistenz und Geruch zu untersuchen. Erforderlichenfalls ist auch die Kochprobe*) und die Prüfung auf Kochsalz**) vorzunehmen.

Bei Einzelsendungen, welche mit der Post eingehen oder nachweislich nicht zum gewerbsmäßigen Vertriebe bestimmt sind, kann die Untersuchung in anderer Weise vorgenommen werden.

Frisches Fleisch ist von rother Farbe, bestimmtem, der Thierart eigenthümlichem Geruche, weichem Gefüge, zeigt eine unebene, rillige, streifige Schnittfläche, wird beim Kochen grau, weißlich oder bräunlich und enthält nur Spuren von Kochsalz.

Durchgepökeltes (gesalzenes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren; es ist von festem Gefüge, hat glatte Schnittflächen, behält beim Kochen unter gewöhnlichen Verhältnissen die rothe Farbe (Salzungsröthe) auch nach dem Erkalten und enthält erheblich mehr Kochsalz, als frisches Fleisch.

Durchgekochtes (gebratenes, gedämpftes, geschmortes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren, ist von festem Gefüge, hat eine glatte, trockene Schnittfläche und eine graue, weißliche oder bräunliche Farbe.

§. 14.

Die einzelnen Fleischstücke sind namentlich zu prüfen zunächst an der Oberfläche

a) auf Finnen und andere ungewöhnliche Einlagerungen;

---

*) Aus der inneren Schicht des Fleischstücks wird ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in siedendes Wasser geworfen und 10 Minuten gekocht.

**) a) Herstellung des Reagens: 100 ccm einer 2prozentigen Höllensteinlösung werden mit 23 ccm Normal-Ammoniak geschüttelt. Von dem Normal-Ammoniak wird dann tropfenweise so viel hinzugefügt, bis der entstandene Niederschlag verschwunden und die Flüssigkeit wasserklar ist. Es wird ein weiterer Ueberschuß von 40 ccm Normal-Ammoniak hinzugesetzt und die Flüssigkeit durch Zusatz von destillirtem Wasser auf eine Gesammtmenge von 200 ccm gebracht. Von dieser Flüssigkeit sind je 20 g in gelben Gläschen aufzubewahren.

b) Ausführung der Prüfung: Von dem Fleische wird ein aus den inneren Schichten entnommenes haselnußgroßes Stück in ein mit 20 g der Flüssigkeit beschicktes Reagensgläschen geworfen und darin einige Male kräftig geschüttelt. Wenn ein weißer, bei Tageslicht schnell schwärzlich werdender Niederschlag entsteht, ist das Fleisch gesalzen, wo nicht, so ist es frisch.

Digitized by Google

b) auf Farbe, Konsistenz und Geruch*), insbesondere blutige oder gelbliche Färbung, ranzigen, thranigen Geruch, Erweichung und Lockerung des Zusammenhanges, Gasansammlungen im Bindegewebe, schmierigen Belag, Schimmelbildung, Insekten und dergleichen;

c) auf die Beschaffenheit der durch Anschneiden leicht erreichbaren Lymphdrüsen.

Rindslebern sind wie frische Lebern nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 6, §. 7 Nr. 4 und §. 8 zu untersuchen.

§. 15.

Bei Därmen (§. 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D) ist namentlich darauf zu achten, ob eine ungewöhnliche Farbe, verminderte Konsistenz oder ein übler Geruch vorhanden ist und zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind (vergl. §. 14 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchem Umfange die Untersuchung vorzunehmen ist, richtet sich nach §. 12 Abs. 2, 3 und §. 14 Abs. 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen D.

C. Schußbestimmungen.

§. 16.

In Fällen, in denen das in den §§. 6 bis 15 vorgeschriebene Untersuchungsverfahren für die gesundheitliche und veterinärpolizeiliche Beurtheilung des Fleisches nicht ausreicht, ist eine mikroskopische, erforderlichenfalls auch eine bakteriologische**) Untersuchung vorzunehmen und die Reaktion des frischen Muskelfleisches festzustellen.***) Dies gilt namentlich für den Fall des Verdachts von Blutvergiftung.

*) Der Geruch ist erforderlichenfalls durch die Kochprobe genauer festzustellen.

**) Nachdem die Oberfläche mit fast zum Glühen erhitzten Messern abgesengt ist, wird mit einem frisch ausgeglühten Messer ein Schnitt in die Tiefe geführt und mit sterilem Messer und ausgeglühter Pincette aus der Tiefe der Muskulatur eine Probe entnommen. Diese dient 1. zur Anfertigung von Ausstrichpräparaten, 2. zur Anlegung von Kulturen auf schräg erstarrtem Agar.

***) Die Reaktion des frischen Muskelfleisches ist in der Weise zu prüfen, daß in die Hinterschenkelmuskulatur und an zwei weiteren möglichst von einander entfernt liegenden Körpergegenden ein tiefer Schnitt gelegt und auf die Schnittfläche mit einem Messer mit destillirtem Wasser schwach angefeuchtetes Lackmuspapier angedrückt wird. Nach 10 Minuten wird das Papier vom Objekt abgehoben, auf eine weiße Unterlage gelegt und mit einer anderen, ebenfalls angefeuchteten Probe des ursprünglichen Lackmuspapiers verglichen.

Digitized by Google

Deuten Anzeichen auf Fäulniß, so ist durch Einschnitte festzustellen, ob die Zersetzung auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen ist. Bestehen über das Vorhandensein von Fäulniß Zweifel, so ist frisches Fleisch der Salmiakprobe*) zu unterwerfen, von Salzfleisch eine kleine Probe zu kochen und auf seinen Geruch zu prüfen.

§. 17.

Liegt der Verdacht der Anwendung eines der nach §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe oder des Versuchs der Einführung von zubereitetem Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung (§. 2 Abs. 1 Nr. 4) vor, so ist eine chemische Untersuchung nach der besonderen Anweisung (Anlage c und d der Ausführungsbestimmungen D) zu veranlassen.

*) Ein Reagensglas oder cylindrisches Glasgefäß von etwa 2 cm Durchmesser und 10 cm Länge wird mit einem Gemische von 1 Raumtheil reiner Salzsäure, 3 Raumtheilen Alkohol und 1 Raumtheil Aether beschickt, so daß der Boden des Glases etwa 1 cm hoch bedeckt ist, verkorkt und einmal geschüttelt. Darauf wird von dem Fleische mit einem reinen Glasstab eine Probe abgestreift oder ein erbsengroßes Stückchen vermöge der Adhäsion befestigt. Der so präparirte Stab wird schnell in das mit den Chlorwasserstoff-Alkohol-Aetherdämpfen erfüllte Glas gesenkt, so daß sein unteres Ende etwa 1 cm von dem Flüssigkeitsspiegel entfernt bleibt und auch die Wände des Gefäßes nicht berührt werden. Bei Gegenwart von Ammoniak entsteht nach wenigen Sekunden ein starker Nebel um die in das Gefäß versenkte Fleischprobe, welcher mit dem Grade der Fäulniß an Intensität zunimmt.

Digitized by Google

Anlage b.

Anweisung

für

die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

§. 1.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskop stattzufinden, welches eine 30- bis 40fache und außerdem eine etwa 100fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Als Objektträger sind Kompressorien aus zwei durch Schrauben gegeneinander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder getheilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressorien muß der Trichinenschauer zur Hand haben: 1 kleine krumme Scheere, 2 Präparirnadeln, 1 Pincette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl numerirter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben, 1 Tropfpipette, je ein Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge.

§. 2.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 18 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

Digitized by Google

§. 3.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Zerlegen des Schweinekörpers; es kann jedoch die Probeentnahme durch besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer erfolgen. Wenn aus mehreren Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterscheidung Blechbüchsen mit eingestanzten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numeriren.

§. 4.

Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Haselnuß zu entnehmen, und zwar bei ganzen Schweinen aus folgenden Körperstellen:

a) aus den Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen),
b) dem Rippentheile des Zwerchfells (Kronfleisch),
c) den Kehlkopfmuskeln,
d) den Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter c und d genannten Fleischtheile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen oder 2 Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Pökelfleisch, Schinken- und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stücke 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen uud womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§. 5.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im Ganzen 12, im Uebrigen 6, mithin bei ganzen Schweinen 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 haferkorngroße Stückchen auszuschneiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mittelst Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

Digitized by Google

§. 6.

Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis höchstens 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten nöthigenfalls mit Hülfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen.

§. 7.

Entdeckt der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so sind die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle zu versehen und dem zuständigen Thierarzte zur Prüfung zu übergeben.

Enthalten die Präparate oder Proben nach Angabe des Trichinenschauers Trichinen, so hat der Thierarzt den Befund unverzüglich, nöthigenfalls unter Entnahme neuer Proben nachzuprüfen.

§. 8.

Falls der Thierarzt die Untersuchung auf Finnen nicht bereits vorgenommen hat, sind von dem Trichinenschauer unmittelbar vor der Entnahme der Fleischproben beim einzelnen Fleischstücke die Oberflächen, beim ganzen Thierkörper die nach der Schlachtung und Zerlegung in Längshälften sowie nach Lösung der Liesen (Bauchfett) zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken sowie das Herz, die Zunge und die Kehlkopfmuskeln auf das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Das Ergebniß dieser Untersuchung ist dem Thierarzte mitzutheilen.

§. 9.

Im Allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 20 Schweine, 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis zu 25 Schweine, 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

Digitized by Google

§. 10.

Von den Trichinenschauern sind Schaubücher nach beifolgendem Muster zu führen, in welche die Untersuchungen auf Trichinen und deren Ergebnisse einzutragen und durch die Unterschrift des Beschauers zu beglaubigen sind.

Wo das Bedürfniß besteht, können für frisches und zubereitetes Fleisch besondere Schaubücher geführt werden.

Die Schaubücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; die abgeschlossenen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Digitized by Google

Trichinenschaubuch

des Trichinenschauers.

Zoll- bezw. Steuerstelle N. N.

Laufende Nummer.	Nummer des Fleischbeschaubuches.	Nähere Bezeichnung des Untersuchungsgegenstandes	Name des Probenentnehmers.	Untersucht wurden:				Datum der Untersuchung.	Ergebniß der Untersuchung.	Unterschrift des Trichinenschauers und Bemerkungen.
				Ganze Schweine a.	Stücke Pökelfleisch. b.	Schinken. c.	Speckseiten. d.			
1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.

Digitized by Google

Anlage c.

Anweisung

für

die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette.

A. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch, ausgenommen zubereitete Fette.

(Vergl. §§. 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Probenentnahme geschieht, soweit angängig, durch den mit der Untersuchung betrauten Chemiker, sonst durch den als Beschauer bestellten approbirten Thierarzt.

I. **Die Auswahl der Proben** geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei frischem Fleische (§. 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D);

Es ist von jedem verdächtigen Thierkörper eine Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß an mehreren (etwa 3 bis 5) Stellen Proben im Gesammtgewichte von etwa 500 g abgetrennt werden. Die einzelnen Proben sind möglichst der Außenseite in Form dicker Muskelstücke an saftigen Stellen des Thierkörpers zu entnehmen.

2. Bei zubereitetem Fleische:

a) Zur Feststellung, ob dem Verbote des §. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, ist aus jedem verdächtigen Fleischstück eine Durchschnittsprobe im Gesammtgewichte von 500 g zu entnehmen, wobei möglichst Stellen mit fetthaltigem Bindegewebe auszusuchen sind.

Digitized by Google

b) Zur Untersuchung, ob das Fleisch mit einem der im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt worden ist, sind die Proben nach folgenden Grundsätzen zu entnehmen:

α) Durchschnittsproben im Gesammtgewichte von 500 g sind zu entnehmen:

Bei Sendungen von Schinken unter 10 Stück und bei Sendungen von Speck nur aus etwaigen verdächtigen Stücken, bei Sendungen von Därmen nur aus etwaigen verdächtigen Packstücken; bei allen sonstigen Sendungen, sofern sie gleichartig im Sinne des §. 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D sind, aus den nach den Grundsätzen des §. 14 Abs. 4 ebenda auszuwählenden Fleischstücken und, sofern die Sendungen nicht gleichartig sind, aus jedem einzelnen Feischstücke.

Führt die chemische Untersuchung auch nur bei einer Probe aus einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung, so sind Proben aus allen Fleisch- bezw. Packstücken dieser Sendung zu entnehmen (vergl. §. 12 Abs. 4, 5 und 6 ebenda).

Die Durchschnittsprobe ist, abgesehen von Därmen, so auszuwählen, daß neben möglichst großen Flächen der Außenseite auch tiefere Fleisch- oder Fettschichten mitgenommen werden.

Sind an der Außenseite Anzeichen von Konservirungsmitteln wahrnehmbar, so sind diese Stellen bei der Probenentnahme zu berücksichtigen.

β) Bei Fleisch, welches von Pökellake eingeschlossen ist oder äußerlich die Anwendung von Konservesalz erkennen läßt, wird außerdem eine Probe der Lake (mindestens 200 ccm) oder, wenn möglich, des Salzes (bis zu 50 g) entnommen.

II. **Die weitere Behandlung der Proben** geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Proben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne Weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

Digitized by Google

2. In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fleisches sowie über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden. Werden bei der Probenentnahme besondere Beobachtungen gemacht, welche vermuthen lassen, daß das Fleisch unter das Verbot im §. 5 Nr. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen D fällt, oder wurde die Probenentnahme auf Grund derartiger Beobachtungen veranlaßt, so ist eine Angabe hierüber gleichfalls in das Schriftstück aufzunehmen. Bei gesalzenem Fleische ist zugleich anzugeben, ob dasselbe in Pökellake oder Konservesalz eingehüllt lag.

3. Zur Verpackung sind sorgfältig gereinigte und gut verschlossene Gefäße aus Porzellan, Steingut, glasirtem Thon oder Glas zu verwenden; in Ermangelung solcher Gefäße dürfen auch Umhüllungen von starkem Pergamentpapier zur Verwendung gelangen.

4. Die Aufbewahrung oder Versendung der Pökellake erfolgt in gut gereinigten, dann getrockneten und mit neuen Korken versehenen Flaschen aus farblosem Glase.

5. Konservesalz wird ebenfalls in Glasgefäßen aufbewahrt und verschickt.

6. Die Proben sind, sofern nicht ihre Beseitigung in Folge Verderbens nothwendig wird, so lange in geeigneter Weise aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

B. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung zubereiteter Fette.

(Vergl. §§. 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

1. Auf die Probenentnahme findet die Bestimmung unter A Abs. 1 Anwendung. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

2. Durchschnittsproben im Gesammtgewichte von 250 g sind zu entnehmen:

a) wenn die Sendung aus einem oder zwei Packstücken besteht, oder wenn sie aus mehr als zwei Packstücken besteht, ohne daß eine gleichartige Sendung im Sinne des §. 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D vorliegt, aus jedem Packstücke;

b) wenn die Sendung aus mehr als zwei Packstücken besteht und im vorgenannten Sinne gleichartig ist, aus den gemäß §. 15 Abs. 5 ebenda auszuwählenden Packstücken;

Digitized by Google

c) wenn die Untersuchung bei einer Probe einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung geführt hat, gemäß §. 12 Abs. 4, 5 und 6 ebenda aus allen Packstücken dieser Sendung.

Die Durchschnittsproben sind an mehreren Stellen des Packstücks zu entnehmen; zweckmäßig bedient man sich hierbei eines Stechbohrers aus Stahl.

3. Die Durchschnittsproben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne Weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

4. In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fettes, über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden, über die bei der Entnahme der Probe gemachten Beobachtungen und schließlich darüber, ob die Probenentnahme zur ständigen Kontrole oder auf Grund eines besonderen Verdachts stattfand.

Außerdem ist den Proben eine kurze Angabe über das Ergebniß der Vorprüfung beizufügen.

5. Die Aufbewahrung oder Versendung der Proben erfolgt in gut verschlossenen und sorgfältig gereinigten Gefäßen aus Porzellan, glasirtem Thon, Steingut, (Salbentöpfe der Apotheker) oder von dunkelgefärbtem Glas, welche möglichst luft- und lichtdicht zu verschließen sind.

6. Die Proben sind solange aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

C. Vorprüfung zubereiteter Fette.

(Vergl. §. 15 Abs. 2 und §. 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Packstücke müssen den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und die für den Handelsverkehr vorgeschriebene Bezeichnung tragen („Margarine", „Kunstspeisefett").

Die Fette müssen ein der betreffenden Gattung im unverdorbenen und unverfälschten Zustände zukommendes allgemeines Aussehen haben. Insbesondere ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack Rücksicht zu nehmen.

Folgende Gesichtspunkte müssen hierbei besonders beobachtet werden:

1. Bei Gegenwart von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien ist festzustellen, ob diese
   a) als unwesentliche örtliche äußere Verunreinigung (z. B. in Folge kleiner Schäden der Verpackung),
   b) als wesentlicher äußerer Ueberzug der Fettmasse, oder
   c) als Wucherungen im Innern des Fettes

   vorliegen.

Digitized by Google

2. Bei der Beurtheilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigenthümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist, oder ob es sonst sinnlich wahrnehmbare fremde Beimengungen enthält.
3. Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen, (mulstrigen, grabelnden), schimmeligen, sowie faulig-ekelerregenden Geruch zu achten.
4. Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.
5. Ist Schimmel-Geruch oder -Geschmack festgestellt, so ist zu prüfen, ob derselbe nur von geringfügigen äußeren Verunreinigungen des Fettes oder des Packstücks herrührt.

Digitized by Google

Anlage d.

Anweisung

für

die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten.

Die chemische Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette wird nach dem ersten Abschnitte, diejenige von zubereiteten Fetten nach dem zweiten Abschnitte dieser Anweisung ausgeführt.

Erster Abschnitt.

Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette.

(Vergl. §§. 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

I.

Bei der Untersuchung auf Grund von §. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D kommt für die chemische Untersuchung zur Zeit lediglich der Nachweis von Pferdefleisch in Frage. Dieser ist in der Regel nach den folgenden Verfahren unter 1 und 2 zu erbringen. Für den Fall, daß nach diesen beiden Verfahren einander widersprechende Ergebnisse erhalten werden, ist nach dem

Digitized by Google

Verfahren unter 3 weiter zu untersuchen. Das Ergebniß des letzteren giebt dann den Ausschlag.

1. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Brechungsvermögens des Pferdefetts beruht.

Aus Stücken von 50 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett durch Ausschmelzen bei 100° oder, falls dies nicht möglich ist, nach dem Trocknen des Fleisches durch Ausziehen mit Petroleumäther gewonnen und im Butterrefraktometer der Firma Carl Zeiß, optische Werkstatt in Jena (siehe die Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen, Central-Blatt füs das Deutsche Reich 1898, S. 201 ff.) bei 40° geprüft. Wenn die erhaltene Refraktometerzahl den Werth $51{,}5$ übersteigt, so ist auf die Gegenwart von Pferdefleisch zu schließen.

2. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Glykogens beruht.

Diese Bestimmung zerfällt in 3 Theile.

a) Bestimmung des Glykogens.

Man bringt 50 g von anhaftendem Fett möglichst befreites, zerhacktes Fleisch in 200 ccm kochendes Wasser und erhält in einer Porzellanschale eine halbe Stunde unter Ersatz des verdampfenden Wassers im Sieden. Dann gießt man die Flüssigkeit vorsichtig ab, zerreibt den Rückstand ohne Verlust in einer großen Porzellanreibschale möglichst fein, bringt ihn in die Flüssigkeit zurück, fügt 2 g Kaliumhydroxyd hinzu und läßt auf dem Wasserbade eindunsten, bis die Flüssigkeitsmenge 100 ccm beträgt. Wenn noch nicht Alles gelöst oder auf der Oberfläche eine Haut vorhanden ist, bringt man den Inhalt der Schale in ein Becherglas und erhitzt bei aufgelegtem Uhrglase, bis vollständige Lösung erfolgt ist. Man muß hierzu 4 bis 8 Stunden erhitzen. Nach dem Erkalten neutralisirt man mit Salzsäure und setzt abwechselnd tropfenweise Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung (Brücke'sches Reagens)*) hinzu. In dem reichlichen, flockigen

*) Zu einer 5- bis 10prozentigen Kaliumjodidlösung wird unter Erwärmen und Umrühren so lange Quecksilberjodid gesetzt, bis ein Theil desselben ungelöst bleibt und die Lösung nach dem Erkalten abfiltrirt.

Digitized by Google

Niederschlag ist alles Eiweiß (Pepton ꝛc.) enthalten. Man filtrirt den Niederschlag ab*), nimmt ihn noch feucht vom Filter, rührt ihn in einer Schale mit Wasser, dem einige Tropfen Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung zugesetzt sind, zu einem dünnen Brei an und bringt ihn nochmals auf das Filter. Diese Behandlung muß viermal wiederholt werden. Man fügt zu den vereinigten Filtraten unter Umrühren die doppelte Raummenge 96prozentigen Alkohol, läßt 12 Stunden absetzen und filtrirt. Den Niederschlag löst man in wenig warmem Wasser, versetzt nach dem Erkalten mit einigen Tropfen Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung, um Spuren von Eiweiß zu entfernen, filtrirt und fällt das Filtrat wieder mit Alkohol. Das Glykogen wird auf gewogenem Filter gesammelt, zunächst mit Alkohol, darauf mit Aether, zuletzt nochmals mit absolutem Alkohol gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen.

Das so dargestellte Glykogen muß folgende Eigenschaften besitzen:

1. es muß ein amorphes, weißes Pulver sein,
2. die wässerige Lösung muß eine starke weiße Opalescenz zeigen,
3. diese Lösung muß mit Jod eine burgunderrothe Färbung geben,
4. die Lösung darf Fehling'sche Lösung nicht reduziren und weder Stickstoff noch Asche enthalten.

b) Bestimmung des Zuckers (Traubenzucker).

100 g von anhaftendem Fette möglichst befreites, fein zerhacktes Fleisch werden mit der fünffachen Menge destillirtem Wasser 2 Minuten gekocht und die Masse dann durch ein Kolirtuch filtrirt. Der auf dem Tuche verbleibende Rückstand wird gut ausgepreßt, in einer Reibschale gründlich verrieben, darauf noch zweimal mit geringeren Mengen Wasser ausgekocht und weiter wie vorstehend behandelt. Nachdem man den schließlich verbliebenen Rückstand gut ausgepreßt hat, dampft man die vereinigten Filtrate auf dem Wasserbade auf weniger als 100 ccm ein und filtrirt darauf durch gewöhnliches Filtrirpapier. Das klare Filtrat wird mit Natronlauge schwach alkalisch gemacht und auf 150 ccm aufgefüllt. In einem abgemessenen Theile dieser Lösung wird der Traubenzucker unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens unter I 1 a der

*) Es kommt zuweilen vor, daß die letzten Theile des Eiweißniederschlags sich nicht abscheiden, sondern in Form einer milchigen Trübung in Lösung bleiben. In diesem Falle versetzt man die Flüssigkeit mit der doppelten Raummenge 96- bis 98prozentigem Alkohol, läßt stehen, bis sich der Niederschlag vollkommen abgesetzt hat, und hebt den Alkohol ab oder trennt ihn vom Niederschlage durch Filtration. Man löst den Niederschlag in 2prozentiger Kalilauge, neutralisirt und fällt von neuem mit Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung, so lange noch ein Niederschlag entsteht. Jetzt gelingt die vollkommene Fällung stets.

Digitized by Google

Anlage B der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1898 bestimmt (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1896, S. 264).

c) Bestimmung der fettfreien Trockensubstanz.

Man bringt 2 g der zu untersuchenden Probe in eine Mischung von Alkohol und Aether, läßt ½ Stunde darin stehen, filtrirt und wäscht mit Aether nach. Der Rückstand wird auf 100° erwärmt, wiederum mit Aether gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen. Der so erhaltene Rückstand ist fettfreie Trockensubstanz.

Die gefundene Glykogenmenge wird auf Traubenzucker umgerechnet*) und diese Zahl zu der gefundenen Menge Traubenzucker zugezählt. Die so erhaltene Summe darf 1 Prozent der fettfreien Trockensubstanz der Fleischwaaren nicht übersteigen. Anderenfalls ist anzunehmen, daß Pferdefleisch vorliegt.

3. Verfahren, welches auf der Bestimmung der Jodzahl beruht.

Dieses Verfahren beruht auf der Prüfung des zwischen den Muskelfasern abgelagerten Fettes. Aus Stücken von 100 bis 200 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett in der gleichen Weise wie beim Verfahren unter 1 gewonnen und seine Jodzahl nach der im zweiten Abschnitt unter III gegebenen Anweisung bestimmt. Unter den vorliegenden Umständen ist die Anwesenheit von Pferdefleisch als erwiesen anzusehen, wenn die Jodzahl des Fettes 70 und mehr beträgt.

II.

Bei der Untersuchung auf verbotene Zusätze (§. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D) ist nach der folgenden Anweisung zu verfahren:

Liegt ein Anhalt dafür vor, daß ein bestimmter verbotener Stoff zugesetzt worden ist, so ist zunächst auf diesen zu untersuchen. Im Uebrigen ist auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe in allen Fällen zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnißlos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

Wird einer der genannten Stoffe gefunden, so braucht auf die übrigen nicht weiter untersucht zu werden.

*) 162 Theile Glykogen entsprechen 180 Theilen Traubenzucker oder 10 Glykogen 11 Traubenzucker. Also erhält man durch Multiplikation der Glykogenmenge mit $1_{,1}$ die entsprechende Traubenzuckermenge.

Digitized by Google

Für die Untersuchung werden etwa 200 g jeder Durchschnittsprobe möglichst fein zerkleinert, gut durchgemischt und von der Mischung die angegebenen Mengen für die Einzelprüfung verwendet.

Bei Untersuchungen von Pökellake und von Konservesalz finden die unten angegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Untersuchung der Lake und des Konservesalzes hat derjenigen des Fleisches voranzugehen.

1. Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

Der Nachweis der Borsäure oder deren Salze in der Fleischmasse wird in folgender Weise ausgeführt:

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit 5 ccm einer gesättigten Natriumkarbonatlösung gut durchgemischt, getrocknet und verascht. Die erhaltene Asche wird in wenig Salzsäure gelöst und mit letzterer ein Streifen Kurkumapapier befeuchtet, den man auf einem Uhrglase bei 100° trocknet. — Entsteht hierbei auf dem Kurkumapapier an der benetzten Stelle eine rothe Färbung, die durch Auftragen eines Tropfens Natriumkarbonatlösung in Blau übergeht, so ist Borsäure nachgewiesen. Der übrige Theil der alkalisch gemachten Aschenlösung wird eingedampft, der Rückstand mit Salzsäure schwach angesäuert, die Flüssigkeit in eine Woulff'sche Flasche gebracht, mit Methylalkohol versetzt, Wasserstoff durchgeleitet und letzterer angezündet; bei Gegenwart von Borsäure brennt er mit grün gesäumter Flamme.

2. Nachweis von Formaldehyd.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit einer Mischung von 200 ccm Wasser und 10 ccm einer wässerigen 25 prozentigen Lösung von Phosphorsäure übergossen. Von dem Gemenge destillirt man nach halbstündigem Stehen etwa 40 ccm ab. 10 ccm des Destillats werden mit 1 ccm einer durch schweflige Säure entfärbten Fuchsinlösung vermischt. Die Anwesenheit von Formaldehyd bewirkt Rothfärbung. Tritt letztere nicht ein, so bedarf es einer weiteren Prüfung nicht. Im anderen Falle wird der Rest des Destillats mit Ammoniakflüssigkeit im Ueberschusse versetzt und eingedampft. Bei Gegenwart von Formaldehyd hinterbleiben charakteristische Krystalle von Hexamethylentetramin. Diese werden in ein paar Tropfen Wasser gelöst, von der Lösung je ein Tropfen auf einen Objektträger gebracht und mit den beiden folgenden Reagentien geprüft:

Digitized by Google

1. mit Queckſilberchlorid im Ueberſchuſſe. Es entſteht hierbei ſofort ein regulärer kryſtalliniſcher Niederſchlag; bald ſieht man drei- und mehrſtrahlige Sterne, ſpäter Oktaëder. Letztere entſtehen in großer Menge bei einer Konzentration von 1 : 10000, aber auch noch ſehr deutlich bei 1 : 100000.

2. mit Kaliumqueckſilberjodid und ein wenig verdünnter Salzſäure. Es bilden ſich hexagonale, ſechsſeitige, hellgelb gefärbte Sterne; bei einer Konzentration von 1 : 10000 noch ſehr deutlich.

Die Gegenwart von Formaldehyd darf als erwieſen nur betrachtet werden, wenn der erhaltene kryſtalliniſche Rückſtand die beiden vorſtehend beſchriebenen Reaktionen zeigt.

3. Nachweis von ſchwefliger Säure und deren Salzen und von unterſchwefligſauren Salzen.

a) 30 g der zerkleinerten Fleiſchmaſſe werden mit 200 ccm ausgekochtem Waſſer in einem Deſtillirkolben von etwa 500 ccm Inhalt unter Zuſatz von Natriumkarbonatlöſung bis zur ſchwach alkaliſchen Reaktion angerührt. Nach einſtündigem Stehen wird der Kolben mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verſchloſſen, durch welchen zwei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Die erſte Röhre reicht bis auf den Boden des Kolbens, die zweite nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebig'ſchen Kühler; an dieſen ſchließt ſich luftdicht mittelſt durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblaſene U-Röhre (ſog. Peligot'ſche Röhre).

Man leitet durch das bis auf den Boden des Kolbens führende Rohr Kohlenſäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt iſt, bringt dann in die Peligotſche Röhre 50 ccm Jodlöſung (erhalten durch Auflöſen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Waſſer zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Deſtillirkolbens und läßt, ohne das Einſtrömen der Kohlenſäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wäſſerigen 25prozentigen Löſung von Phosphorſäure einfließen. Alsdann ſchließt man den Stopfen wieder, erhitzt den Kolbeninhalt vorſichtig und deſtillirt unter ſtetigem Durchleiten von Kohlenſäure die Hälfte der wäſſerigen Löſung ab. Man bringt nunmehr die Jodlöſung, die noch braun gefärbt ſein muß, in ein Becherglas, ſpült die Peligot'ſche Röhre gut mit Waſſer aus, ſetzt etwas Salzſäure zu, erhitzt das Ganze kurze Zeit und fällt die durch Oxydation der ſchwefligen Säure entſtandene Schwefelſäure mit Baryumchloridlöſung (1 Theil kryſtalliſirtes Baryumchlorid in 10 Theilen deſtillirtem Waſſer gelöſt). Im vorliegenden Falle iſt eine Wägung des ſo erhaltenen Baryumſulfats nicht un-

Digitized by Google

bedingt erforderlich. Liegt jedoch ein besonderer Anlaß vor, den Niederschlag zur Wägung zu bringen, so läßt man ihn absetzen und prüft durch Zusatz eines Tropfens Baryumchloridlösung zu der über dem Niederschlage stehenden klaren Flüssigkeit, ob die Schwefelsäure vollständig ausgefällt ist. Hierauf kocht man das Ganze nochmals auf, läßt dasselbe 6 Stunden in der Wärme stehen, gießt die klare Flüssigkeit durch ein Filter von bekanntem Aschengehalte, wäscht den im Becherglase zurückbleibenden Niederschlag wiederholt mit heißem Wasser aus, indem man jedesmal absetzen läßt und die klare Flüssigkeit durch das Filter gießt, bringt zuletzt den Niederschlag auf das Filter und wäscht so lange mit heißem Wasser, bis das Filtrat mit Silbernitrat keine Trübung mehr erzeugt. Filter und Niederschlag werden getrocknet, in einem gewogenen Platintiegel verascht und geglüht; hierauf befeuchtet man den Tiegelinhalt mit wenig Schwefelsäure, raucht letztere ab, glüht schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebniß, so ist als erwiesen anzusehen, daß entweder schweflige Säure, schwefligsaure oder unterschwefligsaure Salze angewendet sind. Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b) 50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm Wasser und Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion unter wiederholtem Umrühren in einem Becherglase eine Stunde ausgelaugt. Nach dem Abpressen der Fleischtheile wird der Auszug filtrirt, mit Salzsäure stark angesäuert und unter Zusatz von 5 g reinem Natriumchlorid aufgekocht. Der erhaltene Niederschlag wird abfiltrirt und so lange ausgewaschen, bis im Waschwasser weder schweflige Säure noch Schwefelsäure nachweisbar sind. Alsdann löst man den Niederschlag in 25 ccm 5prozentiger Natronlauge, fügt 50 ccm gesättigtes Bromwasser hinzu und erhitzt bis zum Sieden. Nunmehr wird mit Salzsäure angesäuert und filtrirt. Das vollkommen klare Filtrat giebt bei Gegenwart von unterschwefligsauren Salzen im Fleische auf Zusatz von Baryumchloridlösung sofort eine Fällung von Baryumsulfat.

4. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

25 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit einer hinreichenden Menge Kalkmilch durchgeknetet. Alsdann trocknet man ein, verascht und giebt den Rückstand nach dem Zerreiben in einen Platintiegel, befeuchtet das Pulver mit etwa drei Tropfen Wasser und fügt 1 ccm konzentrirte Schwefelsäure hinzu. Sofort nach dem Zusatze der Schwefelsäure wird der

Digitized by Google

behufs Erhitzens auf eine Asbestplatte gestellten Platintiegel mit einem großen Uhrglase bedeckt, das auf der Unterseite in bekannter Weise mit Wachs überzogen und beschriebeu ist. Um das Schmelzen des Wachses zu verhüten, wird in das Uhrglas ein Stückchen Eis gelegt.

Der Nachweis von Fluorwasserstoff ist als erbracht anzusehen, sobald das Glas sich an den beschriebenen Stellen angeätzt zeigt.

5. Nachweis von Salicylsäure und deren Salzen.

50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm einer 1prozentigen Natriumkarbonatlösung zunächst eine Stunde kalt ausgelaugt, darauf zum Sieden erhitzt, mit Salzsäure angesäuert und nach Zusatz von 5 g Natriumchlorid abgepreßt und filtrirt. Das Filtrat ist alsdann mit Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion zu versetzen, auf 30 ccm einzuengen und nöthigenfalls nochmals zu filtriren. Die mit Schwefelsäure angesäuerte Flüssigkeit wird mit Eisenchloridlösung versetzt. Eine Violettfärbung zeigt Salicylsäure an.

6. Chlorsaure Salze.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 100 ccm Wasser eine Stunde lang kalt ausgelaugt, alsdann bis zum Kochen erhitzt. Nach dem Erkalten wird die wässerige Flüssigkeit abfiltrirt und mit Silbernitratlösung im Ueberschuß versetzt. 50 ccm der von dem durch Silbernitrat entstandenen Niederschlag abfiltrirten klaren Flüssigkeit werden mit 2 ccm einer 10prozentigen Lösung von schweflig-saurem Natrium und 2 ccm konzentrirter Salpetersäure versetzt und hierauf bis zum Kochen erhitzt. Ein hierbei entstehender Niederschlag, der sich auf erneuten Zusatz von kochendem Wasser nicht löst und aus Chlorsilber besteht, zeigt die Gegenwart chlorsaurer Salze an.

7. Nachweis von Farbstoffen oder Farbstoffzubereitungen.

Je 20 g der zerkleinerten Fleischmassen werden:

a) mit 40 ccm einer schwach angesäuerten Mischung aus gleichen Theilen Glycerin und Wasser,

b) mit 40 ccm einer wässerigen 4prozentigen Lösung von Natriumsalicylat in einem Becherglase ½ Stunde unter bisweiligem Umrühren im siedenden Wasserbade erhitzt; alsdann wird abgepreßt und klar filtrirt. Ist das eine oder sind beide Filtrate roth gefärbt, so liegen künstlich zugesetzte Farbstoffe vor.

Digitized by Google

Das Filtrat a läßt nach Uebersättigung mit Ammoniakflüssigkeit und Zusatz von Alaunlösung bei mehrstündigem Stehen in einem Glascylinder etwa vorhandenes Karmin durch einen roth gefärbten Bodensatz erkennen. Zum Nachweise von Theerfarbstoffen wird ein Faden aus ungebeizter Wolle mit einem Theile der gefärbten Auszüge und mit 10 ccm einer 10prozentigen Kaliumbisulfatlösung längere Zeit gekocht. Bei Gegenwart von Theerfarbstoffen wird der Faden roth gefärbt und behält die Färbung auch beim Auswaschen mit Wasser.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Thierarzt schriftlich mitzutheilen.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchung von zubereiteten Fetten.

(Vergl. §§. 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

Sobald sich bei der Untersuchung eines Fettes herausstellt, daß dasselbe nach Maßgabe der im Folgenden unter I angegebenen Prüfungen einer der im §. 15 Abs. 3 unter a bis d der Ausführungsbestimmungen D aufgeführten Bestimmungen nicht entspricht, so ist von einer weiteren Untersuchung des Fettes abzusehen.

Eine jede Durchschnittsprobe ist vor der Vornahme der einzelnen Prüfungen gut durchzumischen und für sich zu untersuchen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Bei der Prüfung, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen, ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack zu achten. Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Digitized by Google

Bei der Beurtheilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigenthümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist oder fremde Beimengungen enthält.

Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (mulstrigen, grabelnden), schimmeligen sowie faulig-ekelerregenden Geruch zu achten. Die Fette sind hierzu vorher zu schmelzen.

Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.

2. Margarineproben sind auf die Anwesenheit des vom Bundesrath in Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — Reichs-Gesetzbl. 1897, S. 591 — zu prüfen. Die Ausführung der Untersuchung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angeführten Anweisung.

3. Bei Schweineschmalz ist die refraktometrische Prüfung mit einem Zeiß-Wollny'schen Refraktometer mit besonderer Thermometereintheilung auszuführen. Ergiebt diese Prüfung einen auffallend großen negativen (—) Werth oder einen größeren positiven (+) Werth als $1{,}3$ ($+ 1{,}3$), so ist das Fett eingehender auf entsprechende Verfälschungen zu untersuchen. Die Ausführung der refraktometrischen Prüfung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angegebenen Anweisung.

4. Wenn die nach Abs. I unter 1 bis 3 ausgeführten Untersuchungen einen Beanstandungsgrund nicht ergeben haben, so ist in Ausführung des §. 15 Abs. 3 unter d der Ausführungsbestimmungen D zu prüfen:

a) ob Fette, welche unter das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 fallen, unter einer für Pflanzenfette üblichen Bezeichnung oder als Butter, Butterschmalz u. dergl. eingeführt werden — jedoch nur, wenn ein bestimmter Verdacht vorliegt;

b) ob das Fett anderweitig verfälscht oder verdorben ist;

c) ob es unter das Verbot des §. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) fällt;

d) ob es einen der im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe enthält.

Die Untersuchungen zu Abs. 4 unter a bis c sind nach den im zweiten Abschnitt unter III aufgestellten Bestimmungen auszuführen.

Digitized by Google

Die Untersuchung zu Abs. 4 unter d geschieht nach der im zweiten Abschnitt unter II gegebenen Anweisung.

Die Anzahl der zu untersuchenden Proben für die unter Abs. 4 angeführten Prüfungen richtet sich nach dem letzten Absatze des §. 15 der Ausführungsbestimmungen D.

II. Untersuchung der Fette auf die im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Zusätze.

Sofern nicht ein besonderer Verdachtsgrund vorliegt (Zweiter Abschnitt Abs. 1), ist in allen Fällen auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnißlos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

1. Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

10 g Fett werden mit 20 ccm alkoholischer Kalilauge (13 g Kaliumhydroxyd in 100 ccm Alkohol von 70 Raumprozenten) verseift. Die Seifenlösung wird in einer Platinschale eingedampft und verascht. Die Asche ist nach dem ersten Abschnitte gemäß II unter 1 weiter zu behandeln. Bei der Untersuchung der Margarine kann das beim Schmelzen dieses Fettes sich absetzende Wasser sogleich auf Borsäure geprüft worden.

2. Nachweis von Formaldehyd.

50 g Fett werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser versetzt und erwärmt. Nachdem das Fett geschmolzen ist, destillirt man unter Einleiten von Wasserdampf 25 ccm Flüssigkeit ab. Das Destillat ist nach dem ersten Abschnitte gemäß I unter 2 weiter zu behandeln.

3. Nachweis von Alkali- und Erdalkali-Hydroxyden und -Karbonaten.

a) 30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird ½ Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet. Nach dem Erkalten wird der wässerige Auszug filtrirt.

b) Das zurückbleibende Fett wird darauf nach Zusatz von 5 ccm konzentrirter Salzsäure in gleicher Weise, wie unter a angegeben, behandelt.

Digitized by Google

Alsdann ist das klare Filtrat von a auf 25 ccm einzudampfen und nach dem Erkalten mit verdünnter Salzsäure anzusäuern. Bei Gegenwart von Alkaliseife scheidet sich Fettsäure aus, die mit Aether auszuziehen und nach dem Verdunsten desselben als solche zu kennzeichnen ist. Entsteht jedoch beim Ansäuren eine in Aether schwer lösliche oder gelblich-weiße Abscheidung, so ist diese gegebenenfalls nach der folgenden Ziffer 4 unter b auf Schwefel weiter zu prüfen.

Das klare Filtrat von b wird durch Zusatz von Ammoniakflüssigkeit und Ammoniumkarbonatlösung auf alkalische Erden geprüft.

4. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

a) Zur Bestimmung der schwefligen Säure und der schwefligsauren Salze werden 50 g geschmolzenes Fett in einem Destillirkolben von 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser vermischt. Der Kolben wird darauf mit einem dreimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen drei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Von diesen reichen zwei Röhren bis auf den Boden des Kolbens, die dritte nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebig'schen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittelst durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sogenannte Peligot'sche Röhre).

Man leitet durch die eine der bis auf den Boden des Kolbens führenden Glasröhren Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt ist, bringt dann in die Peligot'sche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und $7{,}5$ g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Destillationskolbens und läßt, ohne das Einströmen der Kohlensäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässerigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure hinzufließen. Alsdann leitet man durch die dritte Glasröhre Wasserdampf ein und destillirt unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure 50 ccm über. Darauf verfährt man weiter, wie im ersten Abschnitt unter II, 3a angegeben ist.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebniß, so ist es als erwiesen anzusehen, daß entweder schweflige Säure, schwefligsaure oder unterschwefligsaure Salze angewendet sind. Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

Digitized by Google

b) 50 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird eine halbe Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässerige Auszug nach dem Erkalten filtrirt und das Filtrat mit Salzsäure versetzt. Entsteht hierbei eine in Aether schwer lösliche Abscheidung, so wird diese auf Schwefel untersucht. Zu dem Zwecke wird der abfiltrirte und gewaschene Bodensatz nach den im ersten Abschnitt unter II, 3b gegebenen Bestimmungen weiter behandelt.

5. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird ½ Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässerige Auszug nach dem Erkalten filtrirt und das Filtrat ohne Rücksicht auf eine etwa vorhandene Trübung mit Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaktion versetzt. Nach dem Absetzen und Abfiltriren wird der Rückstand getrocknet, zerrieben, in einen Platintiegel gegeben und alsdann nach der Vorschrift im ersten Abschnitt unter II, 4 weiter behandelt.

6. Nachweis von Salicylsäure und deren Salzen.

Der Nachweis der Salicylsäure und deren Salze geschieht nach der unter III gegebenen Anweisung.

7. Nachweis von fremden Farbstoffen.

Die Gegenwart fremder Farbstoffe erkennt man durch Auflösen des geschmolzenen Fettes in etwa der doppelten Menge absolutem Alkohol. Bei künstlich gefärbten Fetten bleibt die erkaltete alkoholische Lösung deutlich gelb oder röthlich gelb gefärbt.

Zum Nachweise bestimmter Theerfarbstoffe werden 2 bis 3 g Fett in 5 ccm Aether gelöst und die Lösung in einem Probirröhrchen mit 5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,125 kräftig geschüttelt. Bei Gegenwart gewisser Azofarbstoffe ist die unten sich absetzende Salzsäureschicht deutlich roth gefärbt.

Digitized by Google

III. Unterſuchung der Fette auf ihre Abſtammung und Unverfälſchtheit beziehungsweiſe darauf, ob ſie den Anforderungen des Reichsgeſetzes vom 15. Juni 1897 entſprechen.

Zu dieſem Zwecke ſind die Verfahren der „Anweiſung zur chemiſchen Unterſuchung von Fetten und Käſen“ anzuwenden, welche auf Grund des §. 12 Ziffer 2 des Geſetzes vom 15. Juni 1897 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1898 (Central-Blatt für das Deutſche Reich 1898, S. 201 bis 216) erlaſſen wurde.

Von dieſen Verfahren ſind außer der Beſtimmung des Brechungsvermögens die Beſtimmug der Jodzahl und die Prüfungen auf Pflanzenöle in allen Fällen auszuführen (III B 4 unter b, g, i und l der „Anweiſung“). Die Prüfung auf die Anweſenheit von Baumwollſamenöl iſt in folgender Weiſe auszuführen:

5 ccm Fett werden mit der gleichen Raummenge Amylalkohol und 5 ccm einer 1prozentigen Löſung von Schwefel in Schwefelkohlenſtoff in einem weiten, mit Korkverſchluß und weitem Steigrohre verſehenen Reagensglas etwa ¼ Stunde lang im ſiedenden Waſſerbad erhitzt. Tritt eine Färbung nicht ein, ſo ſetzt man nochmals 5 ccm der Schwefellöſung zu und erhitzt von neuem ¼ Stunde lang. Eine deutliche Rothfärbung der Flüſſigkeit kann durch die Gegenwart von Baumwollſamenöl bedingt ſein.

Wenn die vorhergehenden Prüfungen darauf hinweiſen, daß eine Verfälſchung mit Pflanzenölen ſtattgefunden hat, ſo iſt die Unterſuchung auf Phytoſterin anzuſtellen.

Die Prüfuug auf das Vorhandenſein von Phytoſterin iſt in folgender Weiſe auszuführen.

100 g Fett werden in eiuem Kolben von 1 Liter Inhalt auf dem Waſſerbade geſchmolzen und mit 200 ccm alkoholiſcher Kalilauge, welche in 1 Liter Alkohol von 70 Volumprozenten 200 g Kaliumhydroxyd enthält, auf dem kochenden Waſſerbad am Rückflußkühler verſeift. Nach beendeter Verſeifung, die etwa ½ Stunde Zeit erfordert, wird die Seifenlöſung mit 600 ccm Waſſer verſetzt und nach dem Erkalten in einem Schütteltrichter viermal mit Aether ausgeſchüttelt. Zur erſten Ausſchüttelung verwendet man 800 ccm, zu den folgenden je 400 ccm Aether. Aus dieſen Auszügen wird der Aether abdeſtillirt und der Rückſtand nochmals mit 10 ccm obiger Kalilauge 5 bis 10 Minuten im Waſſerbad erhitzt, die Löſung mit 20 ccm Waſſer verſetzt und nach dem Erkalten zweimal mit je 100 ccm Aether ausgeſchüttelt. Die ätheriſche Löſung wird viermal mit je 10 ccm Waſſer gewaſchen, danach durch ein trockenes Filter filtrirt und

Digitized by Google

der Aether abdestillirt. Der Rückstand wird in ein Glasschälchen gebracht und darin bei 100° getrocknet. Darauf setzt man 2 bis 3 ccm Essigsäureanhydrid hinzu, erhitzt, unter Bedeckung des Schälchens mit einem Uhrglas, auf dem Drahtnetz etwa ½ Minute lang zum Sieden und verdunstet den Ueberschuß des Essigsäureanhydrids auf dem Wasserbade. Der Rückstand wird vier- bis fünfmal aus geringen Mengen, etwa 1 bis 1,5 ccm absolutem Alkohol umkrystallisirt und von der dritten Krystallisation ab jedesmal der Schmelzpunkt bestimmt. Schmilzt das letzte Krystallisationsprodukt erst bei 117° (korrigirter Schmelzpunkt) oder höher, so ist der Nachweis von Pflanzenöl als erwiesen zu betrachten.

Bei der Untersuchung von Margarineproben ist die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfung auf Pflanzenöle unbeschadet der Vorschrift im zweiten Abschnitt I unter 2 zu unterlassen.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Thierarzte schriftlich mitzutheilen.

Digitized by Google

E.

Prüfungs-Vorschriften

für

die Trichinenschauer.

§. 1.

Zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen und zur Unterstützung der thierärztlichen Sachverständigen bei der Finnenschau dürfen nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§. 2.

Die Prüfung ist vor einer von der Landesregierung zu bestimmenden thierärztlichen Amtsstelle (Centralstelle, beamteter Thierarzt ꝛc.) abzulegen.

§. 3.

Dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf,
2. der Nachweis, daß der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. ein amtliches Führungszeugniß,
4. der Nachweis, daß der Bewerber mindestens vierzehn Tage lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinen- und Finnenschau auf einem öffentlichen Schlachthof unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Thierarztes mit Erfolg genossen hat.

Digitized by Google

Die Ausbildung bei einer von der Landesregierung hierzu ermächtigten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung von Fleisch durch einen amtlich die Fleischbeschau ausübenden Thierarzt stattfindet, oder auf einem mit einer Hochschule in Verbindung stehenden thierärztlichen Institute kann der Ausbildung auf einem Schlachthofe gleich geachtet werden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Trichinenschauer darthun.

§. 4.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling alle für eine zuverlässige Ausübung der Trichinenschau und eine zuverlässige Mitwirkung bei der Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

§. 5.

Im theoretischen Theile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse nachweisen:

1. über die Naturgeschichte der Trichinen und Finnen und zwar insbesondere
   a) die Eigenthümlichkeit des Baues der Trichine und der beim Schweine und Rinde vorkommenden Finnen;
   b) die Entwickelung und Uebertragung der Trichinen und Finnen auf Menschen und Thiere;
2. über die Veränderungen, welche diese Parasiten in der Muskulatur hervorrufen und erleiden;
3. über die Gebilde, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können;
4. über die Grundzüge der Lehre vom Baue des Körpers des Schweines sowie der Lehre vom ferneren Baue der Muskulatur;
5. über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinenmikroskops sowie über die Anwendung der für die Trichinenschau erforderlichen Geräthe und Zusatzflüssigkeiten;
6. über die auf die Trichinenschau bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.

Digitized by Google

§. 6.

Im praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling folgende Arbeiten innerhalb einer angemessenen Zeit auszuführen:

a) bei einem Schweine Entnahme der vorgeschriebenen Proben, Anfertigung der vorgeschriebenen Präparate und Untersuchung derselben auf Trichinen;
b) Untersuchung frischen und geräucherten trichinösen Fleisches und Bestimmung der darin enthaltenen Trichinen;
c) Erklärung eines mikroskopischen Präparats mit den bei der Trichinenschau hauptsächlich in Betracht kommenden Verunreinigungen, trichinenähnlichen Gebilden sowie mit den wichtigsten Geweben in der Muskulatur;
d) Untersuchung eines Schweines auf Finnen sowie Erkennung der in einem Fleischtheil enthaltenen Finnen.

§. 7.

Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugniß über seine Befähigung zur Trichinenschau nach anliegendem Muster.

§. 8.

Falls die Prüfung nicht bestanden ist, darf sie frühestens nach Ablauf von vierzehn Tagen und höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung ist dem Prüflinge zu eröffnen, ob auch die praktische Ausbildung zu wiederholen ist.

§. 9.

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in den §§. 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§. 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht thätig gewesen ist.

Digitized by Google

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

§. 10.

Die Gebühren für die Prüfung sowie für jede Wiederholung derselben betragen sechs Mark.

Die Gebühren für jede Nachprüfung betragen vier Mark, im Falle des §. 9 Abs. 2 sechs Mark.

Die Gebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung oder Nachprüfung einzuzahlen.

§. 11.

Approbirte Aerzte und Thierärzte sind zur Ausübung der Trichinenschau ohne besondere Prüfung zuzulassen.

Personen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bereits ein Jahr lang an einem öffentlichen Schlachthofe, bei welchem die Fleischbeschau unter thierärztlicher Leitung steht, oder bei einer öffentlichen Fleischbeschau für eingeführtes Fleisch als Trichinenschauer amtlich thätig gewesen sind, können bei tadelloser Dienstführung den Ausweis als Trichinenschauer ohne Prüfung erhalten, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Vorschriften bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag stellen. Von den Nachprüfungen sind sie dadurch nicht entbunden.

§. 12.

Personen, welche das Fleischergewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben, dürfen als Trichinenschauer nicht angestellt werden.

Digitized by Google

Unter-Anlage.

Befähigungsausweis.

Herrn _____ geboren am _____ in _____

Kreis (Bezirk ꝛc.) _____ wohnhaft zu _____ wird

hiermit bescheinigt, daß er von dem Unterzeichneten am 19

in der theoretischen und praktischen Trichinen- und Finnenschau auf Grund der

Prüfungsvorschriften vom _____ geprüft worden ist und diese

Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Dienststempel. Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

---

§. 9 der Prüfungs-Vorschriften für die Trichinenschauer lautet:

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in den §§. 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§. 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht thätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise vom den prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Digitized by Google

Herr _____ hat am _____ vor mir die Nachprüfung gemäß §. 9 {Abſ. 1 / Abſ. 2} der Prüfungs-Vorſchriften vom _____ beſtanden.

Ort und Datum.

Dienſtſtempel. Unterſchrift mit Amtsbezeichnung.

Herr _____ hat am _____ vor mir die Nachprüfung gemäß §. 9 {Abſ. 1 / Abſ. 2} der Prüfungs-Vorſchriften vom _____ beſtanden.

Ort und Datum.

Dienſtſtempel. Unterſchrift mit Amtsbezeichnung.

Herr _____ hat am _____ vor mir die Nachprüfung gemäß §. 9 {Abſ. 1 / Abſ. 2} der Prüfungs-Vorſchriften vom _____ beſtanden.

Ort und Datum.

Dienſtſtempel. Unterſchrift mit Amtsbezeichnung.

Digitized by Google

F.

Verzeichniß

der

Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
	I. Preußen.			
	a. Provinz Ostpreußen.			
1.	Memel, Haupt-Zollamt.	—	Memel, Haupt-Zollamt.	—
2.	Laugszargen, Neben-Zollamt I.	—	—	
3.	Schmaleningken, Neben-Zollamt I.	—	—	— —
4.	Eydtkuhnen, Haupt-Zollamt I.	—	Eydtkuhnen, Haupt-Zollamt.	—
5.	Eydtkuhnen, Neben-Zollamt I.	—	—	—
6.	Prostken, Haupt-Zollamt	—	—	—
7.	Illowo, Neben-Zollamt I.	—	—	—
8.	Königsberg, Haupt-Steueramt.	—	Königsberg, Haupt-Steueramt.	—
9.	—	—	Tilsit, Haput-Zollamt.	—
	b. Provinz Westpreußen.			
10.	Danzig, Haupt-Zollamt.	—	Danzig, Haupt-Zollamt.	—
11.	Thorn, Haupt-Zollamt.	—	Thorn, Haupt-Zollamt.	—
	c. Provinz Brandenburg.			
12.	—	—	Berlin, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
	d. Provinz Pommern.			
13.	Stettin, Haupt-Steueramt I.	—	Stettin, Haupt-Steueramt I.	—
14.	Stralsund, Haupt-Zollamt.	—	Stralsund, Haupt-Zollamt.	—
15.	Saßnitz, Neben-Zollamt I.	—	—	—
	e. Provinz Posen.			
16.	Strzalkowo, Neben-Zollamt I.	—	—	—
17.	Skalmierzyce, Haupt-Zollamt.	—	—	—
18.	Podzamcze. Neben-Zollamt I.	—	—	—
19.	—	—	Posen, Haupt-Steueramt.	—
20.	—	—	Bromberg, Haupt-Steueramt.	—
	f. Provinz Schlesien.			
21.	Preuß. Herby, Neben-Zollamt I.	—	—	—
22.	Beuthen, O.-Schl., Zoll-Abfertigungsstelle.	—	Beuthen, O.-Schl., Zoll-Abfertigungsstelle	frisches Fleisch.
23.	Myslowitz, Haupt-Zollamt.	—	Myslowitz, Haupt-Zollamt.	—
24.	Kattowitz, Neben-Zollamt I.	—	Kattowitz, Neben-Zollamt I.	—
25.	Oesterr. Oderberg, Neben-Zollamt I.	—	Oesterr. Oderberg, Neben-Zollamt I.	—
26.	Ziegenhals, Neben-Zollamt I.	—	—	—
27.	Mittelwalde, Haupt-Zollamt.	—	—	—
28.	Liebau, Haupt-Zollamt.	—	—	—
29.	Seidenberg, Neben-Zollamt I.	—	—	—
30.	—	—	Breslau, Haupt-Steueramt I.	—
31.	—	—	Glogau, Haupt-Steueramt.	—
	g. Provinz Sachsen.			
32.	—	—	Magdeburg, Haupt-Steueramt I.	—
33.	—	—	Halle a. S., Haupt-Steueramt	—
34.	—	—	Erfurt, Haupt-Steueramt.	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
	h. Provinz Schleswig-Holstein.			
35.	Hvidding, Neben-Zollamt I.	—	—	—
36.	Woyens, Neben-Zollamt I.	—	Woyens, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
37.	Flensburg, Haupt-Zollamt.	—	Flensburg, Haupt-Zollamt.	—
38.	Kiel, Haupt-Zollamt.	—	Kiel, Haupt-Zollamt.	—
39.	—	—	Neumünster, Steueramt I.	—
40.	—	—	Rendsburg, Steueramt I.	—
41.	—	—	Altona, Haupt-Zollamt.	—
	i. Provinz Hannover.			
42.	Geestemünde, Haupt-Zollamt.	—	Geestemünde, Haupt-Zollamt.	—
43.	Emden, Haupt-Zollamt.	—	Emden, Haupt-Zollamt.	—
44.	Bentheim, Neben-Zollamt I.	—	Bentheim, Neben-Zollamt I.	—
45.	Weener, Neben-Zollamt I.	—	Weener, Neben-Zollamt I.	—
	k. Provinz Westfalen.			
46.	Suderwick, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	Suderwick, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
47.	Bocholt, Neben-Zollamt I.	—	Bocholt, Neben-Zollamt I.	—
48.	Borken, Neben-Zollamt I.	—	Borken, Neben-Zollamt I.	—
49.	—	—	Münster, Haupt-Steueramt.	—
50.	—	—	Dortmund, Haupt-Steueramt.	—
51.	—	—	Lippstadt, Haupt-Steueramt.	—
52.	—	—	Bielefeld, Steueramt I am Bahnhofe.	—
	l. Provinz Hessen-Nassau.			
53.	—	—	Frankfurt a. M., Haupt-Steueramt	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
	m. Rheinprovinz.			
54.	Crauenburg, Neben-Zollamt I.	—	—	—
55.	Elten, Neben-Zollamt I.	—	Elten, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
56.	Horbach, Neben-Zollamt II.	frisches Fleisch.	Horbach, Neben-Zollamt II.	frisches Fleisch.
57.	Herbesthal, Neben-Zollamt I.		—	—
58.	Aachen, Haupt-Zollamt.	—	Aachen, Haupt-Zollamt.	—
59.	Trier, Haupt-Steueramt.	—	Trier, Haupt-Steueramt.	—
60.	Kaldenkirchen, Haupt-Zollamt.	—	Kaldenkirchen, Haupt-Zollamt.	—
61.	Dalheim, Neben-Zollamt I.	—	Dalheim, Neben-Zollamt I.	—
62.	Goch, Neben-Zollamt I.	—	Goch, Neben-Zollamt I.	—
63.	Emmerich, Haupt-Zollamt.	—	Emmerich, Haupt-Zollamt.	—
64.	—	—	Cleve, Haupt-Zollamt.	—
65.	—	—	Duisburg, Haupt-Steueramt.	—
66.	—	—	Düsseldorf, Haupt-Steueramt.	—
67.	—	—	Crefeld, Haupt-Steueramt.	—
68.	—	—	Cöln, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.	—
69.	—	—	Düren, Haupt-Steueramt.	—
70.	—	—	Elberfeld, Haupt-Steueramt.	—
71.	—	—	St. Johann - Saarbrücken, Haupt-Steueramt.	—
72.	—	—	Essen, Steueramt I am Cöln-Mindener Bahnhofe.	—
73.	—	—	Ruhrort, Steueramt I.	—
	II. Bayern.			
74.	Asch i. Böhmen, Neben-Zollamt I.	—	—	—
75.	Eger, Neben-Zollamt I.	—	Eger, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
76.	Furth a. W., Haupt-Zollamt.	—	Furth a. W., Haupt-Zollamt.	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
77.	Simbach, Haupt-Zollamt.	—	Simbach, Haupt-Zollamt.	—
78.	Passau, Haupt-Zollamt.	—	Passau, Haupt-Zollamt.	—
79.	Salzburg, Neben-Zollamt I.	—	Salzburg, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
80.	Kufstein, Neben-Zollamt I.	—	Kufstein, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
81.	Lindau, Haupt-Zollamt.	—	Lindau, Haupt-Zollamt.	—
82.	—	—	Augsburg, Haupt-Zollamt.	—
83.	—	—	Fürth, Haupt-Zollamt.	—
84.	—	—	Hof, Haupt-Zollamt.	—
85.	—	—	Kaiserslautern, Haupt-Zollamt.	—
86.	—	—	Landau i. Pfalz, Haupt-Zollamt.	—
87.	—	—	Landshut, Haupt-Zollamt.	—
88.	—	—	Ludwigshafen a. Rh., Haupt-Zollamt.	—
89.	—	—	München I., Haupt-Zollamt.	—
90.	—	—	München II., Haupt-Zollamt.	—
91.	—	—	Nürnberg, Haupt-Zollamt.	—
92.	—	—	Regensburg, Haupt-Zollamt.	—
93.	—	—	Rosenheim, Haupt-Zollamt.	—
94.	—	—	Würzburg, Haupt-Zollamt.	—
	III. Königreich Sachsen.			
95.	Bodenbach, Neben-Zollamt I.	—	Bodenbach, Neben-Zollamt I.	—
96.	Tetschen, Neben-Zollamt I.	—	Tetschen, Neben Zollamt I.	—
97.	Warnsdorf, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	Warnsdorf, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
98.	Zittau, Haupt-Zollamt.	—	Zittau, Haupt Zollamt.	—
99.	Zittau, Neben-Zollamt II vor Zittau	frisches Fleisch.	—	—
100.	Reitzenhain, Neben-Zollamt I.	—	—	—
101.	Voitersreuth, Neben-Zollamt I.	—	—	—
102.	—	—	Dresden, Haupt-Zollamt I.	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
103.	—	—	Chemnitz, Haupt-Zollamt	—
104.	—	—	Leipzig, Haupt-Zollamt I.	—
105.	—	—	Plauen i. V., Haupt-Zollamt.	—
106.	—	—	Zwickau, Haupt-Zollamt.	—
107.	—	—	Riesa. Zoll-Abfertigungsstelle am Hafen.	—
108.	—	—	Glauchau, Steueramt.	—
	IV. Württemberg.			
109.	Friedrichshafen, Haupt-Zollamt.	—	Friedrichshafen, Haupt-Zollamt.	—
110.	—	—	Stuttgart, Haupt-Zollamt.	—
111.	—	—	Heilbronn, Haupt-Zollamt.	—
112.	—	—	Ulm, Haupt-Zollamt.	—
	V. Baden.			
113.	Konstanz, Haupt-Steueramt.	—	Konstanz, Haupt-Steueramt.	—
114.	Säckingen, Haupt-Steueramt.	frisches Fleisch.	Säckingen, Haupt-Steueramt.	frisches Fleisch.
115.	Basel, Zollamt am badischen Bahnhofe.	—	Basel, Zollamt am badischen Bahnhofe.	—
116.	Stelten, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	—	—
117.	—	—	Lörrach, Haupt-Steueramt.	frisches Fleisch.
118.	—	—	Mannheim, Haupt-Zollamt.	zubereitetes Fleisch.
119.	—	—	Singen, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
120.	—	—	Lahr, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
121.	—	—	Freiberg, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
122.	—	—	Baden, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
123.	—	—	Karlsruhe, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
124.	—	—	Heidelberg, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
	VI. Hessen.			
125.	—	—	Darmstadt, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
126.	–	—	Mainz, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
127.	—	—	Offenbach, Haupt-Steueramt	zubereitetes Fleisch.
	VII. Mecklenburg-Schwerin.			
128.	Warnemünde, Neben-Zollamt I.	---	Warnemünde, Neben-Zollamt I.	—
129.	—	—	Rostock, Haupt-Zollamt.	—
	VIII. Oldenburg.			
130.	Brake, Haupt-Zollamt.	—	Brake, Haupt-Zollamt.	—
131.	—	—	Oldenburg, Haupt-Steueramt.	—
	IX. Braunschweig.			
132.	—	—	Braunschweig, Haupt-Steueramt.	—
	X. Gebiet des thüringischen Zoll- und Steuervereins.			
133.	—	—	Erfurt, Haupt-Steueramt.	—
	XI. Anhalt.			
134.	—	—	Dessau, Haupt-Steueramt.	—
	XII. Reuß ä. L.			
135.	—	—	Greiz, Steueramt.	frisches Fleisch.
	XIII. Reuß j. L.			
136.	—	—	Gera, Haupt-Steueramt.	—
	XIV. Lübeck.			
137.	Lübeck, Haupt-Zollamt.	—	Lübeck, Haupt-Zollamt.	—

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22. Neustrelitz, den 28. Juli. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das alte „Tuberculinum Kochii“ und das „Neue Tuberkulin Koch“.

(2) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung dienstpflichtiger, für den Mobilmachungsfall unabkömmlicher Beamten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. September 1897, betreffend das alte „Tuberculinum Kochii“ und das „Neue Tuberkulin Koch“, (Officieller Anzeiger 1897, Nr. 28), verordnet Großherzogliche Landesregierung Folgendes:

1. Das alte „Tuberculinum Kochii“ sowie das „Neue Tuberkulin Koch“, welches nach der Art seiner Herstellung gleich dem „Tuberculinum Kochii“ auf Grund des §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 zu den Zubereitungen gehört, die anders als im Großhandel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, muß unter den in der Tabelle C des Arzneibuchs für das Deutsche

Digitized by Google

Reich aufgeführten Separanden in den betreffenden Originalflaschen und vor Licht geschützt aufbewahrt werden.

2. Auf das „Tuberculinum Kochii“ und das „Neue Tuberkulin Koch“ finden die Bestimmungen in §. 1 und §. 4 Abs. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 22. September 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, (Officieller Anzeiger 1896 Nr. 30) mit der Maßgabe Anwendung, daß das „Tuberculinum Kochii“ entweder in den Originalflaschen oder in der vom Arzt verordneten Verdünnung, und das „Neue Tuberkulin Koch“ nur in den unversehrten Originalflaschen und an den verordnenden Arzt oder dessen Bevollmächtigten verabfolgt werden darf.

Die Verdünnungen dürfen nur mit 0,5% Karbolsäurelösung geschehen, in der Regel erst kurz vor der Anwendung des Mittels vorgenommen und nicht länger als vier Wochen vorräthig gehalten werden. Die zur Herstellung der Verdünnungen bestimmten Meßcylinder und Pipetten sowie die zur Aufnahme der Verdünnungen bestimmten Arzneigläser — sechseckige Gläser mit weitem Halse und eingeschliffenem Glasstöpsel — sind unmittelbar vor der Herstellung im Trockenschranke bei 150° C zu sterilisiren. Zunächst wird durch Vermischung von einem Raumtheil Tuberculinum Kochii mit neun Raumtheilen einer 0,5% Karbolsäurelösung eine 10% Tuberkulinlösung hergestellt, welche als Stammlösung für weitere Verdünnungen dienen kann. Das Aufnahmegefäß ist mit dem Gehalt der Lösung an Tuberkulin und dem Tage der Herstellung zu signiren. Die Stammlösung darf jedoch nicht länger als vier Wochen vorräthig gehalten werden.

Die weiteren Verdünnungen sind so herzustellen, daß von der Stammlösung ein Volumtheil mit neun Theilen 0,5% Karbolsäurelösung und von der so gewonnenen Lösung wieder ein Volumtheil mit neun Theilen 0,5% Karbolsäurelösung vermischt wird u. s. w. Diese weiteren Verdünnungen dürfen jedoch nur an den verordnenden Arzt selbst oder eine von ihm beauftragte Person abgegeben werden.

Neustrelitz, den 18. Juli 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Mit Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten wehrpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche zur Reserve, zur Landwehr I. und II. Aufgebots, zur Ersatz-Reserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehören, unter Benutzung des am dritten Mai 1877 publicirten Schemas bis zum 15. August d. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Dabei sind in letzter Rubrik „Grund der Unabkömmlichkeit" die Gründe der Reclamation im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen im §. 118 unter 4 und 5 und im §. 125 der Deutschen Wehrordnung und außerdem bei Lehrern an den Schulen in den Städten und Flecken anzugeben, wieviel Lehrer außer den zur Reclamation angemeldeten thätig sind, und aus wieviel Klassen die Schulen bestehen.

Neustrelitz, den 23. Juli 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Der Rector an der Mädchenschule in Schönberg Franz Staecker ist am 6. Sonntage nach Trinitatis — 6. Juli — in der Kirche zu Gaarz der Kirchenordnung und Observanz gemäß in sein Amt als Pastor zu Gaarz und Vietzen eingeführt worden.

Neustrelitz, den 14. Juli 1902.

(2.) Der Inspector Petersen zu Helpt ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Helpt Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 15. Juli 1902.

(3.) Der Bauer Carl Toll zu Rühlow ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rühlow bestellt worden.

Neustrelitz, den 15. Juli 1902.

Digitized by Google

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schlächtermeister Ernst Scherler hieselbst zu Allerhöchstihrem Hofschlächter zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. Juli 1902.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Consistorialrath Hermann Naumann zu Kublank in Anlaß seiner heute vollendeten fünfzigjährigen Amtsthätigkeit zum Geheimen Kirchenrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. Juli 1902.

Hierzu Nr. 35 und 36 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 9. August. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend das K. und K. Oesterreichisch-Ungarische Consulat in Lübeck.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juli 1902.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die auf Grund der Bestimmungen im §. 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, erlassenen Ausführungs-Vorschriften.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des bisherigen K. und K. Oesterreichisch-Ungarischen Consuls, Kaufmanns Emil Possehl in Lübeck, der Kaufmann J. Suckau daselbst wiederum zum K. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen Honorar-Consul in Lübeck, zu dessen Amtsbezirk auch die hiesigen Lande gehören, ernannt worden ist.

Neustrelitz, den 30. Juli 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juli 1902 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18 ℳ	30 ₰
2.	„ „	Roggen	15 „	64 „
3.	„ „	Gerste	15 „	23 „
4.	„ „	Hafer	17 „	70 „
5.	„ „	Erbsen	31 „	— „
6.	„ „	Stroh	6 „	50 „
7.	„ „	Heu	6 „	— „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden	Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1902 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August 1902 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

	100 Kilogramm	Hafer	18 ℳ	— ₰
	„ „	Stroh	7 „	— „
	„ „	Heu	7 „	— „

Neustrelitz, den 4. August 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) In Ergänzung der Bekanntmachung vom 16. Juni d. J., betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom Bundesrath erlassenen Ausführungs-Vorschriften wird nachstehend noch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 5. August 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen.

Vom 18. Februar 1902.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

Die Vorschriften des §. 21 Abs. 1 des Gesetzes finden auf die folgenden Stoffe sowie auf die solche Stoffe enthaltenden Zubereitungen Anwendung:

Borsäure und deren Salze,
Formaldehyd,
Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate,
Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze,
Fluorwasserstoff und dessen Salze,
Salicylsäure und deren Verbindungen,
Chlorsaure Salze.

Dasselbe gilt für Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

Berlin, den 18. Februar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

III. Abtheilung.

(1.) Der Landwirth Ulrich Bahlcke zu Matzdorf ist zum Vertreter des gegenwärtigen Eigenthümers des Lehngutes Matzdorf, des Fabrikbesitzers Friedrich Martin zu Berlin, hinsichtlich der obrigkeitlichen und polizeilichen Rechte für das Lehngut Matzdorf bestellt worden.

Neustrelitz, den 24. Juli 1902.

Digitized by Google

(2.) Der Schulze Christian Radloff in Plath ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Plath Allerhöchst bestellt worden. Zu Stellvertretern desselben sind der Schulmeister und Küster Albert Kätlitz und der Bauer Schöffe Wilhelm Dähn ebendaselbst bestellt worden.

Neustrelitz, den 28. Juli 1902.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Sächsischen Major Bucher vom 1. (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100, Adjutanten beim General-Commando des XII. (1. Königl. Sächs.) Armee-Corps, das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 29. Juli 1902.

Hierzu Nr. 37 und 38 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24. Neustrelitz, den 13. August. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines anderweitigen französischen Generalconsuls in Hamburg.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten drei Sonntagen.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1903.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Januar 1894, betreffend die Ernennung eines anderweitigen französischen Generalconsuls in Hamburg — Officieller Anzeiger 1894, Nr. 3 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des Herrn Eugène Marie Jacques Cor der Herr Alexis Jules Lefaivre als französischer Generalconsul getreten ist.

Neustrelitz, den 6. August 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) In Veranlassung des bisherigen, die Einbringung der Ernte verzögernden, ungünstigen Wetters will Großherzogliche Landesregierung gestatten, daß an den nächsten drei Sonntagen — am 17., 24. und 31. dieses Monats — Erntearbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden können.

Neustrelitz, den 11. August 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I, 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a) Für die Domainen einschließlich der Incamerata und für das Kabinetsamt die Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher,
b) für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (Kl. Miltzow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit,
c) für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder,

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I, 4 und sub II der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1903 bis zum 1. October d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 12. August 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Der Amtsgerichtsactuar Otto Latendorf in Neubrandenburg ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neubrandenburg II bestellt worden.

Neustrelitz, den 6. August 1902.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Stationsvorsteher I. Kl. zu Frankfurt a. M. Friedrich Krüger das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 6. August 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25. Neustrelitz, den 25. August. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker.

II. Abtheilung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Großh. Landesregierung vom 16. Decbr. 1849, betr. die Bestellung einer Commission zur Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen ꝛc., werden hiermit die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Bauhandwerker, Dachdecker, Mühlenbauer, Steinmetzen und Pumpenmacher (Brunnenmacher), welche sich der Meisterprüfung (§. 133 der Gewerbeordnung) unterwerfen wollen, haben dieselbe vor der Großh. Prüfungs-Commission für Bauhandwerker abzulegen.

Dieselbe hat ihren Sitz in Neustrelitz und besteht aus

einem Großherzoglichen Baubeamten als Vorsitzenden,
einem Maurer- und einem Zimmermeister,

Digitized by Google

welche nebst ihren Stellvertretern auf 5 Jahre von dem Innungsverband der Maurer- und Zimmermeister des Großherzogthums Mecklenb.-Strelitz (Stargard. Kreis) zu wählen und von der Großherzogl. Landesregierung zu bestätigen sind.

Für die Prüfung der Mühlenbauer ist außerdem ein Mühlenbauer als Sachverständiger mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

§. 2.

Die Prüfungen finden alljährlich in den Monaten October bis März statt.

Jeder das Meisterrecht suchende Bauhandwerker hat seine Prüfung spätestens bis zum 30. September schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu beantragen und dabei die folgenden Zeugnisse einzureichen:

1. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf;
2. einen Lehrbrief über die ordnungsmäßige Erlernung des Handwerks;
3. einen Ausweis über eine nach der Lehrzeit mindestens drei Jahre geübte praktische Thätigkeit als Geselle in dem betreffenden Handwerk;
4. etwaige Zeugnisse der gewerblichen Bildungsanstalten, welche der Prüfling besucht hat, resp. über seine sonstige theoretische Ausbildung;
5. ferner, wenn der Prüfling die Gesellenprüfung abgelegt hat, das Zeugniß über das Ergebniß derselben.

Auf Grund dieser Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungs-Commission nach Anhörung derselben, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Verspätete Anmeldungen werden beim Mangel einer ausreichenden Begründung erst zu den Prüfungen des nächstfolgenden Jahres berücksichtigt.

§. 3.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche und umfaßt:

a) für Maurer, Zimmerer und Mühlenbauer die Anfertigung einer häuslichen schriftlichen Probearbeit nebst Zeichnungen und Kostenberechnungen, eine weitere unter Aufsicht stattfindende schriftliche Prüfung und eine mündliche Prüfung vor der Prüfungs-Commission;

b) für Dachdecker, Steinmetzen und Pumpenmacher (Brunnenmacher) nur eine unter Aufsicht stattfindende schriftliche Prüfung, unter Fortfall der häuslichen Probearbeit, und eine mündliche Prüfung vor der Prüfungs-Commission.

Digitized by Google

Die Anfertigung der zu a) vorgeschriebenen häuslichen schriftlichen Probearbeit, für welche eine Frist von 6 Wochen innerhalb der Monate October bis December bestimmt ist, kann an jedem beliebigen Ort geschehen.

Die weitere zu a) und b) vorgeschriebene schriftliche und mündliche Prüfung, welche in der Regel nicht mehr als drei Tage dauern soll und zu deren Ableistung an einem ihm zu bestimmenden Tage der zur Prüfung zugelassene Prüfling vom Vorsitzenden der Prüfungs-Commission schriftlich rechtzeitig aufzufordern ist, erfolgt in Neustrelitz, woselbst die Prüfungs-Commission nach vorgängiger Aufforderung durch den Vorsitzenden zusammentreten wird.

§. 4.

Die Prüfungen erfolgen nach den Vorschriften der der Commission ertheilten, in der Anlage abgedruckten Prüfungsordnung.

Ueber den Verlauf der Prüfung ist das Nöthige kurz in einem Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Prüfungs-Commission zu unterschreiben ist, zu bemerken.

§. 5.

Ist die Prüfung endgültig für bestanden erachtet, so hat die Prüfungs-Commission darüber ein Zeugniß (Meisterbrief) auszustellen. Die Ausstellung des Prüfungs-Zeugnisses erfolgt kostenfrei.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, mit Einschluß der auf Grund von §. 5 der Prüfungsordnung zurückgewiesenen, können sich nach Ablauf eines vollen Jahres noch zu einer zweiten Prüfung melden. Verläuft auch diese ohne Erfolg, so kann die Zulassung zu einer dritten und letzten Prüfung nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung geschehen.

§. 6.

Für die Prüfung ist von dem zu prüfenden Maurer, Zimmerer und Mühlenbauer nach Zustellung der Aufgabe für die Probearbeit eine Gebühr von 60 Mark, von dem zu prüfenden Dachdecker, Steinmetzen und Pumpenmacher (Brunnenmacher) vor Beginn der Prüfung eine Gebühr von 30 Mark an den vom Vorsitzenden bestimmten Rechnungsführer zu entrichten.

Dem auf Grund eines ungenügenden Ausfalls der häuslichen Probearbeit Zurückgewiesenen (§. 5 der Prüfungsordnung) wird die Hälfte der bezahlten Gebühr zurückerstattet.

Digitized by Google

Bei Nichtbestehen der Prüfung hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§. 7.

Etwaige Beschwerden über das Verfahren der Prüfungs-Commission bezw. des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission gehen an die Großherzogliche Landesregierung.

Neustrelitz, den 14. August 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Anlage.

Prüfungs-Ordnung

für

die Prüfung der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinmetzen und Pumpenmacher (Brunnenmacher.)

§. 1.

Die von den der Meisterprüfung sich unterziehenden Maurern, Zimmerern und Mühlenbauern anzufertigende häusliche schriftliche Probearbeit (§. 3a der Verordnung, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker) besteht:

I. für Maurer und Zimmerer:

1. im Entwerfen und Zeichnen
   - eines bürgerlichen oder ländlichen Wohn- oder Wirthschaftsgebäudes, oder
   - eines Gasthauses, Rathhauses, Thurmes einer Kirche, einer größeren Brücke u. s. w.;

Digitized by Google

2. in der Anfertigung und Berechnung eines Anschlages über die Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien bei den als Probearbeiten dienenden Baugegenständen mit Erläuterungsbericht. Verlangt wird eine solche Ausführung der Zeichnungen, welche zur richtigen, deutlichen und vollständigen Darstellung des Projects nothwendig ist.

II. Für Mühlenbauer:

in der Zeichnung, Berechnung und Beschreibung einer holländischen Windmühle oder einer Wassermühle mit einem genauen Kostenanschlag; oder

in der Zeichnung und Berechnung eines hölzernen Wasserrades mit Kostenanschlag; oder

in der Zeichnung eines Mahlganges für konischen Räderantrieb mit Kostenanschlag; oder

in dem Entwurf einer Getreidereinigungsanlage für Roggen und Weizen mit Kostenanschlag; oder

in dem Entwurf einer vollständigen Mühlenanlage mit Kostenanschlag und Rentabilitätsberechnung.

§. 2.

Die Aufgaben zu den schriftlichen häuslichen Probearbeiten sind von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission abzufassen. Bei Abfassung der Aufgaben für die häusliche schriftliche Probearbeit der Mühlenbauer ist ein Mühlenbauer als berathender Sachverständiger hinzuzuziehen.

§. 3.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission hat dem Prüfling die Aufgaben für die häusliche Probearbeit im Laufe des Monats October zufertigen zu lassen und für die Ausarbeitung eine Frist von 6 Wochen zu stellen.

Die Probearbeit ist vor Einsendung von dem Prüfling mit der eigenhändigen Versicherung an Eidesstatt:

> daß sie ohne fremde Beihülfe von ihm ausgearbeitet und von Niemandem verbessert sei,

zu versehen.

§. 4.

Bei Beurtheilung der Probearbeiten ist im Allgemeinen darauf zu sehen, ob der zu prüfende Bauhandwerker die Aufgabe richtig aufgefaßt und mit

Digitized by Google

praktischem Sinne durchgeführt habe. In dieser Hinsicht genügt es, wenn der Maurer zu den ihm aufgegebenen Gebäuden die Grundrisse und Profile mit den vorkommenden Gewölben, Treppen, Feuerungsanlagen u. s. w. sowie die richtige Construction dieser Haupttheile eines Gebäudes durch Zeichnung detaillirt angegeben und entwickelt hat, der Zimmerer aber innerhalb der Grenzen seiner Prüfungsaufgaben die Balkenlagen, den Wand-, Decken- und Dachverband u. s. w. richtig darzustellen und zu zeichnen, auch die Treppen gehörig zu berechnen im Stande gewesen ist, ohne daß ein jeder auch in denjenigen Theilen der Bauanlage, deren Ausführung dem andern Gewerbe angehört, vollständig und im Detail bewandert zu sein braucht.

§. 5.

Geht aus der Prüfung der eingelieferten häuslichen Probearbeit die Unfähigkeit des zu prüfenden Bauhandwerkers hervor, so wird derselbe zur weiteren Prüfung nicht zugelassen und ihm dies, unter Hervorhebung der Mängel seiner Arbeiten, schriftlich eröffnet.

§. 6.

Kann aber aus der Beschaffenheit der Arbeiten auf genügende Geschicklichkeit des zu prüfenden Bauhandwerkers geschlossen werden, oder liegt mindestens keine vollständige Ueberzeugung von seiner Unfähigkeit vor, so wird der Prüfling zu der weiteren schriftlichen und mündlichen Prüfung zugelassen.

§. 7.

Die für Maurer, Zimmerer, Mühlenbauer, Dachdecker, Steinmetzen und Pumpenmacher (Brunnenmacher) vorgeschriebene, unter Aufsicht stattfindende schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung findet in Neustrelitz statt und soll in der Regel nicht mehr als 3 Tage dauern. Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission bestimmt die Tage derselben und fordert die Prüflinge schriftlich auf, sich zu derselben einzufinden.

§. 8.

Die schriftliche Prüfung besteht für gewöhnlich

I. für Maurer und Zimmerer:

in der Projectirung zweier einfacher Bauwerke nach gegebenem Programm und in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein in das betreffende Fach

Digitized by Google

gehörige Thema. Unter besonderen Umständen kann die schriftliche Prüfung auf eine dritte Projectirung erweitert werden.

II. für Mühlenbauer:

in der Projectirung zweier einfacher Mühlenbauwerke nach gegebenem Programm und in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein zum Mühlenbau gehörendes Thema. Unter besonderen Umständen kann die schriftliche Prüfung auf eine dritte Projectirung erweitert werden.

III. für Dachdecker:

in drei Aufgaben aus dem Dachdeckergewerbe, wie z. B. Anfertigung eines Materialien- und Kostenanschlages, Flächenberechnung von einem complicirten Dach, zeichnerische Darstellung und Anstragung von projectirten Flächen, Anfertigung eines Aufsatzes über ein das Dach betreffendes Thema.

IV. für Steinmetzen:

in der Anfertigung eines kleinen Entwurfes mit Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag. Der Entwurf ist im Maßstab 1 : 20 darzustellen und durch einige Details in natürlicher Größe, sowie durch ein Modell eines Details zu ergänzen. Ferner ist über ein das Gewerbe der Steinmetzen betreffendes Thema ein Aufsatz anzufertigen.

V. für Pumpenmacher (Brunnenmacher):

in dem Voranschlag und der Zeichnung einer Brunnenbauerarbeit, z. B. eines Brunnenkessels von wenigstens 20 m Tiefe bis zum Grundwasserstand nebst Aussetzung mit Steinen und nebst der dazu gehörenden Pumpe, Berechnung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes bei verschiedenen Bodenarten, sowie Berechnung der zur Inbetriebsetzung der Pumpe erforderlichen Kraft und in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein die Herstellung von Brunnen betreffendes Thema.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich im Allgemeinen auf:

1. eine Besprechung der Arbeiten der schriftlichen Prüfung, bei Maurern, Zimmerern und Mühlenbauern, namentlich auch der häuslichen Probe-

Digitized by Google

arbeit. Soweit die Commission es für erforderlich erachtet, Gewißheit zu erlangen, daß der zu prüfende Bauhandwerker bezw. Mühlenbauer die Arbeiten selbst gemacht hat, bleibt es ihr vorbehalten, die Entwerfung eines anderweitigen Risses und Anschlages aufzugeben und beides unter ihren Augen ausführen zu lassen;
2. die speciellen Fachkenntnisse;
3. die Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes;
4. die einfache Buch- und Rechnungsführung;
5. die gesetzlichen Vorschriften, betreffend das Gewerbe des Prüflings, besonders auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Arbeiter-Versicherungsgesetze.

Im Einzelnen soll sich die mündliche Prüfung erstrecken:

I. bei Maurern und Zimmerern:

1. auf die Anfangsgründe in der Arithmetik und Planimetrie, sowie auf die Berechnung der Flächen und Körper und Berechnung der Festigkeit von Trägern und Säulen;
2. auf die baupolizeilichen Landesverordnungen;
3. auf allgemeine Kenntniß in der landwirthschaftlichen Baukunst;
4. auf die Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

II. bei Maurern:

1. die vorzüglichsten Baumaterialien, deren Beschaffenheit und darnach sich richtende Vorbereitung, Bearbeitung, Abmessung und Verwendung, unter Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen;
2. die Bereitung und das Verhalten tüchtiger Luft- und Wassermörtel und der vorzüglichsten Cemente und Kitte;
3. die verschiedenen Baugrundarten, deren Beschaffenheit und Tragvermögen, die dieserhalb vorzunehmenden Untersuchungen und die dabei anzuwendenden Hülfsmittel, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrundes zu überzeugen;
4. das Abstecken von Gebäuden auf der Baustelle, das dabei nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen zu beobachtende Verfahren und die dazu dienenden Hülfsmittel;

Digitized by Google

5. das Ausgraben und die weitere Vorbereitung des Grundes, das dabei nach Beschaffenheit desselben und unter besonderen Umständen zu beobachtende Verfahren;
6. die Aufführung von Grundmauern und die verschiedene Construction des Grundbaues überhaupt; die bei Anlegung der Abtritt- und Senkgruben, insbesondere in der Nähe von Kellerräumen, erforderlichen Vorkehrungen;
7. die Bestimmung der Mauerstärken nach Maßgabe des Materials, aus dem die Mauern bestehen, ihres mehr oder minder freien Standes, ihrer Höhe, Belastung und demnach nöthigen Widerstandsfähigkeit;
8. die verschiedenen Mauerverbände und Constructionen der Mauern, je nach ihrer Bestimmung und Art und Beschaffenheit der verschiedenen dazu dienenden Materialien;
9. die bei dem Grund- und Unterbau anzuwendenden Hülfsmittel und Vorkehrungen zur Verhütung des Aufsteigens etwa vorhandener Grundfeuchtigkeiten und ihrer nachtheiligen Folgen, insbesondere der Erzeugung des sogenannten Mauerfraßes, sowie des Haus- oder Holzschwammes;
10. die Bögen und Gewölbe, ihre Entstehung, Benennung und Form, sowie die Bauart derselben in Absicht auf den verschiedenen dabei in Anwendung kommenden Verband;
11. die Bestimmung der Widerlagstärken, der Bogen- und Gewölbedicken, der Zubereitung, Aufstellung und Wegnahme der Lehrbögen;
12. die verschiedenen Bedachungsarten, in Betreff des Bedachungsmaterials, insbesondere das wasserdichte Eindecken der Dachluken und Fenster, Rinnen, Kehlen, Forst- und Walmkanten;
13. die Construction gemauerter und ungemauerter, innerer und äußerer Gesimse und die Beschaffenheit der dazu gehörigen Schablonen;
14. den Decken-, Wand- und Mauerputz;
15. die vorzüglichsten Feuerungsanlagen, deren Construction und Ausführung, mit besonderer Rücksicht auf Brennmaterial sparende Stuben- oder Kochöfen sowie auf den Bau der Schornsteine;
16. die allgemeinen Regeln der Feuersicherheit;
17. den Bau massiver Treppen;

Digitized by Google

18. Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten in Verbindung kommen, wie z. B. bei den Auswechselungen der Balken, bei Anwendung hölzerner Thür- und Fenstergerüste, dem Legen der Fußböden über Gewölbe u. s. w.

III. bei Zimmerern:

1. die verschiedenen gebräuchlichsten Bauhölzer, deren Beschaffenheit und die Kennzeichen, nach welchen solche sowohl am Holze auf dem Standorte, als auch im bearbeiteten Zustande beurtheilt werden kann; ferner Einkauf, Berechnung, Fällungszeit, Behandlungs- und Aufbewahrungsweise der Bauhölzer;
2. die verschiedenen Festigkeiten der Bauhölzer, deren Dauer und darnach zu bemessendes Beschlagen und Bearbeiten derselben, letzteres auch mit Rücksicht auf möglichste Schonung des Holzes;
3. das bei den Zimmerarbeiten nöthige Seil- und Eisenwerk, in Absicht auf dessen Beschaffenheit, Festigkeit und Anwendung;
4. die Verbindungsarten der Hölzer mit ihren Hirn- und Aderseiten und deren Darstellung, z. B. das Verkämmen, Verblatten, Versetzen, Verzapfen, Verdübeln, Verzahnen u. s. w.
5. die Ausführung und Anwendung dieser Verbindungsarten, bei regulären und irregulären Balkenlagen, das Vertrumpfen, Verschwellen, Verschifften, die Bearbeitung von einfachen und doppelten Trägern und Unterzügen;
6. die Construction eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, desgleichen eines Pfahlrostes, einer Spundwand u. s. w. und deren Widerstandsfähigkeit;
7. Bau, Einrichtung, Aufstellung und Anwendung der verschiedenen Rammen und ihre Wirkungen;
8. Einrichtung und Benutzung der verschiedenen einfachsten Maschinen und Hülfsmittel zur Ausschöpfung des Wassers bei Grundbauen und zu der oft nöthigen Versicherung der Grabenufer gegen ein Zusammenstürzen;
9. Herstellung hölzerner Gebäude in Absicht auf die dabei vorkommenden verschiedenen Constructionen der Umfassungs-, Mittel- und Scheidewände, der Decken, Fußböden u. s. w.

Digitized by Google

10. die Construction und Ausführung hölzerner Treppen, einfacher und zusammengesetzter Dachverbände, z. B. der Häng- und Sprengwerke, ferner der Glockenstühle, Thürme u. s. w.;
11. die Construction von Erdankern, Fang- und Wehrdämmen, Gerippen 2c.;
12. die Ausführung und Benutzung feststehender und schwebender Gerüste, Vorrichtungen für den Transport und das Versetzen großer Baustücke, sowie die Hebezeuge und deren Anwendung überhaupt;
13. Construction und Bau der am häufigsten vorkommenden hölzernen Brücken;
14. Ausführung nöthiger Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen u. s. w., des Unterziehens alter Gebäude mit neuen Schwellen, der Absteifungen alter massiver Gebäude bei theilweiser Veränderung oder Erneuerung des Grund- oder Oberbaues derselben;
15. die bei einem Bau in Absicht auf die nöthige Feuersicherheit zu beobachtenden Vorschriften;
16. die Hülfsmittel zur Verhütung und Vertilgung des Hausschwammes;
17. Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Maurerarbeiten Hand in Hand gehen.

IV. bei Mühlenbauern:

1. auf die Anfangsgründe der Arithmetik und Planimetrie, sowie auf die Berechnung der Flächen und Körper und Berechnung der Festigkeit von Trägern und Säulen;
2. auf die baupolizeilichen Landesverordnungen, namentlich die für die Sicherheit des Mühlenbetriebes in Betracht kommenden;
3. auf Einrichtung der Mühlen überhaupt;
4. auf die Arten der Mühlen;
5. auf die Materialienkunde;
6. auf die Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, besonders der Vorschriften für Betriebe mit Motoren, Sägerei- und Mühlenbauereibetriebe.

V. bei Dachdeckern:

1. auf die Anfangsgründe in der Arithmetik und Planimetrie, sowie auf die Flächen- und Körperberechnung;

Digitized by Google

2. auf die baupolizeilichen Vorschriften für Bedachungen;
3. auf die Kenntniß aller gebräuchlichen Dachdeckungsmaterialien, ihre Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung, einschließlich derjenigen aus Metall, welche vom Klempner hergestellt, ausschließlich aber derjenigen, welche als sog. Eisenconstructionen mit der Trageconstruction zugleich in Werkstätten verbunden werden;
4. auf die zur Dachdeckung erforderlichen Hülfsmaterialien aller Art;
5. auf die verschiedenen Dachdeckungsmethoden einschließlich Herstellung der Kehlen, Grate, Maueranschlüsse, Dachrinnen, Oberlichte, Dachfenster, Luken u. s. w.;
6. auf die Anlage und Construction von Blitzableitern;
7. auf das Aufbringen und die Dichtung von Dachspitzen, Wetterfahnen u. s. w.;
8. auf die Ausführung und Benutzung schwebender Gerüste;
9. auf die Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, besonders die Vorschriften für Dachdeckerei-, Blitzableiterverfertigungs- und Asphaltirerei-Betrieb;

VI. bei Steinmetzen:

1. auf die Anfangsgründe in der Arithmetik und Planimetrie, sowie auf die Berechnung der Flächen und Körper mit Nutzanwendung auf Säulen, Fontänen-Einfassungen u. s. w.;
2. Festigkeitslehre in Anwendung auf zuverlässige Belastungen der verschiedenen Arten von Sandsteinen, Kalksteinen, Graniten, Marmor u. s. w.;
3. Statische Berechnungen: freitragende Treppen, Console, Balkonplatten u. s. w.;
4. angewandte Geometrie: Absteckung des rechten Winkels, Schwerpunkts-Berechnungen, namentlich angewandt auf das Versetzen der Werksteine, Austragung gewundener Treppen und Wangen u. s. w.;
5. Steinschnitt;
6. Materialienkunde: natürliche Steine, Kunststeine, Wetterbeständigkeit, Bruchverhältnisse, Transporte, Hebezeuge u. s. w.; Kenntniß der Auszüge der Steinlisten zur Bestellung des Rohmaterials;
7. massive Treppen;
8. massive Hauptgesimse und deren Verankerung u. s. w., Erker- und Balkon-Constructionen;

Digitized by Google

9. Gerüstbau;
10. die Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, besonders der Vorschriften für Steinmetz-, Steinsetzerei-, Steinhauerei-, und Fliesenlegereibetrieb.

VII. **Bei Pumpenmachern (Brunnenmachern):**

1. Auf die Anfangsgründe in der Arithemetik und Planimetrie, sowie auf die Berechnung der Flächen und Körper;
2. Kenntnisse der verschiedenen Pumpensysteme;
3. Kenntniß der verschiedenen Ausführungen von Bohrungen in Holz;
4. Kenntnisse der verschiedenen Bodenarten und der dementsprechenden Anordnung der Sicherheitsvorrichtungen;
5. Entfernung schlechter Luft aus dem Brunnenkessel;
6. Kenntniß der Pump- und Druckvorrichtung, deren Tiefe und Entfernung von einander;
7. Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, besonders der Vorschriften für Brunnenbauerei und Pumpensetzerei-Betriebe.

§. 10.

Die Commission hat die dem Prüfling vorzulegenden Fragen aus dem Kreise der in §. 9 aufgeführten Gegenstände zu wählen, ohne jedoch verpflichtet zu sein, die letzteren jedesmal vollständig zu erschöpfen oder sich bei der Prüfung an die Reihenfolge zu binden, in der sie vorstehend aufgeführt sind.

§. 11.

Die mündliche Prüfung ist mit jedem Prüfling einzeln vorzunehmen und auf eine Dauer von höchstens 3 Stunden zu beschränken.

Die Leitung derselben liegt dem Vorsitzenden ob. Den Prüfungsmeistern ist es jedoch unbenommen, durch Stellung geeigneter Fragen thätigen Antheil an der Prüfung zu nehmen, auch kann von der Commission die Verabredung getroffen werden, daß derjenige Prüfungsmeister, dessen Gewerbe der zu Prüfende angehört, gewisse Prüfungsmaterien ausschließlich übernehme, in welchem Falle der Vorsitzende nur den Gang der Prüfung zu leiten und darauf zu sehen hat, daß weder zu lange bei dem nämlichen Prüfungsgegenstande verweilt werde, noch zu viele Gegenstände bloß ganz oberflächlich zur Sprache kommen.

Digitized by Google

§. 12.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung, über deren Verlauf ein Protokoll aufzunehmen und von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission zu unterschreiben ist, hat die Commission über das Gesammtergebniß derselben mit Stimmenmehrheit zu beschließen und zwar, ob die Prüfung genügend, gut oder sehr gut bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Das Resultat der Prüfung wird nach Schluß derselben vom Vorsitzenden in Gegenwart der Prüfungscommission dem Prüfling mitgetheilt.

§. 13.

Ist die Prüfung endgültig für bestanden erachtet, so wird dem Prüfling das Befähigungszeugniß (Meisterzeugniß) ertheilt.

§. 14.

Entscheidet ein nach Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß, daß die Fähigkeiten des zu prüfenden Bauhandwerkers unzureichend sind, so erfolgt die Zurückweisung desselben unter Angabe der ungenügenden Leistungen.

§. 15.

Der Vorsitzende empfängt und öffnet alle an die Commission gerichteten Schreiben, unterzeichnet die im Namen derselben ergehenden Ausfertigungen, hat die formelle Leitung der Prüfungsgeschäfte und darüber zu wachen, daß dabei der Vorschrift gemäß verfahren werde.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26. Neustrelitz, den 26. August. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Ueberführung von Leichen aus Mecklenburg nach Oesterreich.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten.
(3.) Bekanntmachung, betreffend Vergütung für an die Truppen verabreichtes Pferdefutter.
(4.) Bekanntmachung, betreffend wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Im Anschluß an die Vorschrift unter Nr. 6 der Bekanntmachung vom 17. März 1888, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (Officieller Anzeiger Nr. 13 von 1888) wird hierdurch bestimmt,

daß die im hiesigen Lande zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden (im Domanium und Cabinetsamte die Großherzoglichen Aemter, auf den ritterschaftlichen Gütern die Gutsobrigkeiten, im Gebiete der Städte die Magistrate) künftighin in jedem Falle der Ueberführung

Digitized by Google

einer Leiche aus Mecklenburg nach Oesterreich die von den Betheiligten zu bezeichnende zuständige österreichische politische Behörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft, in den Städten mit einem Statute Magistrat oder Stadtrath) von der Ausfertigung des Leichenpasses in Kenntniß zu setzen haben.

Neustrelitz, den 7. August 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Mit Rücksicht auf die erhebliche Zunahme der Beschäftigung fremder Arbeiter im hiesigen Lande und die damit zusammenhängende Unterbringung einer größeren Anzahl von Arbeitern in sogenannten Arbeiterkasernen ꝛc. werden die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Juni 1893, betreffend die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten — Officieller Anzeiger 1893 Nr. 25 — hierdurch in Erinnerung gebracht und werden die Polizeibehörden angewiesen, die Beobachtung jener Bestimmungen genau zu überwachen und nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen.

Neustrelitz, den 13. August 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Juni v. J. (Officieller Anzeiger 1901, Nr. 18, Seite 162) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer vom Königlich Preußischen Kriegsministerium auf Grund der Ausführungsverordnung zum Naturalleistungsgesetz zu §. 9 Ziffer 4 getroffenen Anordnung die Vergütung für verabreichtes Pferdefutter von den Truppen grundsätzlich sofort baar an die Gemeinden zu entrichten ist.

In dieser Veranlassung wird von Neuem darauf aufmerksam gemacht, daß die maßgebenden Preise für das hiesige Land regelmäßig zu Anfang jeden Monats im Officiellen Anzeiger bekannt gemacht werden.

In Beihalt der Vorschrift zu §. 9⁴ a. a. O. müssen die Ortsobrigkeiten bezw. Gemeindevorstände vorkommendenfalls die amtlichen Bekanntmachungen der Preise beibringen, damit die sofortige Zahlung in Grundlage derselben erfolgen kann.

Digitized by Google

Da die Baarzahlung verordnungsmäßig beim Fehlen der amtlichen Anzeigeblätter nicht möglich ist, so werden die Ortsobrigkeiten bezw. Gemeindevorstände im Interesse einer schnellen Befriedigung ihrer Gemeinden für diese Lieferungen aufgefordert, diese amtlichen Bekanntmachungen der für die Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise jederzeit zur Einsichtnahme durch die betreffenden Kommandoführer bereit zu halten.

Neustrelitz, den 14. August 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Polizeibehörden im Sinne von A Ziffer 1 und B Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1902, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militair- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten (Reichsgesetzblatt 1902, S. 257), sind die Ortsobrigkeiten, in den Städten die Magistrate.

Die Ortsobrigkeiten haben von den Mittheilungen der Militairbehörden über Erkrankungen im Bereich der Militairverwaltung (B Ziffer 1 der genannten Bekanntmachung) sofort dem zuständigen Physikus Kenntniß zu geben.

Neustrelitz, den 21. August 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bautechniker August Brinkmann von hier von Michaelis d. J. ab zum Hofbauschreiber zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. Juli 1902.

(2.) Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben den Forstrevisor Hermann Kraemer hieselbst in Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums zum Revisionsrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. August 1902.

Digitized by Google

(3.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

I. von der hiesigen 3. (Großh. Mecklenb.) Batterie Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24

1. der Hauptmann und Batterie-Chef Freiherr Reinhard von Massenbach unter Belassung in seinem Commando beim großen Generalstabe in den Generalstab der Armee,
2. der Oberleutnant Friedrich von Schalburg unter Beförderung zum Hauptmann zur 5. Batterie des Regiments,

II. zur hiesigen 3. Batterie

1. der Hauptmann und Batterie-Chef Alexander von Weltzien und
2. der Oberleutnant Hermann von Schuckmann,

beide von der 5. Batterie des Regiments.

Neustrelitz, den 16. August 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27. Neustrelitz, den 2. September. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten beiden Sonntagen.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1902.

II. Abtheilung.

(1.) Da noch immer ein großer Theil der Ernte nicht hat eingebracht werden können, will Großherzogliche Landesregierung hiermit gestatten, daß auch an den beiden nächsten Sonntagen — am 7. und 14. September — Erntearbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden dürfen.

Neustrelitz, den 1. September 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats August 1902 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18	ℳ	34	₰
2.	„ „	Roggen	15	„	62	„
3.	„ „	Gerste	15	„	38	„
4.	„ „	Hafer	18	„	44	„
5.	„ „	Erbsen	31	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	50	„
7.	„ „	Heu	4	„	25	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	7	„	—	„
10.	1000 Soden	Torf	5	„	50	„

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1902 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September 1902 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm		Hafer	18	ℳ	95	₰
„	„	Stroh	5	„	—	„
„	„	Heu	4	„	50	„

Neustrelitz, den 2. September 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28. Neustrelitz, den 30. September. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die bei Einlieferung Geisteskranker in die Irrenanstalt zu Strelitz einzureichenden Krankengeschichten.
(2.) Bekanntmachung, betr. Aenderungen in den Postverbindungen.
(3.) Bekanntmachung, betr. Briefsendungen ꝛc. nach Luxemburg.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Aus Veranlassung der Eröffnung der neuen Landesirrenanstalt zu Strelitz werden die betheiligten Behörden von Neuem auf die Bekanntmachung vom 10. October 1871 hingewiesen, nach welcher bei der Einlieferung Geisteskranker in die Irrenanstalt der Großherzoglichen Oberinspection der Anstalt eine von einem Arzte verfaßte Krankengeschichte einzureichen ist, in welcher besonders die nachstehenden Punkte berührt werden müssen:

1. Vor- und Zuname des Kranken;
2. Tag und Jahr der Geburt;
3. Name und Stand der Eltern;
4. Religion;
5. Stand und Beruf;

Digitized by Google

6. Heimath und Wohnort;
7. Erbliche und Familien-Anlage in aufsteigender Linie und in den Seitenlinien.

   (Blutsverwandtschaft der Eltern, Geisteskrankheit oder sonstige Gehirn- und Nervenkrankheiten bei Eltern und Verwandten? Selbstmord, Trunksucht, Verbrechen?)
8. Vorkommnisse in der körperlichen und geistigen Entwickelung des Kranken, welche für die jetzige Krankheit von Belang sind.

   (Erziehung, Pubertät, Anlagen und Neigungen, klimakterisches Alter?)
9. Krankheiten oder Gemüthszustände, welche dem Ausbruche der Psychose vorausgingen und zu ihr in Beziehung stehen.
   a) Kopfverletzungen, Kopfschmerzen, Neuralgien, Krämpfe, Typhus, Sexualleiden ꝛc.?
   b) Familienzwist, gekränktes Ehrgefühl, Existenzsorgen, Liebesgram ꝛc.?
10. Beginn der jetzigen Krankheit in ihren ersten somatischen und psychischen Anfängen. (Schlaflosigkeit, Unruhe, Zerstreutheit, verminderte oder vermehrte Lebhaftigkeit); ihr weiterer Verlauf (Wahnvorstellungen, paralytische Erscheinungen, Remissionen und Recidive); besondere Gründe, welche die Aufnahme in die Anstalt erheischen (Lebensüberdruß, Zerstörungstrieb, verkehrte Handlungen).
11. Bisherige Heilversuche und Heilerfolge.

Neustrelitz, den 12. September 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(2.) In den Postverbindungen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz sind folgende Aenderungen eingetreten:

1. Zwischen Strelitz (Alt) und Wokuhl bestehen folgende Verbindungen:

a) Landpostfahrt.

6^{30}	ab	Strelitz	an 3^{25}
8^{15}	an	Wokuhl	ab 1^{45}

Digitized by Google

b) Landbriefträgerpost:

11^{15} ab Strelitz an 7^{0}
3^{30} an Wokuhl ab 4^{30}

2. Die Landpostfahrt von Retzow nach Mirow verkehrt nach folgendem Plan:

ab Retzow 3^{55}
an Mirow 5^{20}

Ferner werden aus Anlaß der Einführung der Eisenbahn-Winterfahrpläne vom 1. October ab folgende Aenderungen eintreten:

1) Das zweite Privatpersonenfuhrwerk zwischen Oertzenhof und Woldegk erhält folgenden Gang:

ab Oertzenhof 8^{15} Nachm.
an Woldegk 9^{5} Nachm.

2) Die erste Personenpost von Feldberg (Mecklb.) nach Quadenschönfeld erhält folgenden Gang:

ab Feldberg (Mecklb.) 6^{35}
ab Möllenbeck (Mecklb.-Strel.) 7^{30}
an Quadenschönfeld 8^{0}

Schwerin, 22. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

(3.) Vom 1. October ab gelten im Verkehre zwischen Deutschland und Luxemburg für Briefsendungen aller Art die Portosätze und Gewichtsstufen des inneren deutschen Verkehrs, nämlich:

Briefe, frankirt:	bis 20 g	10 Pf.,
	über 20 bis 250 g	20 Pf.;
Postkarten, einfach, frankirt		5 Pf.,
	mit Antwort	10 Pf.;
Drucksachen:	bis 50 g einschl.	3 Pf.,
	über 50 bis 100 g einschl.	5 Pf.,
	„ 100 „ 250 g „	10 Pf.,
	„ 250 „ 500 g „	20 Pf.,
	„ 500 g bis 1 kg „	30 Pf.,

Digitized by Google

Waarenproben:	bis 250 g einschl.	10 Pf.,
	über 250 bis 350 g einschl. . .	20 Pf.;
Geschäftspapiere:	bis 250 g einschl.	10 Pf.,
	über 250 bis 500 g einschl. .	20 Pf.,
	„ 500 g bis 1 kg „ .	30 Pf.

Ferner sind vom 1. October ab im deutsch-luxemburgischen Verkehre Postkarten mit Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite insoweit zugelassen, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel u. s. w. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Auch können von demselben Zeitpunkt ab bei Bücherzetteln nach Luxemburg handschriftliche Vermerke in demselben Umfange wie bei den innerhalb Deutschlands zu befördernden Bücherzetteln angebracht werden.

Schwerin, den 27. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
In Vertretung:
Erbe.

III. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Schutzmann Carl Schmoecker in Lübeck vom 1. September d. Js. ab zum Amtsreiter bei dem Großherzoglichen Amte Feldberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 3. September 1902.

Hierzu Nr. 39 und 40 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29. Neustrelitz, den 9. October. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (Nr. 14.) Verordnung, betreffend Errichtung einer Mecklenburgischen Handelskammer.

I. Abtheilung.

(№ 14.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Für den Umfang der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wird eine Handelskammer errichtet, die eine Körperschaft mit Rechtsfähigkeit bildet und ihren Sitz in Rostock hat.

Digitized by Google

§. 2.

Die Handelskammer hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen des Handels, der Industrie und der Schifffahrt des Landes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung von Handel, Industrie und Schifffahrt durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen (zu vergl. ferner auch §. 39).

§. 3.

Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt.

Berechtigt, an der Wahl theilzunehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind:

1. diejenigen Kaufleute, die in einem in den Großherzogthümern geführten Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen stehen,
2. die Besitzer von in den Großherzogthümern belegenen Betriebsstätten, die zu einem außerhalb Mecklenburgs bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sofern dieselben nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Das Wahlrecht und die Beitragspflicht sind an die Veranlagung zu mindestens 15 Mark Landessteuer nach einem vollen Edict geknüpft.

Diejenigen Kaufleute, welche bis zu 20 Mark Landessteuer nach einem vollen Edict veranlagt sind, können durch einen gegenüber ihrer Obrigkeit ausgesprochenen Verzicht auf das Wahlrecht sich von der Beitragspflicht befreien.

Im Fürstenthum Ratzeburg tritt an die Stelle der nach einem vollen Edict veranlagten Landessteuer die auf Grund des Edicts vom 5. October 1853 für das letzte Jahr erhobene Steuer.

Von Wahlrecht und Beitragspflicht sind ausgeschlossen:

a) die Reichs- und Staatsbetriebe,

b) die mit einem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe,

c) die landwirthschaftlichen und Handwerksgenossenschaften.

Digitized by Google

§. 4.

Befähigt, die Wahlstimme abzugeben, sind Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, unbeschränkt geschäftsfähig und nicht gemäß §. 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte Personen, die hiernach zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, üben das Wahlrecht persönlich aus.

Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

1. für offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien durch einen von der Vertretung nicht ausgeschlossenen Gesellschafter, für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter,
2. für geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen durch einen gesetzlichen Vertreter, einen im Handelsregister eingetragenen Procuristen oder einen besonders bestellten Bevollmächtigten,
3. für Personen weiblichen Geschlechts und für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, deren Hauptniederlassung außerhalb Mecklenburgs gelegen ist (§. 3 Ziffer 2) und die nicht von einer nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Person geleitet werden, durch einen im Handelsregister eingetragenen Procuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten.

Die Vertreter haben sich als solche auszuweisen, soweit nicht ihre Vertretungsmacht bei dem Wahlvorstand (§. 13) offenkundig ist. Der Nachweis wird von den in §. 4 Ziffer 1 genannten Vertretern und den Procuristen durch einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister, von den in §. 4 Ziffer 2 und 3 genannten gesetzlichen Vertretern durch die Bestallung zum Vormund oder Pfleger bezw. von den Inhabern der elterlichen Gewalt durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts, von den besonders bestellten Bevollmächtigten (§. 4 Ziffer 3) durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt.

§. 5.

Wer nach vorstehenden Bestimmungen (§§. 3 und 4) mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen (§. 8) stimmberechtigt ist, vor Ablauf

Digitized by Google

der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (§. 11) zu erklären, in welchem Wahlkreise er seine Stimme ausüben will.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Handelskammer wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahr alt und nach den §§. 3 und 4 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, jedoch mit Ausnahme der nach §. 4 Absatz 2 Ziffer 2 besonders bestellten Bevollmächtigten.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft, Gewerkschaft oder juristischen Person (Gesellschaften, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Procuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Handelskammer sein.

§. 7.

Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, die ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

§. 8.

Die Handelskammer besteht aus 24 Mitgliedern. Für die Wahl derselben werden Wahlkreise nach Amtsgerichtsbezirken durch Beschluß der Handelskammer gebildet, welcher der Bestätigung Unserer Landesregierung und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Schwerin bedarf. Die erste Eintheilung wird von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern in Schwerin nach Benehmen mit Unserer Landesregierung festgesetzt.

§. 9.

Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen auf Grund eines proportionalen Wahlsystems. Als Maßstab dient die Gewerbesteuer bezw. die Wanderscheinsteuer, bei Handlungsagenten die Erwerbssteuer. Auf den wahlberechtigten Betrieb entfallen bei einem veranlagten Jahresbetrag dieser Steuern für ein volles Edict:

von 15—100 ℳ einschließlich eine Stimme,
„ 101—200 ℳ „ zwei Stimmen,
„ 201—300 ℳ „ drei Stimmen,
über 300 ℳ vier Stimmen.

Digitized by Google

Für das Fürstenthum Ratzeburg tritt an die Stelle des für ein volles Edict veranlagten Jahresbetrags die auf Grund des Edicts vom 5. October 1853 für das letzte Jahr erhobene Steuer.

Auf den wahlberechtigten Betrieb eines Kaufmannes, welcher ohne eine stehende Niederlassung lediglich einen Gewerbebetrieb im Umherziehen betreibt, entfallen bei Zahlung einer Wanderscheinsteuer von

15—100 ℳ einschließlich eine Stimme,
101—200 „ einschließlich zwei Stimmen.

§. 10.

Die Wahlen zur Handelskammer finden für jeden Wahlkreis in der Art statt, daß die innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks wohnhaften Wahlberechtigten an dem Sitz des Amtsgerichts wählen.

§. 11.

Für jeden Wahlkreis und für jede Wahl ist von der Handelskammer eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen, die eine Woche lang öffentlich auszulegen ist.

Die Obrigkeiten sind verpflichtet, der Handelskammer auf deren Ersuchen die zur Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Nachweisungen zu geben.

Die Handelskammer macht Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen bekannt, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihr anzubringen seien.

Nach Ablauf dieser Frist beschließt sie über die erhobenen Einwendungen und stellt die Wahlliste fest. Gegen den Beschluß findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde beim Ministerium des Innern in Schwerin, bezw. falls es sich um Personen innerhalb Unserer Lande handelt, bei Unserer Landesregierung statt. Die Entscheidung ist endgültig.

§. 12.

Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste bestimmt die Handelskammer den Wahltermin und macht ihn öffentlich bekannt.

Digitized by Google

§. 13.

Für jede Wahlversammlung wird ein Wahlvorstand gebildet, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stimmensammler und einem Schriftführer. Der Wahlvorstand wird für jeden Wahlort (§. 10) aus der Zahl der Wahlberechtigten durch die Handelskammer ernannt.

Der Wahlvorstand setzt für den betreffenden Wahlort die Dauer der Wahl fest und macht sie öffentlich bekannt.

§. 14.

Die Wahl ist direct und geheim. Die Abstimmung findet mittels Stimmzettel statt, die außer den im §. 4 erwähnten Fällen von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so werden diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Ueber die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens erläßt die Handelskammer eine Wahlordnung, die der Bestätigung des Ministeriums des Innern in Schwerin unterliegt.

§. 15.

Die Handelskammer hat das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb zweier Wochen bei der Handelskammer anzubringen, der die Beschlußfassung zusteht, und die im Uebrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt.

Gegen die Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde beim Ministerium des Innern in Schwerin bezw., falls es sich um eine Wahl innerhalb der Wahlkreise V und VI handelt, bei Unserer Landesregierung statt. Die Entscheidung ist endgültig.

Digitized by Google

§. 16.

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen (Ergänzungswahlen) ersetzt.

Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt.

Die Ergänzungswahlen finden vor Schluß des Kalenderjahres statt. Die Gewählten beginnen ihre Thätigkeit mit dem Beginne des folgenden Jahres. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Sie bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

§. 17.

Für das Verfahren bei der erstmaligen Wahl erläßt das Großherzogliche Ministerium des Innern in Schwerin die erforderlichen Bestimmungen.

§. 18.

Wahlen zum Ersatze von Mitgliedern, die außerhalb der regelmäßigen Ergänzung der Handelskammer ausgeschieden sind (Ersatzwahlen), werden im Anschluß an die nächsten Ergänzungswahlen vollzogen.

Sie sind schon vorher zu vollziehen, wenn das Ministerium des Innern in Schwerin oder die Handelskammer es für erforderlich erachtet, und können alsdann unter Zugrundelegung der bei der letzten Ergänzungswahl festgestellten Liste der Wahlberechtigten vollzogen werden.

Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, für die der Ausgeschiedene gewählt war.

Die Wahl jedes Ersatzmannes erfolgt in einem besonderen Wahlgange; nur wenn mehrere Ersatzmänner für eine gleiche Wahlperiode von demselben Wahlkreis zu wählen sind, erfolgt die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgange.

§. 19.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, der dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit aus-

Digitized by Google

geschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Die Beschlußfassung hierüber steht der Handelskammer zu.

§. 20.

Die Handelskammer kann Personen, die nach §. 6 zu Mitgliedern der Handelskammer gewählt werden konnten, aber ihre die Wählbarkeit begründende Thätigkeit oder Stellung aufgegeben haben, als außerordentliche Mitglieder zuwählen.

Die Zuwahl erfolgt auf 6 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder beträgt höchstens drei.

§. 21.

Die Handelskammer kann ein Mitglied, das nach ihrem Urtheil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen.

§. 22.

In derselben Art (§. 21) kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen das ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seinen Functionen vorläufig entheben.

§. 23.

Gegen die nach Maßgabe der §§. 19, 21 und 22 gefaßten Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde beim Ministerium des Innern in Schwerin statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

§. 24.

Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbstständig.

Digitized by Google

Handelskammer und Vertretern der betheiligten Bezirkstheile oder Betriebszweige zu bilden sind.

Die auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern in Schwerin. Soweit es sich um die Erhebung besonderer Beiträge für Anstalten im Gebiet Unserer Lande handelt, unterliegen die Beschlüsse der Genehmigung Unserer Landesregierung.

§. 32.

Einer vorgängigen Genehmigung des Ministeriums des Innern in Schwerin bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen zehn Procent der Gewerbesteuer bezw. Erwerbssteuer übersteigenden Zuschlag zu derselben erfordert.

In diesem Falle kann das Ministerium des Innern in Schwerin die veranschlagten Kosten in der Gesammtsumme soweit herabsetzen, daß der zu ihrer Deckung erforderliche Zuschlag nicht mehr als zehn Procent der Gewerbesteuer bezw. Erwerbssteuer beträgt.

§. 33.

Zu Anfang jeden Jahres wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung „Präsident der Mecklenburgischen Handelskammer".

Sowohl der Vorsitzende wie sein Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Rostock haben.

Von dem Ergebnisse der Wahl ist dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

§. 34.

Die Handelskammer kann die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen.

Ausgenommen von der öffentlichen Berathung sind diejenigen Gegenstände, die in einzelnen Fällen der Handelskammer als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihr selbst als zur öffentlichen Berathung nicht geeignet befunden werden.

Digitized by Google

§. 35.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden — außer den in §§. 21 und 22 bestimmten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet das im §. 14 bestimmte Verfahren entsprechende Anwendung. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 36.

Die Handelskammer wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Urkunden, die die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede der Handelskammer vollzogen werden.

Sie führt ein Siegel mit der Umschrift: Mecklenburgische Handelskammer.

§ 37.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Handelskammer in einer dem Ministerium des Innern in Schwerin mitzutheilenden Geschäftsordnung getroffen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern.

§. 38.

Der Geschäftskreis der Handelskammer wird im Allgemeinen durch ihre Bestimmungen (§. 2) begrenzt.

Sie ist befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen. Die Errichtung von Fortbildungs- und Fachschulen bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und Obrigkeiten.

Digitized by Google

Sie nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nöthigen Räumlichkeiten.

§. 25.

Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

Die Handelskammer kann beschließen, ihren Mitgliedern eine den baaren Auslagen für die Theilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung zu gewähren.

§. 26.

Die Handelskammer hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Ministerium des Innern in Schwerin mitzutheilen.

§. 27.

Soweit die in dem Haushaltsplan veranschlagten Kosten der Handelskammerverwaltung nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die Wahlberechtigten (§. 3) umgelegt. Den Maßstab bildet die nach dem Contributionsedict festgesetzte, bezw. für das Fürstenthum Ratzeburg die nach dem Edict vom 5. October 1853 für das letzte Jahr erhobene Gewerbe- und Erwerbssteuer, bezw. die nach der Verordnung vom 30. September 1896 festgesetzte Wanderscheinsteuer.

§. 28.

Die Handelskammer stellt jährlich unter Zugrundelegung der nach §. 11 Abs. 3 aufgestellten Wahlliste und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen das Verzeichniß der Beitragspflichtigen fest und theilt aus demselben den einzelnen Obrigkeiten Auszüge mit, zu welchen die Obrigkeiten die für das laufende Steuerjahr veranlagte Steuer anzugeben haben.

Die Obrigkeiten und im Gebiet der Ritterschaft der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission, sind verpflichtet, der Handelskammer zur Feststellung etwa sonst noch beitragspflichtiger Betriebe auf Ersuchen Auskunft zu ertheilen.

Die Handelskammer stellt sodann für die einzelnen Beitragspflichtigen die Beiträge fest und theilt sie den Obrigkeiten mit.

Falls Betriebe bei Festsetzung der Beiträge übersehen waren, ist für dieselben der fällig gewesene Beitrag bis auf drei Jahre rückwärts mit festzusetzen.

Digitized by Google

Die Voraussetzungen für die Beitragspflicht müssen beim Beginn des für die Beitragserhebung festgesetzten Monats vorliegen.

§. 29.

Die Obrigkeiten haben die Erhebung der Handelskammerbeiträge gegen eine Vergütung von drei vom Hundert der eingezogenen Beiträge zu bewirken und die Beiträge an die Handelskammer abzuführen.

Die Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

§. 30.

Einsprüche gegen die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen sind innerhalb zweier Wochen nach der Zahlungsaufforderung bei der Handelskammer anzubringen, die darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde beim Ministerium des Innern in Schwerin, falls es sich um Personen innerhalb Unserer Lande handelt, die Beschwerde bei Unserer Landesregierung statt. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche, die sich gegen den dem Handelskammerbeitrage zu Grunde liegenden Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer bezw. Erwerbssteuer richten, sind unzulässig.

§. 31.

Die Handelskammer ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Theile des Handelskammerbezirks oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen vorzugsweise zu Gute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirkstheile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der betheiligten Bezirkstheile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen; sie kann örtlichen oder fachlichen Ausschüssen übertragen werden, die aus Mitgliedern der

Digitized by Google

§. 39.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni hat die Handelskammer über die Lage und den Gang von Handel, Industrie und Schifffahrt während des vorhergegangenen Jahres an das Ministerium des Innern in Schwerin zu berichten und den Bericht im Druck zu vervielfältigen.

Außerdem ist sie verpflichtet, durch die öffentlichen Blätter oder in sonst geeigneter Weise den Interessenten fortlaufende Mittheilungen aus den Berathungsprotokollen zu machen, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben Kenntniß zu geben.

§. 40.

Der Handelskammer liegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob.

§. 41.

Die Handelskammer unterliegt der Aufsicht des Ministeriums des Innern in Schwerin, soweit es sich um die Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Einrichtungen oder Anstalten zum Zwecke der Erziehung oder Fortbildung der Gehülfen oder Lehrlinge handelt, in Gemeinschaft mit dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten. Einrichtungen und Anstalten, welche innerhalb Unserer Lande ihren Sitz haben, unterliegen der Aufsicht Unserer Landesregierung. Der §. 65 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 bleibt unberührt.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann die Handelskammer durch Beschluß des Staatsministeriums in Schwerin aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, die innerhalb dreier Monate vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen.

Ueber die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Handelskammer während der Zwischenzeit trifft das Ministerium des Innern in Schwerin die erforderlichen Anordnungen.

§. 42.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Digitized by Google

Die zu ihrer Ausführung erforderlichen Anordnungen trifft das Ministerium des Innern in Schwerin.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Paris den 2. September 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

Dr. Selmer.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30. Neustrelitz, den 14. October. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend den am 13. November d. Js. in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtag

II. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 13. November d. J. in der Stadt Malchin anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelnen Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 11. October 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 13. November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 12. November d. J., in Malchin einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagsschlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allem dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 11. October 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Capita proponenda.

1. Die ordentliche Landes-Contribution und der Landes-Beitrag.
2. Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.
3. Berathung über die Bestreitung der Kosten der Justiz-, Chaussee- und Reichssteuernverwaltung und über die Behandlung der Ueberschüsse aus den Reichszöllen und der Tabacksteuer sowie der Erträge der Reichsstempelabgaben und der Branntweinverbrauchsabgabe nach Ablauf der hierüber für die Zeit von Johannis 1902/1903 abgeschlossenen Vereinbarung.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31. Neustrelitz, den 15. October. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (Nr. 15.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

I. Abtheilung.

(№ 15.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

I.

Geltung anderweitiger Verordnungen.

§. 1.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrrädern) gelten sinngemäß die Vorschriften der den Verkehr von Fuhrwerken bezw. Fahrrädern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 9. März 1897, betreffend das Wegerecht, der Revidirten Chaussee-Polizeiordnung vom 23. Februar 1899, der Verordnung vom 19. Mai 1896, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern, sowie der zugehörigen Nebenverordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnung treffen.

II.

Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§. 2.

Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher eingerichtet sein.

Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Straßendämmen von 10 Meter Breite gewendet werden können.

Kraftfahrräder müssen auf Straßendämmen von 3 Meter Breite umkehren können.

Für Kraftwagen, die Lasttransportzwecken dienen, können Ausnahmen zugelassen werden. Wagen, die mehr als 350 Kilogramm wiegen, müssen so gebaut sein, daß dieselben auch rückwärts fahren können.

§. 3.

Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei von einander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem Pflaster bei einer Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde auf mindestens 8 Meter zum Stehen zu bringen.

Für Kraftfahrräder genügt eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

Digitized by Google

§. 4.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Huppe (Signaltrompete der Kraftfahrzeuge) ausgestattet sein, deren Warnungszeichen deutlich wahrnehmbar sind, ohne durch überlautes Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr) zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§. 5.

Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzubringen, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

§. 6.

Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß und deren Gläser nicht farbig sein dürfen.

Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 Meter vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrrädern genügt eine solche Laterne.

§. 7.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Pferdekräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angiebt.

III.

Polizeiliche Kontrolvorschriften.

§. 8.

Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb Unserer Lande öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einer polizeilichen Erkennungs-Nummer sowie mit der Bezeichnung „Mecklenburg-Strelitz" oder, falls die Erkennungs-Nummer von einer ausländischen Polizeibehörde ausgegeben ist, mit der Bezeichnung des Sitzes dieser Polizeibehörde versehen sein.

Digitized by Google

§. 9.

Der Antrag auf Zutheilung einer Erkennungs-Nummer ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Eigenthümers des Kraftfahrzeuges zu richten, welche denselben zur Erledigung an die Zentralstelle abgiebt. Dem Antrage wird von der Zentralstelle stattgegeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist von dem Nachsuchenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfkesseln bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Die Kosten der Prüfung, insbesondere diejenigen Kosten, die durch Zuziehung von Sachverständigen entstehen, trägt der Antragsteller.

Die Beitreibung der Kosten erfolgt im Verwaltungswege.

Name und Wohnort, beziehungsweise Wohnung der Eigenthümer und Fabrikanten sind behufs Eintragung in eine polizeiliche Liste anzugeben.

Ueber die Zutheilung der Erkennungs-Nummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§. 10.

Die Erkennungs-Nummer sowie die Bezeichnung „Mecklenburg-Strelitz" beziehungsweise diejenige der Polizeibehörde, welche die Erkennungs-Nummer ausgestellt hat (§. 8), sind rückwärts am Fahrzeug, nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

§. 11.

Unsere Landesregierung ist befugt, diejenige Behörde zu bestimmen, welche als Zentralstelle im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, sowie über die Ausführung der Vorschriften der §§. 8 bis 10 nähere Bestimmungen zu erlassen.

Diese Bestimmungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

Für vorübergehend in Unseren Landen verwandte Kraftfahrzeuge, deren Eigenthümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bezeichnung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des §. 8 nicht, sofern

Digitized by Google

der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande angefertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

§. 13.

Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibus, Droschken), eine anders geregelte Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

IV.

Obliegenheiten des Eigenthümers oder Führers (Lenkers).

§. 14.

Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen derselben und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einer Behörde, einer behördlich beaufsichtigten Fahrschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers, im Gebiete der ritterschaftlichen Güter dem ritterschaftlichen Polizeiamt zur Kenntnißnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sind.

§. 15.

Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§. 16 ff.) verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung (§. 14) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

Digitized by Google

§. 16.

Der Eigenthümer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug sich in ordnungsmäßigem und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Zustande befindet. Er sowohl wie der Führer sind ferner dafür verantwortlich, daß dasselbe mit den nach §. 8 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken versehen ist. Der Führer hat die Bescheinigung im Sinne des §. 9 und das Zeugniß im Sinne des §. 14 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§. 17.

Kraftfahrzeuge dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege benutzen.

Die Sperrung einzelner Ortsstraßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

Auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrrädern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 18.

Die Geschwindigkeit der Fahrt durch Ortschaften darf das Zeitmaß eines im mittleren Trabe befindlichen Pferdes nicht überschreiten. Außerhalb der Bebauungsgrenze darf sie, wenn grade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden.

§. 19.

Wettfahrten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde und, wenn sie sich über die Grenzen eines Ortspolizeibezirks erstrecken, Unserer Landesregierung.

§. 20.

An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Strecken, die derart schlüpfrig sind, daß die Wirksamkeit der Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurztrabenden Pferdes gefahren werden.

Digitized by Google

Beim Passiren von Brücken, Thoren und engen Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nöthigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§. 21.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§. 22.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Signal mit der Huppe rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen.

Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, wenn ein Pferd oder ein anderes Thier vor dem Kraftwagen scheut oder wenn dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist. Insbesondere aber ist er gehalten, das Triebwerk (Motor) auszuschalten, wenn er bemerkt, daß durch das Vorbeifahren des Kraftwagens Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden.

In der Dunkelheit und bei starkem Nebel muß die Schnelligkeit der Fahrt angemessen ermäßigt werden.

Der Führer hat Signal zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den im §. 20 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde, Zugthiere oder andere Hausthiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§. 23.

Auf den Haltruf eines Polizeibeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§. 24.

Verläßt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen, das Triebwerk auszuschalten und die Bremse anzuziehen.

Digitized by Google

V.

Anhängewagen.

§. 25.

Das Mitführen von Anhängewagen ist auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubniß zulässig.

Schadhaft gewordene Fahrzeuge dürfen zum Zweck des Weitertransports angehängt werden.

Mit einem Kraftfahrrad kann ohne besondere Erlaubniß ein Anhängewagen verbunden werden. Beide werden als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahrräder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§. 2, 6 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

VI.

Strafbestimmungen.

§. 26.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des §. 366 Nr. 10 Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung erkannt werden.

VII.

Chausseegeld.

§. 27.

Soweit Kraftfahrzeuge bei Benutzung der Chausseen zur Chausseegeldabgabe herangezogen werden, gelten die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Berechnung des Chausseegeldes von Kraftwagen (Automobilen), vom 26. Juni 1902.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Paris, den 8. September 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32. Neustrelitz, den 16. October. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (Nr. 16.) Verordnung, betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1902/1903.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1902.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 16.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der vom Bundesrath beschlossenen, in der Anlage A abgedruckten „Bestimmungen über eine fortlaufende Statistik der Taubstummen“ A

Digitized by Google

verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die statistische Aufnahme erfolgt nach Gemeinde- bezw. Orts- (Guts-) Bezirken.

§. 2.

Die in Nr. 3 bis 5 der Bestimmungen den Orts- (Ortspolizei-) Behörden zugewiesenen Verrichtungen sind von den Ortsobrigkeiten auszuüben.

Die Ortsobrigkeiten können zur Ausmittelung des statistischen Materials unter eigener Verantwortung auch die Gemeinde- bezw. Orts-Vorstände zur Mitwirkung heranziehen.

§. 3.

Den ausgefüllten Fragebogen hat der untersuchende Arzt den Ortsobrigkeiten zurückzugeben, welche in den Fällen der Nr. 5 der Bestimmungen den Fragebogen dem Leiter der Taubstummenanstalt übermitteln.

§. 4.

Die Nachprüfung der ausgefüllten Fragebogen wird bis auf Weiteres bei Unserer Landesregierung bewirkt werden.

§. 5.

Die Einsendung der ausgefüllten Fragebogen gemäß Nr. 6 der Bestimmungen an Unsere Landesregierung liegt den Ortsobrigkeiten ob.

§. 6.

Die erste statistische Aufnahme hat sogleich nach Verkündigung dieser Verordnung mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die ausgefüllten Fragebogen innerhalb eines Monats nach der Verkündigung an Unsere Landesregierung einzusenden sind, und daß, wenn schulpflichtige taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kinder nicht vorhanden sind, innerhalb der gleichen Frist eine entsprechende Mittheilung an die genannte Stelle zu machen ist.

Digitized by Google

§. 7.

Die Kosten, welche durch die den Ortsobrigkeiten hiernach obliegenden Geschäfte und insbesondere durch die Inanspruchnahme des untersuchenden Arztes entstehen, haben die Ortsobrigkeiten zu tragen. Die Fragebogen werden jedoch den Ortsobrigkeiten unentgeltlich aus der Regierungsregistratur geliefert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Paris, den 22. September 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Anlage A.

Bestimmungen

über eine fortlaufende Statistik der Taubstummen.

1. Vom 1. Januar 1902 ab findet eine fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen statt, bei welcher jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind
   a) bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen sowie
   b) bei seiner nach diesem Zeitpunkt (a) erfolgenden Aufnahme in eine Taubstummenanstalt

   gezählt wird.

   Die Erhebungen sind außerdem auch auf diejenigen Taubstummen zu erstrecken, welche schon vor dem 1. Januar 1902 das schulpflichtige Alter erreicht haben und sich an diesem Tage in einer Taubstummenanstalt befinden.
2. Die statistische Aufnahme erfolgt mittelst Fragebogen nach dem beiliegenden Muster.
3. Der Kopf des Fragebogens ist von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis einschließlich 12 geschieht durch den untersuchenden Arzt, welchem zu diesem Zwecke der Fragebogen von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde zuzustellen ist. Die Beantwortung der Fragen 13 bis 20 erfolgt in der Taubstummenanstalt; bei Kindern, welche einer Taubstummenanstalt nicht überwiesen werden, bleiben diese Fragen unbeantwortet.

   Bei denjenigen Taubstummen, welche am 1. Januar 1902 sich bereits in einer Taubstummenanstalt befinden, erfolgt die Ausfüllung des gesammten Fragebogens in der Anstalt durch die Anstaltsbehörde und den Anstaltsarzt.
4. Für jedes nicht in einer Taubstummenanstalt befindliche taubstumme Kind ist bei dessen Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen der Fragebogen gemäß Ziffer 3 Abs. 1 von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde

Digitized by Google

anzulegen und von dem Arzte hinsichtlich der Fragen 1 bis einschließlich 12 auszufüllen.

5. Bei jeder Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummenanstalt ist dieser ein von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde und dem untersuchenden Arzte gemäß Ziffer 3 Abs. 1 ausgefüllter Fragebogen zu übergeben. In der Anstalt sind die Fragen 13 bis 20 für die in das schulpflichtige Alter eingetretenen Taubstummen, in der Regel jedoch nicht vor beendetem ersten Schuljahre, zu beantworten.
6. Die unter 4 und 5 bezeichneten Fragebogen sind, sobald die Ausfüllung vollständig erfolgt ist, in doppelter Ausfertigung an die nach Bestimmung der Landesregierung mit der Nachprüfung betraute Stelle einzusenden. Sie sind hier zu sammeln und nach vollzogener Nachprüfung in einer Ausfertigung bis zum 15. Januar und 15. Juli jedes Jahres dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.
7. Etwa nothwendige Rückfragen können in unmittelbarem Verkehre zwischen dem Kaiserlichen Gesundheitsamt und den mit der Ausfüllung der Fragebogen und deren Nachprüfung betrauten Stellen erledigt werden. Erfolgt die Rückfrage nicht bei der mit der Nachprüfung betrauten Stelle, so ist dieser das Ergebniß der Rückfrage mitzutheilen.
8. Das Kaiserliche Gesundheitsamt bearbeitet die Ergebnisse der Statistik; es ist ermächtigt, anerkannten Fachmännern die Einsichtnahme in das Erhebungsmaterial zu gestatten.

Digitized by Google

Fragebogen,

betreffend

de taubstumme
(Vor- und Zuname.)
Geboren den in
(Ort, Kreis, Regierungsbezirk beziehungsweise Oberamt ꝛc.)
wohnhaft in
(Ort, Kreis, Bezirk ꝛc.)
Geschlecht
Religionsbekenntniß
Stand oder Beschäftigung der Eltern
(des Vaters
der Mutter).

Anmerkung. Der Kopf dieses Fragebogens ist von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde auszufüllen, die Fragen 1 bis einschließlich 12 sind von dem untersuchenden Arzte zu beantworten; dem letzteren wird empfohlen, sich hierbei außer mit den Angehörigen des untersuchten Kindes auch mit dem betreffenden Ortsschullehrer, Geistlichen und behandelnden Arzte in Verbindung zu setzen. Die Fragen 13 bis 20 sind in der Taubstummenanstalt zu beantworten und zwar die Fragen 13 bis 16 von einem fachmännisch gebildeten Arzte (Anstaltsarzt), die Fragen 17 bis 19 von einem Taubstummenlehrer, die Frage 20 von einem fachmännisch gebildeten Arzte (Anstaltsarzt) unter Beihülfe eines Taubstummenlehrers. Bei Kindern, welche in eine Taubstummenanstalt nicht aufgenommen werden, bleiben die Fragen 13 bis 20 unbeantwortet.

1. Ist die der Taubstummheit zu Grunde liegende Taubheit nach Angabe der Angehörigen
angeboren?
erworben?
oder können die Angehörigen hierüber keine bestimmten Angaben machen?
In welchem Lebensalter ist die Taubheit zur Wahrnehmung der Umgebung gekommen?

Digitized by Google

2. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren?
3. Wieviel Kinder hat die Mutter geboren?
4. Wieviel Kinder hat die Mutter vor dem untersuchten geboren?
   Sind Todtgeburten oder Fehlgeburten vorausgegangen?
   Wie viele?
5. Wie alt war die Mutter bei der Geburt des Kindes?
6. Wie alt waren die Eltern (Vater, Mutter) bei der Eheschließung?
7. Sind die Eltern blutsverwandt?
   (Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
8. Sind die Großeltern (väterlicher-, mütterlicherseits) blutsverwandt?
   (Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
9. Leiden oder litten die Eltern (Vater, Mutter) an Taubstummheit?
   angeborener?
   erworbener?
   an Taubheit?
   doppelseitiger?
   einseitiger?
   an Schwerhörigkeit höheren Grades?
   an Tuberkulose?
   an Geisteskrankheit?
   an Kretinismus?
   an Lues?
   (objektive Zeichen? welche?)
   an Retinitis pigmentosa*)?
   Sind die Eltern (Vater, Mutter) gestorben?
   an welcher Krankheit?
10. Wieviel Geschwister sind taub geboren?
    Wieviel Geschwister sind taubstumm geworden?
    Wieviel Geschwister leiden oder litten an doppelseitiger Taubheit?
    an einseitiger Taubheit?
    an Schwerhörigkeit höheren Grades?
    an Tuberkulose?

*) Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummheit auftretenden Retinitis pigmentosa sind außer dem ophthalmoskopischen Befunde noch Hemeralopie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

Digitized by Google

an Geisteskrankheit?
an Kretinismus?
an angeborener Lues?
an Keratitis diffussa?
an Retinitis pigmentosa?*)
Wieviel Geschwister sind gestorben?
an welcher Krankheit?

11. Kommen oder kamen bei den Großeltern oder sonst in der Verwandtschaft (Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
Fälle vor
von angeborener Taubstummheit?
von erworbener Taubstummheit?
von Taubheit?
von Schwerhörigkeit höheren Grades?
von Geisteskrankheiten?
von Kretinismus?

12. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt?
In welchem Alter hat es gehen gelernt?

13. Ist oder war das Kind mit einem körperlichen oder geistigen Leiden oder Gebrechen behaftet?
mit welchem?
Sind insbesondere Zeichen vorhanden:
von Blödsinn, Schwachsinn oder Kretinismus?
von Epilepsie?
von Lähmungen der Extremitäten? des nervus facialis?
von Kropf?
von Tuberkulose?
von Skrofulose?
von Rhachitis?
von Lues?

*) Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummheit auftretenden Retinitis pigmentosa sind außer dem ophthalmoskopischen Befunde noch Hemeralopie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

Digitized by Google

von Störungen des Sehvermögens?
Retinitis pigmentosa?
Keratitis diffusa?
von Mißbildungen (Kopf- und Schädelbildung)?

14. Zeigen der Nasen-Rachenraum, das äußere Ohr, der äußere Gehörgang und das Trommelfell bei der Untersuchung normales Verhalten?
oder Veränderungen? welche?
Ist die Athmung durch die Nase frei?

15. Haben aus Anlaß der Taubheit Heilversuche stattgefunden?
Welcher Art?
Wie lange, nachdem die Taubheit zuerst bemerkt wurde?
(Nur bei erworbener Taubstummheit zu beantworten.)

16. Während welcher oder in unmittelbarem Anschluß an welche Krankheit ist die Taubheit bemerkbar geworden?
nach epidemischer Genickstarre?
nach anderen Gehirnkrankheiten? nach welchen?
nach Scharlach?
nach Masern?
nach Diphtherie?
nach Pocken?
nach Unterleibstyphus?
nach Keuchhusten?
nach Mumps?
nach Influenza?
nach Ohrenleiden?
nach Kopfverletzung (Fall oder Schlag auf den Kopf, Zangengeburt)?
nach welcher sonstigen Erkrankung?

17. Hatte das Kind vor der Zeit, in welcher der Gehörmangel bemerkbar wurde,
schon sprechen können?
schon lesen gelernt?

18. Hat das Kind schon Taubstummenunterricht genossen?

Digitized by Google

19. Bedient sich das Kind im Verkehre mit seiner Umgebung ausschließlich der Zeichensprache?
oder sind noch Sprachreste vorhanden?
In welchem Umfange?

20. Hört das Kind noch Töne?
(Qualitative und quantitative Prüfung mit der kontinuirlichen Tonreihe.)
Hört das Kind noch Vokale?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Konsonanten?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Worte?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Sätze?
(Beispiel.)

auf welche Entfernung?

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund des §. 3 der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer (Bekanntmachung vom 19. Februar d. J. — Officieller Anzeiger Nr. 6 —) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Deckung der von den Gemeinden aufzubringenden Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1902/1903 die Erhebung eines Zuschlags zur Gewerbesteuer der beitragspflichtigen Handwerksbetriebe in der Höhe von elf Procent erforderlich ist.

Neustrelitz, den 13. October 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats September 1902 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	16 ℳ	40 ₰
2.	„ „	Roggen	14 „	24 „
3.	„ „	Gerste	15 „	20 „
4.	„ „	Hafer	17 „	7 „
5.	„ „	Erbsen	31 „	— „
6.	„ „	Stroh	4 „	50 „
7.	„ „	Heu	4 „	50 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden	Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September 1902 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October 1902 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

Digitized by Google

100 Kilogramm Hafer	. . . . .	17 M.	85 Pf
„ „ Stroh	. . . . .	5 „	— „
„ „ Heu	. . . . .	5 „	— „

Neustrelitz, den 3. October 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Rittmeister und Escadron-Chef im 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Georg Freiherrn von Brandenstein das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 16. September 1902.

(2.) Der Gerichtsschreiber-Anwärter Carl Reinsberg in Fürstenberg ist an Stelle des auf sein Ansuchen zum 1. October d. J. aus dem diesseitigen Gerichtsdienste entlassenen Protokollisten Otto Ruthenberg daselbst vom genannten Zeitpunkte ab mit der einstweiligen Wahrnahme der Geschäfte eines Amtsanwalts bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Fürstenberg beauftragt worden.

Neustrelitz, den 29. September 1902.

(3.) An Stelle des verstorbenen Rentiers Ulrich Prütz, sowie an Stelle des ausgetretenen Rentiers Gustav Lesker sind der Hufenbesitzer Paul Brehm in Neubrandenburg zum Schiedsmann und der Pächter Alfred Blanck in Warlin zum stellvertretenden Schiedsmann in Wildschadensangelegenheiten für den Bezirk II des Amtsgerichtsbezirks Neubrandenburg auf die Zeit bis zum 31. December 1904 ernannt worden.

Neustrelitz, den 30. September 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33. Neustrelitz, den 18. October. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die erstmalige Wahl zur Mecklenburgischen Handelskammer.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Commissars zur Leitung der Wahl für die Mecklenburgische Handelskammer.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die auf Grund des §. 17 der Verordnung vom 2. September d. J., betreffend Errichtung einer Mecklenburgischen Handelskammer, erlassenen Bestimmungen für die erstmalige Wahl zur Mecklenburgischen Handelskammer werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 10. October 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Bestimmungen

über

die erstmalige Wahl zur Mecklenburgischen Handelskammer.

§. 1.

Für die Wahl werden die nachstehenden 15 Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis I, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Rostock, Doberan, Laage und Tessin, wählt 5 Mitglieder;

Wahlkreis II, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Ribnitz, Sülze, Gnoien, Dargun und Neukalen, wählt 1 Mitglied;

Wahlkreis III, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Teterow, Malchin und Stavenhagen, wählt 1 Mitglied;

Wahlkreis IV, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Waren, Röbel und Penzlin, wählt 1 Mitglied;

Wahlkreis V, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Neubrandenburg und Friedland, wählt 1 Mitglied;

Wahlkreis VI, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Neustrelitz, Stargard, Woldegk, Feldberg, Strelitz, Fürstenberg und Mirow, wählt 2 Mitglieder;

Wahlkreis VII, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Plau, Malchow, Krakow und Goldberg, wählt 1 Mitglied;

Wahlkreis VIII, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Parchim und Lübz, wählt 1 Mitglied;

Wahlkreis IX, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Ludwigslust, Grabow und Neustadt, wählt 1 Mitglied;

Digitized by Google

Wahlkreis X, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Dömitz, Lübtheen, Boizenburg, Hagenow und Wittenburg, wählt 1 Mitglied;

Wahlkreis XI, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Schwerin und Crivitz, wählt 4 Mitglieder;

Wahlkreis XII, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Gadebusch, Rehna, Schönberg und Grevesmühlen, wählt 1 Mitglied;

Wahlkreis XIII, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Wismar, Neubukow und Kröpelin, wählt 2 Mitglieder;

Wahlkreis XIV, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Warin, Brüel, Sternberg, Bützow und Schwaan, wählt 1 Mitglied;

Wahlkreis XV, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Güstrow, wählt 1 Mitglied.

§. 2.

Für die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl finden die Vorschriften des §. 3 der Verordnung Anwendung, für die Befähigung zur Abgabe der Wahlstimme diejenigen der §§. 4 und 5 a. a. O., und wegen der Wählbarkeit diejenigen der §§. 6 und 7 a. a. O.

§. 3.

Als Maßstab für die Theilnahme an der Wahl dient die Gewerbe- bezw. die Wanderscheinsteuer, bei Handlungsagenten die Erwerbssteuer. Auf den wahlberechtigten Betrieb entfallen bei einem veranlagten Jahresbetrage dieser Steuern für ein volles Edikt:

von 15—100 Mk. einschließlich eine Stimme,
„ 101—200 „ „ zwei Stimmen,
„ 201—300 „ „ drei Stimmen,
über 300 Mk. vier Stimmen.

Für das Fürstenthum Ratzeburg tritt an die Stelle des für ein volles Edikt veranlagten Steuerbetrages die im letzten Jahre auf Grund des dortigen außerordentlichen Kontributions-Edikts vom 5. October 1853 erhobene Steuer.

Auf den wahlberechtigten Betrieb eines Kaufmannes, welcher ohne eine stehende Niederlassung lediglich einen Gewerbebetrieb im Umherziehen betreibt, entfallen bei Zahlung einer Wanderscheinsteuer von

15—100 Mk. einschließlich eine Stimme,
101—200 „ zwei Stimmen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Wahlen zur Handelskammer finden für jeden Wahlkreis in der Art statt, daß die innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks wohnhaften Wahlberechtigten an dem Sitze des Amtsgerichts wählen.

§. 5.

Zur Leitung der Wahl bestellt das Großherzogliche Ministerium des Innern einen Kommissar.

§. 6.

Für jeden Wahlkreis und für jede Wahl ist von dem Kommissar eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen, die eine Woche lang öffentlich auszulegen ist.

Die Obrigkeiten sind verpflichtet, dem Kommissar auf dessen Ersuchen die zur Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Nachweisungen zu geben.

Für die erste Wahl werden die Registerbehörden für das Handels- und Genossenschaftsregister angewiesen werden, dem Kommissar kostenfrei einen Auszug der in das Register eingetragenen Kaufleute und Genossenschaften zuzufertigen.

Der Kommissar macht Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen bekannt, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihm anzubringen seien.

Nach Ablauf dieser Frist beschließt er über die erhobenen Einwendungen und stellt die Wahlliste fest. Gegen den Beschluß findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde beim Ministerium des Innern in Schwerin, bezw. falls es sich um Personen innerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz handelt, bei der Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz statt. Die Entscheidung ist endgültig.

§. 7.

Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste bestimmt der Kommissar den Wahltermin und macht ihn öffentlich bekannt (zu vgl. §. 8).

Digitized by Google

§. 8.

Für jede Wahlversammlung wird ein Wahlvorstand gebildet, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stimmensammler und einem Schriftführer. Der Wahlvorstand wird für jeden Wahlort (§. 4) aus der Zahl der Wahlberechtigten durch den Kommissar ernannt.

Der Wahlvorstand setzt für den betreffenden Wahlort die Dauer der Wahl (zu vgl. §. 7) fest und macht sie öffentlich bekannt.

§. 9.

Die Wahl ist direkt und geheim. Die Abstimmung findet mittels Stimmzettel statt, die außer den im §. 4 der Verordnung erwähnten Fällen von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so werden diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden, auf die engere Wahl gebracht. Zu diesem Zwecke setzt der Wahlvorstand einen innerhalb 14 Tage nach der Hauptwahl anzuberaumenden Wahltermin fest und macht ihn unter Angabe der Dauer der Wahl öffentlich bekannt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstand zu unterzeichnen.

§. 10.

Zu der Wahlversammlung haben nur die Wähler Zutritt.

§. 11.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an dem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt Wohnort und Wohnung an.

Der Wähler giebt so viele Stimmzettel ab, als Stimmen auf seinen Betrieb entfallen. Er giebt, sobald der Schriftführer seinen Namen in der Liste aufgefunden hat, seinen, bezw. seine Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der dieselben uneröffnet in die auf dem Tische stehende Wahlurne legt.

Digitized by Google

Jeder Stimmzettel muß so zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

§. 12.

Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 13.

Der Wahlvorsteher erklärt zur anberaumten Zeit die Abstimmung für geschlossen; nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr abgenommen werden.

§. 14.

Der Wahlvorsteher entfaltet nach Beendigung des Wahlganges jeden Stimmzettel und verliest denselben laut.

Der Schriftführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

§. 15.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die nicht von weißem Papier oder die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2. Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf denen mehr Namen verzeichnet sind, als Kandidaten zu wählen sind;
5. Stimmzettel, die einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 16.

Alle abgegebenen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und solange aufzubewahren, bis über etwaige Einsprüche und Beschwerden gegen die Wahlen (§. 15 der Verordnung) endgültig entschieden ist.

§. 17.

Nach Schluß der Wahlhandlung wird das Ergebniß der Wahl den Anwesenden sofort eröffnet.

Digitized by Google

Der Wahlvorsteher übersendet nach Abschluß des Wahlverfahrens das über die Wahl aufgenommene Protokoll nebst der Wählerliste, den abgegebenen Stimmzetteln und sämmtlichen sonst erwachsenen Schriftstücken dem Kommissar.

§. 18.

Der Kommissar hat das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb zweier Wochen von der öffentlichen Bekanntmachung bei dem Kommissar anzubringen, welcher über dieselben entscheidet.

Gegen die Entscheidung des Kommissars findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde beim Ministerium des Innern in Schwerin, bezw. falls es sich um eine Wahl innerhalb der Wahlkreise V und VI handelt, bei der Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz statt. Die Entscheidung ist endgültig.

§. 19.

Nach Erledigung aller Beschwerden und endgültiger Feststellung des Wahlergebnisses reicht der Kommissar die Wahlakten dem Großherzoglichen Ministerium des Innern in Schwerin ein, welches sodann wegen des erstmaligen Zusammentritts der Handelskammer das Erforderliche veranlaßt.

(2.) Auf Grund des §. 5 der vom Großherzoglichen Ministerium des Innern in Schwerin nach Benehmen mit der Großherzoglichen Landesregierung erlassenen Bestimmungen für die erstmalige Wahl zur Mecklenburgischen Handelskammer ist vom Großherzoglichen Ministerium des Innern in Schwerin der Regierungsrath F. Heuck daselbst zum Commissar zur Leitung der Wahl bestellt worden.

Neustrelitz, den 10. October 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Erich Cordua aus Güstrow, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. October 1902.

(2.) Der Stadtsecretair H. Kay in Fürstenberg ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fürstenberg bestellt worden.

Neustrelitz, den 5. October 1902.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Meltz aus Neubrandenburg, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. October 1902.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Richard Plessen aus Neubrandenburg, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. October 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34. Neustrelitz, den 23. October. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Neuwahlen zur Mecklenburgischen Handwerkskammer.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Telegraphenanlagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Mit dem 1. April k. J. scheiden in Maßgabe des §. 2 Absatz 3 der Satzungen für die Mecklenburgische Handwerkskammer die nachstehenden Mitglieder derselben aus:

a) von den Mitgliedern:

1. Bäckerobermeister Behrns, Malchin,
2. Tischlermeister Nicolaisen, Güstrow,
3. Schneidermeister Beckmann, Schwerin,
4. Schneidermeister Burmeister, Parchim,
5. Schuhmachermeister Schultz, Schwerin,
6. Schlossermeister Bremer, Schwerin,

Digitized by Google

7. Tapezierermeister Heise, Schwerin,
8. Böttchermeister Kummerow, Grevesmühlen,
9. Schneidermeister Röhl, Neustrelitz,
10. Bäckermeister Böckmann, Neubrandenburg,
11. Schlossermeister Wascher, Schönberg,
12. Uhrmacher Richter, Rostock.

b) Von den Ersatzmännern:

1. Bäckermeister Dernehl, Rostock,
2. Tischlermeister Riedel, Wismar,
3. Schneidermeister Voß jun., Schwerin,
4. Schneidermeister Niemann, Parchim,
5. Schuhmachermeister Ziehm, Bützow,
6. Hofschlossermeister Küchenmeister, Rostock,
7. Tapezierermeister Weiß, Wismar,
8. Stellmachermeister Peters, Rostock,
9. Schlachtermeister Rusch, Friedland,
10. Tischlermeister Winkler, Stargard,
11. Bäckermeister Schönfeld, Strelitz,
12. Schneidermeister Podey, Wismar.

c) Von den Mitgliedern des Gesellenausschusses:

1. Tischlergeselle Carl Haack, Rostock,
2. Töpfergeselle August Bauer, Güstrow,
3. Tischlergeselle Heinrich Drefers, Schwerin.

d) Von den Ersatzmännern des Gesellenausschusses:

1. Klempnergeselle Wilhelm Schaefer, Rostock,
2. Maurergeselle Wilhelm Piersdorf, Güstrow.

Durch das Großherzogliche Ministerium des Innern in Schwerin ist die Vornahme einer Neuwahl für die Ausscheidenden angeordnet, zu deren Leitung in Maßgabe des §. 7 der Wahlordnung der Regierungsrath Fr. Heuck in Schwerin zum Kommissar bestellt ist.

Nach §. 6 Absatz 2 der Wahlordnung (Officieller Anzeiger Nr. 11 von 1900) haben die unteren Verwaltungsbehörden ein Verzeichniß derjenigen Wahlkörper aufzustellen, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichnisse

Digitized by Google

muß auch die nach §. 5 der Wahlordnung auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse sind zur Einsicht der Betheiligten während einer achttägigen Frist auszulegen mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen 14 Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber die Beschwerden entscheidet die nach Absatz 1 des §. 6 bezw. §. 4 zuständige Aufsichtsbehörde endgültig.

Die festgestellten Verzeichnisse sind demnächst dem Kommissar zu übermitteln.

Neustrelitz, den 21. October 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Porzellan-Isolatoren mittelst Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Durch einen solchen Unfug wird die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gefährdet. Es wird daher hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Die Bestimmungen im Strafgesetz lauten:

„§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

„§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w.

§. 318a ꝛc. . . . . .

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen."

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem

Digitized by Google

einzelnen Falle aus Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin, den 8. October 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Bruhns aus Friedland, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. October 1902.

Hierzu Nr. 41 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35. Neustrelitz, den 6. November. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Beiträge für die Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft durch die Gemeindebehörden.
(2.) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel.
(4.) Bekanntmachung, betreffend Post-Packete nach der Republik San Domingo.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Aus Anlaß eines Antrags der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft werden die Gemeindebehörden darauf hingewiesen, daß die Hebegebühren, welche den Gemeindebehörden auf Grund des §. 27 Abs. 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 von der Berufsgenossenschaft für die

Digitized by Google

Einziehung der Beiträge (Prämien) zu zahlen und welche durch IV §. 7 der Verordnung vom 10. October 1900 zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze auf vier vom Hundert festgesetzt worden sind, den Ersatz für alle mit der Einziehung der Beiträge (Prämien) verbundenen Unkosten darstellen. Die Gemeinden können somit bei fruchtlos ausgefallener Zwangsvollstreckung den Ersatz baarer Auslagen nicht beanspruchen.

Neustrelitz, den 23. October 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) In Grundlage des §. 11 der Verordnung vom 8. September d. J., betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, hat Großherzogliche Landesregierung die Großherzogliche technische Commission in Neustrelitz als diejenige Behörde bestimmt, welche als Centralstelle im Sinne der gedachten Verordnung anzusehen ist.

Neustrelitz, den 25. October 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung vom 16. October 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 267) die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel zum 1. Januar 1903 mit Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 31. December 1903 beschlossen hat, werden die Großherzoglichen Kassen hierdurch angewiesen, die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel bis zum 31. December 1903 an die Großherzogliche Rentei abzuliefern.

Neustrelitz, den 25. October 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(4.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis 5 kg nach der Republik San Domingo abgesandt werden. Die Gebühren betragen 3 ℳ 15 Pf. für das Packet. Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin, den 27. October 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtsprotokollisten Franz Runge in Mirow zum Aktuar beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Neubrandenburg von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. October 1902.

(2.) Der Küster und Schulmeister Carl Pankow in Plath ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Plath bestellt worden.

Neustrelitz, den 18. October 1902.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postpraktikanten Max Klemp zum Postkassirer unter Verleihung des Charakters als Postinspector mit Wirkung vom 1. Januar 1903 ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. October 1902.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Restaurateur Hermann Lüdecke hieselbst das Prädikat als Hoftraiteur zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 25. October 1902.

Digitized by Google

(5.) Der Candidat min. Ludwig Suhr aus Neubrandenburg ist am 12. ds. Mts. — 20. Sonntage nach Trinitatis — in der St. Nicolaikirche zu Friedland als Vertreter des Präpositus Bossart daselbst der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und eingeführt worden.

Neustrelitz, den 21. October 1902.

Hierzu Nr. 42 und 43 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsches

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36. Neustrelitz, den 15. November. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat October 1902.
(2.) Bekanntmachung, betreffend Diphtherieserum.
(3.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1902, betreffend das alte „Tuberculinum Kochii“ und das „Neue Tuberkulin Koch.“
(4.) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Notizen für den künftigjährigen Staatskalender.
(5.) Bekanntmachung, betreffend Briefe mit Zustellungsurkunde.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats October 1902 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15 M.	11 Pf.
2.	„ „	Roggen	13 „	33 „
3.	„ „	Gerste	14 „	34 „
4.	„ „	Hafer	15 „	27 „

Digitized by Google

5.	100 Kilogramm Erbsen	31 M.	— Pf
6.	„ „ Stroh	3 „	75 „
7.	„ „ Heu	3 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Oktober 1902 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November 1902 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

	100 Kilogramm Hafer	16 M.	— Pf
	„ „ Stroh	4 „	— „
	„ „ Heu	4 „	— „

Neustrelitz, den 5. November 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung
F. v. Dewitz.

(2.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit der Kontrolnummer 38 aus dem Serumlaboratorium Rüte-Enoch in Hamburg in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 6. November 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) In Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1902 (Officieller Anzeiger Nr. 22), betreffend das alte „Tuberkulinum Kochii“ und das „Neue Tuberkulin Koch“, verordnet Großherzogliche Landesregierung hierdurch, daß der letzte Satz des Absatzes 2 dieser Bekanntmachung die nachfolgende Fassung erhält:

Digitized by Google

Der Inhalt angebrochener Originalfläschchen mit „Tuberculinum Kochii“ muß sogleich zu der Stammlösung, die nicht länger als vier Wochen vorräthig gehalten werden darf, verarbeitet werden.

Neustrelitz, den 8. November 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Sämmtliche in dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatskalender verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. werden hierdurch aufgefordert, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Kalenders erforderlichen Nachrichten bis zum 15. December d. J. an den Regierungsregistrator Knebusch hierselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 11. November 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei laut Aversum Nr. . . .“ auf der Aufschriftsseite der Zustellungsurkunde nicht mehr erforderlich.

Schwerin, den 5. November 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
In Vertretung:
Erbe.

III. Abtheilung.

(1.) Der Hülfslehrer Max Schulz in Schwichtenberg ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwichtenberg bestellt worden.

Neustrelitz, den 30. October 1902.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Buchdrucker Gustav Werkmeister in Fürstenberg das Prädikat als Hofbuchdrucker zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 1. November 1902.

Digitized by Google

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Jacob Fuchs in Berlin, Mitinhaber der dortigen Firma S. Roeder, Stahlfedern- und Federhalter-Fabrik, das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 4. November 1902.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberforstmeister von Waldow auf Dannenwalde und Gramzow das Prädikat Excellenz zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 5. November 1902.

(5.) Die Gerichtsdiätare Franz Braun und Carl Wilcke hierselbst sind von Michaelis d. Js. ab zu Protokollisten Allerhöchst ernannt und ist ersterer dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Fürstenberg, letzterer dem Großherzoglichen Amtsgerichte hierselbst überwiesen worden.

Neustrelitz, den 6. November 1902.

(6.) An Stelle des an das Großherzogliche Landgericht in Neustrelitz versetzten Gerichtsdiätars Carl Reinsberg ist vom 1. December d. J. ab der Amtsgerichts-Protokollist Franz Braun mit der einstweiligen Verwaltung des Amtes eines Amtsanwaltes bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Fürstenberg beauftragt worden.

Neustrelitz, den 6. November 1902.

Hierzu Nr. 44 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37. Neustrelitz, den 25. November. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1902, betreffend die Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut in Rostock.

(3.) Bekanntmachung, betreffend die Nebenchaussee Feldberg-Lucindamm und Feldberg-Neuhof.

(4.) Bekanntmachung, betreffend die Frist für den Umtausch der im Reichspostgebiet und in Württemberg bis Ende März d. J. gültig gewesenen Postwerthzeichen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) In Ausführung der in Maßgabe des §. 103 l der Gewerbeordnung erlassenen, durch Bekanntmachung vom 19. Februar d. J. veröffentlichten Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer dnrch die Gemeinden der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie über die Untervertheilung innerhalb der Gemeinden auf die Handwerksbetriebe wird hierdurch bestimmt, daß die Einzahl der Beiträge —

Digitized by Google

§. 3 Absatz 3 — sowie die Erhebung des Zuschlags — §§. 4 und 5 — für das Gebiet des Großherzoglichen Cabinetsamts und für das Großherzogliche Domanium durch Vermittelung des Großherzoglichen Kabinetsamts und der Großherzoglichen Domanialämter erfolgt.

Neustrelitz, den 10. November 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Großherzogliche Landesregierung sieht sich veranlaßt, die Obrigkeiten auf die genaue Befolgung der Vorschriften der Verordnungen vom 25. März 1890 und 11. Januar 1897, betreffend die Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut in Rostock — (Officieller Anzeiger 1890 Nr. 15 und 1897 Nr. 4) — aufmerksam zu machen.

Neustrelitz, den 11. November 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die von dem Flecken Feldberg nach dem Lucindamm bezw. nach der Meierei Neuhof führende Nebenchaussee ist dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Neustrelitz, den 11. November 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die Frist für den Umtausch der im Reichs-Postgebiet und in Württemberg bis Ende März d. J. gültig gewesenen Postwerthzeichen gegen solche mit der Inschrift „Deutsches Reich" läuft noch bis Ende December 1902. Bis dahin kann der Umtausch bei allen Reichs-Postanstalten und Königlich Württembergischen Postanstalten sowie bei den Landbriefträgern bewirkt werden. Vom 1. Januar 1903 ab werden Anträge auf Umtausch alter Postwerthzeichen nicht mehr berücksichtigt.

Soweit noch Sendungen mit alten Postwerthzeichen vorkommen, werden sie von den Postanstalten bis zum Ablaufe der Umtauschfrist nicht in der Beförderung aufgehalten und auch nicht mit Nachtaxe belegt. Die nach Ablauf der

Digitized by Google

Frist etwa noch verwendeten alten Postwerthzeichen werden von den Postanstalten als ungültig behandelt.

Schwerin, den 19. November 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Nachdem der Gerichtsassessor Georg Drewes in Schönberg an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Rath Karl Müller wiederum zum Bürgermeister der Stadt Strelitz erwählt worden ist, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog diese Wahl zu genehmigen und zu bestätigen geruht.

Neustrelitz, den 13. November 1902.

(2.) Mit Genehmigung Großherzoglicher Landesregierung ist der Stadtsecretair W. Stüdemann in Stargard zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stargard I von dem Magistrate daselbst bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. November 1902.

(3.) Der Küster und Schulmeister Schroeder in Kublank ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kublank bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. November 1902.

(4.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

a) vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89

1. der Hauptmann und Compagnie-Chef John von Freyend unter Beförderung zum überzähligen Major,
2. der Leutnant von Rumohr und

Digitized by Google

3. der Leutnant von Arnim zum 3. Bataillon, sowie
4. der Oberleutnant von Amsberg zum 1. Bataillon desselben Regiments;

b) in das hiesige 2. Bataillon

1. der Oberleutnant von Holstein,
2. der Oberleutnant Bronsart von Schellendorf,
3. der Leutnant von Oertzen und
4. der Leutnant Freiherr von Stenglin vom 1. Bataillon, sowie
5. der Leutnant von Kühlewein vom 3. Bataillon Großherzoglichen Mecklenb. Grenadier-Regiments Nr. 89.

Der Leutnant von Puttkamer vom hiesigen Bataillon ist aus der Armee ausgeschieden und in der Schutztruppe für Kamerun angestellt.

Der Oberleutnant von Rosenberg-Lipinsky ist zum Hauptmann und Compagnie-Chef befördert.

Als Ordonnanz-Offizier bei des Erbgroßherzogs Königlicher Hoheit ist vom 1. October d. J. ab an Stelle des als Eskadronchef in das 1. Großherzoglich Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17 versetzten Rittmeisters Freiherrn von Brandenstein der Oberleutnant von Krell vom 2. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 9 commandirt worden.

Neustrelitz, den 18. November 1902.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gerichtsassessor Georg Drewes in Schönberg die erbetene Entlassung aus dem diesseitigen Justizdienst in Gnaden zu gewähren geruht.

Neustrelitz, den 20. November 1902.

Hierzu Nr. 45 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 10. December. **1902.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen, die von Deutschen in Großbritannien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in den Niederlanden oder von Staatsangehörigen Großbritanniens oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Niederlande in Deutschland begangen sind.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1902.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1897, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen (Off. Anz. von 1897, Nr. 32), finden in denjenigen Fällen entsprechende Anwendung, in denen Verbrechen oder Vergehen von Deutschen in Großbritannien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in den Niederlanden oder von Staats-

Digitized by Google

angehörigen Großbritanniens oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Niederlande in Deutschland begangen sind.

Die Bekanntmachung vom 21. October 1899, betreffend die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Deutsche wegen einer in England begangenen strafbaren Handlung (Offic. Anzeiger von 1899, Nr. 48), wird hierdurch aufgehoben.

Neustrelitz, den 21. November 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats November 1902 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15 M.	— Pf
2.	„ „	Roggen	13 „	34 „
3.	„ „	Gerste	14 „	13 „
4.	„ „	Hafer	15 „	4 „
5.	„ „	Erbsen	31 „	— „
6.	„ „	Stroh	4 „	50 „
7.	„ „	Heu	4 „	50 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden	Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November 1902 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December 1902 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm	Hafer	16 M.	— Pf
„ „	Stroh	5 „	— „
„ „	Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 5. December 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Hugo Berg in Wesenberg mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Tornowhof zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 5. November 1902.

(2.) Der Bürgermeister Drewes in Strelitz hat die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Strelitz I übernommen.

Neustrelitz, den 25. November 1902.

(3.) Der Schulmeister und Küster Wilhelm Volkmann in Wulkenzin ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wulkenzin bestellt worden.

Neustrelitz, den 25. November 1902.

(4.) Der Rechtsanwalt Hans Anders hieselbst ist heute zum Amte eines Notars zugelassen worden.

Neustrelitz, den 1. December 1902.

(5.) Für die Schmiede-Berufsgenossenschaft sind zu Vertrauensmänner gewählt:

1) für den unteren Verwaltungsbezirk Neustrelitz
der Hofschmied A. Nölter in Neustrelitz,
Stellvertreter: Schmiedemeister Höcker in Neustrelitz;

Digitized by Google

2) für den unteren Verwaltungsbezirk Neubrandenburg
der Schmiede-Obermeister Sievert in Neubrandenburg,
Stellvertreter: Schmiedemeister Voß in Trollenhagen;

3) für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde des Fürstenthums Ratzeburg
der Schmiede-Obermeister H. Teege in Boitin-Resdorf,
Stellvertreter: Schmiedemeister Bockwoldt in Schönberg.

Neustrelitz, den 2. December 1902.

Hierzu Nr. 46, 47 und 48 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 39. Neustrelitz, den 18. December. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (17.) Verordnung, betreffend den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler.

I. Abtheilung.

(№ 17.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Formular A. B.

Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§. 2.

Die dem Gesindevermiether oder Stellenvermittler ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Gesindevermiether oder Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

§. 3.

Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

§. 4.

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Gesindevermiether“ oder „Stellenvermittler“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Digitized by Google

Die Beilegung der Bezeichnung „konzessionirter Gesindevermiether" oder „konzessionirter Stellenvermittler" ist verboten.

§. 5.

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in §. 4 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

§. 6.

Für Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubniß auf Grund des §. 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugniß, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach §. 47 der Gewerbeordnung. Inwiefern für die übrigen Gesindevermiether und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familien-Angehörigen ist nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubniß darf nur für solche Personen ertheilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§. 7.

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§. 113 Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

Digitized by Google

§. 8.

Gesindebücher, Arbeitsbücher und andere Legitimationspapiere (Entlassungsschein, Quittungskarte u. s. w.) hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gesindevermiether oder Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittelung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

§. 9.

Der Gesindevermiether und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter u. s. w.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

§. 10.

Der Gesindevermiether und Stellenvermittler darf mit Personen, welchen er eine die Erwerbsthätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältniß maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

§. 11.

Hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergiebt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen.

Digitized by Google

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.

§. 12.

Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittelung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen thätige weibliche Angestellte, sowie für Ammen im Inlande.

§. 13.

Der Gesindevermiether und Stellenvermittler hat sofort über jede Vermiethung oder Vermittelung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Formular auszustellen. Formular C.

§. 14.

Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche der Gast- oder Schankwirthschaft dienen, noch in Räumen, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, betrieben werden.

§. 15.

Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche sich im Besitz der Erlaubniß auf Grund des §. 34 der Gewerbeordnung befinden, sind zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen befugt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Befugniß kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichniß der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

Digitized by Google

§. 16.

Den in §. 15 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet. Das Preisverzeichniß der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Befugniß kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

§. 17.

Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftsthätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) verboten.

§. 18.

Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittelung gelten die Vorschriften des §. 75 a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung baarer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baaren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibgeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

§. 19.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in §§. 15, 16 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, der Handwerkskammer, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Verbänden von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

§. 21.

Das Verbot des gleichzeitigen Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft (§. 14) tritt am 1. Juli 1903 in Kraft; im Uebrigen treten die Vorschriften am 1. Januar 1903 in Kraft. Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (§. 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1904, benutzt werden.

§. 22.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften, außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

§. 23.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 1. December 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Geschäftsbuch für Aufträge der

Lfde. Nr.	Tag des Auftrags	Des Auftraggebers							Des letzten Dienstberechtigten			Art der gesuchten Stellung	Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt)
		Vor- und Zuname	bisherige Beschäftigung	Familienstand	Alter	Religion	Geburtsort	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer)	Name	Stand	Wohnort, Wohnung (Straße, Hausnummer)			ℳ | ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Digitized by Google

ur Dienstleistung Verpflichteten.

Formular A.

a. ngabe der Behörde, elche das Gesinde- uch aus- stellt hat. b. atum der Aus- stellung.	a. Angabe der Behörde, welche das Arbeits- buch aus- gestellt hat. b. Datum der Aus- stellung.	Angabe, in welcher Weise die Erkundi- gungen über das Dienst- verhältniß des Auf- traggebers eingezogen sind	Bei nachgewiese- ner Stellung: des neuen Dienstbe- rechtigten a. Name, b. Stand, c. Woh- nung, Straße (Angabe, der Nr. des Geschäfts- buchs B)	Zeit des Dienst- antritts	Kündi- gungs- frist	Betrag der Gebüh- ren ℳ ₰	Von dem Auftraggeber für die Stellenvermittelung geleistete Zahlungen: a. Gebühr ℳ ₰	b. baare Aus- lagen ℳ ₰	c. Summe der Spalten 23 und 24 ℳ ₰	d. Tag der Zah- lung	Be- merkungen
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Digitized by Google

Geschäftsbuch für Aufträge

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers a. Vor- und Zuname, b. Stand, c. Wohnort nnd Straße.	Art der Stellung, für welche der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird	Zeitpunkt, zu welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird	Betrag der zugesicherten Vergütung (Lohn, Gehalt) ℳ	Angabe, in welcher Weise die Erkundigungen über die Dienstverhältnisse des Auftraggebers eingezogen sind
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

der Dienstberechtigten.

Formular B.

Für den Fall erfolgter Nachweisung eines zur Dienstleistung Verpflichteten		Kündigungsfrist	Betrag der Gebühr	Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen				Bemerkungen
des Verpflichteten Vor- und Zuname (Angabe der Nr. des Geschäftsbuches A)	Zeit des Dienstantritts			a. Gebühr	b. baare Auslagen	c. Summe der Spalten 12, 13	d. Tag der Zahlung	
			ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Formular C.

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

Nr. des Geschäftsbuches A. ——— B. ———

Ausweis.

Vor- und Zuname des Dienstberechtigten	Vor- und Zuname des zur Dienstleistung Verpflichteten	Art der Dienststellung	Tag des Dienstantritts	Kündigungsfrist	Gehalt oder Lohn
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Name:

Stand:

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 40. Neustrelitz, den 22. December. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (18.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene. (Reichsgesetzblatt Nr. 26 Seite 536 ffl.)

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend das Schweizerische Consulat in Hamburg.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Wahl eines Mitgliedes der Fideicommißbehörde.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1903/04 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Beamten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 18.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und nach ver-

Digitized by Google

fassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, was folgt:

§. 1.

Für die Zwecke des Gesetzes wird eine „Ausführungsbehörde in Sachen der Unfallfürsorge für Gefangene" eingesetzt, welche aus einem Landesherrlichen Commissar als Vorsitzenden, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten als Mitgliedern besteht.

Die letztgedachten beiden Mitglieder der Behörde werden von dem Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft jedesmal auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Wenn es sich um Unfälle im Gebiete des Fürstenthums Ratzeburg handelt, scheidet das dem Dienstalter, eventuell dem Lebensalter nach jüngste der beiden ständischen Mitglieder aus und tritt an seine Stelle eine von der Landesvertretung des Fürstenthums Ratzeburg, bezw. so lange letztere nicht zusammengetreten ist, ein von Unserer Langvogtei in Schönberg erwähltes Mitglied.

Für jedes Mitglied der Behörde ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

§. 2.

Beschwerden gegen Bescheide der Ausführungsbehörde (§§. 11 und 16 des Gesetzes) sind beim Landes-Versicherungsamte in Neustrelitz zu erheben.

§. 3.

In Fällen, in welchen es sich nach dem Gesetze (§§. 21, 22) um eine nach §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung anfechtbare Entscheidung handelt, hat Unsere Landesregierung, wo dieselbe die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde bildet, bis auf Weiteres die Sache der Gewerbe-Commission, als einer kollegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und ihrerseits gegebenenfalls den Rekursbescheid zu erlassen.

Ist bei Streitigkeiten dieser Art eine von der Ortsobrigkeit unmittelbar verwaltete Gemeinde-Krankenversicherung oder ein Armenverband, bezw. eine Gemeinde, welche zugleich die Ortsobrigkeit ist, als Partei betheiligt, so hat die Gewerbe-Commission statt der Aufsichtsbehörde die Entscheidung abzugeben.

Digitized by Google

§. 4.

Untere Verwaltungsbehörde des Wohnorts im Sinne des §. 12 des Gesetzes ist die Ortsobrigkeit.

§. 5.

Die Zahlung der Entschädigung (§. 7 des Gesetzes) erfolgt Seitens der Ausführungsbehörde aus deren Kasse. Die Kasse wird mit den erforderlichen Geldmitteln durch Zuschüsse ausgestattet, welche zu $^5/_6$ aus der Centralsteuerkasse, zu $^1/_6$ aus dem Landesfonds des Fürstenthums Ratzeburg zu gewähren sind.

Entschädigungen, welche an solche Sträflinge in der Landes-Strafanstalt Dreibergen, in dem Festungsgefängnisse zu Dömitz und in den neben der Landes-Strafanstalt Dreibergen bezw. dem Centralgefängnisse zu Bützow errichteten Strafstationen für jugendliche Personen gewährt werden, die aus Unseren Landen eingeliefert worden sind, werden der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ausführungsbehörde von der diesseitigen Ausführungsbehörde aus deren Kasse erstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 5. December 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit der Vertretung des Schweizerischen Consuls für den Amtsbezirk Hamburg, Herrn Johann Mägli, der Schweizerische Staatsangehörige Herr Oscar Spaeth, Inhaber der Firma O. Spaeth in Hamburg, für die Zeit der Abwesenheit des Herrn Mägli in den nächsten Monaten beauftragt ist.

Neustrelitz, den 8. December 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) In der am 4. d. M. in Malchin stattgehabten Versammlung der Fideicommißbesitzer ist der Oberregierungsrath a. D. von Oertzen auf Remlin für weitere sechs Jahre zum Mitgliede der Großherzoglichen Fideicommißbehörde erwählt worden.

Neustrelitz, den 11. December 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Unter Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1901 Nr. 32) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten, zur Reserve, zur Landwehr I. oder II. Aufgebots, zur Ersatzreserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehörenden Beamten, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1902/03 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnen sind, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 (Officieller Anzeiger 1877 Nr. 16) veröffentlichten Musters **bis zum 15. Januar k. J.** bei Großherzoglicher Landesregierung einzureichen.

Dabei sind in der letzten Spalte „Grund der Unabkömmlichkeit" die Gründe der Reclamation im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen im §. 118 unter 4 und 5 und im §. 125 der Deutschen Wehrordnung und außerdem bei Lehrern an den Schulen in den Städten und Flecken anzugeben, wie viele Lehrer oder Lehrerinnen außer den als unabkömmlich angemeldeten Lehrern thätig sind und aus wie vielen Klassen die Schule besteht.

Dem Namen des als unabkömmlich zu Bezeichnenden ist ferner das Lebensalter desselben anzufügen.

Neustrelitz, den 13. December 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Ansuchen des Gutsbesitzers Franz Freyberg das demselben gehörige Lehngut Riepke unter Aufhebung des Lehnsverbandes in ein Allodium umzuwandeln und dem Eigenthümer den erbetenen Allodialbrief zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 20. November 1902.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Landgerichtsrath Anton Willert hieselbst vom 1. Januar k. J. ab zum Oberlandesgerichtsrathe bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte in Rostock zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. December 1902.

(3.) Der Küster und Schulmeister Schlie in Grünow ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grünow bestellt worden.

Neustrelitz, den 6. December 1902.

(4.) Der Gerichtsdiätar Schulz in Mirow ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts Mirow beauftragt worden.

Neustrelitz, den 10. December 1902.

(5.) Der Referendar Paul Götze aus Neustrelitz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenate des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 10. December 1902.

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Paul Götze von hier nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 11. December 1902.

Digitized by Google

(7.) Der Küster und Schulmeister Oscar Prochnow in Teschendorf ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Teschendorf bestellt worden.

Neustrelitz, den 12. December 1902.

(8.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die in der Generalversammlung des Ritterschaftlichen Creditvereins am 2. d. M. auf sechs Jahre erfolgte Wahl des Dr. jur. von Oertzen auf Rossow zum Kreisdirector für den Stargardschen Kreis sowie des Grafen von Schwerin auf Göhren zum zweiten Deputirten bei der Stargardschen Kreisdirection, nachdem der bisherige zweite Deputirte, Rittmeister von Dewitz auf Krumbeck, in die Stelle des ersten Deputirten eingerückt ist, zu genehmigen und zu bestätigen geruht.

Neustrelitz, den 13. December 1902.

Hierzu Nr. 49 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (W. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 41. Neustrelitz, den 31. December. **1902.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (19.) Steueredict für das Jahr 1903/04.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch alter Postwerthzeichen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 19.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten und sonst allen Unseren Unterthanen und Landeingesessenen, welche von diesem Unserem Edicte ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem Landtage in Malchin die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatrikularbeiträgen für das Etatsjahr $^{1903}/_{1904}$ in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündigt

Digitized by Google

haben, hat diese zur Erlegung derselben in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm $^{28}/_{20}$. Juli 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrages zu den Bundesmatrikularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung mit der wegen des Landesbeitrags beschlossenen Modification sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 2. Juni 1898 publicirten bezw. des neu zu vereinbarenden vom 15. Juli 1903 ab geltenden Contributionsedictes — und zwar im Betrage von $^{10}/_{10}$ der Sätze des Contributionsedictes — für das Jahr Johannis $^{1903}|_{1904}$ gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr von Johannis $^{1903}|_{1904}$, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 10 ℳ und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 5 ℳ erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hierdurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr von Johannis 1903 bis Johannis 1904.

   Die Hufensteuer soll nach dem neu rectificirten Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern N $^2/_3$, jetzt 31 ℳ 50 ₰ erlegt, auch von den obengedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1903 in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1903 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl baar bezahlt werden.

   In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Baumann	38 ℳ — ₰
Ein Halbpflüger	19 „ — „
Ein Kossate	9 „ 50 „

   mit Einschluß der ordentlichen Necessarien nur zu berichtigen haben.
2. Die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnungen

Digitized by Google

vom 15. October 1870 und 28. Januar 1888 durch die Magistrate für das Jahr von Johannis 1903 bis Johannis 1904. Diese Steuer ist zu Martini 1903 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1904 an Unsere Rentei einzuzahlen.

3. Die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 2. Juni 1898 publicirten bezw. des neu zu vereinbarenden, vom 15. Juli 1903 ab geltenden Contributionsedictes im Betrage von $^{10}/_{10}$ der edictmäßigen Sätze für das Jahr von Johannis 1903 bis Johannis 1904. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1903, zur anderen Hälfte aber im April 1904 nach Vorschrift des §. 54 des Edictes zu erheben und an die Central-Steuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domainen sollen der §. 70 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art. II der Vereinbarung vom $^{28}/_{29}$. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiermit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit, daß ein Jeder das Seinige und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Edict unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 18. December 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Die im Reichs-Postgebiet und in Württemberg bis Ende März gültig gewesenen Postwerthzeichen werden gegen solche mit der Inschrift „Deutsches Reich“ nur noch bis Ende dieses Monats umgetauscht. Vom 1. Januar 1903 ab werden Anträge auf Umtausch alter Postwerthzeichen nicht mehr berücksichtigt. Es ist daher anzurathen, den Umtausch der etwa noch vorhandenen alten Postwerthzeichen baldigst zu bewirken. Dies kann bei allen Reichspostanstalten und Königlich Württembergischen Postanstalten sowie bei den Landbriefträgern geschehen.

Die Postanstalten werden die Frankirung von Sendungen mit alten Postwerthzeichen bis zum Ablauf der Umtauschfrist nicht beanstanden. Dagegen werden die nach Ablauf der Frist etwa vorkommenden alten Postwerthzeichen als ungültig behandelt werden.

Schwerin, 22. December 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Carl Horn in Mirow von Weihnachten d. J. ab zum Consistorial-Assessor und vierten Mitgliede des Großherzoglichen Consistoriums zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. December 1902.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Dr. Hans Müller in Neubrandenburg von Weihnachten d. J. ab zum Landgerichtsrathe bei dem Großherzoglichen Landgerichte hierselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. December 1902.

Digitized by Google

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Rudolf Schinn in Woldegk von Weihnachten d. J. ab zum zweiten Amtsrichter beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Neubrandenburg und den Gerichtsassessor Rudolf Gundlach in Friedland ebenfalls von Weihnachten d. J. ab zum etatsmäßigen Gerichtsassessor beim Amtsgerichte in Woldegk zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. December 1902.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Otto Jackwitz in Mirow zum Amtsrichter bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Mirow zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. December 1902.

(5.) Der Gerichtsassessor Paul Götze ist von Weihnachten ds. Js. ab dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Schönberg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Neustrelitz, den 20. December 1902.

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des an das Oberlandesgericht in Rostock versetzten Landgerichtsrathes Willert den Landgerichtsrath Dr. Müller zum Grundbuchbeamten bei dem Großherzoglichen Grundbuchamte für ritterschaftliche Landgüter hierselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 29. December 1902.

(7.) Nach dem Ausscheiden des bisherigen Landgerichtsrathes Willert ist der Landgerichtsrath Dr. Müller hier wiederum zum Vertreter der richterlichen Beisitzer des Großherzoglichen Landesversicherungsamtes bestellt worden.

Neustrelitz, den 29. December 1902.

(8.) An Stelle des zum Oberlandesgerichtsrathe ernannten bisherigen Landgerichtsrathes Willert ist der Landgerichtsrath Dr. Müller als Mitglied in die

Digitized by Google

in Neustrelitz errichtete Großherzogliche Commission für das Vereinswesen berufen worden.

Neustrelitz, den 29. December 1902.

(9.) An Stelle des an das Großherzogliche Oberlandesgericht in Rostock versetzten bisherigen Landgerichtsrathes Willert ist der Landgerichtsrath Dr. Müller zum Dirigenten der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungsanlagen gebildeten Landescommission für Bodenmeliorationen ernannt worden.

Neustrelitz, den 29. December 1902.

(10.) Der Pastor Georg Krüger, bisher in Schönberg, ist am 4. Adventssonntage, den 21. d. Mts., in der Kirche zu Altstrelitz der Kirchenordnung und Observanz gemäß in sein Amt als Pastor zu Altstrelitz, Fürstensee und Thurow eingeführt worden.

Hierzu Nr. 50 des Reichsgesetzblattes für 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

YD 08477

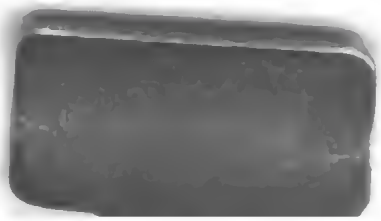

Digitized by Google